Landkreis Lüchow-Dannenberg
Die Landrätin
Natur und Wald

Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet V26 (DE 2931-401) „Drawehn“

ohne Flächen der Niedersächsischen Landesforsten

Stand: 31.10.2024

Auftraggeber:
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Fachdienst 67: Natur und Wald
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow (Wendland)

Auftragnehmer:
Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
Luisenstraße 10 • 29525 Uelzen

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Die Landrätin
Natur und Wald

Auftraggeber:
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Fachdienst 67: Natur und Wald
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow (Wendland)

Kooperationsprojekt in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Uelzen

Landkreis Uelzen
Umweltamt
Albrecht-Thaer-Str. 101
29525 Uelzen

Auftragnehmer:

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB

Luisenstraße 10 • 29525 Uelzen
Tel.: (0581) 97 39 300
Fax: (0581) 97 18 327

E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

Projektleitung	Dipl.- Ing. (FH) Lars Wellmann
Mitarbeit	B. Eng. Johanna Mauritz (L&W) Siegfried Spalik Thorsten Barduhn (L&W)
GIS-Bearbeitung	Thomas Pavel (L&W) Dominik Brak (L&W)

Uelzen, 31.10.2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Glossar

1 Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben 1
1.1 Veranlassung und Ziel der Planung 1
1.2 Natura 2000 und andere EU-rechtliche Vorgaben 1
1.3 Planungsansatz, Organisation des Planungsprozesses und Zeitplan 1
1.4 Nationale rechtliche Vorgaben 4
1.5 Übergeordnete Vorgaben, Pläne und Programme 6
1.5.1 Landesraumordnungsprogramm 6
1.5.2 Regionale Raumordnungsprogramme 6
1.5.3 Niedersächsisches Landschaftsprogramm 7
1.5.4 Landschaftsrahmenplan 7
1.5.4.1 Landkreis Lüchow-Dannenberg 7
1.5.4.2 Landkreis Uelzen 9
1.5.5 Raumbedeutsame Infrastrukturplanungen 10

2 Abgrenzung und Kurzcharakterisierung des Planungsraums 11
2.1 Planungsraum 11
2.1.1 Allgemeines zur Ausgangssituation und zur Abgrenzung des Planungsraums 11
2.1.2 Das Planungsgebiet des EU-Vogelschutzgebiets V26 12
2.1.3 Teilräume 15
2.2 Naturräumliche Verhältnisse, Geologie und Boden 16
2.2.1 Naturraum 16
2.2.2 Böden 16
2.2.3 Wasserverhältnisse 18
2.3 Historische Entwicklung 18
2.4 Aktuelle Nutzungs- und Eigentumssituation 20
2.4.1 Nutzungssituation 20
2.4.2 Eigentumssituation 22
2.5 Bisherige Naturschutzaktivitäten 23
2.5.1 Schutzgebietsausweisung 24
2.5.2 Gebietsbetreuung 25
2.5.3 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 27
2.5.4 Pflegemaßnahmen 35
2.6 Verwaltungszuständigkeiten 35

3 Bestandsdarstellung, Habitatabgrenzung und -bewertung 37
3.1 Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie sonstige Vogelarten mit Bedeutung innerhalb des Planungsraums 37
3.1.1 Signifikante Brutvogelarten 1. Priorität 41
3.1.1.1 Kranich (Grus grus, EHG B) 41
3.1.1.2 Waldschnepfe (Scolopax rusticola, EHG B) 42
3.1.1.3 Rotmilan (Milvus milvus, EHG B) 43
3.1.1.4 Raufußkauz (Aegolius funereus, EHG B) 44
3.1.1.5 Wendehals (Jynx torquilla, EHG B) 45
3.1.1.6 Kleinspecht (Dendrocopus minor, EHG B) 46
3.1.1.7 Schwarzspecht (Dryocopus martius, EHG B) 47
3.1.1.8 Neuntöter (Lanius collurio, EHG B) 48
3.1.1.9 Pirol (Oriolus oriolus, EHG A) 48
3.1.1.10 Heidelerche (Lullula arborea, EHG B) 49
3.1.1.11 Feldlerche (Alauda arvensis, EHG B) 50
3.1.1.12 Braunkehlchen (Saxicola rubetra, EHG C) 51
3.1.1.13 Schafstelze (Motacilla flava, EHG B) 52
3.1.1.14 Ortolan (Emberiza hortulana, EHG C) 53
3.1.2 Signifikante Brutvogelarten 2. Priorität 54
3.1.2.1 Ziegenmelker (Nachtschwalbe Caprimulgus europaeus, EHG C) 54
3.1.2.2 Wespenbussard (Pernis apivorus, EHG C) 55
3.1.2.3 Baumfalke (Falco subbuteo, EHG C) 55
3.1.2.4 Raubwürger (Lanius excubitor, EHG C) 56
3.1.2.5 Nachtigall (Luscinia megarhynchos, EHG B) 57
3.1.2.6 Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus, EHG B) 57
3.1.3 Signifikante Brutvogelarten für zusätzliche Schutz- und Entwicklungsziele 58
3.1.3.1 Turteltaube (Streptopelia turtur) 58
3.1.3.2 Eisvogel (Alcedo atthis) 59
3.1.3.3 Wanderfalke (Falco peregrinus) 60
3.1.4 Brutvogelarten für sonstige Schutz- und Entwicklungsziele 60
3.1.4.1 Rebhuhn (Perdix perdix) 60
3.1.4.2 Rohrweihe (Circus aeruginosus, EHG B als Nahrungsgast) 61
3.1.4.3 Sperlingskauz (Glaucidium passerinum, EHG B) 62
3.2 Biotoptypen 63
3.3 Habitate der planungsrelevanten Arten 66
3.3.1 Wälder 66
3.3.2 Waldrand und Gebüsche 68
3.3.3 Strukturreiches Offenland 68

3.3.4 Strukturarmes Offenland 69
3.3.5 Fließgewässer 70
3.3.6 Gebäude 70
3.4 Exkurs: Beschreibung der Habitatbedingungen für den Ortolan in der Kleinen Lucie als Optimalhabitat 70
3.5 Bewertung der Habitate in den Teilgebieten und Zusatzflächen 71
3.6 Ökologische Einordnung der signifikanten Vogelarten 74
3.7 Nutzungs- und Eigentumssituation im Gebiet 76
3.7.1 Nutzungssituation und Bewertung von Nutzungseinflüssen auf den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Arten 76
3.7.2 Rechtsverbindliche Planungen und Schutzgebiete 80
3.7.3 Eigentumssituation 80
3.8 Biotopverbund und Einfluss des Klimawandels auf das Gebiet 81
3.8.1 Biotopverbund 81
3.8.2 Einfluss des Klimawandels 82
3.9 Zusammenfassende Bewertung der signifikanten Vogelarten sowie ihres Erhaltungsgrades 83
3.10 Schwerpunktsetzung hinsichtlich der signifikanten Vogelarten 87

4 Zielkonzept 89
4.1 Langfristig angestrebter Gebietszustand 90
4.1.1 Zielszenario 90
4.1.2 Naturschutzfachliche Zielkonflikte und -kongruenzen 91
4.1.2.1 Naturschutzfachliche Zielkonflikte 91
4.1.2.2 Naturschutzfachliche Zielkongruenzen 92
4.1.3 Langfristige Gesamtentwicklungsrichtung für den Planungsraum 92
4.1.4 Vernetzung mit anderen Natura 2000-Gebieten 93
4.2 Übergeordnete Erhaltungsziele und Hinweise für die einzelnen Arten sowie besonderer Schutzzweck der bestehenden LSG-Verordnung für das Teilgebiet im Landkreis Uelzen (gebietsbezogene Erhaltungsziele) 97
4.2.1 Hinweise zu Zielen für Brutvogelarten mit 1. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele 97
4.2.2 Hinweise zu Zielen für Brutvogelarten mit 2. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele 102
4.2.3 Hinweise zu Zielen für Brutvogelarten mit zusätzlichen Schutz- und Entwicklungszielen (weitere Natura 2000-Schutzgüter) 104
4.2.4 Hinweise zu Zielen für Brutvogelarten mit sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen 105
4.3 Synergien und Konflikte zwischen den Erhaltungszielen sowie den sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen 106

4.4 Gebietsbezogene Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele 111
4.4.1 Ziele für Brutvogelarten mit 1. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele 112
4.4.2 Ziele für Brutvogelarten mit 2. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele 119
4.4.3 Ziele für Brutvogelarten mit zusätzlichen Schutz- und Entwicklungszielen (weitere Natura 2000-Schutzgüter) 121
4.4.4 Ziele für Brutvogelarten mit sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen (sonstige Natura 2000-Schutzgüter) 122

5 Handlungs- und Maßnahmenkonzept 124
5.1 Maßnahmenbeschreibung 127
5.1.1 Maßnahmenblätter für die einzelnen Maßnahmen incl. Evaluierung/ Monitoring 127
5.1.1.1 Konkrete, flächenbezogene Maßnahmen 127
5.1.1.2 Übergeordnete Maßnahmen 129
5.2 Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen sowie zur Betreuung des Gebietes 137
5.2.1 Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen 137
5.2.2 Hinweise zur Betreuung des Gebietes 137

6 Offene Fragen, verbleibende Konflikte und Fortschreibungsbedarf 138
6.1 Offene Fragen 138
6.2 Verbleibende Konflikte 139
6.3 Fortschreibungsbedarf 141

7 Hinweise zur Evaluierung und zum Monitoring 141

8 Quellen 142
8.1 Literatur 142
8.2 Gesetze und andere Rechtsnormen 144
8.3 Internetquellen 145

Anhang

Anlage 1 Maßnahmenblätter

Anlage 2 Bewertungstabellen der Habitate in den Teilgebieten

Anlage 3 Übersichtskarte der Fotostandorte

Kartenverzeichnis

Karte 1	Planungsraum - Übersicht (1 Blatt)	M. 1:50.000
Karte 2	Biotoptypen (5 Kartenblätter + Legende)	M. 1:10.000
Karte 3	FFH-Lebensraumtypen **entfällt**	
Karte 4	FFH-Arten und sonstige Arten **entfällt**	
Karte 5a	Signifikante Vogelarten mit Biotoptypen (16 Kartenblätter + Legende)	M. 1: 5.000
Karte 5b	Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie mit Habitatbewertung (16 Kartenblätter + Legende)	M. 1: 5.000
Karte 6	Nutzungs- und Eigentumssituation (5 Kartenblätter + Legende)	M. 1:10.000
Karte 7	Wichtige Bereiche und Beeinträchtigungen (2 Kartenblätter)	M. 1:25.000
Karte 8	Verpflichtende Ziele und sonstige Schutz- und Entwicklungsziele (16 Kartenblätter + Legende)	M. 1: 5.000
Karte 9	Maßnahmen (16 Kartenblätter + Legende)	M. 1: 5.000

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der EU-Vogelschutzgebiete (grün) mit wertbestimmender Art Ortolan und Lage der Förderkulisse AUKM AN6 (gelb) in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Uelzen 12

Abbildung 2: EU-VSG V26 mit Teilgebieten (violett) und zusätzlichen Maßnahmenbereichen für den Ortolan (hellviolett) und den Landesforstflächen (grüne Schraffur). 14

Abbildung 3: EU-VSG V26 und zusätzliche Maßnahmenbereiche für den Ortolan mit Bodentypen 17

Abbildung 4: Kurhannoversche Landesaufnahme von 1776 (Nds. Landesverwaltungsamt). 19

Abbildung 5: Übersicht über die verteilung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Planungsgebiet 2023 (Quelle: NMU). 34

Abbildung 6: Verteilung der Biotoptypen im Plangebiet auf die Hauptgruppen 63

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsgebiet und Gebietsbenennungen im Rahmen des Managementplanes 13

Tabelle 2: Untergliederung des EU-Vogelschutzgebietes in Teilgebiete und deren Flächengröße sowie Zuordnung zu Gemeinden und Schutzgebieten 15

Tabelle 3: Untergliederung der zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan in den angrenzenden Bereichen von V26 und deren Flächengröße sowie Zuordnung zu Gemeinden und Schutzgebieten 16

Tabelle 4: Hauptnutzungstypen im Planungsraum 20

Tabelle 5: Bewertung der Nutzungen in Bezug auf die betroffenen Vogelarten und ihre Lebensräume 22

Tabelle 6: Eigentumsflächen im Planungsgebiet, Stand 12/2023 23

Tabelle 7: Bisherige Naturschutzaktivitäten (Quelle: ÖKOL. STATION WENDLAND-DRAWEHN, briefl. 2023) 23
Tabelle 8: Ausgewiesene Schutzgebiete nach §§ 23, 25, 26 und 27 BNatSchG im Planungsgebiet 25
Tabelle 9: Im Planungsgebiet mögliche und vertraglich vereinbarte Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 29
Tabelle 10: Im Planungsgebiet aktuell vereinbarte AUKM mit Flächenanteilen (Stand Feb. 2024) 33
Tabelle 11: Gemeinden mit Anteil am EU-VSG V26 "Drawehn" mit Zusatzflächen 35
Tabelle 12: Gemeinden mit Anteil am gesamten Planungsgebiet incl. der Zusatzflächen 36
Tabelle 13: Signifikante und weitere planungsrelevante Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet V25 mit Referenzbestand in rot, aktuellem Bestand, Bestandstrend und weiteren Parametern und Bewertungen 39
Tabelle 14: Biotoptypen im beplanten Teil von V26 mit Fläche und Flächenanteil am Gesamtgebiet (Luftbildauswertung/Nachkartierung 2012 bis 2020) 64
Tabelle 15: Charakterisierung des „Optimalhabitats“ kleine Lucie für den Ortolan anhand verschiedener Parameter 71
Tabelle 16: Ökologische Einordnung der signifikanten Vogelarten (wertbestimmende Arten fett) 74
Tabelle 17: Signifikante Vogelarten mit ihren wesentlichen Einflussfaktoren (wertbest. Arten unterstrichen) 83
Tabelle 18: Prioritätensetzung für die einzelnen Schutzgegenstände und Typisierung der Ziele (wertbestimmende Vogelarten fett hervorgehoben) 87
Tabelle 19: Verteilung der signifikanten Vogelarten auf die Schwerpunktsetzung zur Klasssifizierung der Bedeutung von Zielen und Maßnahmen unter Berücksichtigung der Habitatgilden 88
Tabelle 20: Naturschutzfachliche Zielkonflikte und Zielkongruenzen 107
Tabelle 21: Übersichtstabelle der Maßnahmen 130

Präambel

Dieser Managementplan ist ein fachgutachterlicher Plan, auf dessen Grundlage die Naturschutzbehörde/n Maßnahmen zum Erreichen der Schutzziele ableiten und der einen fachlichen Rahmen für eine mögliche Umsetzung darstellt.

Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes V26 „Drawehn“ sind nur unter der Voraussetzung Bestandteil dieses Plans, dass dieser den Charakter eines unverbindlichen fachgutachterlichen Plans beibehält.

Die Umsetzung der auf diesen Flächen vorgeschlagenen Maßnahmen wird nur auf freiwilliger Basis vorgenommen.

Sollten künftig Rechtsänderungen dazu führen, dass die Einbeziehung dieser Flächen zu unmittelbaren Verpflichtungen für Bewirtschafter führt, sind diese Flächen nicht mehr Gegenstand des Managementplans.

Glossar

Definition wichtiger und mehrfach auftauchender fachlicher Begriffe.

Avifaunistische Funktionsräume
Unter Berücksichtigung der jeweiligen Vogelgilden und ihrer spezifischen Habitatansprüche gebildete Teilräume innerhalb von EU-VSG, die nach gebietsbezogen festgelegten Kriterien in ihrer Eignung als Vogellebensraum bewertet werden und auch als Grundlage für die Erhaltungszielformulierung dienen. Kartenmäßig sind mindestens die für die jeweiligen Gilden relevanten Habitate und Strukturen (Datengrundlage und Detailgrad noch jeweils zu klären) in Kombination mit den Fundpunkten der Arterfassungen zu hinterlegen und darzustellen.
Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es für unterschiedliche Gilden aufgrund ihrer unterschiedlichen Habitatansprüche ggf. auch unterschiedliche Funktionsräume geben kann. Ferner ist es bedeutsam, ergänzend die Defizite/Störfaktoren zu dokumentieren

Erhaltungsgrad
In Abgrenzung zum *Erhaltungszustand* einer Art auf übergeordneter Ebene (z.B. Deutschland) wird der gebietsbezogene Erhaltungszustand jetzt in Niedersachsen einheitlich als *Erhaltungsgrad* bezeichnet. Dies betrifft auch den „Erhaltungszustand“ gem. BOHLEN & BURDORF (2005) zu.
Der Erhaltungsgrad wird für jede Vogelart für das konkrete EU-Vogelschutzgebiet anhand der Kriterien „Zustand der Population“, „Habitatqualität“ und „Beeinträchtigungen und Gefährdungen“ beurteilt.

Günstiger Erhaltungszustand / günstiger Erhaltungsgrad
Ein Schlüsselbegriff in der FFH-Richtlinie ist der "günstige Erhaltungszustand" (auf Gebietsebene seit 2020 „Erhaltungsgrad“). Der Erhaltungszustand für die Arten wird als "Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten auswirken können" definiert. Einerseits sind abiotische (z. B. Klima, Wasserhaushalt, Böden) und biotische Faktoren (z. B. Sukzession, interspezifische Konkurrenz) zu betrachten. Andererseits sind die direkten und indirekten Einflüsse des menschlichen Wirtschaftens zu berücksichtigen, sofern diese Faktoren sich auf die Verbreitung und den Bestand der Lebensraumtypen und Arten auswirken.

Habitat
Das Habitat ist der Lebensraum einer Tierart. Dieser ist gekennzeichnet durch eine bestimmte Art oder Kombination der Vegetationsbedeckung (z.B. Wald, bestimmter Waldtyp), abiotische Standortbedingungen, wie Feuchtegrad, Nährstoffgehalt, Bodenart, klimatische Bedingungen und ggf. die Benachbarung oder der räumliche Verbund jeweils geeigneter Teillebensräume für z.B. Brut (z.B. Wald) und Offenland (Nahrungssuche). Das Habitat ist für jede Art spezifisch und mal mehr und mal weniger eng begrenzt, kann sich aber in verschiedenen Naturräumen auch unterscheiden.

Landwirtschaftliche Nutzfläche (lwNF)
Die Fläche eines Gebietes, die in irgendeiner Form der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Darin enthalten sind Ackerflächen, Grünland und Brachen. Die Abkürzung wird im Textteil verwendet.

Ökologische Gilde / Habitatgilde
Die einzelnen Vogelarten können entsprechend ihrer wichtigsten Lebensraumansprüche in ökologische Gilden zusammengefasst werden. Dabei werden z.B. alle Arten des Waldes in einer ökologischen oder Habitatgilde zusammengefasst.
Die Grenzen sind dabei fließend; es erfolgt aber eine eindeutige Zuordnung jeder Vogelart zu einer Habitatgilde.
Folgende ökologische Gilden werden für das EU-VSG V26 berücksichtigt:

- Offenland, (gehölz-) strukturarm: Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Rohrweihe (Nahrungshabitat)

- Offenland, (gehölz-)strukturreich: Ortolan, Heidelerche, Braunkehlchen, Neuntöter, Raubwürger
- Waldrand/Gebüsche: Nachtigall, Wendehals, Rotmilan, Gartenrotschwanz
- Wald: Kranich, Waldschnepfe, Raufußkauz, Kleinspecht, Schwarzspecht, Pirol, Ziegenmelker/Nachtschwalbe, Wespenbussard, Baumfalke, Turteltaube, Sperlingskauz
- Fließgewässer: Eisvogel
- Gebäude: Wanderfalke

Referenzgrößen
Referenzgröße und Referenzzustand beziehen sich auf die EU-rechtlichen Verpflichtungen zur Einhaltung des Verschlechterungsverbotes. Diese Werte bilden den Maßstab für notwendige Erhaltungsmaßnahmen bzw. ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen bei nachgewiesener Verschlechterung.
Die Referenzgröße ist mindestens der *SDB*-Eintrag bezüglich der Populationsgrößen zur Erstmeldung. In der Zwischenzeit festgestellte Erkenntnisgewinne sind ebenfalls zu berücksichtigen. Orientierend an einer verbesserten Datenlage können artspezifisch damit auch höhere Populationszahlen aus jüngeren Jahren als Referenzwert dienen (siehe Daten Monitoringgutachten, Auszüge aus VSG-Datenbank bzw. landesweiter Datenbank).
Hinweis: Der Eintrag des *Erhaltungszustands* oder *Erhaltungsgrads* im SDB kennzeichnet für die Vogelarten lediglich die „Qualität und Wiederherstellbarkeit des Habitats“, diese Eintragung stellt keinen Referenzwert dar und ist auch nicht mit dem Einstufungswert für das „Habitat“ nach BOHLEN & BURDORF (2005) vergleichbar.

Standarddatenbogen (SDB)
Datenbogen mit den wesentlichen Gebietsdaten für die Meldung des EU-VSG an die EU-Kommission. Inhalt sind z.B. die Naturräume, Bewertung und Schutz, Biotopkomplexe, Schutzstatus, Einflüsse und Nutzungen, Artenliste und Eigentumsverhältnisse.
Die Standarddatenbögen werden regelmäßig aktualisiert, z.B. nach erfolgten Erfassungen im Rahmen des Monitorings. Es sind verschiedene Aktualisierungsstände des SDB für Trendaussagen zu berücksichtigen.

Wertbestimmende Arten
Wertbestimmende Arten sind eine speziell niedersächsische Prioritätensetzung, die auch von besonderer Relevanz im Zielkonzept sein kann.
„Wertbestimmende Vogelarten sind jene Arten, die für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten (EU-VSG) in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Bei wertbestimmenden Arten kann es sich sowohl um Arten des Anhanges I gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL) als auch um sogenannte „Zugvogelarten“ gem. Art. 4 Abs. 2 VSRL handeln. Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden „Wert“ (z. B. in dem sie das Gebiet zu einem der fünf wichtigsten Brutgebiete für die Art in Niedersachsen machen bzw. ihre Gastvogelbestände hier internationale Bedeutung erreichen).“
Die darüber hinaus im *Standarddatenbogen* (SDB) aufgeführten Vogelarten sind ebenfalls maßgebliche avifaunistische Bestandteile eines EU-VSG. Sie sind durch eine besondere Verantwortung Niedersachsens für ihren Schutz oder durch ihre Gefährdungssituation gekennzeichnet. Die EU-VSG sind auch für den Erhalt dieser Arten von hoher Bedeutung. Dies gilt nicht für Arten, deren Population im SDB mit „D“ (nicht signifikant) eingestuft wurde

Wiederherstellungsziele/-maßnahmen
Ausschlaggebender Maßstab sollten primär Veränderungen der Populationsgröße sein. Gründe: Hohe Mobilität der Artengruppe mit tlw. unterschiedlicher Raumnutzung (Nahrungshabitat/Bruthabitat), artspezifische Raumnutzung (Großvogelarten mit großen Raumansprüchen), Nutzung/Eignung/Siedlungsdichte sind von der Habitatausstattung und Qualität abhängig. Funktionale Zusammenhänge und Hinweise in den Monitoringgutachten zu Habitatverschlechterungen sind zu berücksichtigen.

Wiederherstellungsnotwendigkeit aus landesweiter Sicht (aus dem Netzzusammenhang)
Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang in EU-VSG sind nicht vergleichbar zu FFH-Lebensraumtypen ermittelt. Sie können artspezifisch aus den Hinweisen des NLWKN zur Verantwortung im landesweiten Kontext abgeleitet werden (siehe Bemerkungsspalte in den gebietsbezogenen Auszügen aus der VSG-Datenbank.

Zielgrößen
Zielgrößen können dann relevant werden, wenn die Referenzgrößen nicht ausreichend sind, um dauerhaft überlebensfähige Populationen im Gebiet zu bewahren. Diese Frage ist bei den Vögeln vor allem bei den Hauptvorkommen (Arten mit 1. Priorität in den Auszügen aus der VSG-Datenbank) zu prüfen. Für alle anderen signifikanten Vogelarten (Nebenvorkommen, Arten mit 2. Priorität in den Auszügen aus der VSG-Datenbank) reicht die Referenzgröße i.d.R. als Zielgröße aus.
Als grundsätzlicher Maßstab für Zielgrößen können die Werte in den Artsteckbriefen/ Bewertungsrahmen aus BOHLEN & BURDORF (2005) verwendet werden, es ist aber zwingend die gebietsspezifische Habitatkapazität zu berücksichtigen. Eine Einzelfallbeurteilung ist demnach erforderlich.

Zusätzliche Maßnahmenbereiche für den Ortolan
Speziell für dieses EU-Vogelschutzgebiet abgegrenzter Bereich. Das EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG) „Drawehn“ ist, bezogen auf das Vorkommensgebiet des Ortolans in Nordostniedersachsen sehr kleinteilig und eng abgegrenzt. Die Einzelflächen sind stark zersplittert, was auf die Datenlage zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung und den Ansatz möglichst wenige Ackerflächen in das EU-VSG zu integrieren, zurückzuführen ist.
Ortolane besiedeln allerdings auch die umliegenden Landschaftsteile in unterschiedlicher Siedlungsdichte.
Durch die Abgrenzung von „zusätzlichen Maßnahmenbereichen für den Ortolan“ soll ermöglicht werden, nicht nur im EU-VSG „Drawehn“ Maßnahmen für den Ortolanschutz (in der Regel Kombination aus Ackerrandstreifen analog Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) AN6 und Gehölzpflanzungen) umzusetzen, sondern auch in benachbarten Bereichen, die ebenfalls vom Ortolan besiedelt sind. Von Land und EU werden prioritär Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten gefördert, die in einem Managementplan beschrieben und räumlich festgelegt sind. Dazu wurden bereits für die Antragsphase der Landkreise zur Förderung der Managementpläne in Abstimmung mit der Fachbehörde für Naturschutz diese zusätzlichen Maßnahmenbereiche nach folgenden Kriterien abgegrenzt:

- Sie grenzen unmittelbar an das EU-VSG bzw. sind sehr eng benachbart,
- Sie liegen innerhalb der Förderkulisse der AUKM AN6,
- Sie weisen eine Siedlungsdichte des Ortolans von mind. 2 Revieren/km² auf

Diese Flächen werden ausschließlich in Bezug auf Maßnahmen für den Ortolan mitbeplant. Alle anderen Arten finden hier keine Berücksichtigung.
Aus folgenden Gründen sind diese Zusatzflächen für Ortolanmaßnahmen sinnvoll:

- Analog zu den AUKM AN6 (die eine noch weitaus größere Flächenkulisse aufweisen) sollen zusätzliche Maßnahmen (wie Gehölzpflanzungen) förderfähig werden, die oft nur in Kombination mit den AN6-Flächen für den Ortolanbestand wirksam sind,
- Der Druck sehr intensive Maßnahmen für den Ortolan ausschließlich in den EU-VSG durchzuführen wird etwas gemildert, weil gute Bestände benachbart auch Auswirkungen auf den Bestand im EU-VSG haben. Die Maßnahmen im EU-VSG sind verpflichtend, diejenigen außerhalb freiwillig und auch als Kompensation für Eingriffe ansetzbar.

Bei den zusätzlichen Maßnahmenbereichen für den Ortolan handelt es sich NICHT um Flächen, die von den Unteren Naturschutzbehörden als Erweiterungsflächen der EU-VSG vorgeschlagen werden. Die EU betrachtet die deutschen Gebietsmeldungen als abgeschlossen, hat aber nun ein verstärktes Auge auf die rechtliche Sicherung und Maßnahmenumsetzung in den EU-VSG auf Basis von Managementplänen.

1 Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben

1.1 Veranlassung und Ziel der Planung

Das Land Niedersachsen hat nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG, im Folgenden EU-VRL) in seinen Besonderen Schutzgebieten nach dieser Richtlinie einen guten Erhaltungszustand für die in dort aufgeführten Vogelarten und deren Habitate zu gewährleisten.

Für die konkreten Einzelgebiete sind die jeweils zuständigen Naturschutzbehörden aufgefordert, die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festzulegen, z.B. in Maßnahmenblättern, Maßnahmenplänen oder Managementplänen. Dies erfolgt für größere und komplexe Gebiete in der Regel durch die Erstellung eines Managementplanes. Der Managementplan berücksichtigt als gutachtliche Fachplanung die Bestandssituation, formuliert Ziele für den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung des Gebietes mit seinen Bestandteilen und erarbeitet darauf aufbauend die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt, zur Wiederherstellung und zum Schutz der wertbestimmenden Vogelarten des Vogelschutzgebietes und ihrer Habitate.

Für das EU-Vogelschutzgebiet V26 „Drawehn" (DE 2931-401, Landesnr. V26) und angrenzende zusätzliche Maßnahmenbereiche für den Ortolan sind durch den vorliegenden Plan Maßnahmen entwickelt worden, die es dem Landkreis zukünftig ermöglichen über geeignete rechtliche, vertragliche oder administrative Instrumente die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen des Naturschutzes umzusetzen.

1.2 Natura 2000 und andere EU-rechtliche Vorgaben

FFH- und EU-Vogelschutzgebiete entstammen europarechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (1979, kodifizierte Fassung: Richtlinie 2009/147/EG) vom 30.11.2009.

Nach Art. 3 der FFH-Richtlinie wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung Natura 2000 errichtet. Dieses Netz umfasst die FFH-Gebiete und die besonderen Schutzgebiete nach EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutzgebiete). Dieses Netz muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.

Die EU-Vogelschutzrichtlinie formuliert in Art. 3 Anforderungen an Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen der Arten des Anhangs I:

- Einrichtung von Schutzgebieten,
- Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten,
- Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten,
- Neuschaffung von Lebensstätten

1.3 Planungsansatz, Organisation des Planungsprozesses und Zeitplan

Der Managementplan wird im Auftrag der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Lüchow-Dannenberg in Kooperation mit dem Landkreis Uelzen erstellt. Beauftragt wurde gemeinsam die Erstellung der Managementpläne für die EU-Vogelschutzgebiete V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ und V26 „Drawehn“.

Wichtigste Zielart für beide Gebiete ist der Ortolan *Emberiza hortulana*, der im Wesentlichen in Niedersachsen nur (noch) im östlichen Landkreis Uelzen und im Landkreis Lüchow-Dannenberg auftritt. Da es sich hier um eine Meta-Population handelt, die auch die Räume zwischen den EU-VSG besiedelt, wird dieser Aspekt in beiden Plänen berücksichtigt, u.a. durch eine Maßnahmenplanung in zusätzlichen Maßnahmenbereichen für den Ortolan, die an die EU-VSG angrenzen.

Die Trennung in zwei Unterlagen ist der Tatsache geschuldet, dass die beiden Gebiete räumlich getrennt sind und im Wesentlichen auf zwei Landkreise verteilt sind. Während V25 vollständig im LK Uelzen liegt befindet sich V26, bis auf einen relativ kleinen Teil östlich Suhlendorf im Lkr. Lüchow-Dannenberg. Weitere wichtige Bruthabitate des Ortolans östlich der Jeetzel liegen im EU-VSG V21 „Lucie“, das zukünftig in einem weiteren Planungsverfahren ab 2025 bis 2027 bearbeitet wird. Diese Planung wird auch die Gesamtpopulation und Austauschbeziehungen zwischen sämtlichen EU-VSG, die vom Ortolan besiedelt sind, berücksichtigen.

Die Erarbeitung erfolgt unter Verwendung der nachfolgend aufgeführten Datengrundlagen und unter fachlicher Beratung durch den NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz:

Der Managementplan wird auf Basis folgender Datengrundlagen unter fachlicher Betreuung durch den NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz erstellt:

- Ergebnisse des Brutvogelmonitorings in den EU-Vogelschutzgebieten aus den Jahren 2004/2007/2009/2014 (SPALIK & MEIER-PEITHMANN 2004, KELM 2004, LAMPRECHT & WELLMANN 2009, BERNARDY 2015)
- für die Zusatzflächen weitere Revierdaten, insbesondere zum Ortolan aus den Jahren 2020 bis 2021 (SPALIK unveröff. 2022)
- Biotopdaten der Biotoptypenerfassung für den Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüchow-Dannenberg aus den Jahren 2017 bis 2020 sowie aus 2007/2008 für die Teilgebiete im Landkreis Uelzen (LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG, unveröff., LANDKREIS UELZEN 2012)
- Feldfruchtdaten aus der InVeKoS-Datenbank (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem der nds. Agrarförderung) der Jahre 2018 bis 2022 (SLA briefl. 2023)
- Effizienzkontrollen von Maßnahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz im erweiterten EU-Vogelschutzgebiet V26 Drawehn und V21 Lucie 2007, 2008, 2010 (DZIEWIATY & BERNARDY 2007, 2008, 2010)
- Bodenkarte von Niedersachsen (LBEG, Stand 2023)
- Strukturbewertung der Singwarten des Ortolans aus den Jahren 2017 bis 2022 (SPALIK, unveröff.)

Das EU-Vogelschutzgebiet liegt überwiegend innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Elbhöhen-Drawehn“ (Verordnung vom 01.08.1974, LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG 1974). Eine aktualisierte Verordnung, die insbesondere auch die Erhaltungsziele der signifikanten Vogelarten berücksichtigt, befindet sich aktuell in der Erstellung. Die Teile des EU-Vogelschutzgebietes im Landkreis Uelzen werden seit 16.12.2014 durch das LSG „Drawehn – Teilgebiet im Landkreis Uelzen“ geschützt (LANDKREIS UELZEN 2014).

Die zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan befinden sich in einem Anteil von 76 % im LSG „Elbhöhen-Drawehn“. Diese wurden aus den folgenden Gründen in die Planung einbezogen:

- Die Ortolanvorkommen in Niedersachsen sind nur zu etwa 35 % durch EU-Vogelschutzgebiete abgedeckt (WELLMANN & BERNARDY 2020),
- Die Ortolanbestände in den EU-Vogelschutzgebieten V25 und V26 weisen einen deutlich negativen Bestandstrend auf.

- Es handelt sich bei dem Ortolanbestand in Ostniedersachsen (und angrenzenden Gebieten) um eine miteinander in Verbindung stehende Population, was u.a. durch den spezifischen Gesangsdialekt („Wendlanddialekt“) deutlich wird.

Die Auswahl- und Abgrenzungskriterien für die zusätzlichen Maßnahmenflächen für den Ortolan sind folgende:

- Durch die Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes angeschnittene Vertragsflächen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) BS5 bzw. AN6
- Teil der Flächenkulisse für BS5/AN6-Maßnahmen mit nachgewiesen hohem Ortolanbestand von über 2 Revieren/100 ha
- Die zusätzlichen Maßnahmenflächen grenzen direkt an das EU-VSG an oder liegen sehr nah benachbart.

Mit Beginn der Planung wurden bei der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) sämtliche Bestandsdaten abgefragt, gesichtet und berücksichtigt. Daneben stellt der Standarddatenbogen (SDB) des EU-Vogelschutzgebietes eine wichtige Grundlage dar. Die Fachbehörde für Naturschutz erstellte vorab eine Liste (Artenset) der planerisch zu berücksichtigenden Arten zusammen, die sich im Wesentlichen auf den Standard-Datenbogen und zusätzlich die Erkenntnisse aus dem Brutvogelmonitoring stützt sowie Hinweise aus landesweiter Sicht bzw. Hinweise zur Bedeutung des EU-VSG für einzelne Vogelarten formuliert (siehe Tabelle 13 auf S. 39).

Das Ziel- und Maßnahmenkonzept baut hinsichtlich der Habitate der planerisch zu berücksichtigenden Vogelarten auf einer überprüften Biotopkartierung auf. Diese Überprüfung erfolgte auf Basis der vorhandenen Biotoptypenkartierung von 2017 bis 2020 (Lüchow-Dannenberg) bzw. 2007/2008 (Uelzen) durch die Verwendung aktueller Luftbilder (Befliegung 2021) und einen stichprobenartigen Geländeabgleich, insbesondere der Gehölzstrukturen in der Landschaft. Weiterhin wurden für die Wälder alle Flächen Altersklassen nach DRACHENFELS, V. (2021) zugeordnet sowie in Klassen des Kronenschlussgrades zugeordnet.

Durch die Anwendung für das Gebiet relevanter Habitatparameter wurden für verschiedene „ökologische Gilden“ (vgl. Glossar) Habitate abgegrenzt und bewertet. Eine exakte Beschreibung des methodischen Vorgehens erfolgt in Kap. 2.

Die Projektplanung zur Erstellung eines kreisübergreifenden Managementplans für die drei Vogelschutzgebiete V21 „Lucie“, V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ und V26 „Drawehn“ startete durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg in Kooperation mit dem Landkreis Uelzen mit einer konkreten Leistungsbeschreibung zur Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der Förderrichtlinie Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften (EELA) im Jahr 2021.

Es war geplant alle drei Gebiet mit besonders hoher Bedeutung für den Ortolan gemeinsam bzw. zeitgleich bearbeiten zu lassen und dabei auch die Kohärenz zwischen den Gebieten zu berücksichtigen. Dies schließt auch eine Betrachtung über Verbundelemente und den Austausch der Ortolanpopulation zwischen den Gebieten ein. Für Los 1 (V21 „Lucie“) wurde allerdings kein Angebot eingereicht, so dass die Managementplanerstellung für dieses Gebiet incl. der Betrachtung der Austausch- und Verbindungsfunktion später erfolgen muss.

Die Bewilligung der Planungsmittel erfolgte im Mai 2022 und das Vergabeverfahren zur Beauftragung des Planungsbüros Lamprecht & Wellmann als Auftragnehmer der Planung bis zum Jahresende 2022.

Der konkrete Planungsprozess startete Anfang 2023. Zuerst waren in erheblichem Umfang Datengrundlagen verschiedenster Kartierungsdaten und –quellen zusammenzutragen, zu sichten, zu aktualisieren und zu vereinheitlichen.

Dies erfolgte in den Frühjahrsmonaten 2023. Parallel dazu wurden die politischen Kreisgremien in den jeweiligen Fachausschüssen der Kreistage über den Planungsbeginn und deren Zielsetzung informiert (21.02. bzw. 09.03.2023).

Werkvertraglich mit dem Auftragnehmer wurde vereinbart, dass folgende planungsbegleitende Gremien eingerichtet werden:

- Lenkungsgruppe durch auftraggebende Landkreisverwaltungen und Planungsbüro sowie die Ökologische Station Wendland-Drawehn in Bergen/Dumme
- planungsbegleitender Arbeitskreis der im Planungsraum tätigen Nutzer, Behörden und Verbände zur Information über beabsichtigte Ziele und Maßnahmen und Einbeziehung der Betroffenen

In den Monaten Februar bis Juni 2023 erfolgten umfassende Datensichtungen, Luftbildauswertungen, Beschaffung zusätzlicher Daten und Auswertungen dieser zur Bewertung der Haupthabitate des Waldes sowie des strukturreichen und des strukturarmen Offenlandes.

Zwischen Mai und Juli 2023 wurden große Teile des Gebietes aufgesucht, um die Besonderheiten des Gebietes aufzunehmen, wichtige Habitatstrukturen zu erfassen und eine Fotodokumentation zu erstellen. Parallel erfolgte die Bewertung der Habitatstrukturen.

Bis Oktober 2023 wurde das Zielkonzept erarbeitet und Anfang Oktober 2023 zur fachlichen Abstimmung an den NLWKN eingereicht. Es folgte eine umfangreiche Information und Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und Flächenbewirtschaftern im Rahmen des Arbeitskreises mit Terminen am 11./12.10.2023 und 09.11.2023.

Die fachliche Beurteilung des Zielkonzepts durch die Landkreise sowie die Fachbehörde für Naturschutz wurde am 17.11.2023 eingereicht und anschließend bis Januar 2024 die Hinweise eingearbeitet.

Anschließend erfolgte die Erarbeitung des Maßnahmenkonzepts ab Februar 2024, erneut mit Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und Flächenbewirtschaftern am 28. Mai und 03. Juni 2024. Das Maßnahmenkonzept wurde im Juli 2024 zur fachlichen Abstimmung an den NLWKN eingereicht. Eine Abstimmung darüber zwischen NLWKN, Landkreis und Planungsbüro erfolgte bis Anfang September 2024. Ende Oktober 2024 wurde die Gesamtplanung an den Landkreis Lüchow-Dannenberg als Auftraggeber übergeben und die Fachausschüsse der Landkreise am 05. (DAN) bzw. 14. November 2024 (UE) informiert.

Im Rahmen der Beteiligung des Arbeitskreises an der Planung zum Zielkonzept sowie zum Maßnahmenkonzept wurden folgende Institutionen durch den Fachdienst Natur- und Landschaftsschutz (Untere Naturschutzbehörde/Untere Waldbehörde) des Landkreises Lüchow-Dannenberg als Auftraggeber der Planung eingeladen:

- Untere Wasserbehörden
- Samtgemeinden/Gemeinden
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Uelzen
- Kreislandwirte
- Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON) e.V.
- Niedersächsische Landesforsten
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Forstamt Uelzen, Forstamt Südostheide sowie betroffene Bezirksförstereien
- Kreisjägermeister
- Kreisbeauftragte für Naturschutz
- Ökologische Station Wendland-Drawehn in Bergen/Dumme
- NLWKN als Fachbehörde
- Anerkannte Naturschutzverbände
- Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft Lüchow-Dannenberg

1.4 Nationale rechtliche Vorgaben

Die Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union wurde vollumfänglich in das deutsche Recht übernommen. Die Regelungen dazu finden sich in § 31 ff BNatSchG.

Die Schutzgebiete für die Arten des Anhangs I der **Vogelschutzrichtlinie** (kodifizierte Fassung 2009/147/EG) sollen aufgrund ihrer zahlen- und flächenmäßigen Eignung ausgewählt werden. Für die regelmäßigen Zugvogelarten besteht die Verpflichtung, hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die Vogelschutzgebiete werden nachfolgend als EU-Vogelschutzgebiete (EU-VSG) bezeichnet. Sie wurden nach EU-weit einheitlichen Standards von den Bundesländern ausgewählt und unter Schutz gestellt.

Der Schutz der EU-Vogelschutzgebiete ist in Art. 3 der Vogelschutzrichtlinie geregelt. Demnach sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen zu treffen, die Lebensräume der Vogelarten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete zu pflegen und zu gestalten, zerstörte Lebensstätten wiederherzustellen oder Lebensstätten neu zu schaffen (BFN 2020).

Als günstig wird der Erhaltungsgrad auf Gebietsebene einer Art angesehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- das natürliche Verbreitungsgebiet nimmt weder ab noch besteht eine Differenz zu der Größe eines günstigen Referenzgebietes (Lebensraumtypen und Arten);
- die aktuelle Population nimmt weder ab noch besteht eine Differenz zu der Größe einer günstigen Referenzpopulation (nur Arten);
- der Lebensraum der Art ist ausreichend groß und geeignet, das langfristige Überleben der Populationen der Arten zu sichern (nur Arten);
- das aktuelle Verbreitungsgebiet, die Population der Arten bzw. die Fläche der Habitate der Arten sowie die spezifischen Strukturen und Funktionen der Habitate werden auch für die Zukunft günstig beurteilt (BFN 2020).

Die naturschutzrechtliche Sicherung des EU-VSG V26 erfolgte bisher erst auf Uelzener Kreisgebiet durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet LSG UE 00028 „Drawehn – Teilgebiet im Landkreis Uelzen“ im Dezember 2014. Allgemeiner Schutzzweck des Gebietes ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Besonderer Schutzzweck für das Europäische Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen des Ortolans, der Heidelerche und weiterer im Gebiet vorkommender Brutvogelarten. Für diese und weitere Vogelarten werden Erhaltungsziele formuliert (vgl. Kap. 4).

Weitere benachbarte EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, die in ihrer Gesamtheit das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ bilden sind insbesondere das EU-VSG V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ sowie weitere Gebiete, die in Kap. 4.1.4 hinsichtlich der Vernetzung mit dem Planungsraum näher beschrieben werden.

Die **Natura 2000-Maßnahmenplanung in Niedersachsen** ist eine gutachtliche Fachplanung des Naturschutzes und setzt damit die Vorgaben der FFH- und der EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem BNatSchG hinsichtlich des Managements um. Sie dient der Identifikation der nötigen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Natura 2000-Lebensraumtypen und -arten sowie der signifikanten Vogelarten auf der Ebene des konkreten Planungsgebietes. Dabei werden die Nutzungsinteressen nach Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie angemessen berücksichtigt (BURCKHARDT 2016).

Die Managementplanung bildet für die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden die Basis zur verbindlichen Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen über geeignete rechtliche, vertragliche oder administrative Instrumente. Die Pläne sollen außerdem Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der Gebiete geben (BURCKHARDT 2016).

1.5 Übergeordnete Vorgaben, Pläne und Programme

1.5.1 Landesraumordnungsprogramm

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen von 2017 (Nds. GVBl Nr. 20/2017) wurde in Teilen im Jahr 2022 geändert (Nds. GVBl Nr. 29/2022). Diese Änderung trat am 17.09.2022 in Kraft.

Die zeichnerische Darstellung stellt das EU-VSG V26 als Natura 2000-Gebiet und als Biotopverbund dar. Daneben sind im Umfeld die die bestehenden Bundesstraßen als Hauptverkehrsstraßen B216, B191, B493 und B71 sowie die Bahnstrecke Uelzen-Salzwedel als Haupteisenbahnstrecke und die Bahnstrecke Lüneburg-Dannenberg als weitere Eisenbahnstrecke eingetragen.

1.5.2 Regionale Raumordnungsprogramme

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg stammt aus dem Jahr 2004 (LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG 2004). Derzeit arbeitet der Landkreis an der Neuaufstellung. Die allgemeinen Planungsabsichten wurden im Dezember 2014 bekannt gegeben. Für den sachlichen Teilabschnitt Windenergieplanung erfolgte eine Neufassung am 29.06.2019.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Uelzen stammt aus dem Jahr 2019 (LANDKREIS UELZEN 2019). Mit Urteil vom 08.02.2022 hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg den Teilabschnitt Windenergienutzung des (Ziffer 4.2.02, Sätze 1-3) für unwirksam erklärt. Die dort aufgeführten Regelungen sind somit nicht mehr Bestandteil des RROP. Seit 2023 wird die 1. Änderung erarbeitet, die die Neufassung des Teilabschnittes Windenergie sowie eine Anpassung an das LROP beinhaltet.

Die zeichnerische Darstellung der beiden RROP stellt u.a. folgende Inhalte dar, wobei bei weitem nicht alle Inhalte beschrieben werden können:

<u>Lüchow-Dannenberg u.a.</u>
- Das EU-VSG V26 als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“,
- große Teile des Planungsraumes als „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“,
- große Teile als „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“,
- wenige Bereiche als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“,
- in großen Teilen ein „Vorbehaltsgebiet“, teilweise auch „Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung“,
- der aktualisierte Teilabschnitt Windenergieplanung sieht im Südosten zwischen Schnega und Bergen ein Vorranggebiet Windenergienutzung vor, in dem bereits Windenergieanlagen stehen.

<u>Uelzen u.a.</u>
- Das EU-VSG V26 als „Vorranggebiet Natura 2000“ und gleichzeitig als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ und „Vorranggebiet Biotopverbund“,
- Teilgebiet sind Vorbehaltsgebiet Wald und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft,
- eine gebündelte Rohrfernleitung (Gas/sonstige Produkte) führt mittig durch das Gebiet von West nach Ost,
- östlich und südlich grenzen „Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung (Sand)“ an,
- ein „Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse“ führt im südlichen Teil durch das Gebiet,
- Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials.

Nicht berücksichtigt werden hier die Vorrangflächen für die Windenergienutzung, da diese derzeit ungültig sind und erst mit einer Fortschreibung in 2025/2026 neu gefasst werden sollen.

1.5.3 Niedersächsisches Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm ist das strategische und naturschutzrechtlich verankerte Planungsinstrument, welches das Themenfeld Naturschutz und Landschaftspflege gesamtheitlich und systematisch abdeckt und als Richtschnur für die Arbeit der Naturschutzverwaltung in Niedersachsen dient. Als gutachterlicher Fachplan liefert es eine aktuelle Grundlage für die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Landesraumordnung sowie in anderen Fachplanungen und leistet damit auch einen Beitrag zur Planungsbeschleunigung das EU-VSG als ebensolches sowie als LSG, das zur Sicherung von Natura 2000 ausgewiesen wurde (NMU 2023).

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm vom November 2021 (NMU 2021)

- stellt den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft dar,
- formuliert die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- bewertet den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und
- beschreibt die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele in einem Textband und auf insgesamt 6 Karten. Das Thema Biotopverbund wurde in diesem Programm erstmalig auf Landesebene übergeordnet beschrieben und dargestellt.

Konkret für das EU-Vogelschutzgebiet V26 und die angrenzenden Bereiche sind dargestellt:

- das EU-VSG als solches sowie als Landschaftsschutzgebiet,
- im Zielkonzept ist das EU-VSG als Gebiet mit landesweiter Bedeutung für die Biologische Vielfalt dargestellt. Für den landesweiten Biotopverbund hat das EU-VSG eine Bedeutung vor allem als Verbund der Waldlebensräume für Arten mit großem Raumanspruch und Achse der Waldlebensräume für den länderübergreifenden Biotopverbund in Deutschland sowie eine ergänzende Achse für Großsäuger sowie für die Wildkatze, die hier in Nord-Süd-Richtung verläuft.

Als übergeordneter Fachplan sind die Aussagen des Landschaftsprogramms im kreisweiten Landschaftsrahmenplan zu konkretisieren.

1.5.4 Landschaftsrahmenplan

1.5.4.1 Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der vorläufige Entwurf des Landschaftsrahmenplanes (LRP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg wurde 2023 veröffentlicht (LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG 2023). Er stellt als gutachterlicher Fachplan von Naturschutz und Landschaftspflege Zustand, Werte, Ziele und Maßnahmen für diesen Fachsektor für das Kreisgebiet dar.

Der Zustand des Kreisgebietes wird in den Karten 1 bis 4 dargestellt. Die Karten 5.1 und 5.2 weist auf Ziele hin und in Karten 6, 6.1 und 6.2 sind Maßnahmen dargestellt.

Das Landschaftsbild des Projektgebietes hat überwiegend eine sehr hohe bis mittlere und in geringem Umfang eine sehr geringe Bedeutung und weist vereinzelte historische Siedlungsformen (Rundlings- und Reihendörfer) auf. Typische, erlebniswirksame Einzelelemente des Landschaftsbildes sind Alleen und Baumreihen, Siedlungsrandstrukturen mit „positiver Wirkung auf das Landschaftsbild“ und auch Siedlungsrandstrukturen mit „positiver Wirkung auf das Landschaftsbild - überwiegend historischer“ Wirkung. Zusätzlich sind erlebniswirksame Kuppen und Fließgewässer des Aktionsprogramms Nds. Gewässerlandschaften im Projektgebiet vorhanden.

Die wesentlichen überlagernden Beeinträchtigungen des untersuchten Gebietes sind primär Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies und Fernleitungen ab 110 kV. Nur vereinzelt kommen Gewerbe- und Industriegebiete, sowie Umspannwerke, Biogasanlagen und Sende,- Funk,- Fernmeldetürme vor. Die Böden des Projektgebiets weisen überwiegend keine besondere Wasser- und Stoffretention auf. Nur vereinzelt sind Bereiche vorhanden, die eine

geringe bis mittlere Grundwasserneubildung und ein hohes Nitratauswaschungsrisiko haben. An ganz wenigen Stellen im Planungsgebiet kommen Bereiche mit mittlerem Potential für Grundwasserneubildung und mit geringem oder mittlerem Nitratauswaschungsrisiko vor. Ansonsten befinden sich teilweise Trinkwasserschutzgebiete und insbesondere Ackerbauflächen im Projektgebiet.

Das Projektgebiet ist hauptsächlich von Acker und Nadelwald bedeckt. Ein Teil des Waldes ist im Zuge des Klimawandels insbesondere durch die Grundwasser-Absenkungen gefährdet, aus der wiederum eine Zunahme der Waldbrandgefahr resultiert. Die Grundwasser-Absenkung ist auch eine Gefahr für feuchtere Biotope und Fließgewässer des Gebietes, sowie für die Mehrheit der Ackerflächen bezüglich der Feldberegnung. Weiterhin ist ein Teil der Ackerflächen durch Wassererosion gefährdet.

Aus der in den Karten 1 bis 4 dargestellten Bestandssituation ergibt sich ein Mosaik aus verschiedenen Zielen für das Planungsgebiet. Die vorkommenden Ziele sind:

- „Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope“,
- „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete“,
- „Sicherung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft“,
- „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete“,
- „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ und
- „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“.

An vereinzelten Stellen überlagern die Ziele „Verbesserung von Kerngebieten im Biotopverbund Halboffenland und Brutvogelhabitate sehr hoher Bedeutung“ und „Prioritäre Entwicklungskorridore Biotopverbund“ die darunter liegenden großflächigen Ziele.

Für den Biotopverbund sind die Gebiete des V26 „Kerngebiet“ der Halboffenlandschaft und des Waldes. Des Weiteren sind sie Kernbereich sowie Vorrangflächen für den Biotopverbund. Die Waldbereiche der zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan sind als Verbindungsflächen für die Sicherung und Verbesserung des Waldes dargestellt und deren Halboffenlandflächen Verbindungsflächen für Entwicklung. An verschiedenen Stellen durch das Projektgebiet führen die Entwicklungskorridore für Wald und Halboffenland, sowie „Großsäugerkorridore“ und „Wildkatzen Hauptverbundachsen“.

Aus den aufgestellten Zielen wurden Maßnahmen entwickelt. Das Projektgebiet ist überwiegend als LSG gesichert nur im Süden mit folgenden Maßnahmen dargestellt:

- „Schwerpunktraum für Anforderungen an Nutzergruppen und anderer Fachverwaltungen (außerhalb bestehender NSG und LSG)“
- teilweise „Flächiger Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen“ und insbesondere für Brutvögel und teilweise für Gastvögel.
- Linear befinden sich Artenhilfsmaßnahmen in Form von Heckenstrukturen und Baumreihen sowie Gewässern im Planungsgebiet.

Als Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sind Anforderungen an die Forst- und Landwirtschaft formuliert. Die übergeordneten Hinweise die in dem Planungsgebiet greifen sollen sind

- „Prioritäre Sicherung und Verbesserung des Biotopverbundes“,
- „Priorität des Moorschutzes“,
- „Prioritäre Sicherung des Biotopverbundes (Kerngebiete)“ und
- „Prioritäre Verbesserung des Biotopverbundes

1.5.4.2 Landkreis Uelzen

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Uelzen wurden 2012 veröffentlicht (LANDKREIS UELZEN 2012). Er stellt als gutachterlicher Fachplan von Naturschutz und Landschaftspflege Zustand, Wert, Ziele und Maßnahmen für diesen Fachsektor für das Kreisgebiet dar.

Der Zustand des Kreisgebietes wird in den Karten 1 bis 4 dargestellt. Die Karte 5 weist auf Ziele hin und in Karte 6 sind Maßnahmen dargestellt.

Die folgenden Aussagen betreffen ausschließlich den kleinen Teil von V26 auf dem Gebiet des Landkreises Uelzen östlich von Suhlendorf.

Der größte Teil des Gebietes weist eine sehr hohe oder hohe Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz auf. Vereinzelt sind zusätzlich Gebiete mit hoher und sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz vorhanden. Es gibt im Planungsgebiet keine wesentlich überlagernden Beeinträchtigungen und Gefährdungen. Lediglich der Bereich entlang der B71 ist durch die überregionale Straßenverbindung beeinträchtigt.

Es liegen überwiegend Böden trockener Standorte vor. Nur vereinzelt sind Böden nasser Standorte sowie Biotoptypen extremer Standorte und wenig anthropogen beeinflusste Böden außerhalb von Waldstandorten vorhanden. Randlich kommen landesweit seltene Böden vor.

Das gesamte Planungsgebiet weist eine hohe Winderosionsgefährdung und Grundwasserneubildung auf.

Aus der dargestellten Bestandssituation ergeben sich Ziele des LRP für das Planungsgebiet. Der Hauptteil des Planungsgebietes, insbesondere der Teil des Vogelschutzgebietes V 26 wurde dem Ziel „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete“ zugeteilt. Nur vereinzelte kleine Bereiche innerhalb des Vogelschutzgebietes sind dem Ziel „Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ zugeordnet. Die restlichen Randbereiche des Planungsgebietes, die von keinem der oben genannten Ziele abgedeckt werden, können dem Ziel „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ zugeteilt werden.

Aus den aufgestellten Zielen wurden Maßnahmen im LRP entwickelt. Die für das Planungsgebiet entwickelte Maßnahme ist vollflächig die Kategorie „Potential für ein Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt. Des Weiteren sind Wallhecken und besonders geschützte Biotope im gesamten EU-VSG V26 mit den Zusatzflächen verteilt. An vier Stellen im Projektgebiet besteht das Potential für punktuell geschützte Landschaftsbestandteile.
Das gesamte Gebiet ist als Schwerpunktraum/-gebiet für Artenhilfsmaßnahmen „Kernbereiche der EU-Vogelschutzgebiete V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ und V26 „Drawehn“ einschl. Erweiterungsflächen sowie Kernbereiche IBA „Hohe Geest“ für den Heidelerchen- und Ortolanschutz ausgewiesen und folgende Artenhilfsmaßnahmen vorgeschlagen:

Heidelerche:
Erhalt und Herstellung strukturreicher Acker- und Brachflächen (insbes. ausgemagerte, blütenreiche Altbrachen) mit freier Zugänglichkeit zum Boden durch Schaffung und Erhalt von Magerstandorten, Erhaltung naturnaher Trockenlebensräume und eines strukturreichen Waldrand-Acker-Übergangs und Mosaiks sowie die Neuschaffung von Sandheiden,
Orientierung der forstwirtschaftlichen Nutzung an den Habitatansprüchen der Heidelerche (Aufrechterhalten eines Netzes von warmen und trockenen Offenlandflächen, Schneisen, Lichtungen etc.), Bereitstellung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Insekten und Sämereien, Erhalt und Förderung extensiver Landwirtschaft auf sandigem Kulturland, insbesondere Hackfruchtanbau (bzw. Fruchtfolge!).

Ortolan:
Erhalt und Wiederherstellung kleinparzellierter, strukturreicher Ackerlandschaften mit enger Verzahnung von (Sommer-)Getreide-, Hackfrucht- und Leguminosenanbau und hohem Anteil an Saumstrukturen/ extensiv genutzten Ackerrandstreifen, Erhalt bzw. Wiederherstellung und Neuanpflanzungen von Baumreihen, Hecken, Einzelbäumen, kleinen Feldgehölzen,

Obstwiesen (Ortolan-Singwarte, sofern geeignete Feldfrucht anschließt), Alleen und strukturreichen, durchsonnten, lichten Waldrändern.
Bei Neuschaffung linearer Gehölzstrukturen insbes. Verwendung von Stiel-Eiche und Sand-Birke, da diese eine Funktion als Singwarte, erstere zudem einen hohen Stellenwert für die Nahrungssuche haben, Erhalt und Förderung von Stieleichen an Waldrändern und Baumreihen, Bereitstellung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Insekten und Sämereien u.a. durch Extensivierung der Ackernutzung (v.a. Verringerung von Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz, verringerte Aussaatdichte), Erhöhung des Brachflächenanteils (v.a. möglichst bereits vor Anfang Mai eingesäte Grünbrachen sowie Blühstreifen, deren Einsaat zur Sommergetreideaussaat erfolgen und bis Mitte März abgeschlossen sein sollte); im Gegensatz zu Heidelerche und übrigen Ackervögeln Vermeidung von Dauerbrachen und daher möglichst keine Ausdehnung/Förderung dieser Flächen in Schwerpunktvorkommen des Ortolan),
Erhalt unbefestigter Wege und ihrer Randstreifen bzw. Rückbau asphaltierter Wege, Schaffung eines Biotopverbundes geeigneter Lebensräume, Erhalt des hohen Grenzlinienanteils zwischen Wald und Offenland (Wald-Feld-Verteilung) und Erhöhung des Laubholzanteils insbes. am Waldrand sowie ausreichend breite Randstreifen an den Waldrändern.

Allgemein:
Kein verstärkter Anbau von Mais oder sonstiger hochwüchsiger Energiepflanzen (durch den vermehrten Maisanbau fehlt es zunehmend an Feldfrüchten im Bereich der Singwarten, die eine Nestanlage spätestens ab dem 10. Mai ermöglichen) sowie Forschung und Konzept zur Biogasanlagen-Thematik, Verzicht auf Feldberegnung der Randbereiche sowie Forschung und Konzept zur Feldberegnung (vgl. Kap. 5.3.1.13), regelmäßiges Monitoring und Erfolgskontrolle. Von den Maßnahmen profitieren zudem auch Rebhuhn, Wachtel, Schafstelze und Goldammer.

Als Schutzinstrumente mit folgenden Finanzierungs-/Fördermöglichkeiten werden vorgeschlagen: Angebot Vertragsnaturschutz zur Schaffung von Ackerrandstreifen mit besonderer Ausrichtung auf den Ortolanschutz (aktuell AUKM AN6), Förderung Ökolandbau, Sicherung und Förderung linearer Gehölzstrukturen und Obstwiesen über Eingriffsregelung/ Kompensationsflächenplanung, Agrarumweltprogramme sowie Naturschutzstiftungen, Patenschaften etc., Finanzierungs-/ Fördermöglichkeiten durch das Land im Zusammenhang mit der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz ausschöpfen, da Heidelerche und Ortolan ebenso wie viele weitere Brutvogelarten der Feldflur Zielarten mit Priorität, das Rebhuhn sogar mit höchster Priorität darstellen.

1.5.5 Raumbedeutsame Infrastrukturplanungen

Der geplante zweigleisige Ausbau der Bahnstrecke Uelzen – Salzwedel berührt die südlichen Randbereiche des Planungsraumes. Derzeit ist noch unklar, in wie weit in die bestehenden Randbereiche eingegriffen wird.

Weiterhin ist zukünftig mit Wind- und Freiflächen-PV-Anlagen im unmittelbaren Umfeld von V26 zu rechnen. Das betrifft insbesondere die zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolanschutz, benachbart zu V26. Genehmigungsreife Planungen liegen derzeit noch nicht vor.

2 Abgrenzung und Kurzcharakterisierung des Planungsraums

Die Darstellung erfolgt auf Karte 1 (1 Kartenblatt M. 1:50.000)

2.1 Planungsraum

2.1.1 Allgemeines zur Ausgangssituation und zur Abgrenzung des Planungsraums

Die Vogelart Ortolan ist für die drei EU-Vogelschutzgebiete (V21 „Lucie“, V 25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ und V26 „Drawehn“) als wertbestimmend benannt und steht daher besonders im Fokus.

Von den sechs Gebieten in Niedersachsen, für die der Ortolan als wertbestimmend aufgeführt wird, weisen zwei Gebiete (V29 „Landgraben-Dummeniederung“ und V37 „Niedersächsische Mittelelbe“) nur Randvorkommen auf. In einem Gebiet (V41 „Kuppendorfer Böhrde“) ist der Ortolan nicht mehr präsent. Die aktuelle Verbreitung des Ortolans in Niedersachsen beschränkt sich fast ausschließlich auf die Region Lüneburger Heide und Wendland, die rund 97% des derzeit etwa 2.200 Reviere (1.600 Brutpaare) umfassenden Landesbestandes beherbergt (NLWKN 2021).

Die Bedeutung des Ortolanbestands in den EU-VSG V25 und V26, insbesondere aber von V21 für den Erhalt des Ortolans in Niedersachsen ist herausragend. Aufgrund dieses sehr hohen Anteils am Landesbestand kommt dem Erhalt der Art eine besondere Verantwortung in Niedersachsen, aber auch im bundesweiten Kontext zu (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Unter der Berücksichtigung der Kriterien „Zustand der Population“, „Habitatqualität“ und „Beeinträchtigungen und Gefährdungen“ hat der Ortolan in Niedersachsen derzeit landesweit einen ungünstigen Erhaltungszustand (WELLMANN & BERNARDY 2020). Die übrigen wertbestimmenden Arten der drei EU-VSG sind deutlich weiter in Niedersachsen verbreitet und/oder weisen einen positiven Bestandstrend auf.

Während in EU-VSG 21 eine positive bzw. gleichbleibende Bestandsentwicklungen festgestellt wurden, weisen V25 und V26 deutlich rückläufige Bestände auf. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Landesbestand des Ortolans nur zu einem Drittel innerhalb der niedersächsischen EU-Vogelschutzgebiete liegt. Das bedeutet, dass nahezu zwei Drittel aller Ortolane außerhalb dieser Schutzgebiete vorkommen (WELLMANN & BERNARDY 2020).

Aus der Erkenntnis heraus, dass die EU-Vogelschutzgebiete bei weitem nicht den Hauptlebensraum des Ortolans abdecken und weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wurde eine Agrarumweltmaßnahme speziell für den Ortolan entwickelt (BS5, jetzt AN6). Die Förderkulisse für AUKM AN6 orientiert sich nicht ausschließlich an den Abgrenzungen der EU-VSG, sondern schließt bei vorliegenden Brutnachweisen auch die an die VSG angrenzenden Brutgebiete mit ein. Diese Kulissen basieren auf mehreren Kartierjahrgängen des NLWKN (SPALIK briefl. 2022). Da sich in den an das EU-VSG angrenzenden Bereichen bedeutende Vorkommen des Ortolans befinden, die auch innerhalb der AN6-Kulisse liegen, ist eine ergänzende Betrachtung dieser Räume fachlich geboten.

Vor diesem Hintergrund wird aus Sicht des NLWKN und der UNBen entscheidend sein, ob die Populationen innerhalb der Vogelschutzgebiete „Geberpopulationsfunktion“ für das weitere Umfeld (außerhalb der EU-VSG Kulisse) übernehmen können und auch ob bestandsstützende Effekte aus den Dichtezentren außerhalb der VSG´s in die Gebiete V 21, V 25 und V 26 hineinwirken. Die Bedeutung aller drei VSG im Verbund ist für den Erhalt des Ortolans in Niedersachsen besonders wichtig.

Die Landkreise Lüchow-Dannenberg und Uelzen haben daraufhin beschlossen, das Ortolan-Vorkommen in beiden Landkreisen als **eine** Population zu betrachten und die Empfehlung des NLWKN aufgegriffen, einen gemeinsamen Managementplan (MaP), möglichst für alle drei

VSG unter der Federführung des LK Lüchow-Dannenberg zu beantragen (Hinweis: der MaP für V21 wurde noch nicht beauftragt, ist aber für die kommenden Jahre geplant).

Gegenstand der Beauftragung des MaP ist die Auswertung aller vorhandenen Datenlagen zu Brut- und Gastvögeln gemäß Standarddatenbogen in den genannten VSG und deren planerische Umsetzung zur Erstellung eines gemeinsamen, letztlich kreisübergreifenden Zielkonzeptes und MaP zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere der wertbestimmenden Vogelarten der o.a. VSG und deren Umfeld.

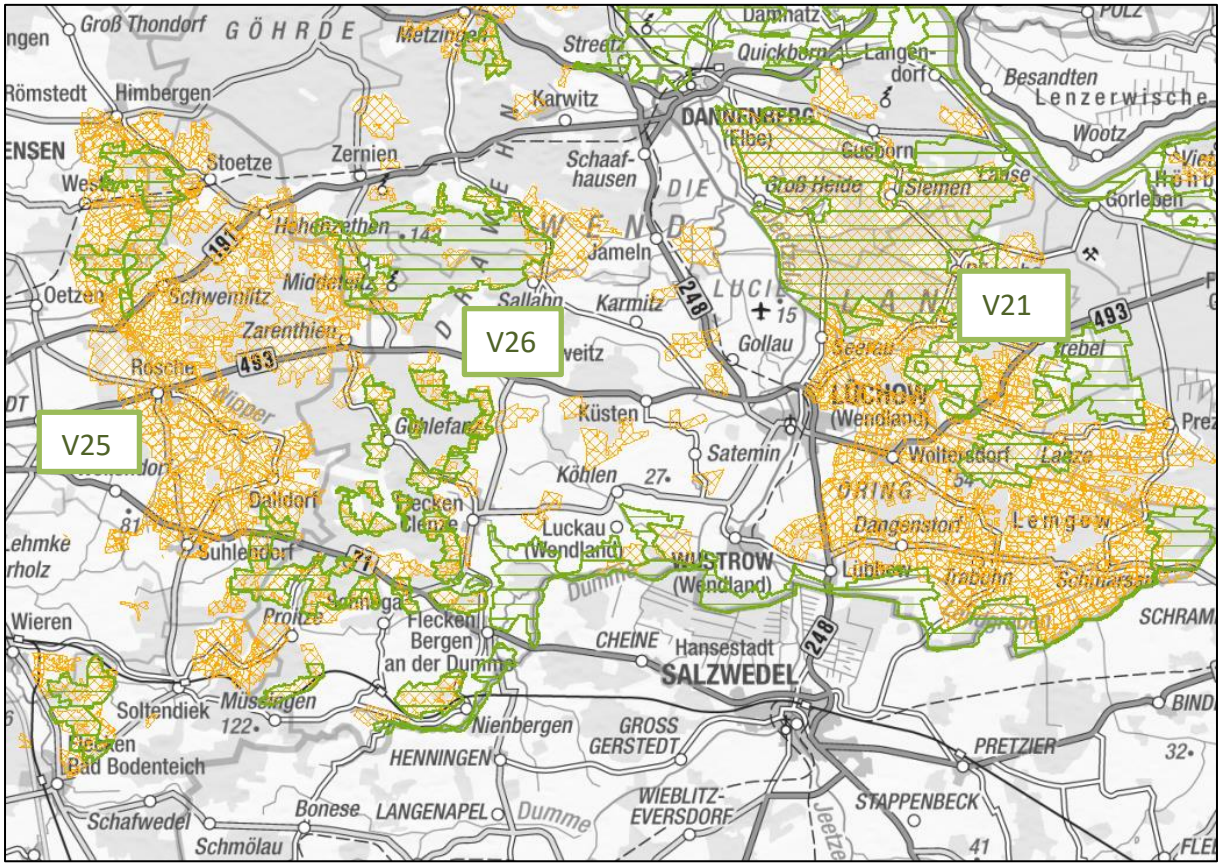


Abbildung 1: Lage der EU-Vogelschutzgebiete (grün) mit wertbestimmender Art Ortolan und Lage der Förderkulisse AUKM AN6 (gelb) in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Uelzen (Quelle: www.umwelt.niedersachsen.de).

2.1.2 Das Planungsgebiet des EU-Vogelschutzgebiets V26

Die hier vorliegende Planung beinhaltet das EU-Vogelschutzgebiet "Drawehn“ (DE 2931-401, Landesnr. V26) mit Ausnahme der Flächen der Niedersächsischen Landesforste, für die eine eigenständige Planung erarbeitet wird. Dazu kommen zusätzliche Maßnahmenbereiche für den Ortolan, die eine über das eigentliche Schutzgebiet hinausgehende landesweite Bedeutung haben.

Die Fläche des vorliegenden Managementplanes umfasst 6.225,9 ha für das EU-Vogelschutzgebiet V26 und 5.528,9 ha zusätzliche Maßnahmenbereiche. Vom gesamten beplanten Raum liegen 90,9 % auf dem Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg und 9,1 % im Landkreis Uelzen. Dieser Raum wird nachfolgend "Planungsgebiet" genannt.

Das EU-Vogelschutzgebiet ist in insgesamt 19 räumlich voneinander getrennte Gebietsteile gegliedert, die sich im Norden von Bahrendorf bzw. Tießau (Stadt Hitzacker) bis Bahnhof Schnega (Gemeinde Schnega) bzw. Nienbergen (Flecken Bergen/Dumme) über eine Distanz von ca. 38 km erstrecken.

Das Planungsgebiet incl. der Zusatzflächen befindet sich im Bereich der Stadt Hitzacker sowie der Gemeinden Göhrde, Zernien, Jameln, Waddeweitz, Clenze, Schnega und Bergen/ Dumme im Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie Rosche und Suhlendorf im Landkreis Uelzen. Es ist ausgezeichnet durch einen relativ hohen Waldanteil von ca. 34 %.

Tabelle 1: Planungsgebiet und Gebietsbenennungen im Rahmen des Managementplanes

Gebietsbezeichnung	**Fläche**	**beplant (fachliche Einschränkung)**
EU-Vogelschutzgebiet “Drawehn“	7.018,0 ha	ohne Flächen der Nds. Landesforste
EU-Vogelschutzgebiet „Drawehn“ ohne Flächen der Niedersächsischen Landesforste	6.225,9 ha	vollständig
davon im LK DAN	*5.827,6 ha*	*vollständig*
davon im LK UE	*398,6 ha*	*vollständig*
„zusätzliche Maßnahmenbereiche für den Ortolan“ im Rahmen des Managementplanes zum EU-VSG “Drawehn“	5.528,9 ha	vollständig (als Art nur Ortolan berücksichtigt)
davon im LK DAN	*4.856,7 ha*	
davon im LK UE	*672,2 ha*	
Planungsgebiet (= EU-VSG mit zusätzlichen Maßnahmenbereichen für den Ortolan)	**11.754,8 ha**	**vollständig**
davon im LK DAN	*10.684,3 ha*	
davon im LK UE	*1.070,8 ha*	
LSG „Elbhöhen-Drawehn“	37.101 ha	nur Teilflächen in Höhe von 9.599 ha
LSG „Drawehn – Teilflächen im Landkreis Uelzen“	398,5 ha	gesamte Fläche

Die Geologie des Vogelschutzgebietes V26 ist durch glazifluviatile Sand- und Kiesablagerungen des Drenthe-Stadiums der Saale-Eiszeit geprägt. Nur stellenweise steht oberflächlich Geschiebemergel der Grundmoräne an. Die überwiegend sandigen Böden sind wenig ertragreich. Sie sind stark wasserdurchlässig und erwärmen sich rasch.

Das Klima ist für nordwestdeutsche Verhältnisse bereits deutlich kontinental geprägt. Die mittleren Jahresniederschläge liegen zwischen 600 und 650 mm. Entscheidend für das Vorkommen der wertbestimmenden Arten ist dabei die Wasserdurchlässigkeit der Böden.

Charakteristisch an der Landschaft sind einerseits größere Waldflächen, dominiert durch Kiefern-Altersklassenwälder insbesondere im größten flächenhaften Teilgebiet südöstlich Zernien und rund um den Hohen Mechtin. Die übrigen Teilgebiete wiesen ein Mosaik aus Waldflächen, Feldgehölzen und Ackerflächen auf. Es besteht eine enge Verzahnung von Ackerflächen und Wald. Daraus resultiert eine hohe Grenzlinienlänge von Wald-Feld-Übergängen. An den Waldrändern der Kiefernforste kommen oftmals Eichen und Birken auf. Straßen und Feldwege werden in der Regel von Alleen oder Baumreihen aus Eichen und Birken, an Kreisstraßen auch aus Berg-Ahorn und Linden begleitet.

Der überwiegende Teil des Planungsraumes befindet sich im Naturraum Ostheide im Bereich der Osthannoverschen Kiesmoräne und der östlich angrenzenden Niederen Geest. Es befindet sich im westlichen Teil des Landkreises Lüchow-Dannenberg und im östlichsten Teil des Landkreises Uelzen auf dem Gebiet der Gemeinden Bergen/Dumme, Clenze, Göhrde, Hitzacker, Jameln, Karwitz, Küsten, Rosche, Soltendieck, Suhlendorf, Waddeweitz und Zernien.

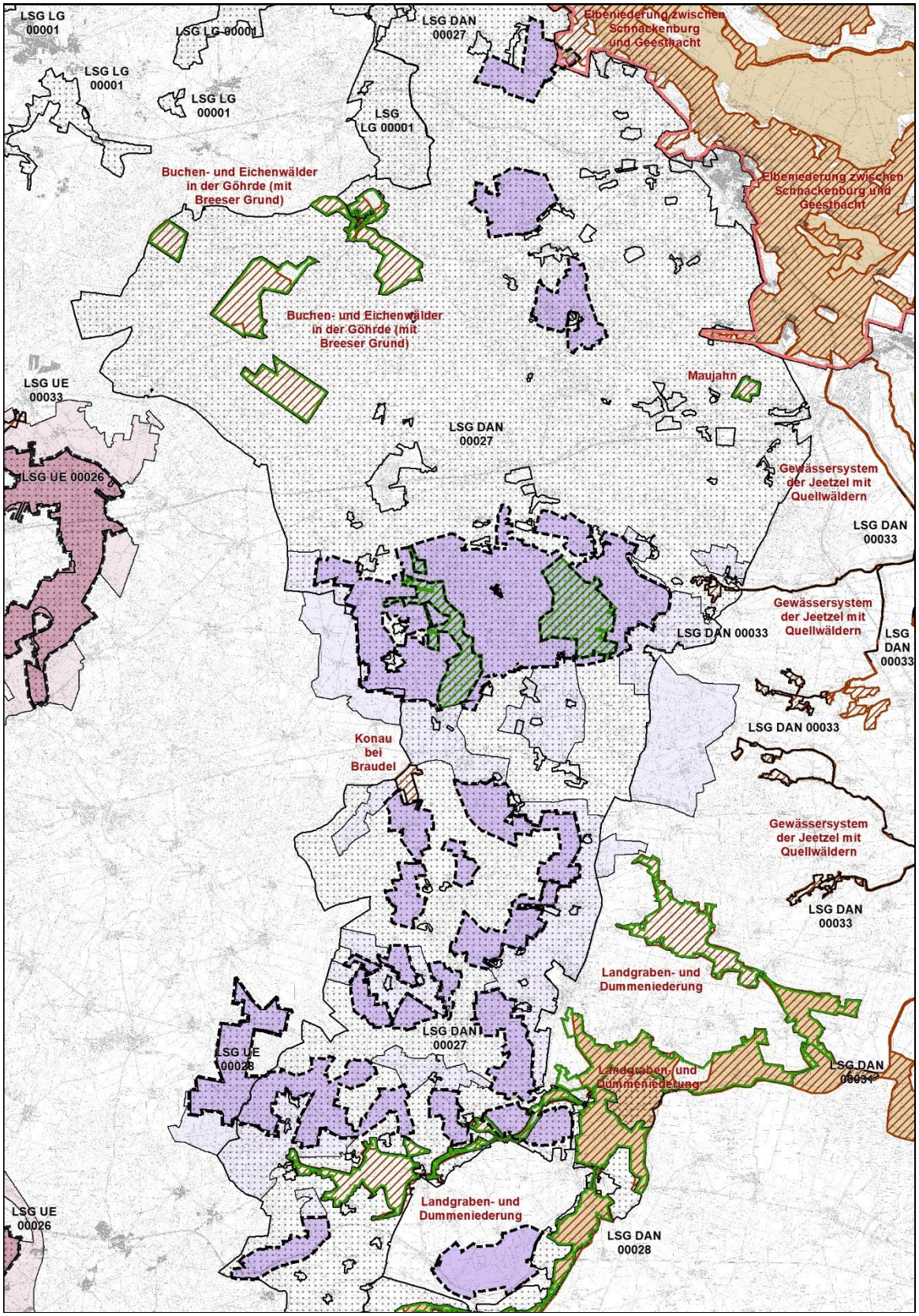


Abbildung 2: EU-VSG V26 mit Teilgebieten (violett) und zusätzlichen Maßnahmenbereichen für den Ortolan (hellviolett) und den Landesforstflächen (grüne Schraffur). Außerdem dargestellt: V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ mit zusätzlichen Maßnahmenbereichen für den Ortolan (rot/rosa), weitere EU-Vogelschutzgebiete (flächig braun), FFH-Gebiete (braune Schraffur), Naturschutzgebiete (grüne Umrandung), Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (rote Umrandung) und Landschaftsschutzgebiete (Punktschraffur).

Die Landschaft ist sanft hügelig mit Höhen zwischen etwa 29 und 142 m NHN. Dabei ist der Ostabfall der Hannoverschen Endmoräne teilweise sehr steil ausgeprägt. Mit dem Hohen Mechtin (142 m NHN) befindet sich die höchste Erhebung der Ostheide sowie des Landkreises Lüchow-Dannenberg im Planungsraum. Nur wenige, heute grabenartig ausgebaute Fließgewässer entwässern das Gebiet. Der Drawehn weist nahezu keine Quellen und Bäche auf. Diese treten erst an dessen Fuß und damit außerhalb des Planungsraumes aus und speisen die Mühlenbäche. Im Südosten fließt auf einem ca. 1 km langen Abschnitt zwischen Wöhningen und Kassau der Schnegaer Mühlenbach durch das Planungsgebiet.

2.1.3 Teilräume

Der Gesamtraum beinhaltet 19 räumlich getrennte Bereiche, die in Abstimmung mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg in 28 Teilgebiete unterteilt und mit je einer eindeutigen Bezeichnung versehen wurden. In Tabelle 2 werden die Teilgebiete (TG) dargestellt und den Schutzgebieten sowie den Teilräumen zugeordnet, die nachfolgend beschrieben werden.

Tabelle 2: Untergliederung des EU-Vogelschutzgebietes in Teilgebiete und deren Flächengröße sowie Zuordnung zu Gemeinden und Schutzgebieten

TG-Nr.	Bezeichnung	Fläche (ha)	Gemeinde(n)	Schutzgebiete
1-1	Bahrendorf	250,3	Hitzacker	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
2-1	Govelin-Bredenbock	291,8	Göhrde, Hitzacker	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
3-1	Schmardau	244,0	Göhrde	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
4-1	Hoher Mechtin (Gülden)	150,7	Zernien	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
4-2	Hoher Mechtin (Prepow)	217,3	Zernien, Waddeweitz	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
4-3	Hoher Mechtin (Middefeitz)	331,2	Zernien, Waddeweitz	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
4-4	Hoher Mechtin (Redemoißel/Spranz)	1.047,1	Zernien, Waddeweitz, Küsten	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
4-5	Hoher Mechtin (Mützinger Berge)	404,8	Zernien, Jameln, Küsten	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
5-1	Fließau	106,5	Zernien	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
6-1	Vaddensen	131,0	Clenze	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
7-1	Dickfeitzen	200,6	Waddeweitz	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
7-2	Bischof	149,4	Waddeweitz, Clenze	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
8-1	Gohlefanz	113,1	Clenze	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
9-1	Reddereitz	49,3	Clenze	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
10-1	Korvin	247,4	Clenze	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
11-1	Meußließen-Kronsberg	15,5	Clenze	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
12-1	Satkau	56,4	Clenze	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
13-1	Meußließen-Schwarzer Berg	87,5	Clenze	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
14-1	Quartzau-Kiesgrube	64,9	Clenze	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
15-1	Quartzau	51,2	Clenze	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
16-1	Bösen-Kassau	279,4	Clenze, Bergen/D.	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
17a-1	Solkau-Teil UE (Güstau)	398,6	Suhlendorf	LSG „Drawehn- Teile im Landkreis Uelzen“
17-1	Solkau-Teil DAN West	353,7	Schnega	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
17-2	Solkau-Teil DAN Ost	173,3	Schnega	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
18-1	Winterweyhe	91,9	Bergen/D.	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
19-1	Wöhningen	189,2	Bergen/D.	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
20-1	Schäpingen	167,0	Schnega	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
21-1	Leisten-Malsleben	362,8	Schnega, Bergen/D.	

Tabelle 3: Untergliederung der zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan in den angrenzenden Bereichen von V26 und deren Flächengröße sowie Zuordnung zu Gemeinden und Schutzgebieten

TG-Nr.	Bezeichnung	Fläche (ha)	Gemeinde(n)	Schutzgebiete
Z1/1	Gülden/Schmölau	362,0	Zernien, Rosche	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
Z1/2	Retzien/Gauel	304,3	Rosche, Zernien	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
Z1/3	Hohenvolkfien	282,3	Waddeweitz	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
Z1/4	Kröte	142,5	Waddeweitz	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
Z2/1	Wittfeitzen/Maddau	476,5	Waddeweitz	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
Z3/1	Wibbese/Teichlosen	288,8	Jameln, Küsten, Zernien	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
Z3/2	Sallahn/Tüschau	479,2	Küsten	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
Z3/3	Marlin/Zebelin	539,3	Waddeweitz	-
Z4/1	Volkfien	96,5	Jameln	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
Z5/1	Braudel	130,5	Clenze	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
Z6/1	Dickfeitzen/Bischof	305,8	Waddeweitz/Clenze	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
Z6/2	Beseland/Seelwig	398,3	Clenze	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
Z6/3	Mützen/Corvin	248,2	Clenze	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
Z6/4	Bösen/Kassau	150,0	Clenze	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
Z7/1	Meußließen/Quartzau	385,8	Clenze	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
Z8a/1	Güstau-Süd	176,7	Suhlendorf	-
Z8b1	Solkau/Molden	403,9	Schnega	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
Z8b/2	Lütenthien	88,4	Schnega	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
Z9/1	Winterweyhe/Starrel	219,3	Schnega, Bergen/D., Clenze	LSG „Elbhöhen-Drawehn“
Z10/1	Gledeberg, Proitze	50,6	Schnega	LSG „Elbhöhen-Drawehn“

2.2 Naturräumliche Verhältnisse, Geologie und Boden

2.2.1 Naturraum

Der Planungsraum liegt hauptsächlich innerhalb der naturräumlichen Großeinheit "Lüneburger Heide“. Der südlichste Teil befindet sich in der Großeinheit „Altmark“ hinein.

Innerhalb der Großeinheit „Lüneburger Heide“ befindet sich das Gebiet hauptsächlich in der Haupteinheit „Ostheide“ und nur mit geringen Anteilen im „Uelzener Becken“

Der Naturraum „Ostheide“ unter anderem mit der Untereinheit „Osthannoversche Kiesmoräne“ stellt die östliche Randlandschaft der Lüneburger Heide zwischen Elbe und Aller dar und ist eine bewaldete Endmoränenlandschaft mit kleinen Grundmoränen-Becken im nördlichen Teil und eine Geschiebelehmhoch- und Sanderflächen im südlichen Teil. Die Sande werden hauptsächlich ackerbaulich genutzt (MEIBEYER 1970, 1980). Das „Uelzener Becken und die Ilmenauniederung“ wird kleinflächig im Westen berührt. Die Böden sind hier deutlich ertragreicher und der Wald stellt eine untergeordnete Nutzungsform dar (MEIBEYER 1970 und 1980). Das gilt in ähnlicher Form für die südlichsten Bereiche in der Großeinheit „Altmark“ (MEIBEYER 1970 und 1980).

Naturräumlich stellt der Drawehn gemeinsam mit den angrenzenden Flächen auf dem Gebiet des Landkreises Uelzen und des Landkreises Lüchow-Dannenberg eine Einheit dar.

2.2.2 Böden

Die Böden des Gebietes „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ weisen überwiegend nährstoffarme und saure Verhältnisse auf. Braunerden, meist in podsolierter Form dominieren deutlich. Jedoch kommen auch Podsole häufig vor. Lediglich in den randlich gelegenen Niederungsbereichen sind Gleye sowie vereinzelt Niedermoor zu finden (LBEG 2023, vgl. Abb. 3).

Das Ertragspotential des Planungsraumes ist überwiegend „sehr gering“ (48%) und „gering“ (37 %). Nur kleinflächig besteht ein „mittleres“ (13 %) bis „hohes“ Ertragspotential (2 %).



Abbildung 3: EU-VSG V26 und zusätzliche Maßnahmenbereiche für den Ortolan mit Bodentypen (gelb: Podsole, braun: Braunerden, blau: Gleye, grün: Niedermoor, grau: Pseudogleye, Schraffuren: Mischformen daraus, Quelle: LBEG 2023, verändert).

2.2.3 Wasserverhältnisse

Oberflächengewässer
Im EU-VSG V26 „Drawehn“ und den zusätzlichen Maßnahmenbereichen für den Ortolan befinden sich nur sehr wenige Bäche und Gräben sowie vereinzelte Teiche oder Tümpel.

Im Teilgebiet 19/1 verläuft auf einem kurzen Abschnitt der Schnegaer Mühlenbach im VSG. Weiterhin befindet sich ein Abschnitt des Oberlaufs der Wipperau zwischen Güstau und Növenthien (TG 17a/1) in unmittelbarer Nähe des EU-VSG. Ansonsten gibt es lediglich wenige Oberläufe von grabenartig ausgebauten Bächen, die in der Regel nicht dauerhaft Wasser führen im Gebiet. Die Quellaustritte der Mühlenbäche liegen außerhalb des Planungsraumes.

Im gesamten Gebiet nehmen die Binnengewässer eine Fläche von ca. 8 ha (0,07 %) ein. Diese unterteilen sich in Fließgewässer - ca. 1,3 ha und Stillgewässer mit Binsen und Riedflächen - ca. 6,7 ha.

Grundwasser
Das Grundwasser steht in weiten Teilen des Gebietes relativ oberflächenfern an. Wegen des ausgeprägten sandig-kiesigen Untergrunds ergibt sich überwiegend ein sehr hoher Grundwasserflurabstand, der bei sieben ausgewerteten Brunnen des Grundwasserstellennetzwerks des NLWKN zwischen 8,5 und 49,1 m liegt. Nur im Auenbereich des Schnegaer Mühlenbaches sowie nahe der Wipperau liegt der Grundwasserflurabstand bei wenigen Metern.

2.3 Historische Entwicklung

Das EU-VSG V26 „Drawehn“ und die zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan wird auf den Karten der Kurhannoverschen Landesaufnahme Ende des 18. Jahrhunderts weitgehend ohne Wald dargestellt. Nahezu der gesamte Drawehn bestand aus Heide oder armen Ackerflächen Im südlichen Teil des Gebietes häufen sich Gehölzstrukturen in Form von Wald, Baumreihen und Buschgebieten. Nur vereinzelt treten in den wenigen Auenbereichen Grünländer in Form von Wiesen und Weiden vor.

In der Preußischen Landesaufnahme von 1896 stellt sich die Situation bereits vollständig anders dar. Die Mehrzahl der aktuell bewaldeten Bereiche war bereits aufgeforstet, Heideflächen sind nur noch in geringem Umfang vorhanden. Insbesondere rund um den Hohen Mechtin ist Wald sehr ausgeprägt. Ein Teil der früheren Ackerflächen hat sich zu Heidefläche entwickelt. Jedoch besteht das Gebiet immer noch hauptsächlich aus Äckern. Im gesamten Gebiet wurden die Ortsverbindungs-, Feld- oder Waldwege begradigt und zum Teil befestigt.

Im Vergleich zu der Preußischen Landesaufnahme hat sich die aktuelle Landschaft nicht wesentlich verändert.

Die Ortsverbindungswege und Straßen sind heutzutage teilweise mit Baumreihen und Alleen gesäumt.

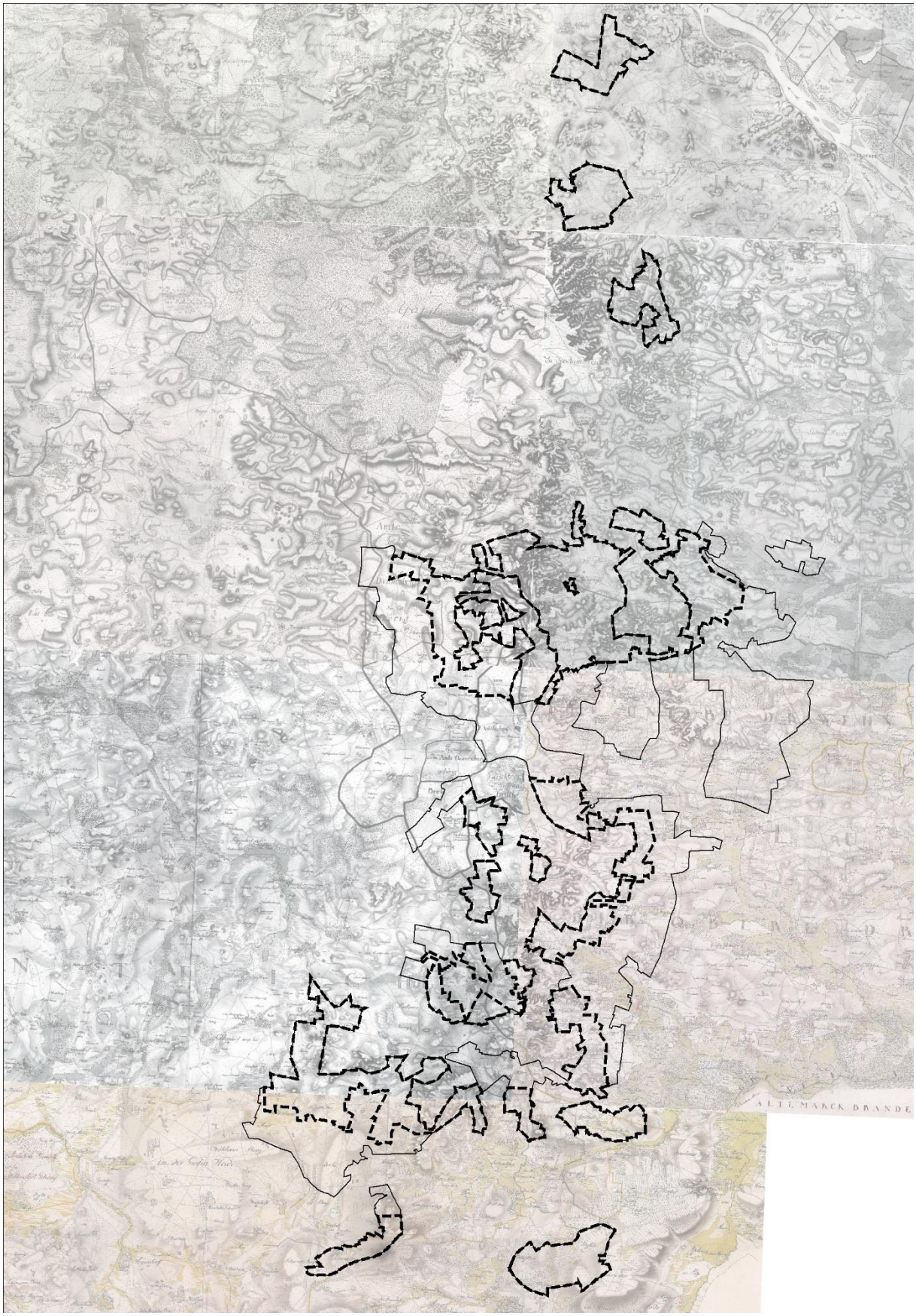


Abbildung 4: Kurhannoversche Landesaufnahme von 1776 (Nds. Landesverwaltungsamt). Die Landschaft war nahezu waldfrei und vor allem durch Heide oder Sandacker, in den Niederungsbereichen auch durch Grünland, geprägt.

2.4 Aktuelle Nutzungs- und Eigentumssituation

2.4.1 Nutzungssituation

Die prägenden **Nutzungen** in weiten Teilen des EU-Vogelschutzgebietes sind Ackerbau und forstliche Nutzung. Grünland tritt nur in geringen Flächenanteilen in den wenigen Niederungsbereichen auf.

Tabelle 4: Hauptnutzungstypen im Planungsraum

TG-Nr.	Bezeichnung	Fläche (ha)	Anteil Grünland (%)	Anteil Acker (%)	Anteil Wald (%)	Anteil sonstige Fläche (%)
1-1	Bahrendorf	250,3	1	45	49	5
2-1	Govelin-Bredenbock	291,8	2	61	33	4
3-1	Schmardau	244,0	1	53	42	4
4-1	Hoher Mechtin (Gülden)	150,7	2	85	10	3
4-2	Hoher Mechtin (Prepow)	217,3	0	61	36	3
4-3	Hoher Mechtin (Middefeitz)	331,2	1	30	66	3
4-4	Hoher Mechtin (Redemoißel/Spranz)	1.047,1	0	22	75	3
4-5	Hoher Mechtin (Mützinger Berge)	404,8	0	29	66	5
5-1	Fließau	106,5	2	70	25	3
6-1	Vaddensen	131,0	0	74	22	4
7-1	Dickfeitzen	200,6	2	43	50	5
7-2	Bischof	149,4	3	59	29	9
8-1	Gohlefanz	113,1	0	92	5	3
9-1	Reddereitz	49,3	2	44	48	6
10-1	Korvin	247,4	1	54	38	7
11-1	Meußließen-Kronsberg	15,5	0	9	91	0
12-1	Satkau	56,4	2	62	32	4
13-1	Meußließen-Schwarzer Berg	87,5	0	54	41	5
14-1	Quartzau-Kiesgrube	64,9	0	71	26	3
15-1	Quartzau	51,2	0	49	49	2
16-1	Bösen-Kassau	279,4	2	49	42	7
17a-1	Solkau-Teil UE (Güstau)	398,6	2	53	38	7
17-1	Solkau-Teil DAN West	353,7	0	68	26	6
17-2	Solkau-Teil DAN (Ost)	173,3	0	47	46	7
18-1	Winterweyhe	91,9	3	74	15	8
19-1	Wöhningen	189,2	3	55	35	7
20-1	Schäpingen	167,0	0	79	15	6
21-1	Leisten-Malsleben	362,8	1	82	11	6
Mittelwert EU-VSG V26			**1**	**51**	**45**	**3**
Z1/1	Gülden/Schmölau	362,0	5	74	16	5
Z1/2	Retzien/Gauel	304,3	1	69	20	10
Z1/3	Hohenvolkfien	282,3	5	72	13	10
Z1/4	Kröte	142,5	7	49	23	11
Z2/1	Wittfeitzen/Maddau	476,5	2	75	10	13

TG-Nr.	Bezeichnung	Fläche (ha)	Anteil Grünland (%)	Anteil Acker (%)	Anteil Wald (%)	Anteil sonstige Fläche (%)
Z3/1	Wibbese/Teichlosen	288,8	4	78	11	7
Z3/2	Sallahn/Tüschau	479,2	1	73	21	5
Z3/3	Marlin/Zebelin	539,3	4	63	24	9
Z4/1	Volkfien	96,5	1	85	10	4
Z5/1	Braudel	130,5	0	87	8	5
Z6/1	Dickfeitzen/Bischof	305,8	4	86	2	8
Z6/2	Beseland/Seelwig	398,3	6	76	7	11
Z6/3	Mützen/Corvin	248,2	37	39	10	14
Z6/4	Bösen/Kassau	150,0	8	66	12	4
Z7/1	Meußließen/Quartzau	385,8	2	76	14	8
Z8a/1	Güstau-Süd	176,7	6	34	54	6
Z8b1	Solkau/Molden	403,9	8	50	34	8
Z8b/2	Lütenthien	88,4	0	78	17	5
Z9/1	Winterweyhe/Starrel	219,3	4	78	9	9
Z10/1	Gledeberg, Proitze	50,6	0	93	0	7
Mittelwert zusätzl. Maßnahmenbereiche			**5**	**70**	**17**	**8**
Mittelwert Gesamt			**3**	**60**	**31**	**6**

Ackerflächen haben einen Anteil von 51 % an der Fläche des EU-VSG. Davon wiederum entfallen auf die wichtigsten Feldfrüchte folgende Anteile (Mittel der Flächenanteile 2018 bis 2022, Quelle: InVeKos-Daten, LSA briefl.):

- Wintergetreide 35 %
- Kartoffeln 19 %,
- Sommergetreide 13 %
- Mais 12 %
- Zuckerrüben 8 %
- Gemüse, Kräuter, Sonderkulturen 5 %
- Raps 2 %
- Brachen, Blühstreifen 4 %

Der Anteil der Ackerflächen in den zusätzlichen Maßnahmenbereichen für den Ortolan ist mit 70 % höher als im EU-VSG.

Dauergrünland hat einen Flächenanteil von nur 1,5 % des Gebietes. Es handelt sich bis auf Einzelflächen um artenarmes Intensivgrünland. Der Grünlandanteil in den zusätzlichen Maßnahmenbereichen ist mit 5 % erheblich höher. Dies ist auf einige Niederungsbereiche im Randbereich von Dörfern, wie bei Mützen/Corvin zurückzuführen.

Wälder bedecken etwa 45 % des EU-VSG und 17 % der zusätzlichen Maßnahmenbereiche. Es handelt sich vollständig um Privatwälder, da die Landesforstflächen ausgenommen sind. Davon sind ca. 93 % Nadelholzforsten; im Wesentlichen aus Kiefern, untergeordnet aus Fichten, Douglasien oder Lärchen. Etwa 5 % der Waldfläche werden von naturnahen Eichenwäldern, Bruchwäldern oder Erlen-Eschen-Wäldern der Auen eingenommen. Der Rest besteht aus Laubholzforsten, Jungbeständen oder Pionierwald.

Feldgehölze, Hecken und Gebüsche machen etwa 1 % des Planungsgebietes aus, prägen aber vor allem die strukturreiche Offenlandschaft. Stillgewässer sowie Röhrichte und Sümpfe sind ebenfalls nur in sehr geringem Umfang vertreten. Nur etwa 0,1 % der Fläche wird von Ihnen eingenommen. Naturnahe Fließgewässer sind mit dem Schnegaer Mühlenbach auf einem ca. 1 km langen Abschnitt vertreten.

Offenbodenbiotope sowie Heiden und Magerrasen treten nur auf 5,7 ha Fläche auf (0,1 %). Es handelt sich vor allem um artenarme Grasfluren magerer Standorte oder Sandtrockenrasen. Stauden- und Ruderalfluren sind auf 1 % der Fläche vertreten. Dabei handelt es sich vielfach um temporär brachliegende Ackerflächen oder wegebegleitende Strukturen.

Grünanlagen, Siedlungs- und Verkehrsflächen weisen einen Anteil von 34 % auf. Es handelt sich vorwiegend um Wege mit ihren Wegeseitenräumen. Nur in Randbereichen gibt es einzelne Sportanlagen oder Siedlungsflächen.

Von großer Bedeutung für die Ackerwirtschaft ist die Beregnung der Ackerflächen. Der Anteil beregnungsfähiger Flächen, die eine entsprechende Infrastruktur aufweisen liegt bei ca. 97 % (KV DER WASSER- UND BODENVERBÄNDE, briefl. 2024). Die Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen ist auf den sandigen Böden des Drawehn Voraussetzung für den wirtschaftlichen Anbau von Getreide, Kartoffeln und Zuckerrüben.

Die Jagd wird flächendeckend betrieben, wobei die wichtigsten jagdbaren Arten Wildschwein, Reh und Feldhase sind. Hinsichtlich der für die Prädation von Bodenbrütern wichtigen Arten gibt es insbesondere bei Fuchs und Waschbär recht hohe Abschusszahlen. Es folgen Dachs, Marderhund, Steinmarder und Baummarder.

Tabelle 5: Bewertung der Nutzungen in Bezug auf die betroffenen Vogelarten und ihre Lebensräume

Für betroffene Vogelarten positive Nutzungen	**Für betroffene Vogelarten negative Nutzungen**
Hoher Anteil an Getreideanbau	Zunehmender Anteil des Anbaus von Energiepflanzen (Mais, Raps) sowie von Sonderkulturen, wie Küchenkräutern, Zwiebeln usw.
Förderkulisse AUKM AN6 (und andere) sowie tlw. langjährige Teilnahme von Bewirtschaftern	Intensive Beregnung der Ackerflächen und Mitberegnung von Randstrukturen
Forstliche Nutzung zukünftig als Mischwald mit einzelstammweiser Nutzung ohne Kahlschläge	Schleichender Verlust von Wegerandstreifen an landwirtschaftlichen Nutzflächen
Erhalt höherer Anteile von Alt- und Totholz im Wald	Anbau großflächig einheitlicher Feldfrüchte durch Zusammenlegung von Schlägen oder Anbau der identischen Feldfrucht auf benachbarten Schlägen
	Windenergienutzung auf angrenzenden Flächen
	Geplanter Bau von Freiflächen-PV-Anlagen
	Hoher Anteil an Douglasien (und weiteren fremdländischen Gehölzen) als Teil der zukünftigen Mischbaumarten

2.4.2 Eigentumssituation

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wälder werden fast ausschließlich von Haupt- und Nebenerwerbslandwirten aus den umliegenden Dörfern bewirtschaftet. Dabei wird die forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder in der Regel von Forstbetriebsgemeinschaften im Auftrag der Eigentümer ausgeführt.

Hinsichtlich der Eigentumssituation sind die überwiegenden Flächen in privatem Besitz von Landwirten oder Pachtflächen der Bewirtschafter. Das Land Niedersachsen besitzt als dem Naturschutz gewidmete Flächen lediglich fünf Parzellen. Zwei befinden sich im Norden im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue (Teilgebiet 1, Grünland, Acker, Wald) und drei im Bereich des Schnegaer Mühlenbaches bei Wöhningen (Teilgebiet 19/1, Acker, Wald, Ruderalfluren).

Von Flächenbesitz der Naturschutzverbände ist nichts bekannt.

Tabelle 6: Eigentumsflächen im Planungsgebiet, Stand 02/2024

Eigentümer	**Fläche in V26**	**Anteil am Planungsgebiet von V26** (6.225,9 ha)	**Fläche im gesamten Planungsraum**	**Anteil am gesamten Planungsraum** (11.754,8 ha)
Landesnaturschutzflächen (Biosphärenreservat Nds. Elbtalaue, Schnegaer Mühlenbachtal)	8,6 ha	0,1 %	8,6	0,07 %
Gemeinden (vor allem Wegeflurstücke)	274,1 ha	4,4 %	521,0 ha	4,4 %
Privatflächen	5.943,2	95,5 %	11.225,2	95,5 %
Summe	**6.225,9**	**100 %**	**11.754,8**	**100 %**

2.5 Bisherige Naturschutzaktivitäten

Akteure des Naturschutzes im Planungsraum sind Behörden, Fachverbände und Naturschutzorganisationen, Jagd- und Angelverbände sowie Ehrenamtliche. Konkret zu nennen sind folgende Institutionen (Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

- Untere Naturschutzbehörden des Landkreises Lüchow-Dannenberg und des Landkreises Uelzen
- Kooperative Naturschutzstation Wendland-Drawehn, bestehend aus Ökologischer Station Wendland-Drawehn des BUND Landesverbandes sowie Naturschutzstation Wendland-Drawehn des NLWKN,
- BUND e.V., Landesverband Niedersachsen und Kreisgruppe Lüchow-Dannenberg
- NABU Kreisverbände Lüchow-Dannenberg und Uelzen,
- Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft Lüchow-Dannenberg (insb. S. Spalik)
- Jägerschaft der Landkreise Lüchow-Dannenberg und Uelzen, organisiert in Hegeringen und Revieren

Konkrete Projekte werden in Tab. 7 aufgelistet. Herauszuheben ist dabei das „Integrative Schutzkonzept zum Erhalt ackerbrütender Vogelgemeinschaften im hannoverschen Wendland“ („Ortolanprojekt“ 2003-2006), das im Wesentlichen in und um das EU-VSG V26 durchgeführt wurde (BERNARDY et al. 2006). Neben der Erhebung vielfältiger Daten zum Habitat, zu Nahrung und Raumnutzung des Ortolans wurden populationsbiologische Daten erhoben. Daneben wurde zusätzlich die Agrarstruktur berücksichtigt, die Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Betriebe beleuchtet und beispielhaft getestete Bewirtschaftungsauflagen ökonomisch bewertet. Im Ergebnis ergab sich ein vielfältiger Datenschatz, der auch für die vorliegende Planung Berücksichtigung fand.

Tabelle 7: Bisherige Naturschutzaktivitäten (Quelle: ÖKOL. STATION WENDLAND-DRAWEHN, briefl. 2023)

Maßnahme	**Lage**	**Akteur(e)**
Jährliche Ortolanerfassungen seit dem Jahr **2000** in fünf Durchgängen, die sehr wesentlich zur Kenntnis des Ortolans und seines Verbreitungsmusters bzw. der Bestandsrückgänge beitragen.	jährlich TK-Blatt 3031 Clenze, in mehrjährigen Abständen weitere TK-Blätter, durchgehend seit dem Jahr 2000	Siegfried Spalik (Ornithologe, Mitglied der Avif. AG Lüchow-Dannenberg)

Tabelle 7 (Forts.)

Maßnahme	Lage	Akteur(e)
Integratives Schutzkonzept zur Erhaltung ackerbrütender Vogelgemeinschaften im hannoverschen Wendland (**2003-2006**). Forschungsprojekt zur Ermittlung von Habitatpräferenzen und günstigen Bewirtschaftungsbedingungen als Grundlage für spätere AUKM. Berücksichtigung ökonomischer Parameter der Landwirtschaft.	5 Teilgebiet in V26 „Drawehn“ bzw. daran angrenzend.	Landkreis DAN, Staatliche Vogelschutzwarte, Landwirtschaftskammer Nieders., Nds. MU, Nds. Umweltstiftung (BERNARDY et al. 2006)
Konkrete Ansprache von Flächenbewirtschaftern zur Teilnahme an der „Qualifizierung von Landwirten zur Teilnahme am Kooperationsprogramm Naturschutz“ für Bewirtschaftungsmaßnahmen für Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur in den Jahren **2009 bis 2015 (bzw. 2018)**. Dabei wurden Informationsveranstaltungen, Feldrundfahrten und Besichtigungen von Beispielgebieten angeboten; einzelbetriebliche Termine sowie eine begleitende Öffentlichkeitsbeteiligung wurden durchgeführt (Presseartikel, Infoblätter, Poster)	EU-VSG V26 und benachbarte Flächen, über die Jahre deutliche Erweiterung der Flächenkulisse (vgl. Abb. 1, S. 12)	Untere Naturschutzbehörden Lüchow-Dannenberg und Uelzen, Planungsbüros, Flächenbewirtschafter
Pflanzung von Gehölzen als Singwarten für den Ortolan **2009**	Fließau, Glieneitz, Metzingen, Mützingen, Riebrau	Landkreis Lüchow-Dannenberg, Untere Naturschutzbehörde
Öffentlichkeitsarbeit: Exkursionen des NABU Uelzen speziell zur Beobachtung des Ortolans und anderer Vogelarten des EU-VSG V26, ca. **2010 bis 2015**, jeweils Mai/Juni	Güstau	NABU Uelzen
Pflanzung von Eichen in Form von Baumreihen als zukünftige Singwarten für den Ortolan seit **2022**	bei Kassau und Corvin	Ökologische Station Wendland-Drawehn
Erhalt und Freistellung von (Alt-)Eichen an Waldrändern seit **2023**	verschiedene Standorte	Ökologische Station Wendland-Drawehn, Forstamt Uelzen der LWK mit Bezirksförstereien, Waldeigentümer
Beseitigung von Robinienaufwuchs in der Eichenallee bei Govelin **2023**	Govelin	Ökologische Station Wendland-Drawehn

2.5.1 Schutzgebietsausweisung

Der gesamte Planungsraum ist durch verschiedene Schutzkategorien geschützt. Geringe Teilflächen sind ohne jeden Gebietsschutz.

Die größte Abdeckung nehmen Landschaftsschutzgebiete ein. Der Teil, der im Landkreis Lüchow-Dannenberg liegt, ist bezogen auf das EU-VSG zu 93 % durch das LSG Elbhöhen-Drawehn überlagert. Für die zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan gilt das für 78 % der Fläche. Die Verordnung stammt aus dem Jahr 1974 und geht noch in keiner Weise auf die Erhaltungsziele der im EU-VSG V26 zu schützenden Arten und ihre Lebensräume ein. Eine Neufassung der Verordnung ist aktuell in Bearbeitung.

Im Landkreis Uelzen liegt eine Schutzgebietsausweisung für nahezu die gesamte Fläche des V26, gesichert durch das LSG UE 028 „Drawehn – Teilgebiet im Landkreis Uelzen“ vom

16.12.2014 vor. Die Verordnung stellt als Schutzzweck explizit die wertbestimmenden Arten Ortolan und Heidelerche sowie den Erhalt und die Entwicklung der entsprechenden Habitate in den Vordergrund. Allerdings ist auch für diese Verordnung eine Aktualisierung erforderlich, da die bisherigen Regelungen nicht den EU-Anforderungen hinsichtlich der rechtssicheren Umsetzung der Erhaltungsziele entsprechen. Ca. 3 ha im Norden des Teilgebiets von V26 im Landkreis Uelzen sind noch ungesichert.

Für die Landschaftsschutzgebiete in beiden Landkreisen gilt, dass sie als Teil der rechtlichen Sicherung (entsprechend § 32 Abs. 2 BNatSchG) des EU-Vogelschutzgebietes V26 Regelungen treffen müssen, die eine tatsächliche Bestandserholung der zu schützenden Arten (insb. des Ortolans) erwarten lassen. Dabei ist die Bestandsentwicklung der letzten beiden Jahrzehnte mit einzubeziehen und Rückschlüsse zu den bislang freiwilligen Maßnahmen (AUKM) und deren Wirkung zu ziehen. Aus den vorliegenden Erkenntnissen lässt sich ableiten, dass Bewirtschaftungsbeschränkungen notwendig sind und die alleinige Umsetzung durch freiwillige Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes für den Bestandserhalt nicht ausreicht (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Ein sehr geringer Anteil von 15,8 ha im Norden (Teilgebiet 1) wird durch das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue überlagert. Die Fläche wird durch den Gebietsteil B 21 (Elbhöhen) des Biosphärenreservats geschützt (NElbtBRG in Verbindung mit Ergänzungsverordnung für das B-Gebiet aus dem Jahr 2004).

Ein ebenfalls sehr geringer Anteil von 24,3 ha im Süden (Teilgebiet 19) ist durch das Naturschutzgebiet „Schnegaer Mühlenbachtal“ geschützt (Verordnung vom 22.01.2008). Es handelt sich um den Teil von V26 der gleichzeitig dem FFH-Gebiet „075 „Landgraben-Dummeniederung“ angehört. Für diesen Bereich liegt bereits ein Managementplan vor (LAMPRECHT & WELLMANN 2021).

Tabelle 8: Ausgewiesene Schutzgebiete nach §§ 23, 25, 26 und 27 BNatSchG im Planungsgebiet

Schutzgebiet	Fläche (Fläche in Plangebiet)	Datum der Ausweisung	Hinweise zu Erhaltungszielen von V26
Naturpark Elbhöhen-Wendland	10.668,5 ha	19.10.2011	keine
Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn	9.192,3 ha	01.08.1974	keine
Landschaftsschutzgebiet Drawehn – Teilgebiet im Landkreis Uelzen	398,5 ha	16.01.2015	ja, aber unzureichend
Naturschutzgebiet Schnegaer Mühlenbachtal	24,3 ha	22.01.2008	teilweise (z.B. Ortolan)
Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue	15,8 ha	14.11.2002	teilweise

2.5.2 Gebietsbetreuung

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg führte über mehrere Jahre (2008-2018) mit finanzieller Förderung über die Richtlinie „Natur- und Landschaftsentwicklung und Qualifizierung für Naturschutz“ die Qualifizierung von Landwirten zur Teilnahme am „Kooperationsprogramm Naturschutz – Bewirtschaftungsmaßnahmen für Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur“ im Vogelschutzgebiet Drawehn (V26) beauftragt an ein Planungsbüro durch.

Im Rahmen des Vertragsnaturschutzangebotes „Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat) – Teilbereich Acker: Anlage von Randstreifen für Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur (FM-Nr. 432) innerhalb der Gebietskulisse der EU-Vogelschutzgebiete V21, V25 und V26“ wurde zunächst gemeinsam mit dem Landkreis Uelzen die Information von Landnutzern über die Fördermöglichkeiten des Vertragsnaturschutzes, die Beratung von interessierten

Landwirten bzw. Vertragsnehmern (Presse, Vorträge, Poster, Feldrundfahrten, Besichtigung von Beispielgebieten) sowie ein Informationsaustausch zwischen Vertragsnehmern, Naturschutzbehörde und Landwirtschaftskammer durchgeführt (DZIEWIATY & BERNARDY 2009 bis 2018).

Von 2018-2022 wurde vom Landkreis Lüchow-Dannenberg in Kooperation mit dem Landschaftspflegeverband Wendland-Elbetal e.V. (LPV) und dem Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. (BVNON) das Projekt „Aufbau und Etablierung einer Gebietsbetreuung in den Natura 2000 – Gebieten EU-Vogelschutzgebiet „Lucie“, EU-Vogelschutzgebiet „Drawehn“ sowie EU-Vogelschutzgebiet „Nemitzer Heide“ und Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Nemitzer Heide" und deren Umfeld durchgeführt und über die Förderrichtlinie „Landschaftspflege und Gebietsmanagement – LaGe“ finanziert. Mit diesem Projekt unterstützte der Landkreis die Vernetzung der Institutionen und Akteure, die mit der Erhaltung, Pflege, Bewirtschaftung und Entwicklung der EU-Vogelschutzgebiete „Lucie“, „Drawehn“ und „Nemitzer Heide“, sowie dem Fauna-Flora-Habitatgebiet „Nemitzer Heide“ und deren Umfeld befasst sind in einer neuen Kooperationsstruktur.

Der Landkreis Uelzen führte in einem 7-jährigen Projekt (2008-2015) mit finanzieller Förderung über die Richtlinie „Natur- und Landschaftsentwicklung und Qualifizierung für Naturschutz“ die Qualifizierung von Landwirten zur Teilnahme am „Kooperationsprogramm Naturschutz – Bewirtschaftungsmaßnahmen für Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur“ im EU-Vogelschutzgebiet „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ (V25) durch ein Planungsbüro. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzangebotes „Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat) – Teilbereich Acker: Anlage von Randstreifen für Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur (FM-Nr. 432) innerhalb der Gebietskulisse der EU-Vogelschutzgebiete V21, V25 und V26“ wurde zunächst gemeinsam mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie im Anschluss in Eigenregie die Information von Landnutzern über die Fördermöglichkeiten des Vertragsnaturschutzes, die Beratung von interessierten Landwirten bzw. Vertragsnehmern (Presse, Vorträge, Poster, Feldrundfahrten, Besichtigung von Beispielgebieten) sowie ein Informationsaustausch zwischen Vertragsnehmern, Naturschutzbehörde und Landwirtschaftskammer durchgeführt (LAMPRECHT & WELLMANN 2009 bis 2016). Ab 2016 übernahm die UNB des Landkreises Uelzen die Betreuung im Rahmen der begrenzten personellen Möglichkeiten wieder selbst, wobei seither nur noch die formale Antragsbetreuung abgedeckt werden konnte.

Seit dem 15.06.2016 besteht die vom Land geförderte Ökologische Station Landgraben-Dummeniederung, die 2022 umbenannt wurde in „Ökologische Station Wendland-Drawehn“ mit Sitz in Bergen (Dumme) und vom BUND Landesverband getragen wird. 2022 wurde die Betreuungskulisse der Ökologischen Station im Landkreis Lüchow-Dannenberg erweitert um die EU-Vogelschutzgebiete V21 „Lucie“ und V26 „Drawehn“ sowie das FFH- und EU-Vogelschutzgebiet 42/V28 „Nemitzer Heide“ sowie die Kulisse für die AUKM AN6. Dies entspricht der Kulisse des oben beschriebenen LaGe-Projektes. Betreut werden im Landkreis Uelzen außerdem die dortigen Teilbereiche von V26 „Drawehn“, V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ sowie die Kulisse der AUKM AN6.

Dabei sind die konkreten Tätigkeiten der Ökologischen Station Wendland-Drawehn folgende:

- Planung, Umsetzung und Betreuung von Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatbedingungen der wertbestimmenden Arten (vorrangig Ortolan)
- Information und Beratung der Flächenbewirtschafter im Hinblick auf das Angebot an Agrarumwelt und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM)
- Enger Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde einerseits und den Eigentümern und Bewirtschaftern andererseits

Es besteht weiterhin die Naturschutzstation Wendland-Drawehn des NLWKN, die sich vorrangig um die Betreuung der landeseigenen Naturschutzflächen, u.a. in V26 „Drawehn“,

insbesondere aber in der „Landgraben-Dummeniederung“ (FFH 075 / V29) kümmert. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Kartierung und Monitoring von wertbestimmenden Tier- und Pflanzenarten und Lebensräumen
- Fachliche Beiträge zur Fortschreibung sowie umsetzungsorientierte Konkretisierung von Natura 2000-Maßnahmenplanungen
- Naturschutzgerechtes Management von öffentlichen und sonstigen Naturschutzflächen incl. einer flexiblen Steuerung der Grünlandbewirtschaftung in Abstimmung mit den Pächtern
- Initiierung, Planung, Durchführung und Erfolgskontrolle von landeseigenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bzw. Natura 2000-Erhaltungsmaßnahmen sowie Beratung zur Beantragung und Umsetzung von Naturschutz-Förderprojekten Dritter
- Beratung bei und ggf. Durchführung von Artenhilfsmaßnahmen, wie z. B. Schutz der hochgradig gefährdeten Wiesenweihe
- Beratung der Kommunen und regionalen Akteure als Fachbehörde für Naturschutz
- Unterhaltung und Steuerung landeseigener Anlagen des NLWKN (Geschäftsbereich „Regionaler Naturschutz“).

Beide Stationen haben sich zur „Kooperativen Naturschutzstation Wendland-Drawehn“ zusammengeschlossen, um ihre Aufgaben gemeinsam effektiver umsetzen zu können.

2.5.3 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Aktuell werden gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft zur Verbesserung der Biodiversität in der Agrarlandschaft in der Regel nicht durch den Markt abgegolten. Insbesondere gesellschaftlich gewünschte zusätzliche Leistungen müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel honoriert werden. Mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität (AUKM) soll eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung vorangetrieben werden und partnerschaftlich mit den Bewirtschaftenden Verbesserungen in der Biodiversität in der Landwirtschaft erreicht werden.

Im Rahmen der Förderung sollen Naturschutzleistungen auf landwirtschaftlichen Flächen honoriert werden, die auf freiwilliger Basis über die Anforderungen der Konditionalität und das nationale Ordnungsrecht und damit über die dort festgelegten spezifischen Bewirtschaftungsbeschränkungen hinausgehen. Damit werden gezielt zusätzlich erwünschte Leistungen zur Förderung der Biodiversität umgesetzt. Die damit verbundenen Ertragseinbußen bzw. Mehraufwendungen einschließlich möglicher Transaktionskosten werden im Rahmen der Förderung ausgeglichen.

Die AUKM sind auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 (ELER) Bestandteil des GAP-Strategieplanes für die Bundesrepublik Deutschland. Mit Teilnahme an AUKM verpflichten sich bewirtschaftende Personen freiwillig - für einen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren - die in der gemeinsam von MU und ML erstellten Förderrichtlinie AUKM festgelegten und über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinausgehenden Bewirtschaftungsbedingungen einzuhalten.

Die Zahlungen für AUKM dürfen nur die zusätzlichen Kosten oder entgangenen Einnahmen ausgleichen, die durch Bewirtschaftungsbedingungen verursacht werden, die über die rechtlich anderweitig vorgeschriebenen Anforderungen an die Bewirtschaftung hinausgehen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn geringere Erträge in Folge der Reduzierung der Düngung oder der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erzielt werden.

Bewirtschaftende Personen, die sich zur Anwendung von AUKM verpflichten, erbringen damit wichtige gesellschaftliche Leistungen:

- Verbesserung der Bodenstruktur, Schutz des Bodens vor Wasser- und Winderosion und vorbeugender Hochwasserschutz
- Erhalt der biologischen Vielfalt durch Bewahrung der natürlichen Lebensräume
- Gewässerschutz durch Verringerung der Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträge
- Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen
- Pflege und Erhalt der Kulturlandschaft

Im Planungsraum kommt insbesondere der Förderschwerpunkt „Nachhaltige und naturschutzgerechte Nutzung von Ackerflächen (AN)“ zum Tragen. Die AUKM leisten in Bezug auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen in den unterschiedlichen Lebensraumtypen einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Naturschutzpolitik des Landes Niedersachsen beim Aufbau des europäischen ökologischen Schutzgebietssystems Natura 2000. **Der Erfolg der AUKM basiert dabei auf einer kooperativen Zusammenarbeit von Naturschutz und Landwirtschaft.** Die bewirtschaftenden Personen haben zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft eine Schlüsselfunktion.

Durch eine Teilnahme an den AUKM werden aus Naturschutzsicht wertvolle Lebensräume erhalten und verbessert. Viele in ihrem Bestand als gefährdete Tier- und Pflanzenarten sind auf die Agrarlandschaft als Lebensraum angewiesen. Damit wird das Erfordernis des Schutzes der Biodiversität in der Agrarlandschaft verdeutlicht (NMU 2023).

Nachfolgend werden die für den Planungsraum angebotenen AUKM aufgelistet und für die besonders nachgefragten bzw. für die Entwicklung des Gebietes wichtigen Maßnahmen näher erläutert.

BV 1 Ökologischer Landbau (ML)

AN1 Anbau mehrjähriger Wildpflanzen (ML)

AN2 Extensiver Getreideanbau (ML)

AN3 Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland (ML)

AN4 (alt: BS3) naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern (MU)

AN6 naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Ortolans (MU)
Diese Fördermaßnahme ist die zentrale freiwillige Maßnahme zum Schutz des Ortolans, die für das EU-VSG und darüber hinaus von hoher Bedeutung ist.

AN8 Anlage von Feldvogelinseln, rotierend (MU)

AN9 Anlage von Feldvogelinseln, lagegenau (Kiebitz, Wiesenweihe, MU)

BF1 (alt: BS11) Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat (MU)

BF2 Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat (MU)

BF8 Anlage von Hecken (MU)

GN1 Nachhaltige Grünlandnutzung (MU)

GN5 Artenreiches Grünland (MU)

Die hier aufgeführten AUKM sind jeweils freiwillig durch den Flächenbewirtschafter im Rahmen der Agrarförderanträge bei der Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer zu beantragen. Eine spezifische Beratung zu bestimmten Fördermaßnahmen wird durch die „Kooperative Naturschutzstation Wendland-Drawehn“ mit Sitz in Bergen gewährleistet.

Tabelle 9: Im Planungsgebiet mögliche und vertraglich vereinbarte Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

BV 1	**Ökologischer Landbau (ML)**
Förderkulisse:	keine Beschränkung
Aktuell bewilligte Flächen:	360,9 ha in V26 (5,8 %), 909,0 ha in zusätzlichen Maßnahmenflächen für den Ortolan (16,4 %)
Regelungen:	- Einführung/Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb - Mögliche Kombination mit Ökoregelungen (z.B. Blühstreifen Dauerkultur, vielfältige Kulturen, Agroforst, Dauergrünlandextensivierung, 4 Kennarten, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (PSM), Natura 2000 Kann mit allen anderen AUKM kombiniert werden!
Fördersatz pro ha und Jahr:	€ 548,- (Acker), 609,- (Grünland), 485,- (Gemüse), 1.546,- (Dauerkulturen)
AN1	**Anbau mehrjähriger Wildpflanzen (ML)**
Förderkulisse:	Ackerflächen in Niedersachsen
Aktuell bewilligte Flächen:	keine
Regelungen:	- Lagegenau, 5 Jahre Verpflichtungszeitraum - Ziel ist energetische Nutzung des Aufwuchses in Biogasanlagen - Aussaat bis 15.05. oder Herbst des Antragsjahres - Saatgutmischung: zertifizierte Wildkräuter gem. Liste - In Folgejahr ist Stickstoffdüngung bis 15.06. zulässig, - Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, - Keine Beregnung, - Keine Ernte im Aussaatjahr, in Folgejahren Ernte ab 01.08. - Verzicht der Ernte auf max. 10% des Schlages möglich
Fördersatz pro ha und Jahr:	€ 685,- (konventionell), € 927,- (ökologisch)
AN2	**Extensiver Getreideanbau (ML) mit Zuschlägen:** **A blühende Untersaat** **B Lerchenfenster,** **C Feldvogelinsel: Stoppelbrache,** **D Feldvogelinsel: Leguminosen**
Förderkulisse:	Ackerflächen in Niedersachsen
Aktuell bewilligte Flächen:	keine
Regelungen:	- Lagegenau, 5 Jahre Verpflichtungszeitraum - Anbau in Form eines Streifens (ab 15 m Breite) oder einer Fläche, - Anbau von Getreide / Getreide-Leguminosen-Gemenge, Mais unzulässig - Aussaat bis 15.04. oder Herbst des Antragsjahres - Saatreihenabstand von mind. 20 cm, - Keine Anwendung von PSM und Mineraldünger, Düngung nur bis 50% des berechneten Düngebedarfs nach DüV zulässig, - Nach Aussaat keine Befahrung, keine Beregnung, - Bodenbearbeitung nach Ernte erst nach 16.09. - Sonderregelungen für Zuschläge
Fördersatz pro ha und Jahr:	€ 627,- (konventionell), € 551,- (ökologisch) Zuschläge: A € 182,-, B € 30,-, C € 305,-, D € 340,-

AN3	**Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland (ML)**
Förderkulisse:	Ackerflächen in Niedersachsen
Aktuell bewilligte Flächen:	keine in V26, 6,5 ha in zusätzlichen Maßnahmenflächen für den Ortolan
Regelungen:	- Lagegenau, 7 Jahre Verpflichtungszeitraum (Verbot der Rückumwandlung nach Verpflichtungszeitraum) - Dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland, - Keine Ersatzflächen für Umbruch von Dauergrünland, - Anbau von Gras / Grünfutterpflanzen für Wiesen, Mähweiden, Weiden, - Aussaat bis 15.05. des 1. Jahres, Beibehaltung bestehender Grasnarbe zulässig, - Schnittnutzung / Beweidung mind. 1 x jährlich bis einschl. 30.09., - Keine Anwendung von PSM, - Keine wendende/lockernde Bodenbearbeitung bei Grünlanderneuerung
Fördersatz pro ha und Jahr:	€ 2.569,- (Moorboden), € 2.021,- (andere Flächen)
AN4	**Naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern (MU)**
Förderkulisse:	Ackerflächen in Niedersachsen, Förderkulisse in ANDI
Aktuell bewilligte Flächen:	410,7 ha in V26, 17,2 ha in zusätzlichen Maßnahmenflächen für den Ortolan
Regelungen:	- Lagegenau, 5 Jahre Verpflichtungszeitraum, - Anbau in Form eines Streifens (ab 15 m Breite) oder einer Fläche, - Anbau von Getreide / Getreide-Leguminosen-Gemenge oder Raps, Untersaaten oder Mais unzulässig - Aussaat bis 15.04. oder Herbst des Antragsjahres - Saatreihenabstand von mind. 20 cm, - Keine Anwendung von PSM und Mineraldünger, Düngung nur bis 50% des berechneten Düngebedarfs nach DüV zulässig, - Nach Aussaat keine Befahrung, Bodenbearbeitung erst nach 16.09. - Sonderregelungen für Zuschläge (UNB-Beteiligung, Verzicht auf Düngung, Verzicht auf Ernte)
Fördersatz pro ha und Jahr:	€ 688,- (konventionell), € 650,- (ökologisch) Zuschlag A (UNB-Beteiligung) € 107,-, Zuschlag B (Verzicht auf Düngung) € 143,-, Zuschlag C (Verzicht auf Ernte) € 375,-
AN6	**naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Ortolans (MU)**
Förderkulisse:	EU-VSG V21, V25, V26 sowie fast alle Ackerflächen im Brutareal des Ortolans
Aktuell bewilligte Flächen:	155,0 ha in V26, 146,3 ha in zusätzlichen Maßnahmenflächen für den Ortolan
Regelungen:	- Lagegenau, 5 Jahre Verpflichtungszeitraum - Randstreifen (Mindestbreite 15 m) oder Fläche (Mindestgröße 0,25 ha) - Anbau von Getreide oder Getreide-Leguminosen-Gemenge, kein Mais - Aussaat bis 15.04 oder im Herbst des Vorjahres bis 30.10. - Keine Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel, keine Beregnung - Organische Düngung nur bis 50% des berechneten N-Düngebedarfs - Nach Aussaat kein Befahren, keine Bodenbearbeitung nach Ernte
Fördersatz pro ha und Jahr:	€ 688,- (konventionell), € 629,- (ökologisch)

	Zuschlag A (UNB-Beteiligung) € 107,-, Zuschlag B (Verzicht auf Düngung) € 232,-, Zuschlag C (Verzicht auf Ernte) € 348,-
AN8	**Anlage von Feldvogelinseln auf Acker (MU)**
Förderkulisse:	Ackerflächen in Niedersachsen
Aktuell bewilligte Flächen:	keine
Regelungen:	- rotierend, 5 Jahre Verpflichtungszeitraum - Fläche (zwischen 0,25 und 1,5 ha je Schlag), kürzeste Seitenlänge 40 m, - Nur in umgebender Hauptkultur Getreide (außer Mais) und Raps, - Abstandsregeln: mind. 25 m zu Schlaggrenze, 2 m zu Fahrgasse, - Anlage im Herbst des Vorjahres als Stoppelbrache zur Selbstbegrünung nach Ernte von Getreide oder Aussaat von Leguminosen-Mischungen, - Keine Anwendung von PSM und Mineraldünger, - Einhaltung einer Ruhezeit
Fördersatz pro ha und Jahr:	Stoppelbrache: € 931,- (konventionell), € 1.165,- (ökologisch) Leguminoseneinsaat: € 1.107,- (konventionell), € 1.341,- (ökologisch)
AN9	**Anlage von Feldvogelinseln, lagegenau (Kiebitz, Wiesenweihe)(MU)**
Förderkulisse:	Ackerflächen in Niedersachsen
Aktuell bewilligte Flächen:	bisher keine
Regelungen:	- lagegenau, 5 Jahre Verpflichtungszeitraum - Fläche (mind. 0,5 ha je Schlag), - Anlage im Herbst des Vorjahres als Stoppelbrache zur Selbstbegrünung nach Ernte des Getreides, - Keine PSM und Mineraldünger zwischen 21.03. und 15.08., - Einhaltung einer Ruhezeit zwischen 21.03. und 15.08., - Nutzung des Aufwuchses und Bodenbearbeitung ab 16.08., das Mähgut ist abzufahren, - Bodenbearbeitung durch Grubbern/Pflügen zwischen 16.09. und 31.12.
Fördersatz pro ha und Jahr:	Stoppelbrache: € 934,- (konventionell), € 1.103,- (ökologisch) Zuschlag A (UNB-Beteiligung) € 107,-
BF1	**Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat (MU)**
Förderkulisse:	Ackerflächen in Niedersachsen
Aktuell bewilligte Flächen:	BF1 bisher keine BS11: 62,0 ha in V26 50,6 ha in zusätzlichen Maßnahmenflächen für den Ortolan
Regelungen:	- Lagegenau oder rotierend, 5 Jahre Verpflichtungszeitraum - Streifen oder Fläche (mind. 0,25 ha und Mindestbreite 15 m), - Jährlich wechselseitige Bestellung mit vorgegebener Saatgutmischung, - Bei Aussaat bis 15.04. Bodenbearbeitung frühestens ab 01.03., - Bei Aussaat bis 30.10. Bodenbearbeitung frühestens ab 15.09., - Bodenbearbeitung auf 50 bis 70 % des Schlages, - Aussaat in Folgejahr auf Fläche mit längster Bodenruhe, - Bei Wechsel der Fläche ist Winterruhe bis 14.02. einzuhalten, - Keine Befahrung nach der Aussaat, - Keine Nutzung des Aufwuchses, - Keine Anwendung von PSM und Mineraldünger
Fördersatz pro ha und Jahr:	€ 1.088,- (konventionell), € 1.320,- (ökologisch) Zuschlag A (UNB-Beteiligung) € 107,-

BF2	**Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat (MU)**
Förderkulisse:	Ackerflächen in Niedersachsen
Aktuell bewilligte Flächen:	4,2 ha in V26 0,8 ha zusätzlichen Maßnahmenflächen für den Ortolan
Regelungen:	- Lagegenau, 5 Jahre Verpflichtungszeitraum - Streifen (mind. 15 m breit), Fläche (mind. 0,25 ha und Mindestbreite 15 m an einer Seite), - Aussaat vorgegebener Saatgutmischung bis 15.04., - Jährlich Pflegeschnitt 10.07. bis 10.08. auf 40 bis 60 % des Schlages, 6-8 Wochen später auf Restfläche, - Keine Nutzung des Aufwuchses, - Keine Anwendung von PSM und Mineraldünger
Fördersatz pro ha und Jahr:	€ 910,- (konventionell), € 1.181,- (ökologisch) Zuschlag A (UNB-Beteiligung) € 107,-, Zuschlag B (Teilung großer Ackerschläge € 242,- (konventionell) bzw. € 205,- (ökologisch)
BF8	**Anlage von Hecken (MU)**
Förderkulisse:	Ackerflächen in Niedersachsen, in Förderkulisse GN2 mit Zustimmung UNB
Aktuell bewilligte Flächen:	1,3 ha in V26 1,3 ha zusätzlichen Maßnahmenflächen für den Ortolan
Regelungen:	- Lagegenau, - Dauerhafte Anlage von Hecken auf Ackerflächen, Verbot der Rückumwandlung (Landschaftselement), - Breite 6 bis 15 m, - Bepflanzung mindestens dreireihig, bis 31.05. des ersten Jahres, im Herbst vor Verpflichtungsbeginn möglich, - Keine Anlage entlang von Straßen, Gewässern, Wohngebieten, Schienenwegen, Waldrändern, Mindestabstand 100 m - Dauerhaft keine Nutzung, allerdings Pflege und ggf. Nachpflanzungen, - Keine Anwendung von PSM und Mineraldünger
Fördersatz pro ha und Jahr:	€ 12.068,- Zuschlag A (UNB-Beteiligung) € 574,-, Zuschlag B (Teilung großer Ackerschläge € 4.489,-
GN1	**Nachhaltige Grünlandnutzung (MU)**
Förderkulisse:	Dauergrünlandflächen in Niedersachsen außerhalb NSG und GN2-Kulisse
Aktuell bewilligte Flächen:	11,3 ha in V26, 3,1 ha in zusätzlichen Maßnahmenflächen für den Ortolan
Regelungen:	- Lagegenau, 5 Jahre Verpflichtung - Betrieb mit mind. 0,3 RGV/ha Dauergrünland, - Keine Anwendung von PSM und Mineraldünger, - Organische Düngung nur bis 50 % des berechneten N-Düngebedarfs nach DüV, - Keine Bodenbearbeitung, - Ruhezeit zwischen 21.03. und 06.06., Beweidung zulässig, - Bei Schnittnutzung nach Ruhezeit ist Schonfläche von mind. 10 % der Schlaggröße stehen zu lassen, - Schnitt oder Beweidung mind. Einmal jährlich bis 30.09,
Fördersatz pro ha und Jahr:	€ 453,- (konventionell), € 373 (ökologisch) Zuschlag A (Mähbalken ohne rotierende Messer) € 70,-, Zuschlag B (Altgrasstreifen) € 42,-

GN5	**Artenreiches Grünland (MU)**
Förderkulisse:	Dauergrünlandflächen in Niedersachsen
Aktuell bewilligte Flächen:	bislang keine
Regelungen:	- Lagegenau, 5 Jahre Verpflichtung - Auf den Flächen ist jährlich das Vorkommen von sechs (GN56) bzw. acht (GN58) Kennarten nachzuweisen, - Eine aktive Ansaat der Arten ist untersagt, - Keine Bodenbearbeitung, - Die Schläge sind jeweils einheitlich zu bewirtschaften, - Schnitt oder Beweidung mind. einmal jährlich bis 30.09,
Fördersatz pro ha und Jahr:	Fördersatz GN 56: € 351,- Fördersatz GN 58: € 459,-

Tabelle 10: Im Planungsgebiet aktuell vereinbarte AUKM mit Flächenanteilen (Stand Feb. 2024)

Kürzel	**Inhalt**	**Fläche** (Anteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche) **in V26**	**Fläche** (Anteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche) **in zusätzlichen Maßnahmenbereichen für den Ortolan**
BV1	Ökologischer Landbau	260,9 ha (8,2 %)	909,0 ha (23,5 %)
AN3	Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland	keine	6,5 ha (0,2 %)
AN6	naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Ortolans	155,0 ha (4,9 %)	146,3 ha (3,8 %)
BF2	Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat	4,2 ha (0,1 %)	0,8 ha (0,02 %)
BF1	Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat	62,0 ha (1,9 %)	50,6 ha (1,3 %)
AN4	naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern	410,7 ha (12,9 %)	17,2 ha (0,4 %)
BF8	Anlage von Hecken	1,3 ha (0,04 %)	1,3 ha (0,03 %)
GN1	Nachhaltige Grünlandnutzung	11,3 ha (0,4 %)	3,1 ha (0,1 %)
Summe (ohne BV1)		**644,5 ha (20,3 %)**	**222,8 ha (5,8 %)**

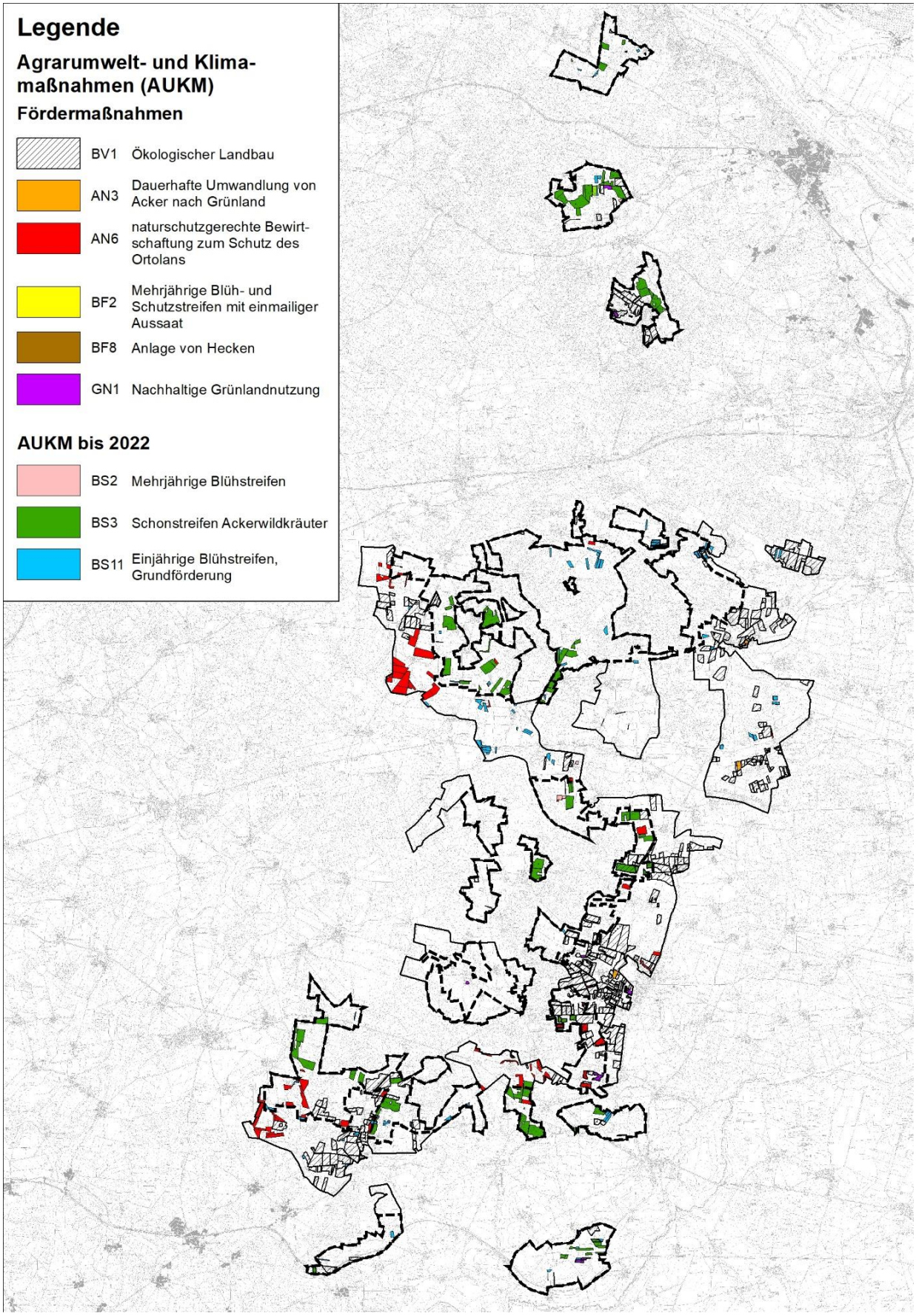


Abbildung 5: Übersicht über die Verteilung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Planungsgebiet 2023 (Quelle: NMU).

2.5.4 Pflegemaßnahmen

Erforderliche Pflegemaßnahmen betreffen vor allem die Unterhaltung der Wegerandstreifen durch die Gemeinden. Auf diesen findet aktuell allerdings keine in irgendeiner Form naturschutzfachlich abgestimmte Unterhaltung statt.

Es ist zu unterscheiden in die Gemeindeverbindungsstraßen, deren Randstreifen auf ca. 1,5 m Breite durch die Gemeinden ab Ende Mai gemäht werden. Für die überwiegende Zahl der unbefestigten Gemeindewege gibt es in der Regel keine abgestimmten Regelungen zur Mahd oder zum Gehölzrückschnitt. Dies erfolgt in den meisten Fällen durch die in dem Bereich wirtschaftenden Landwirte weitgehend nach deren Ermessen. Dabei ist in vielen Fällen erkennbar, dass entgegen naturschutzfachlicher Erfordernisse bereits sehr frühzeitig ab Ende Mai oder im Juni der gesamte Randstreifen bis an die Ackergrenze gemäht wird.

Auch der Rückschnitt der Gehölze wird in den meisten Fällen nicht fachgerecht durch abschnittweises Auf-den-Stock-setzen, sondern durch Schlegelmähwerke umgesetzt, die den Gehölzbestand z.T. unsachgemäß verletzen und nicht zu einer Verjüngung der Hecke beitragen, sondern auf die kostengünstige Freihaltung des Lichtraumprofils ausgerichtet sind.

Die Unterhaltung der wenigen Gräben und Bachoberläufe erfolgt in der Regel fachgerecht durch den jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverband.

2.6 Verwaltungszuständigkeiten

Das EU-VSG V26 "Drawehn“ in den beplanten Teilflächen befindet sich zu ca. 94 % auf dem Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg und zu ca. 6 % im Landkreis Uelzen. Bei den zusätzlichen Maßnahmenflächen für den Ortolan liegt die Verteilung bei ca. 88 % im Landkreis Lüchow-Dannenberg und ca. 12 % im Landkreis Uelzen.

Die Verteilung des Planungsraumes auf die einzelnen Gemeinden sowie deren Anteile am Gesamtgebiet wird in den Tab. 11 und 12 dargestellt.

Tabelle 11: Gemeinden mit Anteil am EU-VSG V26 "Drawehn" mit Zusatzflächen

Gemeinde	Fläche	Fläche in V26 „Drawehn“	Flächenanteil V26 (Planungs-gebiet) an Gemeindegebiet	Flächenanteil Gemeinde an V26 (Planungs-gebiet)	Teilgebiete
Bergen (Dumme)	2.552 ha	480 ha	18,8 %	7,7 %	19, 21
Clenze	7.230 ha	1.146 ha	15,9 %	18,4 %	6, 7.2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
Göhrde	4.038 ha	531 ha	13,2 %	8,5 %	2, 3
Hitzacker	5.980 ha	255 ha	4,3 %	4,1 %	1, 2
Jameln	3.611 ha	204 ha	5,6 %	3,3 %	4.5
Karwitz	3.176 ha	0,1 ha	0,0 %	0,0 %	3
Küsten	4.163 ha	69 ha	1,7 %	1,1 %	4.5
Rosche (UE)	7.219 ha	11 ha	0,2 %	0,2 %	4.2
Schnega	3.611 ha	867 ha	24,0 %	13,9 %	17.1, 17.2, 18, 20, 21
Suhlendorf (UE)	4.163 ha	400 ha	9,6 %	6,4 %	17a.1
Waddeweitz	7.219 ha	712 ha	9,9 %	11,4 %	4.4, 4.4, 7.1, 7.2
Zernien	5.194 ha	1.551 ha	29,9 %	24,9 %	4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 5

Tabelle 12: Gemeinden mit Anteil am gesamten Planungsgebiet incl. der Zusatzflächen

Gemeinde	Fläche	Fläche in V26 „Drawehn“	Flächenanteil V26 an Gemeindegebiet	Flächenanteil Gemeinde zusätzlichen Maßnahmenbereichen	Teilgebiete
Bergen (Dumme)	2.552 ha	39 ha	1,5 %	0,7 %	Z9.1
Clenze	7.230 ha	1.413 ha	19,5 %	25,6 %	Z5.1, Z6.1, Z6.2, Z6.3, Z6.4, Z7, Z9
Jameln	3.611 ha	345 ha	9,6 %	6,2 %	Z3, Z4
Küsten	4.163 ha	513 ha	12,3 %	9,3 %	Z3.1, Z3.2
Rosche	7.219 ha	498 ha	6,9 %	9,0 %	Z1.1, Z1.2
Schnega	3.611 ha	706 ha	19,6 %	12,8 %	Z8b.1, Z8b.2, Z9, Z10
Suhlendorf	4.163 ha	178 ha	4,3 %	3,2 %	Z8a
Waddeweitz	7.219 ha	1.660 ha	23,0 %	30,0 %	Z1.3, Z1.4, Z2, Z3.3, Z4, Z6.1
Zernien	5.194 ha	176 ha	3,4 %	3,2 %	Z1.1

Hinsichtlich der Pflege und Unterhaltung der Gewässer und Vorfluter sind die Unterhaltungsverbände Jeetzel-Seege (mit Sitz in Dannenberg) sowie der Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere und Obere Ilmenau mit Sitz in Uelzen zuständig:

Die privaten und öffentlichen Waldflächen werden betreut durch das Forstamt Uelzen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und des Forstamts Südostheide mit Sitz in Gifhorn.

Folgende Revierförstereien sind für das Planungsgebiet aus dem Bereich des Forstamtes Uelzen berührt:

- Revierförsterei Hitzacker
- Revierförsterei Suhlendorf

Folgende Revierförstereien sind für das Planungsgebiet aus dem Bereich des Forstamtes Südostheide berührt:

- Revierförsterei Dannenberg
- Revierförsterei Waddeweitz
- Revierförsterei Clenze-Schnega

Zuständig für die Landesforstflächen im EU-Vogelschutzgebiet V26 sind die Forstämter Göhrde und Oerrel der Niedersächsischen Landesforsten. Die Landesforstflächen werden durch den vorliegenden Managementplan nicht beplant, grenzen aber unmittelbar an. Der sogenannte „Bewirtschaftungsplan“, der auch die Belange der zu schützenden Vogelarten und ihrer Lebensräume berücksichtigt soll bis Ende 2025 erarbeitet werden (NDS. LANDESFORSTEN, briefl. 2024).

3 Bestandsdarstellung, Habitatabgrenzung und -bewertung

In diesem Kapitel werden in folgender Reihenfolge beschrieben und bewertet:

- der Bestand der signifikanten planungsrelevanten Brutvogelarten,
- die Biotoptypenausstattung als Grundlage für die Habitatabgrenzung,
- die Habitatabgrenzung mit Beschreibung der Teilräume,
- die Bewertung der Habitate.

Hinsichtlich der Biotoptypen, die die Grundlage für die Abgrenzung der Habitatstrukturen sind, erfolgte die Berücksichtigung der flächendeckenden Erfassung für den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüchow-Dannenberg sowie für die Teilgebiete im Landkreis Uelzen (LANDKREIS UELZEN 2012). Dabei handelte es sich um eine Luftbildauswertung der Befliegung des Jahres 2015 (DAN) und 2006 (UE) mit ergänzenden Geländeerfassungen bis 2020 bzw. 2007. Die bis auf die zweite Ebene des Biotopschlüssels vorliegenden Daten wurden für den vorliegenden Managementplan mit aktuellen Luftbildern der Befliegung 2022 verglichen, vereinheitlicht und punktuell aktualisiert.

Bei Aufzählungen und Auflistungen erfolgt die Reihenfolge der Arten nach systematischer Reihenfolge (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Da der Ziegenmelker *Caprimulgus europaeus* jetzt Nachtschwalbe genannt wird, diese Bezeichnung aber noch nicht allgemein bekannt ist, werden für diese Art weitgehend beide Namen aufgeführt.

3.1 Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie sonstige Vogelarten mit Bedeutung innerhalb des Planungsraums

Durch die Staatliche Vogelschutzwarte als Teil der Fachbehörde für Naturschutz erfolgte vor der Beauftragung dieser Planung die Aufstellung der signifikanten planungsrelevanten Vogelarten für das EU-VSG V26 in einer Tabelle. Diese wird nachfolgend mit weiteren Angaben aus dem Standarddatenbogen (Stand: Januar 2021) ergänzt und als Tab. 13 dargestellt.

Für das EU-Vogelschutzgebiet V26 „Drawehn“ liegt leider keine vollständig flächendeckende Brutvogelerfassung vor. Die letzte großräumige Erfassung wurden für den Gebietsteil „Hoher Mechtin“ sowie die südlichen Teile von V26 mit Ausnahme der Bereiche im Landkreis Uelzen im Jahr 2014 kartiert (DZIEWIATY & BERNARDY 2015). Das Uelzener Teilgebiet wurde 2009 auf Brutvögel untersucht (LAMPRECHT & WELLMANN 2009) und die nördlichen Teilräume bereits 2007 (DZIEWIATY & BERNARDY 2007). Für die Zusatzflächen, in denen nur der Ortolan betrachtet wird, gibt es Erfassungen aus den Jahren 2019 bis 2021 durch Siegfried Spalik.

Die erste weitgehend flächendeckende Erfassung gab es 2004 im Teilbereich „Hoher Mechtin“ auf 2.647 ha (KELM 2004) und im Teilbereich „westlich Clenze“ auf 1.639 ha (SPALIK & MEIER-PEITHMANN 2004). Das betrifft etwa 69 % der Fläche des beplanten EU-Vogelschutzgebietes.

Damit wurden die nördlichen Teilflächen sowie die Teilflächen im Landkreis Uelzen bisher erst einmal flächendeckend auf Brutvögel untersucht.

Die Referenzbestände der Brutvogelarten ergeben sich aus den Ersterfassungen 2004 bzw. 2007 bzw. aus ggf. höheren Beständen der nachfolgenden Brutvogelerfassungen. Die Brutpaarzahlen der Ersterfassung sind im Standarddatenbogen aus dem Jahr 2007 genannt.

Der Standarddatenbogen für V26 listet 22 Vogelarten auf, für die das Gebiet als Brutvogel bedeutend ist sowie eine weitere Art (Kolkrabe). Für die Gebietsauswahl auf Landesebene wertbestimmend waren die Arten Ziegenmelker bzw. Nachtschwalbe *Caprimulgus europaeus,* Raufußkauz *Aegolius funereus*, Heidelerche *Lullula arborea* und Ortolan *Emberiza hortulana*.

Die für die hier vorliegende Managementplanung erstellte maßgebliche Tabelle der signifikanten planungsrelevanten Vogelarten umfasst 26 Arten. Als zusätzliche Arten für die weitere Planung wurden wegen der vorhandenen Brutvorkommen bei landesweit geringen

oder abnehmenden Beständen aufgenommen: Rebhuhn *Perdix perdix*, Turteltaube *Streptopelia turtur*, Sperlingskauz *Glaucidium passerinum* und Wanderfalke *Falco peregrinus*.

Hinsichtlich der Priorisierung für den Planungsprozess wurde folgende Gliederung durch die Fachbehörde erstellt:

- **Brutvogelart mit verpflichtenden Erhaltungszielen, 1. Priorität:** Kranich *Grus grus*, Waldschnepfe *Scolopax rusticola*, Rotmilan *Milvus milvus*, Raufußkauz *Aegolius funereus*, Wendehals *Jynx torquilla*, Kleinspecht *Dryobates minor*, Schwarzspecht *Dryocopus martius*, Neuntöter *Lanius collurio*, Pirol *Oriolus oriolus*, Heidelerche *Lullula arborea*, Feldlerche *Alauda arvensis*, Braunkehlchen *Saxicola rubetra*, Schafstelze *Motacilla flava* und Ortolan *Emberiza hortulana*
- **Brutvogelart mit verpflichtenden Erhaltungszielen, 2. Priorität:** Ziegenmelker/Nachtschwalbe *Caprimulgus europaeus*, Wespenbussard *Pernis apivorus*, Baumfalke *Falco subbuteo*, Raubwürger *Lanius excubitor*, Nachtigall *Luscinia megarhynchos* und Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*,
- **Brut- oder Gastvogelart mit zusätzlichen Schutz- und Entwicklungszielen:** Turteltaube *Streptopelia turtur*, Eisvogel *Alcedo atthis* und Wanderfalke *Falco peregrinus*
- **Brutvogelart mit sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen:** Rebhuhn *Perdix perdix*, Rohrweihe *Circus aeruginosus* und Sperlingskauz *Glaucidium passerinum*.

Ziel war es dabei, neben den wertbestimmenden Arten ein breites Artenspektrum zu benennen, für die das Gebiet eine hohe oder landesweit sogar herausragende Bedeutung besitzt. Dabei wurden auch Arten berücksichtigt, die, wie Rohrweihe oder Eisvogel, in der Regel nicht im Gebiet brüten, dieses aber zur Nahrungssuche nutzen.

Die Arten sind in der nachfolgenden Liste (Tab. 13) aller signifikanten Vogelarten in systematischer Reihung innerhalb der genannten Kategorien aufgeführt.

Die Angaben zu den Lebensraumansprüchen sowie allgemeine Angaben zu Beeinträchtigungen und Gefährdungen wurden in der Regel den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (NLWKN 2011, 2012) bzw. den Artsteckbriefen (BOHLEN & BURDORF 2005) entnommen und auf die Verhältnisse im Planungsgebiet adaptiert. Es erfolgt keine erneute Quellenangabe bei den einzelnen Artbeschreibungen.

Es erfolgt in Tab. 13 eine Zuordnung sämtlicher Arten in eine sogenannte Habitatgilde, wobei es die vier Habitatgilden strukturreiches Offenland (Osr), strukturarmes Offenland (Osa), Waldrand/Gebüsche (Wr), Wald (W), Gewässer (G) und Siedlungsbereiche (S) im Gebiet gibt. Eine nähere Beschreibung der Habitate und die Beweggründe der jeweiligen Zuordnung erfolgt in Kap. 3.3.

Tabelle 13: Signifikante und weitere planungsrelevante Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet V26 mit Referenzbestand in rot, aktuellem Bestand, Bestandstrend und weiteren Parametern und Bewertungen (wertbestimmende Arten des Gebietes **fett**)

Signifikante planungsrelevante Brutvogelarten (Sortierung nach Systematik bzw. KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)		**EU-VSR**	**Rote Liste Nds.** 2021 (T-O.)	**Bestand BP/Rev. nach SDB Gesamtgebiet** (Jahr)	**Akt. Bestand BP/Rev.[1]** nach Erfassungen 2007/2009/2014		**Bestandstrend** (aktuell ggü. SDB 2007)	**Habitatgilde**	**Zugstrategie**	**Nisttyp**	**Datenlage**	**Erhaltungsgrad** nach BERNARDY et al. 2014 bzw. *akt. Einschätzung, abgestimmt mit Avif. AG Lüchow-D.*
					Gesamtgebiet	**beplanter Teil von V26**						
Brutvogelart, 1. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele												
Kranich	*Grus grus*	Anhang I	*	2 (2004)	12	9	↗	W	K (St)	Bo	gut	*B*
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	Art. 4 (2)	*	8 (2004)	17	13	↗	W	K	Bo	schlecht	*B*
Rotmilan	*Milvus milvus*	Anhang I	3	2 (2007)	9	7	↗	Wr	K	Fr	gut	*B*
Raufußkauz[2]	***Aegolius funereus***	Anhang I	*	7 (2004)	17	5[2]	↗	W	St	Hö	mäßig	**B (2014)**
Wendehals	*Jynx torquilla*	Art. 4 (2)	2	1 (2004)	2	2	→	Wr	L	Hö	mäßig	*B*
Kleinspecht	*Dendrocopus minor*		3	2 (2007)	5	4	↗	W	St	Hö	mäßig	*B*
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	Anhang I	*	15 (2004)	35	22	↗	W	St	Hö	mäßig	*B*
Neuntöter	*Lanius collurio*	Anhang I	V	43 (2007)	83	68	↗	Osr	L	Fr	mäßig	*B*
Pirol	*Oriolus oriolus*	Art. 4 (2)	3	40 (2007)	91	83	↗	W	L	Fr	mäßig	*A*
Heidelerche	***Lullula arborea***	Anhang I	V	300 (2004)	273	240	↘	Osr	K	Bo	mäßig	**B (2014)**
Feldlerche[3]	*Alauda arvensis*	Art. 4 (2)	3	255 (2007)	548	447	unklar	Osa	K	Bo	mäßig	*B*
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	Art. 4 (2)	1	6 (2004)	4	2	↘	Osr	L	Bo	mäßig	**C (2014)**
Schafstelze	*Motacilla flava*	Art. 4 (2)	*	102 (2004)	122	109	→	Osa	L	Bo	mäßig	*B*
Ortolan	***Emberiza hortulana***	Anhang I	1	330 (2005)	281	251 2020/21: 136	↘	Osr	L	Bo	gut	**B (2014), aktuell C**
Brutvogelart, 2. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele												
Ziegenmelker (Nachtschwalbe)	***Caprimulgus europaeus***	Anhang I	V	5 (2004), davon 2 NLF	0	0	↘	W	L	Bo	mäßig	**C (2014)**
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	Anhang I	3	2 (2001)	0	0	↘	W	L	Fr	mäßig	*C*
Baumfalke	*Falco subbuteo*	Art 4 (2)	V	4 (2007)	1	0	↘	W	L	Fr	mäßig	*C*
Raubwürger	*Lanius excubitor*	Art 4 (2)	1	2 (2004)	0	0	↘	Osr	K/St	Fr	mäßig	*C*
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Art 4 (2)	V	7 (2004)	19	18	↗	Wr	L	Fr	mäßig	*B*
Gartenrotschwanz	*Phoenic. phoenicurus*	Art 4 (2)	* (V)	5 (2004)	18	14	↗	Wr	L	Hö	mäßig	*B*
Brutvogelart, zusätzliche Schutz- und Entwicklungsziele (weitere Natura 2000-Schutzgüter)												
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	Art. 4 (2)	1	n.g.	13	6	(↘)	W	L	Fr	mäßig	*C*
Eisvogel	*Alcedo atthis*	Anhang I	V	1 (2014)	0	0	(↘)	G	St	Hö	mäßig	*B*
Wanderfalke	*Falco peregrinus*	Anhang I	3	n.g.	1	1	↗	S	St	G (Fr)	mäßig	*B*

[1] Da die Landesforstflächen eigenständig beplant werden sind sie hier ausgenommen. Der beplante Teil umfasst V26 ohne die Landesforstflächen

[2] Der Referenzbestand des Raufußkauz bezieht sich auf den höheren Bestand 2014 und nur auf den beplanten Bereich. Der Hauptbestand besiedelt die hier nicht beplanten Landesforstflächen

[3] Die Feldlerche wurde im Rahmen der Ersterfassung 2004/2007 in ihrem Bestand nicht kartiert, sondern lediglich geschätzt.

Tabelle 13 (Forts.)

Signifikante planungsrelevante Brutvogelarten (Sortierung nach Systematik bzw. KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)		**EU-VSR**	**Rote Liste Nds.** 2021 (T-O.)	**Bestand BP/Rev. nach SDB Gesamtge-biet** (Jahr)	**Akt. Bestand BP/Rev.** nach Erfassungen 2007/2009/2014		**Bestands-trend** (aktuell ggü. SDB)	**Habit-tat-gilde**	**Zug-stra-tegie**	**Nist typ**	**Daten-lage**	**Erhaltungsgrad** nach BERNARDY et al. 2014 bzw. *akt. Einschätzung*
					Gesamt-gebiet	**beplanter Teil von V26**						
Brutvogelart, sonstige Schutz- und Entwicklungsziele (sonstige Schutzgegenstände)												
Rebhuhn	*Perdix perdix*	Art 4 (2)	2	n.g.	2	2	→	Osa	St	Bo	mäßig	*B*
Rohrweihe (N)	*Circus aeruginosus*	Anhang I	V	2 (2004)	0 (NG)	0 (NG)	↘	Osa	K/L	Bo	mäßig	*B*
Sperlingskauz	*Glaucidium passerinum*	Anhang I	*	n.g.	2	1	(↗)	W	St	Hö	mäßig	*B*

Erläuterungen

Brutvogelart = Art mit Zuordnung nach Einstufung NLWKN (Staatliche Vogelschutzwarte) in Kategorien: 1./2. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele bzw. Brutvogelart für zusätzliche Schutz- und Entwicklungsziele und Brutvogelart für sonstige Schutz- und Entwicklungsziele; N = Nahrungsgast (betrifft nur Rohrweihe)

EU-VSR = Einstufung nach EU-Vogelschutzrichtlinie: Entweder Anhang I-Art oder Zugvogel nach Art. 4 Absatz 2.

Rote Liste Niedersachsen 2021 (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022): T.-O. = Rote-Liste-Region Tiefland-Ost (Angabe nur bei Abweichung von Landeseinstufung)

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

Bestand Brutpaare (BP) / Reviere (Rev.) nach Standarddatenbogen (SDB) = Angabe des Jahres der Datenerhebung, NLF = Niedersächsische Landesforsten

Aktueller Bestand BP/Rev. = aktuellste Erfassungen zusammengesetzt aus Erfassungen in Teilräumen aus den Jahren 2007, 2009 und 2014 einerseits für das Gesamtgebiet V26 und andererseits für den beplanten Teil von V26 (ausgenommen sind die Landesforstflächen). Für einzelne Arten gibt es aktuellere Daten, deren Erfassungsjahr in Klammern genannt ist.

Bestandstrend = Bestandsentwicklung der aktuellen Erfassung im Gesamtgebiet mit den Angaben aus dem Standarddatenbogen. ↗ = positiver Trend, → = stabiler Trend, ↘ = negativer Trend, ? = Trend unklar. Angaben in Klammern sind Vermutungen, da keine Referenzdaten vorliegen.

Habitatgilde: Osr = Strukturreiches Offenland, Osa = strukturarmes Offenland, Wr = Waldrand/Gebüsche, W = Wald, Fg = Fließgewässer, Geb = Gebäude

Zugstrategie: St = Standvogel, K = Kurzstreckenzieher, L = Langstreckenzieher

Nisttyp: Hinweise zum Neststandort. Bo = Bodenbrüter, Fr = Freibrüter in Bäumen/Gebüsch, G = Gebäudebrüter, Hö = Höhlenbrüter.

Datenlage: eigene Einschätzung, abgestimmt mit der Avif. AG Lüchow-Dannenberg 2020. Daten aus der Erfassung 2014 werden mit „mäßig“ bewertet. „Gut“ sind aktuellere Daten, z.B. aus landesweiten Erfassungen. „Schlecht“ gilt für Arten, die auch 2014 nur unzureichend methodisch untersucht wurden.

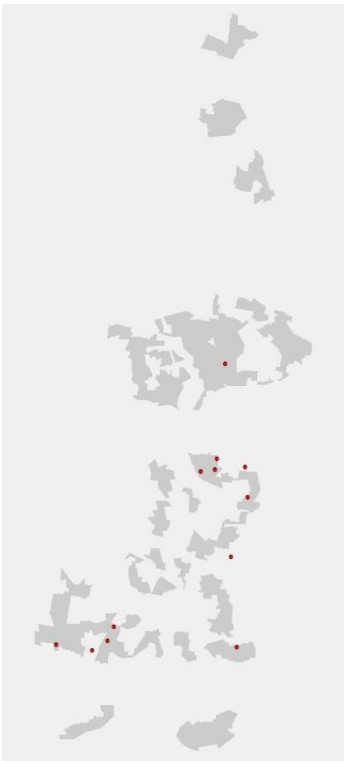
Erhaltungsgrad (EHG) im Gesamtgebiet = Erhaltungsgrad der Art im gesamten V26; Einstufung aus BERNARDY et al. (2015). In allen übrigen Fällen aktuelle Einschätzung, abgestimmt mit Avif. AG Lüchow-Dannenberg 2023. A = EHG sehr gut (kommt nicht vor), B = EHG gut, C = EHG schlecht

3.1.1 Signifikante Brutvogelarten 1. Priorität

3.1.1.1 Kranich (Grus grus, EHG B)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
Der Kranich brütet in überschwemmten Bereichen, Sümpfen, Kleingewässern und nassen Wäldern, selten auch vernässten Äckern. Zur Nahrungssuche sucht er die offene Feldflur genauso auf wie feuchte Wälder, Sümpfe oder Hochstaudenfluren.
Gemieden werden eher trockene Bereiche, insbesondere die typischen trockenen Kiefernforste im Drawehn. Hier werden ausschließlich kleinflächige feuchte und nasse Sonderstrukturen besiedelt.
Das Bodennest wird ausschließlich in Bereichen errichtet, die von Wasserflächen umgeben und damit geschützt sind. Diese sind im EU-VSG relativ selten.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf Kartierungen aus den Jahren 2007/2009 und 2014.
Es wurden 12 Revierpaare festgestellt, die sich insbesondere in den südlichen Teilgebieten konzentrieren. Noch 2004 wurden lediglich 2 Revierpaare festgestellt. Es ist somit ein erheblicher Bestandsanstieg zu verzeichnen und es ist davon auszugehen, dass nahezu alle geeigneten Bruthabitate besetzt sind. Über den Bruterfolg ist nichts bekannt. Es ist aber davon auszugehen, dass in den überwiegend früh trockenfallenden Brutplätzen in V26 viele Bruten durch Prädation verloren gehen.



Verteilung der Brutreviere des Kranichs 2007/2009/2014

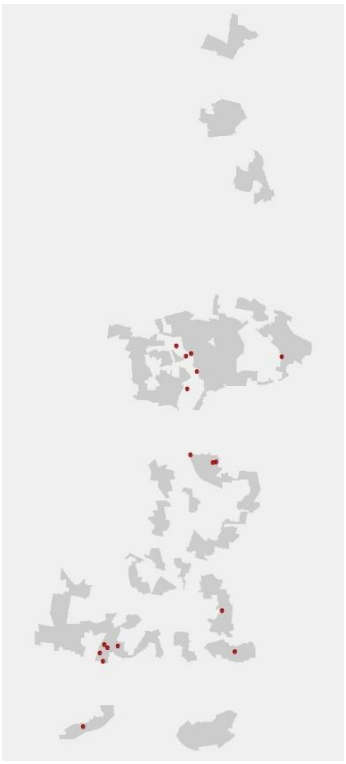
Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Ungünstig sind insbesondere absinkende Grundwasserstände und ausbleibende Niederschläge im Winterhalbjahr, da der Kranich zur Brut auf ausreichend nasse Bereiche angewiesen ist, die naturräumlich bedingt in V26 selten sind.
Andere Gefährdungen sind Störungen am Brutplatz durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten oder Freizeitnutzung, außerdem Prädation durch Schwarzwild und Fuchs.
Nahrungshabitate sind für den Kranich im Zuge des vermehrten Maisanbaus ausreichend vorhanden.

Bewertung und Erhaltungsgrad:
Der Erhaltungsgrad wird mit B bewertet. Die Datengrundlage wird wegen der fehlenden jüngeren Erfassungsdaten als „mäßig“ bewertet. Der Kranich ist in Niedersachsen wertbestimmende Brutvogelart in EU-Vogelschutzgebieten.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „mittel“ bewertet. Der Kranich wird der Gilde der Arten des Waldes zugeordnet, wobei er hier nur Sonderstandorte besiedeln kann.

Der Kranich wird der Habitatgilde der Arten des Waldes (W) zugeordnet.

3.1.1.2 Waldschnepfe (Scolopax rusticola, EHG B)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
Waldschnepfen sind in nahezu allen Waldtypen zu erwarten, wobei eine Präferierung den etwas feuchteren oder frischeren Standorten gilt, die eine hohe Biomasse an Regenwürmern aufweisen. Sie bevorzugen außerdem reich gegliederte, mehrstufige Waldbestände mit lichtem Kronenschluss und strukturreicher Strauch- und Krautschicht sowie Waldlichtungen und Schneisen. Isolierte Wälder unter 50 ha Fläche werden in der Regel nicht besiedelt.
Das Bodennest wird am Rande eines geschlossenen Baumbestandes mit freiem Anflug angelegt.
Bei der Analyse der Biotoptypen im Bereich der festgestellten Waldschnepfenreviere fällt in V26 auf, dass sowohl Laubholzanteil als auch der Anteil an Lichtungen etwas höher ist als an der gesamten Waldfläche. Signifikant sind diese Trends allerdings nicht.



Verteilung der bekannten Brutreviere der Waldschnepfe 2007/2009/2014

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage zum Bestand der Waldschnepfe ist schlecht. Durch die üblichen Bestandserfassungen wird die Waldschnepfe nur unzureichend erfasst. Nach erfassten 8 Revieren im Jahr 2004 (auf geringerer Kartierfläche) wurden im Rahmen der aktuellsten Erfassungen 2007/2009/2014 17 Reviere im gesamten EU-VSG ermittelt, davon 13 im Planungsgebiet. Vermutlich liegt der Bestand aber deutlich höher. Allerdings wird ein Bestandsrückgang vermutet (KELM, briefl.).
Reviere wurden nur in größeren Waldbereichen festgestellt, wobei es nicht aus allen geschlossenen Waldflächen Meldungen von Waldschnepfenrevieren gibt. Zu erwarten wäre diese z.B. in den nördlichen Teilgebieten sowie in höherem Umfang im zentralen Bereich um den Hohen Mechtin. Über den Bruterfolg ist nichts bekannt.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Ungünstig sind insbesondere absinkende Grundwasserstände und ausbleibende Niederschläge im Winterhalbjahr, da die Waldschnepfe eher die feuchteren Wälder besiedelt.
Inwieweit eine neu ausgerichtete Forstwirtschaft mit vermehrtem Anbau von Douglasien und anderen fremdländischen Baumarten die Habitateignung beeinflusst ist derzeit noch nicht erkennbar, muss aber im Fokus bleiben.
Andere Gefährdungen sind Störungen am Brutplatz durch forstwirtschaftliche Arbeiten oder Freizeitnutzung, außerdem Prädation durch Schwarzwild und Fuchs.

Bewertung und Erhaltungsgrad:
Der Erhaltungsgrad wird mit B bewertet. Die Datengrundlage wird wegen der mangelhaften Datenlage als „schlecht“ bewertet. Die Waldschnepfe ist in Niedersachsen wertbestimmende Brutvogelart in EU-Vogelschutzgebieten.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „mittel“ bewertet. Die Waldschnepfe wird der Habitatgilde der Arten des Waldes (W) zugeordnet.

3.1.1.3 Rotmilan (Milvus milvus, EHG B)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
Der Rotmilan ist eine Art halboffener Landschaften mit hohem anteil an Acker- und Grünlandflächen, aber eingestreuten Wäldern, Feldgehölzen oder Baumgruppen/Baumreihen, in denen er seinen Horst bauen kann. Die Nahrungssuche findet ausschließlich über offener Landschaft und Siedlungsbereichen statt. Die Brutplätze liegen dagegen im Wald (meist nahe am Waldrand) oder in Feldgehölzen und Baumreihen.
Günstig für den Rotmilan sind einerseits abwechslungsreiche und kleinteilige Agrarlandschaften mit einem möglichst hohen Grünlandanteil und andererseits Wälder bzw. Gehölzbestände mit älterem Baumbestand.
Insbesondere der Grünlandanteil, der auch zu Zeiten des höchsten Nahrungsbedarfs im Juni durch die regelmäßige Wiesenmahd attraktive Nahrungsflächen beschert, ist im und um das Planungsgebiet vermutlich ein Mangelfaktor, liegt er doch nur bei knapp über 1 % der Gesamtfläche.



Verteilung der bekannten Brutplätze des Rotmilans 2007/2009/2014

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf Kartierungen aus den Jahren 2007/2009/2014.
Es wurden 9 Revierpaare festgestellt, von denen sich 7 im Plangebiet befinden. Ein Vergleich mit den Erfassungsdaten von 2004 ist wegen der abweichenden Kartierflächen nicht möglich. Wie aus der Karte rechts ersichtlich ist, liegen die Brutplätze überwiegend in den unmittelbaren Randbereichen der Teilgebiete.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Der Rotmilan ist besonders gefährdet als Schlagopfer an Windkraftanlagen. Diese müssen einen ausreichenden Abstand zu den Nahrungsräumen der im Gebiet brütenden Revierpaare aufweisen. Weiterhin bestehen Gefährdungen durch den Verlust von kleinteiligen Agrarstrukturen und die Tendenz zum Anbau weniger Feldfrüchte auf großen Flächen. Gerade während der Jungenaufzucht sind große Flächen der mit Getreide, Mais oder Raps bestellten Feldflur als Nahrungshabitat nicht geeignet, da der Rotmilan die Beute am Boden nicht erreichen kann.
Daneben sind Störungen der Brutplätze durch forstliche Arbeiten, Brennholzwerbung oder Freizeitaktivitäten ein bedeutender Gefährdungsfaktor. Dazu kommt Prädation durch heimische oder neu eingebürgerte Arten, wie Uhu, Habicht oder Waschbär.

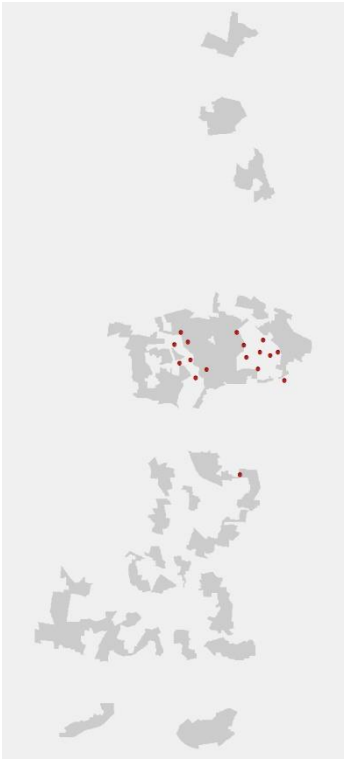
Bewertung und Erhaltungsgrad:
Der Erhaltungsgrad wird mit B bewertet. Die Datengrundlage wird wegen der fehlenden jüngeren Erfassungsdaten als „mäßig“ bewertet. Der Rotmilan ist in Niedersachsen wertbestimmende Brutvogelart mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „mittel“ bewertet. Der Rotmilan wird aufgrund seines Brutplatzes der Habitatgilde der Arten des Waldes (Waldrand)

zugeordnet, wobei das Offenland (strukturreich und strukturarm) für die Nahrungssuche von besonderer Bedeutung ist.

3.1.1.4 Raufußkauz (Aegolius funereus, EHG B)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
Der Raufußkauz besiedelt vor allem alte, reich strukturierte Nadelwälder, Mischwälder, teilweise auch Buchenwälder mit gutem Höhlenangebot an Schwarzspechthöhlen. Von Bedeutung sind deckungsreiche Tagesruheplätze, Lichtungen, Schneisen und Bereiche mit wenig Unterholz für die Jagd auf Mäuse (ANDRETZKE et al. 2005). Bei Nistkastenangebot werden auch jüngere Waldbestände angenommen.
Bei der Analyse der Biotoptypen im Bereich der festgestellten Raufußkauzreviere fällt auf, dass der Laubholzanteil etwas höher ist als an der gesamten Waldfläche.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf Kartierungen aus dem Jahr 2014.
Es wurden 17 Revierpaare festgestellt, von denen sich allerdings nur 5 im Plangebiet befinden; die übrigen im Bereich der Landesforstflächen, die hier nicht beplant werden. Ein Vergleich mit den Erfassungsdaten von 2004 ist wegen der abweichenden Kartierflächen nicht möglich. Der Raufußkauz weist erheblich schwankende Bestände in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot (Kleinsäuger) auf.
Wie aus der Karte rechts ersichtlich ist, liegen die Reviere fast ausschließlich im Bereich des großen zentralen Waldgebiets rund um den Hohen Mechtin.



Verteilung der Reviere des Raufußkauzes 2014

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Der Verlust von Höhlenbäumen bzw. eine Zielstärkennutzung, die den alten Baumbestand in hohem Maße nutzt, kann den Bestand gefährden.
Inwieweit eine Änderung der forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Neubegründung von Waldflächen mittel- und langfristig Auswirkungen auf die Habitateignung hat, ist noch zu prüfen. Zuletzt nahm der Bestand des Raufußkauzes zu.

Bewertung und Erhaltungsgrad:
Der Erhaltungsgrad wird mit B bewertet. Die Datengrundlage wird wegen der fehlenden jüngeren Erfassungsdaten als „mäßig“ bewertet. Der Raufußkauz ist in Niedersachsen wertbestimmende Brutvogelart mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „mittel“ bewertet. Der Raufußkauz ist eindeutig der Habitatgilde der Arten des Waldes zuzuordnen.

3.1.1.5 Wendehals (Jynx torquilla, EHG B)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
Der Wendehals ist eine Art lichter Wälder, Waldränder, aber auch von Zwergstrauchheiden, Kahlschlägen, Streuobstbeständen, Randbereichen von Sand- und Kiesabbauflächen, Feldgehölzen und Dörfern mit altem Baumbestand. Von Bedeutung sind trocken-magere und teilweise offene Böden, auf denen er seine bevorzugte Beute, Ameisen und deren Larven, findet. Daneben sind Gehölzbestände mit einem ausreichenden Höhlenangebot von Bedeutung. Der Wendehals nimmt auch gerne spezielle Nistkästen an.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf Kartierungen aus den Jahren 2007/2009/2014. Es wurden lediglich zwei Reviere im südlichen Bereich (Teilgebiete 16/1 und 17/2) im Bereich eines Waldrandes bzw. eines lichten Kiefernbestandes mit angrenzenden Sandmagerrasen festgestellt.
Die landesweite Erfassung im Jahr 2021 ergab für V26 ebenfalls zwei Reviere und zusätzlich 5 Brutzeitfeststellungen (DANKELMANN 2023). Im Rahmen der Ersterfassung 2004 wurde lediglich ein Revier ermittelt.
Offensichtlich findet seit einigen Jahren eine deutliche Bestandserholung des Wendehalses statt, die sich insbesondere in der Lüneburger Heide und im Wendland zeigt.



Verteilung der Reviere des Wendehalses 2014 (rot) und 2021 (blau)

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Der Wendehals ist von nährstoffarmen Standorten mit lückigem oder niedrigem Bewuchs abhängig. Die allgemeine Überdüngung der Landschaft ist daher ein wichtiger Gefährdungsfaktor. Dazu kommt der Rückgang der Hauptnahrung Ameisen, eine Intensivierung der Forstwirtschaft mit der Aufforstung von Lichtungen und Blößen sowie die Tendenz zu dichteren Waldbeständen mit mehr Unterholz (Problemfall Spätblühende Traubenkirsche). Weiterhin wurde festgestellt, dass erhebliche Gelegeverluste auf Prädation durch den Waschbären zurück zu führen sind. Schließlich sind erhebliche Gefährdungen des Langstreckenziehers auf dem Zugweg und im Winterquartier zu vermuten.

Bewertung und Erhaltungsgrad:
Der Erhaltungsgrad wird mit B bewertet. Die Datengrundlage wird wegen der relativ aktuellen Datenlage aus 2021 als „gut“ bewertet. Der Wendehals ist in Niedersachsen wertbestimmende Brutvogelart mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „mittel“ bewertet. Der Wendehals wird aufgrund seiner Brutplätze im Gebiet der Habitatgilde der Waldrandarten zugeordnet, wobei lichte Wälder oder strukturreiches Offenland ebenfalls besiedelt werden.

3.1.1.6 Kleinspecht (Dendrocopus minor, EHG B)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
Der Kleinspecht besiedelt lichte Laub- und Mischwälder, gerne im Umfeld von Gewässern oder Feuchtgebieten, wo Weichhölzer, die er bevorzugt häufiger auftreten. Genutzt werden auch Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie Hofgehölze.
Die im Gebiet vorhandenen weitläufigen Kiefernwälder und -forste sind nicht klassischer Lebensraum des Kleinspechts, der sich hier eher an weichholzreichen Waldrändern oder Gehölzbeständen in der offenen Landschaft aufhält.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf Kartierungen aus den Jahren 2007/2009/2014. Es wurden 5 Reviere im gesamten V26 und 4 im Planungsgebiet ermittelt, die sich vor allem auf Waldrandbereiche im mittleren Bereich des Drawehn verteilen (Teilgebiete 6/1, 7/1, 10/1). Ein Vergleich mit den Erfassungsdaten von 2004 ist wegen der abweichenden Kartierflächen nicht möglich. Vermutlich wird der Bestand noch unterschätzt.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Kleinspechts im Gebiet sind nicht erkennbar.

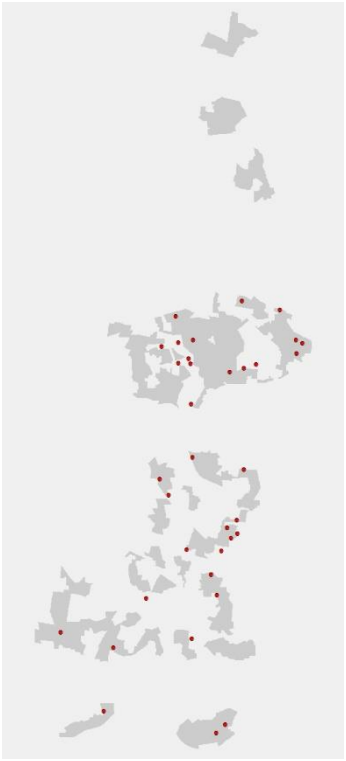
Bewertung und Erhaltungsgrad:
Der Erhaltungsgrad wird mit B bewertet. Die Datengrundlage wird wegen der fehlenden jüngeren Erfassungsdaten als „mäßig“ bewertet. Der Kleinspecht ist in Niedersachsen wertbestimmende Brutvogelart in EU-Vogelschutzgebieten.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „mittel“ bewertet. Der Kleinspecht wird aufgrund seines Brutplatzes der Habitatgilde der Arten des Waldes zugeordnet, wobei Waldränder und das strukturreiche Offenland als Habitat ebenfalls in Frage kommen.



Verteilung der Reviere des Kleinspechts 2014

3.1.1.7 Schwarzspecht (Dryocopus martius, EHG B)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
Der Schwarzspecht besiedelt vor allem geschlossene, großflächige Wälder mit möglichst ausgedehnten Altholzbeständen oder Mischwälder, auch mit hohem Nadelholzanteil. Die Höhlen werden im Drawehn bevorzugt in Kiefern oder Buchen angelegt. Wichtig sind außerdem Totholz und das Vorkommen von Ameisen im Revier.
Alte Schwarzspechthöhlen sind wichtige Bruthabitate sowie Quartiere für Raufußkauz, Hohltaube, Dohle und Fledermäuse.
Bei der Analyse der Biotoptypen im Bereich der festgestellten Schwarzspechtreviere (Radius 100 m) fällt auf, dass der Laubholzanteil nahezu doppelt so hoch ist als an der gesamten Waldfläche.
Der Schwarzspecht hält sich als Standvogel das ganze Jahr über im Brutrevier auf. Die Jungvögel verteilen sich in der Umgebung.



Verteilung der Reviere des Schwarzspechts 2009/2014

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf Kartierungen aus den Jahren 2007/2009/2014. Es wurden im gesamten V26 35 Reviere ermittelt, von denen sich 22 im Planungsgebiet befinden (die übrigen in den Landesforstflächen). Ein Vergleich mit den Erfassungsdaten von 2004 ist wegen der abweichenden Kartierflächen nicht möglich.
Es ist somit ein erheblicher Bestandsanstieg und/oder eine verbesserte Kenntnis des Bestandes zu unterstellen. Wie aus der Karte rechts ersichtlich ist, liegen die Brutplätze in nahezu allen größeren Waldbeständen mehr oder weniger regelmäßig verteilt. Es ist allerdings auch zu vermuten, dass die Wälder der drei nördlichen Teilgebiete ebenfalls besiedelt sind, möglicherweise liegen die Brutplätze in benachbarten Waldflächen.

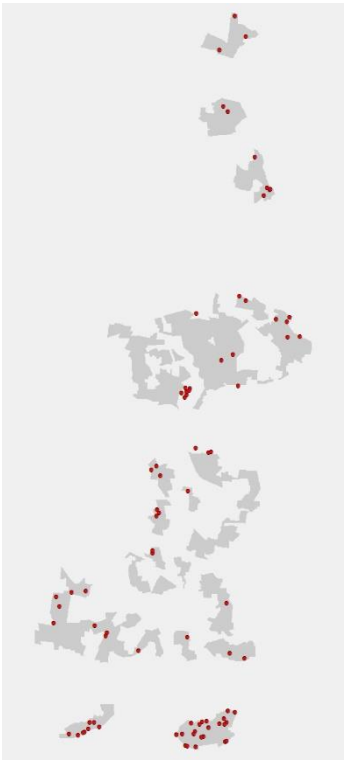
Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Für den Schwarzspecht ist keine wesentliche Gefährdung im EU-VSG erkennbar, wie die positive Bestandsentwicklung zeigt. Punktuell können aber Rückgänge von Ameisenbeständen durch den Verlust von Sonderbiotopen im Wald (Lichtungen, strukturreiche Waldränder), der Verlust von älteren Baumbeständen durch forstliche Nutzung, mangelnder Anteil von stehendem Totholz oder Störungen durch forstliche Arbeiten eine Beeinträchtigung darstellen.

Bewertung und Erhaltungsgrad:
Der Erhaltungsgrad wird mit B bewertet. Die Datengrundlage wird wegen der fehlenden jüngeren Erfassungsdaten als „mäßig“ bewertet. Der Schwarzspecht ist in Niedersachsen eine wertbestimmende Brutvogelart der EU-Vogelschutzgebiete. Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „mittel“ bewertet. Der Schwarzspecht wird der Habitatgilde der Arten des Waldes zugeordnet.

3.1.1.8 Neuntöter (Lanius collurio, EHG B)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
Der Neuntöter ist eine Art halboffener Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand, Baumreihen, Hecken und Einzelbäumen. In V26 auch an Waldrändern oder vereinzelt im Bereich von größeren Schirmschlägen. Wichtig sind allgemein strukturreiche, überwiegend magere und kurzgrasige Gras- und Krautstrukturen mit teilweise offenen Bodenbereichen für die Jagd nach größeren Insekten oder Kleinsäugern.
Als Ansitzjäger ist der Neuntöter auf Strukturen angewiesen, die als Sitzwarte genutzt werden können, wie Einzelbüsche oder -bäume, Hecken, Zaunpfähle, tlw. auch Leitungsdrähte.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf Kartierungen aus den Jahren 2007/2009/2014. Es wurden 83 Brutpaare ermittelt, von denen 68 in den beplanten Bereichen von V26 liegen. Ein Vergleich mit den Erfassungsdaten von 2004 ist wegen der abweichenden Kartierflächen nicht möglich.
Wie aus der Karte rechts ersichtlich ist, liegen die Brutreviere in nahezu allen Teilgebieten, teilweise gibt es Verdichtungen des Bestandes (z.B. 20/1, 21/1, auch im Bereich der Landesforsten in Großschirmschlag westl. Gohlau).



Verteilung der Reviere des Neuntöters 2007/2009/2014

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Der Neuntöter ist in der strukturreichen Offenlandschaft gefährdet durch die Beseitigung wichtiger Habitatrequisiten und die Verarmung der Strukturvielfalt, die Nährstoffanreicherung auch auf extensiv genutzten Flächen, Intensivierung der Landwirtschaft sowie den Einsatz von Bioziden mit folgender Verarmung des Nahrungsangebots. Im Bereich größerer Waldlichtungen sind die Brutplätze nur für wenige Jahre nutzbar und der Neuntöter ist von weiteren Schirmschlagflächen abhängig. Allgemein ist die Gefährdungssituation im Gebiet relativ gering, wie der positive Bestandstrend beweist.

Bewertung und Erhaltungsgrad:
Der Erhaltungsgrad wird mit B bewertet. Die Datengrundlage wird wegen der fehlenden jüngeren Erfassungsdaten als „mäßig“ bewertet. Der Neuntöter ist in Niedersachsen wertbestimmende Brutvogelart der EU-VSG mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „mittel“ bewertet. Der Neuntöter wird der Habitatgilde der Arten des strukturreichen Offenlandes zugeordnet.

3.1.1.9 Pirol (Oriolus oriolus, EHG A)

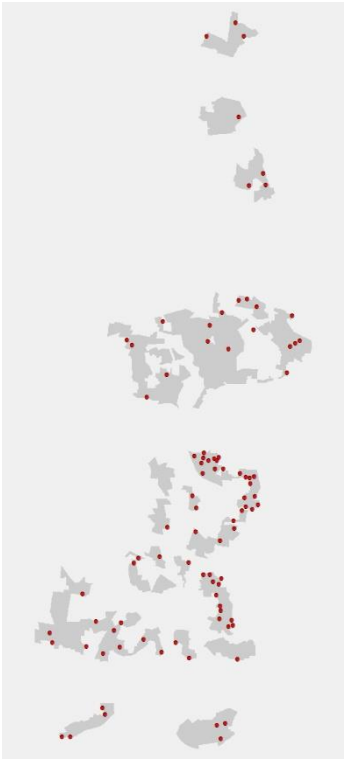
Lebensraumansprüche im Gebiet:
Der Pirol ist eine Art überwiegend feuchter, lichter Wälder. Besiedelt werden auch Kiefernwälder mit einzelnen Laubbäumen. Außerhalb des Waldes werden Feldgehölze, Gehölzbestände an Flussufern, Parks und Hofgehölze mit altem Baumbestand besiedelt.

Der Pirol nutzt insbesondere die oberen Kronenbereiche der Bäume als Lebensraum.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf Kartierungen aus den Jahren 2007/2009/2014. Festgestellt wurden 91 Brutpaare, von denen 83 im beplanten Gebiet von V26 liegen. Ein Vergleich mit den Erfassungsdaten von 2004 ist wegen der abweichenden Kartierflächen nicht möglich. Wie aus der Karte rechts ersichtlich ist, liegen die Brutplätze in fast allen Teilgebieten relativ gleichmäßig verteilt mit geringerer Dichte in den strukturarmen Kiefernforsten östlich des hohen Mechtin (Teilgebiet 4/4).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Wesentliche Beeinträchtigungen scheint es im Gebiet nicht zu geben. Ggf. können starke Bestandsauflichtungen oder die Entnahme von Laubgehölzen, wie Birken in den Kiefernforsten kleinflächige Beeinträchtigungen bewirken.

Bewertung und Erhaltungsgrad:
Der Erhaltungsgrad wird mit A bewertet. Die Datengrundlage wird wegen der fehlenden jüngeren Erfassungsdaten als „mäßig“ bewertet. Der Pirol ist in Niedersachsen wertbestimmende Brutvogelart in EU-Vogelschutzgebieten.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „mittel“ bewertet. Der Pirol ist Teil der Habitatgilde der Brutvögel des Waldes.

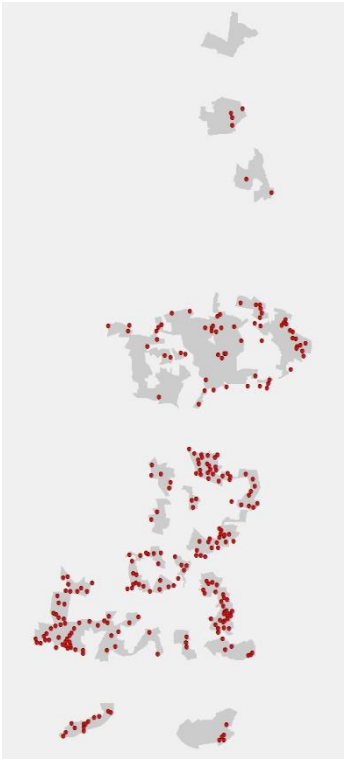


Verteilung der Reviere des Pirols 2007/2009/2014

3.1.1.10 Heidelerche (Lullula arborea, EHG B)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
Die Heidelerche besiedelt lichte Waldgebiete und Waldränder auf Sandböden, gerne sandige Ackerflächen oder Brachen angrenzend an Waldränder. Wichtig sind hohe Anteile offener Böden sowie Brachestrukturen in Waldnähe. Gerne auch im Bereich von größeren Waldlichtungen oder Schirmschlägen.
Gestuft aufgebaute breite Waldränder sind für die Heidelerche ungünstig.
Meidet dichte Waldbestände oder offene Landschaften. Die Nahrung wird auf dem Boden gesucht; bei Störungen zieht sich die Heidelerche in den Baumbestand zurück. In der Regel finden zwei Jahresbruten statt (März bis Mai und Mai bis Juli).

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf Kartierungen aus den Jahren 2007/2009/2014. Es wurden 273 Brutpaare festgestellt, von denen 240 im beplanten Bereich von V26 brüten. Die Siedlungsdichte liegt damit bei 3,9 Rev./100 ha im beplanten Bereich.
Ein Vergleich mit den Erfassungsdaten von 2004 (300 Brutpaare) ist wegen der abweichenden Kartierflächen nicht möglich; vermutlich ging der Bestand geringfügig zurück. Wie aus der Karte rechts ersichtlich ist, liegen die Brutplätze in fast allen Teilgebieten. Besonders dichte Vorkommen gibt es in den Teilgebieten 4/5, 7/1, 10/1, 16/1, 17a/1, 17/1 und 20/1.



Verteilung der Reviere der Heidelerche 2007/2009/2014

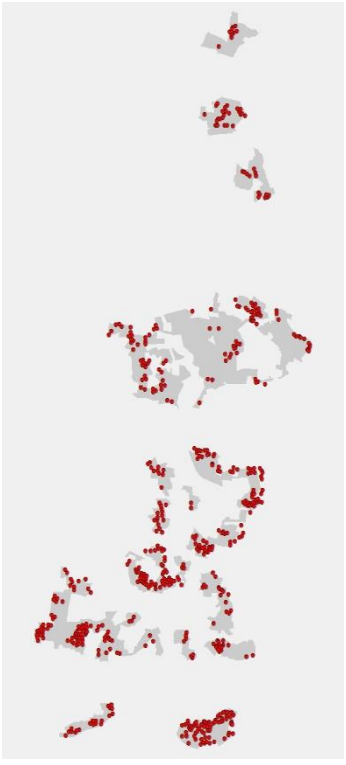
Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Ungünstig sind Feldbestellungen, insbesondere von Kartoffeln und Sommergetreide in der Kernbrutzeit ab Mitte März bis Anfang Mai. Außerdem nimmt die Beackerung bis an den Stammfuß der Heidelerche im Bereich der Waldränder geeignete störungsfreie Brutplätze im Waldsaum.
Klassische gestufte Waldränder mit breitem Gehölzsaum sind für die Heidelerche ungünstig.
Wie alle Bodenbrüter ist die Heidelerche durch Prädation besonders gefährdet.

Bewertung und Erhaltungsgrad:
Der Erhaltungsgrad wird mit B bewertet. Die Datengrundlage wird wegen der fehlenden jüngeren Erfassungsdaten als „mäßig“ bewertet. Die Heidelerche ist in Niedersachsen wertbestimmende Brutvogelart mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „mittel“ bewertet. Die Heidelerche wird der Habitatgilde der Arten des strukturreichen Offenlandes zugerechnet, obwohl Waldränder wichtige Habitate sind und auch lichte Wälder besiedelt werden.

3.1.1.11 Feldlerche (Alauda arvensis, EHG B)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
Die Feldlerche besiedelt ausschließlich offene Acker- und Grünlandflächen, die Abstände von mindestens 80 m zu Waldrändern oder dichteren Gehölzbeständen aufweisen. Einzelne Gebüsche und Baumgruppen werden toleriert.
Im Bereich der Ackerlandschaft werden insbesondere Winter- und Sommergetreideäcker für die Erstbrut genutzt. Später im Jahr besiedelt die Feldlerche auch Hackfruchtäcker. Gemieden werden alle Flächen in Waldrand- und Siedlungsnähe.
In der Regel finden zwei bis drei Jahresbruten statt (März bis August).

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf Kartierungen aus den Jahren 2007/2009/2014. Es wurden 548 Revierpaare festgestellt, von denen sich 447 im beplanten Teil von V26 befinden. Ein Vergleich mit den Erfassungsdaten von 2004 (255 Brutpaare) ist wegen der abweichenden Kartierflächen nicht möglich.
Brutreviere befinden sich in allen Teilgebieten. Alle offenen Agrarlandschaften sind besiedelt.



Verteilung der Reviere der Feldlerche 2007/2009/2014

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Ungünstig sind schnell und dicht aufwachsende Getreidefelder, großflächig einheitliche Feldfrüchte sowie die Feldberegnung.
Wegeseitenräume sind wichtige Habitatelemente. Dort, wo sie teilweise beackert werden fehlen diese oder werden oft zu früh oder großflächig gemäht.
Wie alle Bodenbrüter ist die Feldlerche durch Prädation besonders gefährdet.

Bewertung und Erhaltungsgrad:
Der Erhaltungsgrad wird mit B bewertet. Die Datengrundlage wird wegen der fehlenden jüngeren Erfassungsdaten als „mäßig“ bewertet. Die Feldlerche ist in Niedersachsen wertbestimmende Brutvogelart in EU-Vogelschutz mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „mittel“ bewertet. Die Feldlerche wird der Habitatgilde der Arten des strukturarmen Offenlandes zugerechnet.

3.1.1.12 Braunkehlchen (Saxicola rubetra, EHG C)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
Braunkehlchen besiedeln offene extensiv genutzte, meist eher feuchte und grünlanddominierte Landschaften. Teilweise und bevorzugt in V26 werden auch trockene Brachen oder Grünländer besiedelt. Eine besondere Bedeutung haben erhöhte Jagd- und Singwarten. Hierzu zählen vor allem Hochstauden, einzelne Gebüsche und Weidezäune. In direkter Umgebung werden die Nester in der dichten krautigen Vegetation angelegt. Hierfür und für die Jagd auf Insekten werden breitere halbruderale Gras- und Staudenfluren sowie ruderale Hochstaudenfluren benötigt. Die bisher ermittelten Reviere bestanden im Bereich sandig-trockener Brachen.
Da Grünland nur kleinfächig auftritt, war das Braunkehlchen nie häufig im Gebiet und lediglich lokal vertreten.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf Kartierungen aus den Jahren 2007/2009/2014.
Es wurden 4 Revierpaare festgestellt, von denen sich nur 2 im Plangebiet befinden. Die überregionale Entwicklung der Brutbestände verläuft mit stark negativem Trend. Letzte Rückzugsräume sind großflächige Niederungsbereiche mit hohem Anteil extensiv genutzter Grünlandflächen, wie die Nds. Elbtalaue (SIEMS-WEDHORN et al. 2022). Die ehemals besiedelten trockenen Brachen sind großflächig verschwunden bzw. werden nicht mehr besiedelt.



Verteilung der Reviere des Braunkehlchens 2007/2009/2014

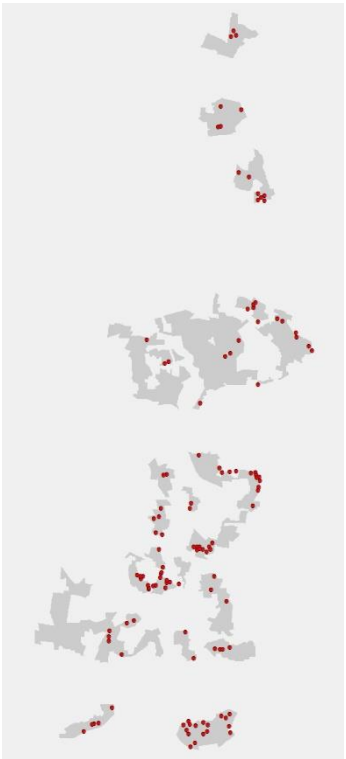
Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in den Brutgebieten der Art verursacht vielfältige Beeinträchtigungen: Grünlandumbruch, Verlust von kleinräumiger Strukturvielfalt (z.B. Brachen, Ruderal-, Rand-, Kleinststrukturen an Zäunen, Weg- und Grabenränder), Nahrungsmangel durch Biozideinsätze usw.
Durch eine frühzeitige Mahd von Grünländern, Weg- und Grabenrändern, dem Freimähen von Weidezäunen, der Mahd von Hochstaudenhorsten (Distel, Brennnessel, Wiesenkerbel, Ampfer) zur Grünlandpflege, großflächigere Wirtschaftseinheiten mit Verlust von Randhabitaten usw. kommt es zu Gelegeverlusten. Starke Düngung und regelmäßige Neueinsaaten von Grünländern verschlechtern das Nahrungsangebot und die Nahrungserreichbarkeit durch artenarme, homogene, einheitlich hohe und dichte Grasbestände.

Bewertung und Erhaltungsgrad:
Nach den Vollzugshinweisen der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN 2011) wird das Braunkehlchen als Art mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft.
Die Datenlage wird als „mäßig“ eingestuft. Der Erhaltungsgrad wurde für das Gebiet mit „ungünstig“ (C) angegeben.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wird als „mittel“ bewertet.
Das Braunkehlchen wird der Habitatgilde der Arten des strukturreichen Offenlandes (Osr) zugeordnet.

3.1.1.13 Schafstelze (Motacilla flava, EHG B)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
Der Lebensraum der Schafstelze in Mitteleuropa sind heutzutage offene und gehölzarme Agrarlandschaften. Ursprüngliche Brutareale waren vor allem Feuchtgrünländer, Moore und feuchte Brachen in denen kurzrasige Flächen vorhanden waren. In der Agrarlandschaft ist das Vorhandensein von kurzrasigen oder vegetationsfreien Flächen (Viehweiden, Wirtschaftswegen usw.) zur Nahrungssuche essentiell. In der Ostheide und im Drawehn werden vor allem Getreideschläge und Hackfruchtäcker besiedelt.
In der Regel finden ein bis zwei Jahresbruten statt (Mai bis August).

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf Kartierungen aus den Jahren 2007/2009/2014.
Es wurden 122 Revierpaare festgestellt, von denen sich 109 im beplanten Gebiet befinden. Der Bestand ist gegenüber der Ersterfassung weitgehend stabil mit leicht positivem Trend
Wie aus der Karte rechts ersichtlich ist, liegen die Brutplätze in fast allen offenen Bereichen des Gebietes. Für den Uelzener Teil erfolgte 2009 keine punktgenaue Erfassung.



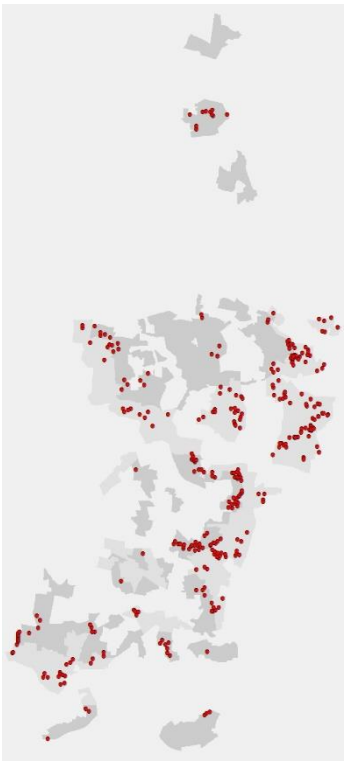
Verteilung der Reviere der Schafstelze 2007/2009/2014

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Ungünstig sind schnell und dicht aufwachsende Getreidefelder, großflächig einheitliche Feldfrüchte sowie die Feldberegnung.
Auf Agrarflächen sind die intensive Nutzung mit Düngung und Biozideinsatz sowie frühe und häufige Mahdtermine auf Grünländern die Hauptbeeinträchtigungen. Auch der Verlust von nährstoffarmen Saumbiotopen, die Aufgabe extensiver Grünlandnutzung und die intensive Feldberegnung gefährden die Schafstelze. Wie alle Bodenbrüter durch Prädation besonders gefährdet.

Bewertung und Erhaltungsgrad:
Der Erhaltungsgrad wird mit B bewertet. Die Schafstelze ist als typische Art der offenen Agrarlandschaft für das Gebiet prioritär zu berücksichtigen.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „mittel“ bewertet. Die Schafstelze wird der Habitatgilde der Arten des strukturarmen Offenlandes (Osa) zugeordnet.

3.1.1.14 Ortolan (Emberiza hortulana, EHG C)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
In Niedersachsen besiedeln Ortolane vor allem Agrarlandschaften auf leichten, wasserdurchlässigen Sandböden nur noch im Osten des Landes. Bevorzugt werden dabei kleinstrukturierte Ackerlandschaften mit hohem Getreideanteil und Saumstrukturen. Die Nestanlage erfolgt in lichten Getreide- und Kartoffelfeldern, gerne auch in Körnerleguminosen. Von besonderer Bedeutung als Nistplatz ist die direkte Benachbarung von Gehölzen wie Baumreihen, Einzelbäumen und besonnten Waldrändern (bevorzugt Eichen) als Singwarten. Auch eine ausreichende Größe und Anzahl dieser Habitatstrukturen ist zur Bildung von Brutgemeinschaften für die Besiedlung von Bedeutung.
In der Regel findet eine Jahresbrut statt (Mai bis Juli).



Verteilung der Reviere des Ortolans in V26 (mittelgrau) und in den Zusatzflächen (hellgrau) 2007 bis 2021

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf Kartierungen aus den Jahren 2007/2009/2014. Weitere aktuelle Daten in den zusätzlichen Maßnahmenbereichen sind bis 2021 dargestellt.
Es wurden zuletzt im beplanten Teil von V26 nur noch 136 Brutreviere festgestellt. Noch 2004 waren es im Gesamtgebiet 330 Brutreviere. Der Bestandstrend ist damit deutlich negativ. Erkennbar sind erhebliche Verbreitungslücken im Bereich der Drawehnhochfläche (westl. zentraler Bereich), der nördlichen und der südlichen Gebietsteile. Gut vertreten ist der Ortolan noch entlang der östlichen Abdachung des Drawehn sowie in den meisten der zusätzlichen Maßnahmenbereiche.
Der Raum westlich von V26 bis zum benachbarten V25 ist in geeigneten Lebensräumen in unterschiedlicher Dichte vom Ortolan besiedelt. Das gilt insbesondere für die zentralen Bereiche südlich Rosche (GRÜTZMANN, briefl.) sowie einzelne weitere Bereiche. Zwischen V26 und dem östlich gelegenen EU-VSG V21 „Lucie“, das den landesweit wichtigsten Bestand beherbergt, liegt die ebenfalls kaum besiedelte Jeetzelniederung mit ihren Grünlandflächen.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Die Hauptgefährdung der Art geht von der Intensivierung und Monotonisierung der Landnutzung aus, in deren Zuge Saum- und Ruderalflächen aber auch Einzelbäume beseitigt werden. Besonders die Vereinheitlichung der Feldfrüchte und die Vergrößerung der Schläge in der Kulturlandschaft entwerten die Bruthabitate in Kombination mit dem Verlust wertvoller Singwarten nachhaltig. Die intensive Nutzung mit Ernte von Grünroggen bereits im Mai, verstärkter Maisanbau und Beregnung der Feldkulturen mindert den Bruterfolg deutlich.
Wie alle Bodenbrüter ist der Ortolan durch Prädation besonders gefährdet.

Bewertung und Erhaltungsgrad:
Der Erhaltungsgrad wird mit C bewertet.
Der Ortolan weist in Niedersachsen Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf. Er ist als typische Art der strukturreichen Agrarlandschaft der Ostheide für das Gebiet

prioritär zu berücksichtigen und war für die Gebietsauswahl und –abgrenzung wertbestimmend.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „sehr hoch“ bewertet.
Der Ortolan wird der Gilde der Arten des strukturreichen Offenlandes (Osr) zugeordnet.

3.1.2 Signifikante Brutvogelarten 2. Priorität

3.1.2.1 Ziegenmelker (Nachtschwalbe Caprimulgus europaeus, EHG C)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
Der Ziegenmelker besiedelt in Niedersachsen Heiden und stark aufgelichtete Wälder auf sandig-kiesigen Böden, weiterhin verbuschende Sandabgrabungen und Moorandbereiche.
In V26 wurden die letzten Nachweise 2004 im Bereich eines großflächigen Schirmschlags in den Mützinger Bergen (Teilgebiet 4.5) ermittelt (KELM 2004). Besiedelt wurden damals Kahlschläge mit Kiefern-Überhalt und geringer Bodenvegetation, lichte Altkiefernbestände und aufgelassene Sandkuhlen. Es handelte sich um kurzzeitig günstige Habitatbedingungen, die so nicht mehr im Gebiet auftreten. Als „Katastrophenart“ ist der Ziegenmelker auf großflächige Kahlschläge, Waldbrände oder Sturmwürfe angewiesen, benötigt dazu aber in hohem Umfang offene Böden, die so im Gebiet nicht mehr auftreten.
In der Nemitzer Heide im östlichen Wendland (V28) besiedelt der Ziegenmelker die Randbereiche der offenen Sandheiden mit angrenzenden Kiefern-Heidebeständen in hoher Dichte.
In der Regel findet eine Jahresbrut statt (Mai bis Juli).



Verteilung der Reviere des Ziegenmelkers in V26 im Jahr 2004. Danach gab es keine Nachweise mehr.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Seit 2004 sind keine Brutreviere mehr festgestellt worden. Die Erfassung 2014 in den noch 2004 besiedelten Bereichen ergab keine Nachweise mehr.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Die Hauptgefährdung der Art geht von der seit einigen Jahren durchgeführten (grundsätzlich zu begrüßenden) Dauerwaldnutzung sowie den zunehmenden Nährstoffeinträgen über den Luftpfad aus.
Die forstliche Nutzung schafft keine großflächigen Freiflächen mehr und selbst zufällig entstehende Lücken, kleinere Schirmschläge und breite Schneisen bieten wegen des dichten Gras- und Krautwuchses keine geeigneten Habitatbedingungen mehr.
Dazu kommen ggf. Gefährdungen durch Prädation, da das Gelege ungeschützt auf dem Boden liegt.

Bewertung und Erhaltungsgrad:
Der Erhaltungsgrad wird mit C bewertet.
Der Ziegenmelker weist in Niedersachsen höchste Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf. Er ist als wertbestimmende Art von V26 besonders zu berücksichtigen. Wegen der aktuell und auch in absehbarer Zukunft nicht vorhandenen Habitate wurde der Ziegenmelker allerdings von der Fachbehörde für Naturschutz nicht der 1. Priorität für

Maßnahmen zugeordnet. Die Bedeutung für Maßnahmen gilt daher nachrangig bzw. eher kleinflächig für Sonderstandorte.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „mittel“ bewertet.
Der Ziegenmelker wird der Gilde der Arten des Waldes (W) zugeordnet, wobei er hier nur sehr spezielle Sonderstandorte besiedeln kann.

3.1.2.2 Wespenbussard (Pernis apivorus, EHG C)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
In Niedersachsen besiedeln Wespenbussarde vor allem reich strukturierte halboffene Landschaften mit alten Laubbäumen. Die Nahrung wird in offenen Bereichen oder lichten Wäldern gesucht. Die Nester werden gerne auf alten Bäumen angelegt.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Im Rahmen der letzten flächendeckenden Erfassungen gelangen keine Feststellungen von Brutrevieren. Wegen der sehr schwierigen Erfassbarkeit des Wespenbussards ist damit zu rechnen, dass einzelne Paare im Gebiet unbemerkt Reviere besetzen. Es liegen vereinzelt Nachweise balzfliegender Wespenbussarde. Grundsätzlich sind nahezu alle Wälder als Brutplatz geeignet.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Beeinträchtigungen des Brutplatzes entstehen durch Eingriffe in Altholzbestände mit Entnahme von Altbäumen oder Durchforstung tlw. auch zur Brutzeit. Weiterhin führt die allgemeine Eutrophierung der Landschaft zum Verlust von Magerstandorten. Der Einsatz von Pestiziden führt zu einem verringerten Nahrungsangebot.
Schließlich ergeben sich Gefährdungen auf dem Zug und im Winterquartier durch Bejagung.

Bewertung und Erhaltungsgrad:
Der Erhaltungsgrad wird mit C bewertet.
Der Wespenbussard weist in Niedersachsen Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „mittel“ bewertet.
Der Wespenbussard wird der Gilde der Arten des Waldes (W) zugeordnet.

3.1.2.3 Baumfalke (Falco subbuteo, EHG C)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
In Niedersachsen besiedeln Baumfalken halboffene Landschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden, und Gewässern. Gerne auch Parklandschaften. Bevorzugte Brutplätze sind ältere Kiefernwälder, häufig in deren Randbereich, da die Beute überwiegend in offenen Landschaften gejagt wird.
V26 bietet geeignete Habitatbedingungen bei den großen Waldrandlängen und dem Wechsel aus Wäldern und offenen Landschaften.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Im Rahmen der letzten flächendeckenden Erfassungen gelangen die Feststellungen eines Brutrevieres, allerdings im Bereich der Landesforsten. Wegen der schwierigen Erfassbarkeit des Baumfalken ist damit zu rechnen, dass einzelne Paare im Gebiet unbemerkt Reviere besetzen. Grundsätzlich sind nahezu alle Wälder als Brutplatz geeignet.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Beeinträchtigungen des Brutplatzes entstehen durch Eingriffe in Altholzbestände mit Entnahme von Altbäumen oder Durchforstung tlw. auch zur Brutzeit sowie die Beseitigung von Feldgehölzen. Weiterhin führt die allgemeine Strukturverarmung und Eutrophierung der Landschaft zum Verlust von Großinsekten als bevorzugte Beute. Auch der Einsatz von Pestiziden führt zu einem verringerten Nahrungsangebot.
Schließlich ergeben sich Gefährdungen auf dem Zug und im Winterquartier durch Bejagung.

Bewertung und Erhaltungsgrad:
Der Erhaltungsgrad wird mit C bewertet.
Der Baumfalke weist in Niedersachsen Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf.
Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „mittel“ bewertet.
Der Baumfalke wird der Gilde der Arten des Waldes (W) zugeordnet.

3.1.2.4 Raubwürger (Lanius excubitor, EHG C)

Lebensraumansprüche:
Während der Brutzeit nutzen Raubwürger strukturreiche halboffene bis offene Landschaften wie Dünengebiete, Moore, Heide aber auch landwirtschaftlich genutzte Gebiete, zum Teil auch lichte Wälder und Windwurfflächen. Ihre Nester legen sie in dornenreichen Büschen und in Bäumen an. Sie haben meist größere Reviere und benötigen für die Jagd genügend Ansitzwarten in Form von Büschen oder Einzelbäumen (auch Masten bzw. Pfosten). Raubwürger nutzen gerne dornenreiche Gehölze zum Aufspießen/Lagern von Beutetieren.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Im Rahmen der letzten flächendeckenden Erfassung wurde kein Revier des Raubwürgers festgestellt. 2004 waren es zwei Brutpaare.
Aus den Jahren 2020 und 2021 gibt es einzelne Brutzeitfeststellungen im südöstlichen Gebietsteil. Hier und im Umfeld siedeln sich regelmäßig Raubwürger in der strukturreichen Offenlandschaft an (Kelm, briefl. 2023).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
An Beeinträchtigung ist allen voran die Zerstörung des Lebensraumes in der Kulturlandschaft durch Abnahme des Strukturreichtums und Ausräumung der Agrarlandschaft (Verlust an Hecken, Gehölzen) zu nennen. Dazu kommen die anhaltenden Verluste von extensiv genutzten bzw. ungenutzten Flächen (Brachen, Ruderalflächen) und die Verschlechterung

der Qualität der noch vorhandenen Lebensräume durch eine allgemeine Eutrophierung der Landschaft und damit Verringerung der Zugänglichkeit der Beute (dichterer Pflanzenwuchs) und quantitativer Verlust der Nahrung (Großinsekten).

Bewertung und Erhaltungszustand:
Die Datenlage wird als „mäßig“ eingestuft. Der Erhaltungsgrad wird für die Art im Gebiet als „ungünstig“ (C) angegeben. Der Raubwürger weist in Niedersachsen höchste Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf.
Er wird der Habitatgilde des strukturreichen Offenlandes (Osr) zugeordnet.

3.1.2.5 Nachtigall (Luscinia megarhynchos, EHG B)

Lebensraumansprüche:
Die Nachtigall besiedelt vor allem unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Feldgehölze und Hecken in Feuchtgebieten und Auen. Zudem kommt sie auch an trockeneren Standorten und in naturnahen Parkanlagen, Siedlungsgehölzen und Gärten vor. Im Vogelschutzgebiet besiedelt sie dichte Hecken und Laubgebüsche, die es allerdings nur in sehr geringem Umfang gibt.
Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf den Erfassungen der Jahre 21007/2009 und 2014. Die Nachtigall wurde dabei mit 19 Revieren erfasst, von denen 18 im beplanten Bereich auftraten. Die Nachtigall tritt derzeit nur im südlichen und südöstlichen Gebietsteil auf, wo sich Feldgehölze mit dichtem Unterwuchs sowie dichte Hecken finden. Der Referenzbestand aus der Ersterfassung von 2004 beträgt 7 Reviere.



Verteilung der Reviere der Nachtigall in V26 2007/2009/2014

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Die Hauptgefährdung für die Nachtigall liegen im Verlust geeigneter Bruthabitate wie Hecken, Feldgehölze und Laubgebüsche. Der Biozideinsatz in Land- und Fortwirtschaft beeinträchtigt die Nahrungsgrundlage (Insekten), zudem kann es durch Prädatoren und Störungen (durch forstliche Arbeiten, Spaziergänger mit Hunden) zu Beeinträchtigungen der Bruten kommen.

Bewertung und Erhaltungszustand:
Die Datenlage wird als „mäßig“ eingestuft. Der Erhaltungsgrad wird als „gut (B) anzusehen. Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wird als „mittel“ bewertet. Die Nachtigall wird der Habitatgilde der Vögel des Waldrandes und der Gebüsche (Wr) zugeordnet.

3.1.2.6 Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus, EHG B)

Lebensraumansprüche im Gebiet:
In Niedersachsen besiedelt der Gartenrotschwanz lichte und aufgelockerte, höhlenreiche Altholzbestände und Waldränder. Daneben kommt er in alten Baumbeständen von Siedlungen, in Parks und Streuobstwiesen vor.

In V26 werden überwiegend Waldrandbereiche und sehr lichte Wälder besiedelt. Wichtig ist ein Reichtum an Totholz und Höhlen.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:

Die Datenlage im Gebiet beruht auf Kartierungen aus den Jahren 2007/2009/2014.

Es wurden zuletzt im beplanten Teil von V26 14 Brutreviere festgestellt. Vermutlich ist der Bestand aktuell noch höher. 2004 waren es mit 5 Revieren deutlich weniger. Der Gartenrotschwanz hat allgemein in den letzten Jahren seinen Bestand deutlich erhöhen können.

Besiedelt werden vor allem die Kiefernwälder und deren Randbereiche im mittleren Teil des EU-VSG.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:

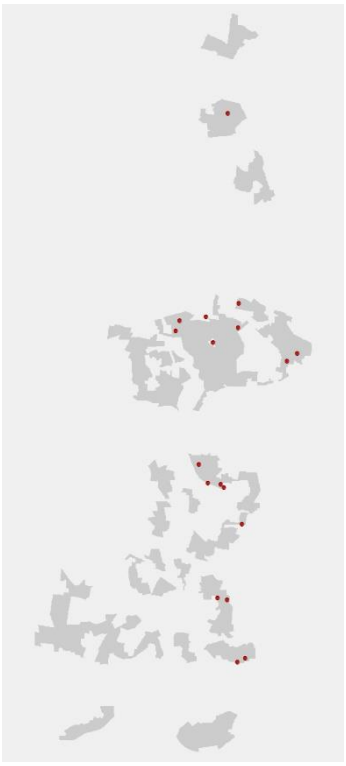
Die Hauptgefährdung der Art ist der Verlust höhlenreicher Altholzbestände sowie der Verlust von altem Baumbestand sowohl in Siedlungsbereichen wie in den Wäldern.

Dazu kommen Gefährdungen auf dem Zug und im Winterquartier, die bei diesem Langstreckenzieher erhebliche Einflüsse auf die Brutpopulation haben können.

Bewertung und Erhaltungsgrad:

Der Erhaltungsgrad wird mit B bewertet.

Der Ortolan weist in Niedersachsen Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf. Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wurde als „mittel“ bewertet. Der Gartenrotschwanz wird der Gilde der Arten des Waldrandes (Wr) zugeordnet.



Verteilung der Reviere des Gartenrotschwanzes in V26 2007/2009/2014

3.1.3 Signifikante Brutvogelarten für zusätzliche Schutz- und Entwicklungsziele

3.1.3.1 Turteltaube

Lebensraumansprüche:

Die Turteltaube bevorzugt in Niedersachsen trockenwarme Gebiete der halboffenen Kulturlandschaft. Bruthabitate sind Laub-, Nadel- und Mischwälder, auch reine Kiefernforste, Feldgehölze mit lichtem Unterholz, Windschutzhecken und aufgelassene Sandkuhlen (NLWKN 2011, WARTLICK et al. 2023). In größeren Waldgebieten werden die Waldrandbereiche, Lichtungen, stark aufgelichtete Bestände oder Jungwuchsflächen besiedelt. Die Turteltaube benötigt angrenzend Offenlandlebensräume, die offene Bodenbereiche aufweisen

Die Auswertung eine 100 m-Puffers um die erfassten Brutreviere ergab einen Anteil von Nadelholzforsten von 78 %. 17 % waren offene Lebensräume und 5 % Laubgehölze und -wälder.

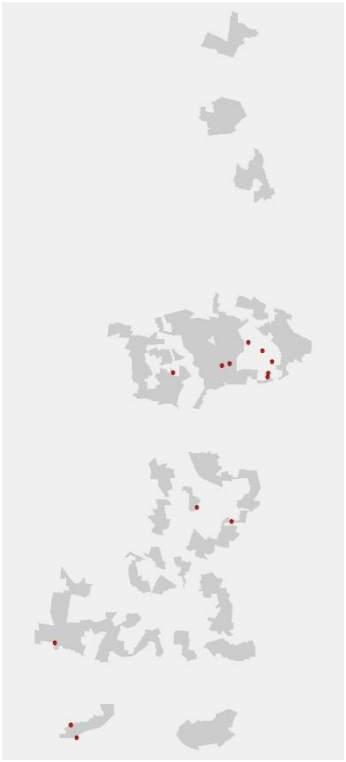
Bestand und Verbreitung im Gebiet:

Die Datenlage im Gebiet beruht auf der flächendeckenden Kartierung im Rahmen des Monitorings des NLWKN in den EU-VSG 2007/2009/2014. Es wurden 13 Reviere ermittelt, von denen nur 6 im beplanten Gebiet liegen (die übrigen in den Landesforsten). 2004 wurden noch bis zu 48 Reviere erfasst (KELM 2004, SPALIK & MEYER-PEITHMANN 2004).

Die aktuellen Reviere liegen verstreut in den Waldflächen mit einem Schwerpunkt im Bereich der großen Waldflächen östlich des Hohen Mechtin.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Die Intensivierung und Monotonisierung der Landnutzung führt zu Verlusten von kleinen Schlageinheiten und Grenz- bzw. Saumbiotopen sowie zum Verlust offener Bodenbereiche.
Weiterhin erfolgt eine Umwandlung der Waldbestände von relativ lichten Kiefernforsten zu zukünftig deutlich dichteren Mischbeständen aus Kiefer, Douglasie, Eiche und Buche.
Wie kaum eine andere Art ist die Turteltaube aber auch durch Jagd und Fang auf dem Zugweg und im Winterquartier (Subsahara-Afrika) betroffen.

Bewertung und Erhaltungszustand:
Die Datenlage wird als „mäßig“ eingestuft. Der Erhaltungsgrad wird für das Gebiet als „schlecht“ (C) bewertet. Laut NLWKN (2011) ist die Turteltaube als Art mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft.
Die Turteltaube wird der Habitatgilde der Arten des Waldes (W) zugeordnet.



Brutreviere der Turteltaube 2007/2009/2014

3.1.3.2 Eisvogel

Lebensraumansprüche:
Der Eisvogel besiedelt saubere Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten oder Steilufern in denen er seine Brutröhre gräbt. Regelmäßig werden auch Wurzelteller umgefallener Bäume als Brutplatz angenommen.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Der Eisvogel ist kein typischer Brutvogel von V26, da naturnahe Fließ- und Stillgewässer weitgehend fehlen. Lediglich am Schnegaer Mühlenbach, der über gut 1 km Länge durch das Gebiet fließt besteht gelegentlich ein Brutvorkommen.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Ausbau und Verschmutzung von Fließgewässern sowie Verlust der Gewässerdynamik mit dem regelmäßigen Abbruch von Ufern. Nährstoffeintrag in Fließgewässer sowie Störungen am Brutplatz können ebenfalls auftreten.

Bewertung und Erhaltungszustand:
Die Datenlage wird als „mäßig“ eingestuft. Der Erhaltungsgrad wird für das Gebiet als „gut“ (B) bewertet. Laut NLWKN (2011) ist der Eisvogel als Art mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft. Der Eisvogel wird der Habitatgilde der Arten der Fließgewässer (Fg) zugeordnet.

3.1.3.3 Wanderfalke

Lebensraumansprüche:
Der Wanderfalke war lange Zeit im Flachland ausgestorben. Seit den 1980er Jahren wurden technische Strukturen, wie Sendeanlagen, Fernsehtürme, Hochhäuser, Talbrücken als Brutplatz angenommen. Seit wenigen Jahren haben sich baumbrütende Wanderfalken, die lange als ausgestorben galten wieder in Brandenburg und Ostniedersachsen angesiedelt. Da der Wanderfalke keine Nester baut nutzt er die Horste anderer Greifvögel oder von Kolkraben zur Brut. An Gebäuden werden in der Regel spezielle Nistkästen angenommen.
Ausreichend Nahrung finden Wanderfalken offensichtlich in einer vielgestaltigen Wald- und Kulturlandschaft mit naturnahen Bereichen und Gewässern.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Es besteht seit vielen Jahren ein Brutvorkommen auf dem Fernmeldeturm auf dem Pampower Berg.
Für die nahe Zukunft ist zusätzlich mit Ansiedlungen von Baumbrütern zu rechnen, die es bereits in der benachbarten Göhrde gibt (Kelm, mdl. Mitt.).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Allgemeine Gefährdungen sind Störungen am Brutplatz, z.B. durch Bauarbeiten oder Wartungen, Prädation durch Uhu oder Marder sowie allgemeine Zersiedlung der Landschaft.

Für V26 sind die Gefährdungen eher gering. Vermutlich am bedeutendsten die Prädation durch Uhu für die sich etablierende Baumbrüterpopulation.

Bewertung und Erhaltungszustand:
Die Datenlage wird als „mäßig“ eingestuft. Der Erhaltungsgrad wird für das Gebiet als „gut“ (B) bewertet. Laut NLWKN (2011) ist der Wanderfalke als Art mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft. Er wird als einzige Art der Habitatgilde der Arten der Gebäude (Geb) zugeordnet.

3.1.4 Brutvogelarten für sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

3.1.4.1 Rebhuhn

Lebensraumansprüche:
Das Rebhuhn bevorzugt in Niedersachsen vor allem reich strukturierte offene Agrarlandschaften, in denen Brachen, breite Feldraine mit Altgrassäumen, Gräben, Hecken und Feldgehölze vorhanden sind. In intensiv genutzten, ausgeräumten Agrarlandschaften sind Rebhühner allenfalls in geringen Dichten vorhanden, hier sind Vorkommen von Acker- und Grünbrachen oder anderen lichten, kräuter- und insektenreichen Saumstrukturen essentielle Habitatelemente. Die Art besiedelt auch Sand- und Moorheiden, Bodenabbaugebiete und Industriebrachen.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Die Datenlage im Gebiet beruht auf der flächendeckenden Kartierung im Rahmen des Monitorings des NLWKN in den

EU-VSG; die letzte Kartierung stammt aus den Jahren 2007/2009/2014, wobei keine gezielten Rebhuhnerfassungen in der Dämmerung durchgeführt wurden. Diese sind allerdings erforderlich, um die Art sicher nachzuweisen.

2 Reviere wurden im Süden des Gebietes nachgewiesen. Es ist jedoch mit einzelnen weiteren Revieren in den offenen Landschaftsteilen zu rechnen. Es liegen keine Daten von früheren Erhebungen vor, sodass der Bestandstrend unklar ist. Vermutlich ist dieser aber, wie auch der landesweite Trend deutlich rückläufig.



Brutreviere des Rebhuhns 2009/2014 (unterrepräsentiert, da keine artspezifische Erfassung)

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Die Intensivierung und Monotonisierung der Landnutzung führt zu Verlusten von kleinen Schlageinheiten und Grenz- bzw. Saumbiotopen z.B. in Folge von Flurbereinigungen, die Lebensraumverluste und Beeinträchtigungen für das Rebhuhn zur Folge haben. Vor allem der Verlust an ungenutzten Wegrainen, Brachen und Saumstrukturen, in denen die Vögel auch im Winter Nahrung- und Deckung finden wirkt sich negativ aus. Das Rebhuhn ist auch durch den Biozideinsatz in der Landwirtschaft beeinträchtigt, der zum Verlust von Wildkräutern und Insekten führt. Zudem ist das Rebhuhn laut BJagdG eine jagdbare Art, die momentan in Niedersachsen in Gebieten mit noch guten Beständen zum Teil bejagt wird (Jagdzeit: Mitte September bis Ende November). Nach Auskunft der Jägerschaft findet eine Rebhuhnbejagung im Planungsgebiet nicht statt.

Bewertung und Erhaltungszustand:
Die Datenlage wird wegen der fehlenden Dämmerungserfassungen als „mäßig“ eingestuft. Laut NLWKN (2011) ist das Rebhuhn als Art mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft. Das Rebhuhn wird der Habitatgilde des strukturarmen Offenlandes (Osa) zugeordnet

3.1.4.2 Rohrweihe (Circus aeruginosus, EHG B als Nahrungsgast)

Lebensraumansprüche:
Die Rohrweihe brütet in Schilfröhrichten und Hochstaudenfluren, in der Regel in Gewässernähe. Sie tritt in V26 lediglich als Nahrungsgast auf. Geeignete Lebensräume für die Nahrungssuche gibt es in den offenen Landschaftsteilen. Mögliche Brutplätze sind punktuell und vereinzelt vorhanden.
Auf der Nahrungssuche nutzt sie die offene Landschaft. Von Bedeutung sind Brachestrukturen, wie Wegränder, Gräben oder flächige Brachen bzw. Blühstreifen, aber auch Ackerflächen und Grünland. In niedrigem Suchflug werden Kleinsäuger, Amphibien und Vögel erbeutet.

Bestand und Verbreitung im Gebiet:
Im Rahmen der aktuellsten Erfassungen 2007/2009/2014 wurde keine Brut und auch keine Brutzeitfeststellung ermittelt. 2004 wurden zwei Nachweise zur Brutzeit festgestellt.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Als Nahrungsgast ist keine Gefährdung anzunehmen.
Im Falle von Brutansiedlungen auf Ackerschlägen besteht die Gefährdung in der Feldbearbeitung (Bearbeitungsgänge,

Beregnung, Ernte), die zu Brutverlusten führen, wenn der Brutplatz nicht rechtzeitig gefunden wird.
Ansonsten ist der Verlust oder die frühe Mahd bracheartiger Randstrukturen entlang von Wegen und Gräben eine Beeinträchtigung im Nahrungsrevier.

Bewertung und Erhaltungszustand:
Nach den Vollzugshinweisen der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN 2011) wird die Rohrweihe als Art mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in EU-VSG eingestuft. Die Datenlage wird als „mäßig“ eingestuft. Der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Art in Deutschland wird im SDB als „mittel“ bewertet. Die Rohrweihe wird der Habitatgilde der Arten des strukturarmen Offenlands (Osa) zugerechnet.

3.1.4.3 Sperlingskauz (Glaucidium passerinum, EHG B)

Lebensraumansprüche:
Der Sperlingskauz besiedelt reich strukturierte Nadel- und Mischwälder mit deckungsreichen Tageseinständen (z.B. Jungfichten), gerne auch lichtes Altholz mit hohen Höhlenangebot.
Bestand und Verbreitung im Gebiet:
2014 wurden zwei Reviere festgestellt, davon eines im Bereich der Landesforsten. Eine grundsätzlich positive Bestandsentwicklung ist zu unterstellen, wenn überregionale Maßstäbe und die zukünftige forstliche Nutzung berücksichtigt werden.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen:
Schaffung von Altersklassenwäldern und Beseitigung von Fichten sowie überhaupt eine intensive forstliche Nutzung. Verlust von Altholzbereichen und Höhlenbäumen, Bau von Waldwegen sowie Störungen am Brutplatz. Daneben sind Verluste durch Marder, Waschbär, Waldkauz u.a. zu erwarten.
Bewertung und Erhaltungszustand:
Nach den Vollzugshinweisen der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN 2011) wird der Sperlingskauz als wertbestimmende Art der EU-Vogelschutzgebiete genannt.
Die Datenlage wird als „mäßig“ eingestuft. Der Sperlingskauz wird der Habitatgilde der Arten des Waldes (W) zugerechnet.



Brutreviere des Sperlingskauzes 2014

3.2 Biotoptypen

Die Darstellung erfolgt auf Kartenblatt 2 (16 Kartenblätter plus Legendenblatt, M. 1:5.000)

Verwendet wurde die Biotoptypenkartierung auf Basis einer Luftbildauswertung für den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüchow-Dannenberg aus 2016 (LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG 2023) mit punktuellen Nachkartierungen aus dem Jahr 2020. Für kleinere Teilbereiche liegen auch neuere Daten zu Biotoptypen aus den Jahren 2018 und 2020 vor.

Die Daten, die bis auf die zweite Ebene des Kartierschlüssels (V. DRACHENFELS 2011, Stand März 2011) vorlagen wurden auf Basis von Luftbildern der Befliegung 2022 überprüft und korrigiert. Das betrifft insbesondere Hecken, Baumreihen und Einzelbäume, die teilweise weggefallen sind, aber auch neu angelegt wurden.

Die Nadelholzforste in vielen Fällen nur auf die zweite Ebene (z.B. WZ für Nadelforst) kartiert. Allerdings wurde in vielen Fällen der Biotoptyp „Kiefernwald armer Sandböden“ (WK) nicht erkannt. Dies ist in der Regel nur durch eine Geländegegehung möglich.

Insgesamt 116 Biotoptypen (V. DRACHENFELS 2016) auf ca. 3.000 Einzelflächen wurden im Rahmen der Biotoptypenerfassung ermittelt. Diese sind in Tab. 14 mit ihren Flächen und Gebietsanteilen aufgeführt. Eine ausführliche Beschreibung der Biotoptypen erfolgt nicht, da der Fokus auf Habitaten für die signfikanten Vogelarten liegt.

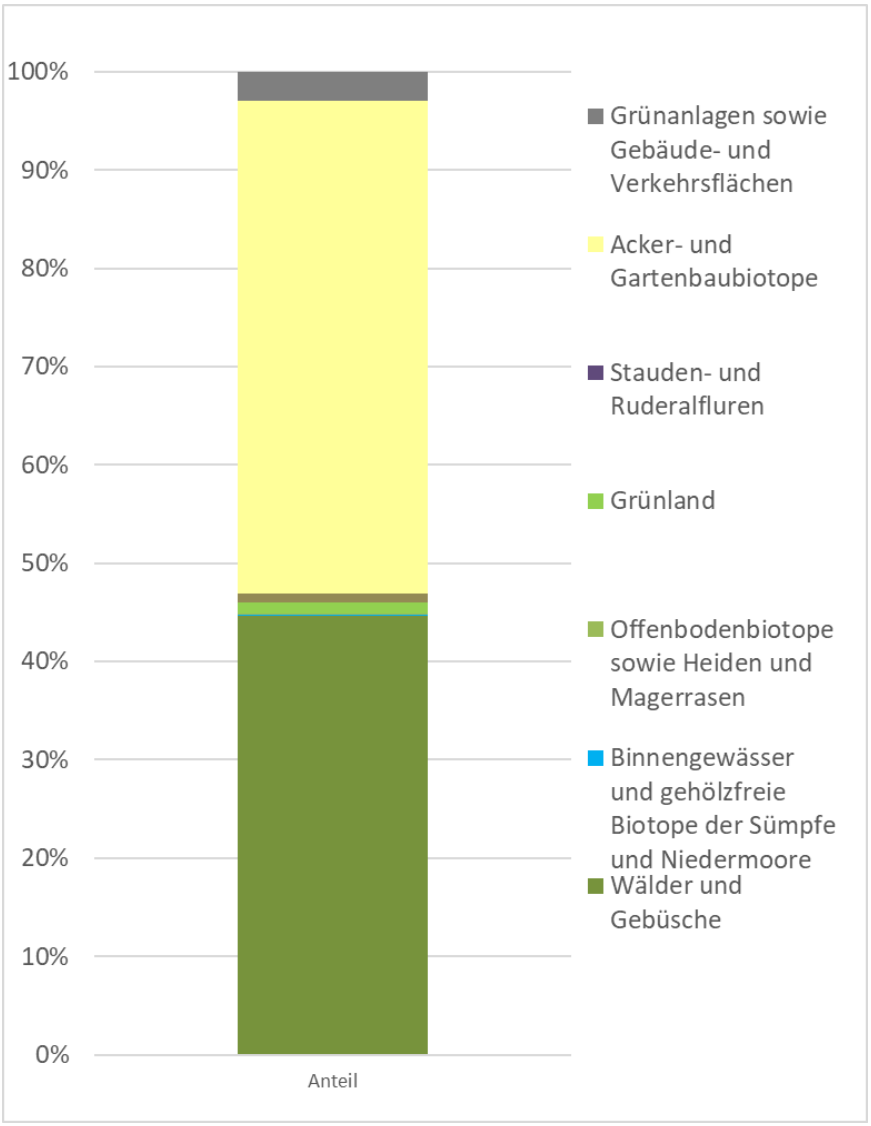


Abbildung 6: Verteilung der Biotoptypen im Plangebiet auf die Hauptgruppen

Tabelle 14: Biotoptypen im beplanten Teil von V26 mit Fläche und Flächenanteil am Gesamtgebiet (Luftbildauswertung/Nachkartierung 2012 bis 2020)

Biotop-nr	Biotop-typ	Biotopart	Anteil (%)	Fläche (ha)	Einzel-flächen	FFH-LRT	gesetzl. Schutz	Rote Liste
Wälder			**43,8**	**2720,5**	**1061**			
1.5.1	WLA	Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden	0,35	21,63	25	9110 (9120)		2
1.5.2	WLM	Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflandes	0,02	1,25	4	9110 (9120)		2
1.6	WQ	Bodensaurer Eichenmischwald	0,02	1,34	5	9190		1-2
1.6.1	WQT	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden	1,80	111,57	108	9190		2
1.6.3	WQF	Eichenmischwald feuchter Sandböden	0,07	4,51	8	9190		2
1.6.4	WQL	Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes	0,08	4,71	6	9190		2
1.7.5	WCE	Eichen- und Hainbuchenmischwald mittl., mäßig basenr. Stand.	0,06	3,50	8	(9170)		2
1.10.1	WET	(Traubenkirschen-)Erlen- u. Eschen-Auwald der Talniederungen	0,01	0,43	3	91E0*	§	2
1.10.4	WEG	Erlen- und Eschen-Galeriewald	0,02	1,21	8	91E0*	§	2
1.12	WB	Birken- und Kiefern-Bruchwald	0,00	0,20	1	(91D0*)	§	1-2
1.13.1	WNE	Erlen- und Eschen-Sumpfwald	0,01	0,39	1		§	2
1.19.3	WKS	Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden	0,24	14,79	5		(§)	1
1.20	WP	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald	0,37	23,18	61			
1.20.1	WPB	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	0,12	7,42	25			
1.20.3	WPN	Sonstiger Kiefern-Pionierwald	0,03	2,17	12			
1.20.7	WPS	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald	0,01	0,52	3			
1.21	WX	Sonstiger Laubforst	0,37	23,09	51			
1.21.1	WXH	Laubforst aus einheimischen Arten	0,02	1,14	4			
1.21.4	WXR	Robinienforst	0,04	2,40	4			
1.22	WZ	Sonstiger Nadelforst	35,62	2210,21	517			
1.22.1	WZF	Fichtenforst	0,11	6,67	14			
1.22.2	WZK	Kiefernforst	2,77	171,94	97			
1.22.4	WZD	Douglasienforst	0,05	2,90	6			
1.23	WJ	Wald-Jungbestand	1,01	62,51	49			
1.23.1	WJL	Laubwald-Jungbestand	0,01	0,84	4			
1.23.2	WJN	Nadelwald-Jungbestand	0,02	0,95	1			
1.25	UW	Waldlichtungsflur	0,56	34,76	23			
1.25.1	UWR	Waldlichtungsflur basenreicher Standorte	0,06	3,55	1			
1.25.2	UWA	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	0,01	0,73	7			
Gebüsche und Gehölzbestände			**0,8**	**46,9**	**640**			
2.2.1	BMS	Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch	0,01	0,33	3			3
2.4.2	BSG	Ginstergebüsch	0,00	0,30	2			3
2.6.1	BNR	Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte	0,00	0,18	3		§	3
2.7	BF	Sonstiges Feuchtgebüsch	0,00	0,10	1			3 (d)
2.7.1	BFR	Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	0,00	0,14	2			3 (d)
2.8	BR	Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch	0,04	2,41	6			
2.8.1	BRU	Ruderalgebüsch	0,00	0,03	3			
2.8.5	BRX	Sonstiges standortfremdes Gebüsch	0,00	0,03	1			
2.10	HF	Sonstige Feldhecke	0,35	21,59	379			
2.10.2	HFM	Strauch-Baumhecke	0,01	0,66	24			3
2.10.3	HFB	Baumhecke	0,00	0,29	7			3 (d)
2.10.5	HFN	Neuangelegte Feldhecke	0,00	0,03	1			
2.11	HN	Naturnahes Feldgehölz	0,21	12,74	72			3
2.12	HX	Standortfremdes Feldgehölz	0,02	1,42	8			
2.13	HB	Einzelbaum/Baumbestand	0,08	5,07	102			2-3
2.13.1	HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	0,01	0,51	7			3
2.13.3	HBA	Allee/Baumreihe	0,01	0,44	9			3
2.14	BE	Einzelstrauch	0,00	0,01	1			
2.15	HO	Streuobstbestand	0,00	0,00	1			2-3
2.16	HP	Sonstiger Gehölzbestand/Gehölzpflanzung	0,01	0,60	7			
2.16.4	HPX	Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand	0,00	0,02	1			
Binnengewässer und gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore			**0,13**	**8,0**	**55**			
4.4.4	FBG	Naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat	0,01	0,53	3			
4.13	FG	Graben	0,01	0,77	16			
4.13.3	FGR	Nährstoffreicher Graben	0,00	0,06	1			3
4.16	SO	Naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer	0,00	0,11	1	(3140)	§	1-3
4.16.6	SOZ	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer	0,01	0,39	1		§	2
4.18.2	SEN	Naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung	0,00	0,08	1	(3150)	§	2
4.18.3	SEA	Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer	0,01	0,32	2	(3150)	§	3
4.18.5	SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	0,02	0,97	10	(3150)	§	3
4.19.5	VER	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht	0,00	0,24	1		§	
4.19.6	VEF	Verlandungsber. nährstoffr. Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen	0,00	0,02	1			
4.20.1	STW	Waldtümpel	0,00	0,03	2		(§)	3

Tabelle 14 (Forts.)

Biotop-nr	Biotop-typ	Biotopart	Anteil (%)	Fläche (ha)	Einzel-flächen	FFH-LRT	gesetzl. Schutz	Rote Liste
4.22	SX	Naturfernes Stillgewässer	0,01	0,50	4			
4.22.3	SXF	Naturferner Fischteich	0,00	0,06	2			
5.1	NS	Sauergras-, Binsen- und Staudenried	0,05	3,23	2		§	1-3
5.1.5	NSG	Nährstoffreiches Großseggenried	0,00	0,30	4		§	2-3
5.1.6	NSB	Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte	0,00	0,21	1		§	2
5.1.7	NSS	Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte	0,00	0,06	1		§	2
5.2.1	NRS	Schilf-Landröhricht	0,00	0,10	2		§	3
Offenbodenbiotope sowie Heiden und Magerrasen			**0,09**	**5,7**	**35**			
7.7.1	DSS	Sandwand	0,00	0,24	1		(§)	3
7.9	DO	Sonstiger Offenbodenbereich	0,03	1,72	7			
7.9.1	DOS	Sandiger Offenbodenbereich	0,01	0,39	3		(§)	3
8.1.1	HCT	Trockene Sandheide	0,00	0,18	2	4030	§	3
8.3	RS	Sandtrockenrasen	0,01	0,68	4			
8.3.1	RSS	Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen	0,01	0,39	6		§	2
8.3.2	RSR	Basenreicher Sandtrockenrasen	0,00	0,00	1		§	2
8.3.4	RSZ	Sonstiger Sandtrockenrasen	0,01	0,75	5		§	2
8.8	RA	Artenarmes Heide- oder Magerrasenstadium	0,01	0,74	3			
8.8.1	RAD	Drahtschmielenrasen	0,00	0,08	1		(§)	3d
8.8.3	RAG	Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte	0,01	0,52	2		(§)	3d
Grünland			**1,1**	**67,1**	**109**			
9.1.1	GMF	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte	0,04	2,41	4	(6510)	§	2
9.1.3	GMA	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte	0,01	0,35	2	(6510)	§	2
9.1.5	GMS	Sonstiges mesophiles Grünland	0,07	4,14	3	(6510)	§	2
9.3	GN	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese	0,01	0,72	1			
9.3.6	GNR	Nährstoffreiche Nasswiese	0,00	0,20	6		§	2
9.4.2	GFF	Sonstiger Flutrasen	0,01	0,43	1		§	2 (d)
9.5.1	GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden	0,03	1,90	3			3d
9.5.2	GEM	Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden	0,02	1,15	2			3d
9.5.4	GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	0,01	0,52	3			3d
9.6	GI	Artenarmes Intensivgrünland	0,71	43,95	60			
9.6.1	GIT	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden	0,03	1,71	3			3d
9.6.2	GIM	Intensivgrünland auf Moorböden	0,06	3,52	9			3d
9.6.4	GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	0,02	1,34	3			3d
9.7	GA	Grünland-Einsaat	0,08	4,78	8			
9.8	GW	Sonstige Weidefläche	0,00	0,01	1			
Stauden- und Ruderalfluren			**0,9**	**57,4**	**156**			
10.4	UH	Halbruderale Gras- und Staudenflur	0,67	41,26	96			
10.4.1	UHF	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	0,01	0,62	8			3d
10.4.2	UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	0,11	6,95	32			
10.4.3	UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte	0,13	7,86	13			3d
10.4.5	UHB	Artenarme Brennnesselflur	0,01	0,50	5			
10.5	UR	Ruderalflur	0,00	0,20	1			
10.5.1	URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	0,00	0,00	1			
Acker- und Gartenbaubiotope			**50,1**	**3110,8**	**669**			
11.1.1	AS	Sandacker	49,34	3061,35	629			
11.1.2	AL	Basenarmer Lehmacker	0,11	6,93	15			
11.1.5	AM	Mooracker	0,65	40,35	14			
11.3	EB	Sonstige Gehölzkultur	0,03	1,73	3			
11.5	EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche	0,01	0,41	8			
Grünanlagen sowie Gebäude- und Verkehrsflächen			**3,0**	**188,5**	**259**			
12.1.2	GRA	Artenarmer Scherrasen	0,00	0,00	1			
12.11	PS	Sport-/Spiel-/Erholungsanlage	0,04	2,22	2			
13.1	OV	Verkehrsfläche	2,87	177,90	185			
13.1.1	OVS	Straße	0,03	1,71	3			
13.1.11	OVW	Weg	0,00	0,08	8			
13.7	OE	Einzel- und Reihenhausbebauung	0,00	0,00	1			
13.8	OD	Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude	0,05	3,18	54			
13.11	OG	Industrie- und Gewerbekomlpex	0,04	2,54	1			
13.12	OS	Entsorgungsanlage	0,01	0,31	3			
13.15	OT	Funktechnische Anlage	0,01	0,57	1			
			100,0	**6204,9**	**2984**			

3.3 Habitate der planungsrelevanten Arten

Die planungsrelevanten Arten wurden in sechs übergeordnete „Gilden“ eingeteilt, die weitgehend ähnliche Habitate besiedeln. Dabei kommt es natürlich zu Vergröberungen, da insbesondere die Waldarten sehr unterschiedliche Waldtypen besiedeln.

Die sechs grundsätzlichen Habitattypen mit den jeweiligen planungsrelevanten Arten sind:

- Wälder: Kranich, Waldschnepfe, Raufußkauz, Kleinspecht, Schwarzspecht, Pirol, Wespenbussard, Baumfalke, Turteltaube, Sperlingskauz (Wanderfalke)
- Waldrand / Gebüsche: Rotmilan, Wendehals, Ziegenmelker/Nachtschwalbe, Nachtigall, Gartenrotschwanz
- (Gehölz-)Strukturreiches Offenland: Neuntöter, Heidelerche, Braunkehlchen, Ortolan, Raubwürger
- (Gehölz-)Strukturarmes Offenland: Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Rohrweihe als Nahrungsgast
- Fließgewässer: Eisvogel
- Gebäude: Wanderfalke

Die Zuordnung ist nicht in allen Fällen absolut möglich. Die Turteltaube benötigt auch strukturreiches Offenland. Das gleiche gilt für Wendehals und Rotmilan (Nahrungshabitat). Ziegenmelker/Nachtschwalbe besiedeln sehr lichte Wälder mit Heideunterwuchs. Die Nachtigall ist als Art dichter Hecken und unterholzreicher Gehölzbestände nur schwer zuzuordnen, allerdings auch nur in sehr geringem Bestand vorhanden. Braunkehlchen und Rebhuhn besiedeln strukturarmes- wie strukturreiches Offenland. Die genannte Zuordnung basiert auf den Brutplätzen und berücksichtigt die wichtigsten Habitatanforderungen der jeweiligen Art.

Die Habitattypen werden nachfolgend mit ihren Grundstrukturen kurz beschrieben und die räumliche Abgrenzung auf Basis der Biotoptypen erläutert.

3.3.1 Wälder

Dieser Habitattyp umfasst alle Waldbiotoptypen einschließlich Waldlichtungsfluren und Verkehrswege innerhalb von Waldflächen. Er betrifft mit 2.767 ha etwa 45 % der Fläche von V26. Davon befinden sich fast 74 % im Waldrandbereich bis 50 m vom Waldrand.

In V26 wird dieser Habitattyp dominiert von Nadelholzforsten (überwiegend Kiefern, aber meist nicht den Baumarten zugeordnet), die ca. 90 % der Gesamtwaldfläche ausmachen. Naturnahe Laubwälder, überwiegend Eichenbestände auf sandigen Böden, aber auch Buchen- und Erlenwälder, machen etwa 5,5 % der Waldfläche aus. Bei Gohlefanz, Vaddensen sowie Leisten/Malsleben liegt der Laubwaldanteil jeweils über 25 % und dominiert teilweise.

Die Altersstruktur der Wälder ergibt sich aus der relativ groben Angabe der Altersklassen. Nur ca. 16,5 % der Wälder weist einen höheren Anteil älterer Bäume (ab Altersstrukturtyp 2-3) auf. Entsprechende Flächen umfassen ältere Waldtypen mit bis zu 80 % bei Gohlefanz und 48 % bei Schmardau. Historisch alte Waldstandorte gibt es im Bereich des Hohen Mechtin und der Pampow südlich davon.

Die Dichte des Waldbestandes wurde durch die Bewertung des Kronenschlussgrades auf Basis aktueller Luftbilder erfasst. Der Hauptanteil der Wälder (ca. 88 %) weist einen dichten und geschlossenen Waldbestand auf. Nur etwa 12 % des Waldes besteht aus aufgelockerten und lichten Beständen, die für bestimmte Arten als Habitat von Bedeutung sind.

Sonderstrukturen innerhalb des Waldes sind für viele Waldvogelarten von Bedeutung. Das können z.B. sein:

- Lichtungen oder Kahlschläge,
- kleinflächige Sümpfe oder Kleingewässer, sowie Heiden oder Magerrasen

- Steilhänge mit in der Regel aufgelockertem und naturnäheren Waldbestand
- (ehemalige) Sandabgrabungen

Der Anteil an Alt- oder Totholz ist für die meisten Waldflächen nicht bekannt, ist aber eher gering. Es dominieren junge und mittelalte forstlich genutzte Waldbestände mit relativ geringem Totholzanteil.

Nach Auskunft der zuständigen Betreuungsförster der Landwirtschaftskammer wurde in der Vergangenheit ein erheblicher Schwerpunkt auf die Kiefer gelegt, die stark in Form von Reinbeständen dominiert. In den vergangenen 20 Jahren wurden verstärkt Neubegründungen nach Schirmschlägen in Form einer Mischung aus Douglasie, Buche und Eiche durchgeführt.

Für die Zukunft ist eine grundsätzliche klimaangepasste Waldentwicklung vorgesehen, die folgende wichtige Kriterien umfasst und damit nach und nach zu einer erheblichen Änderung der Waldhabitate führen wird:

- Naturverjüngung hat Vorrang, wenn klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten auf natürlichem Wege eingetragen werden können,
- Bei künstlicher Verjüngung sind die aktuell geltenden Baumartenempfehlungen einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil anzustreben,
- Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten bei kleinflächigen Störungen,
- Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich,
- Anreicherung und Erhöhung der Diversität an stehendem und liegendem Totholz sowie Erhalt von mind. 5 Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar,
- natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Bei Verkehrssicherungs-maßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald

Folgende der signifikanten und sonstigen planungsrelevanten Arten können als Waldarten bezeichnet werden, die den Habitattyp ausschließlich oder zumindest teilweise als wichtigen Teil des Lebensraumes nutzen:

- Kranich (nur in sehr nassen Wäldern, Gewässern im Wald),
- Waldschnepfe (typische Waldart, bevorzugt in feuchten bis frischen Wäldern),
- Raufußkauz (typische Waldart, benötigt Schwarzspechthöhlen)
- Schwarzspecht (typische Waldart, benötigt Altholz),
- Kleinspecht (auch Feldgehölze, vorwiegend an Weichholz)
- Pirol (typisch für Laubwälder und Parks, in Ostniedersachsen auch in strukturreichen Kiefernforsten mit geringem Laubholzanteil),
- Ziegenmelker/Nachtschwalbe (nur in sehr stark aufgelichteten Wäldern und Heiden mit offenem Boden),
- Wespenbussard (Brut im Wald, Nahrungssuche auch im Offenland),
- Baumfalke (Brut im Wald, Nahrungssuche überwiegend im Offenland),
- Turteltaube (Art strukturreicher Wald-Offenland-Lebensräume, auch in reinen Kiefernforsten),
- Sperlingskauz (typische Waldart, strukturreiche Mischwälder)

Teilweise können auch folgende Arten im Wald vorkommen. Der Hauptlebensraum liegt aber nicht in geschlossenen Wäldern:

- Rotmilan, Wanderfalke (Brutplatz)
- Wendehals, Heidelerche, Gartenrotschwanz (lichte Wälder)
- Nachtigall (unterholzreiche kleine Wäldchen und Feldgehölze)
- Neuntöter, Raubwürger (Auflichtungen, Kahlschläge, Schonungen).

3.3.2 Waldrand und Gebüsche

Dieser Habitattyp umfasst die Waldrandbereiche bis in eine Tiefe von 50 m aller Waldflächen. Darin beinhaltet sind kleine Feldgehölze vollständig, von größeren Waldflächen lediglich die Waldrandzone. Die Habitatgilde umfasst in V26 eine Fläche von 42 % der Waldfläche (1.162 ha), die stark durch eher kleine Waldflächen sowie vor- und zurückspringende Waldränder geprägt ist.

Der Laubholzanteil dieses Habitats ist gegenüber den Kernwaldflächen wesentlich höher. Er beträgt in der Summe ca. 16,5 % gegenüber 7,6 % in der gesamten Waldfläche. Es dominieren auch hier die Nadelholzforste, insbesondere geprägt durch Kiefernforste.

Die Waldrandlänge beträgt über 380 km. Das entspricht einem hohen Wert von 5,4 km auf 1 km².

Mit diesen Werten wird deutlich, dass die Waldränder im Planungsgebiet eine besondere Bedeutung aufgrund ihrer Quantität und stellenweise auch der Qualität (alte Eichen) aufweisen.

Die folgenden signifikanten Arten werden als Arten des Waldrandes eingeordnet

- Rotmilan (Brut in Waldrandnähe bzw. Feldgehölzen)
- Wendehals (vorwiegend am Waldrand oder in stark aufgelichteten Beständen)
- Nachtigall (Art der unterholzreichen Gebüsche und entsprechenden Waldrändern),
- Gartenrotschwanz (vorwiegend am Waldrand und in stark aufgelichteten Beständen)

Teilweise können auch folgende Arten am Waldrand vorkommen, wobei dann in der Regel das strukturreiche Offenland das wesentliche Habitat darstellt und die Arten dort zugeordnet werden:

- Kleinspecht (eher im Wald)
- Neuntöter,
- Heidelerche (Brut im Saumbereich),
- Ortolan (Brut im Acker, Singwarte am Waldrand),
- Wespenbussard (Nahrungssuche am Waldrand)
- Baumfalke (Ansitz am Waldrand),
- Raubwürger,
- Turteltaube

3.3.3 Strukturreiches Offenland

Dieser für die Planung zentrale Habitattyp zeichnet sich durch einen hohen Anteil von baumartigen Gehölzen im Offenland aus und/oder die Lage unmittelbar angrenzend an Waldflächen bzw. den Waldrand aus. Im weiteren Planungsprozess wurde die räumliche Abgrenzung folgendermaßen definiert: *Alle offenen Flächen, die sich in einem Abstand bis 100 m von einem Waldrand oder einer baumgeprägten Gehölzstruktur (Allee, Baumreihe, Feldgehölz, Baumhecke, Baum-Strauchhecke, Einzelbaum, Baumbestand) befinden.*

Betrachtet werden bei diesem Habitattyp auch die angrenzend an das Vogelschutzgebiet befindlichen sogenannten „zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan“, die ausschließlich in Bezug auf diese Art berücksichtigt werden.

Dieser Habitattyp umfasst eine Fläche von 2.641,1 ha und damit 42 % der Fläche von V26. In den zusätzlichen Maßnahmenbereichen für den Ortolan befinden sich weitere 2.966 ha, die damit einen Anteil von 54 % dieser Flächen umfassen.

Von Bedeutung sind insbesondere die Baumreihen aus alten Eichen, die sich oft entlang von Wegen, kleineren Straßen oder Flurgrenzen erstrecken. Waldränder sind dagegen oft relativ strukturarm und weisen nur in begrenztem Umfang Laubbäume auf. Sie sind Singwarte, Kulisse oder Brutplatz für die klassischen Arten dieses Habitats.

Daneben kommt der landwirtschaftlichen Nutzung eine hohe Bedeutung zu. Je kleinteiliger und vielfältiger die Ackerstruktur und die angebauten Feldfrüchte, desto günstiger insbesondere für die Zielart Ortolan. Daneben ist die konkrete Feldfrucht oder auch der Anteil an speziellen Vertragsnaturschutzprogrammen (insbesondere für den Ortolan) von Bedeutung für den Habitatwert. Gerade Wintergetreide kommt eine besondere Bedeutung zu. Sommergetreide und Erbsen nur bei einer frühen Bestellung. Grünland kommt nur in geringem Umfang vor, ist aber vor allem für das Braunkehlchen von Bedeutung.

Die folgenden Arten werden als Arten des strukturreichen Offenlandes eingeordnet:

- Neuntöter,
- Heidelerche,
- Braunkehlchen,
- Ortolan,
- Raubwürger

Teilweise können auch die folgenden Arten im strukturreichen Offenland vorkommen, wobei eine vorrangige Einordnung zu anderen Habitatgilden vorgenommen wurde:

- Rotmilan (Nahrungssuche),
- Feldlerche,
- Schafstelze,
- Wendehals,
- Pirol,
- Wespenbussard (Nahrungssuche),
- Baumfalke (Nahrungssuche),
- Nachtigall,
- Gartenrotschwanz,
- Rohrweihe,
- Rebhuhn,
- Turteltaube,
- Wanderfalke (Nahrungssuche)

3.3.4 Strukturarmes Offenland

Dieser Habitattyp zeichnet sich durch seine offene Lage mit einem sehr geringen Anteil an Gehölzen aus. Definiert ist der folgendermaßen:

Alle offenen Flächen, die sich in einem Abstand über 100 m von einem Waldrand oder einer baumgeprägten Gehölzstruktur (Allee, Baumreihe, Feldgehölz, Baumhecke, Baum-Strauchhecke, Einzelbaum, Baumbestand) befinden.

Dieser Habitattyp umfasst eine Fläche von 771,2 ha und damit 12 % der Fläche von V26. In den einzelnen Gebietsteilen schwankt der Anteil in den einzelnen Gebietsteilen zwischen 0 und ca. 24 %.

Dabei sind vor allem Flächen von Bedeutung, die mindestens 30 ha umfassen oder die an offene Flächen außerhalb des Planungsraumes angrenzen. Von hoher Bedeutung ist eine hohe Feldfruchtvielfalt, möglichst kleine Schlagstrukturen und hohe Anteile extensiver oder ungenutzter Bereiche, wie Brachen, Wegerandstreifen, Gräben usw. Ein möglichst geringer Anteil an Energiepflanzen, wie Mais und Raps sowie besonders intensiv bewirtschafteter Feldfrüchte, wie Zwiebeln, Kräuter, Gemüse oder Spargel ist günstig für eine hohe Siedlungsdichte der typischen Arten.

Die folgenden Arten werden als Arten des strukturarmen Offenlandes eingeordnet:

- Feldlerche,
- Schafstelze,
- Rebhuhn
- Rohrweihe (Nahrungsgast),

Teilweise können auch die folgenden Arten im strukturreichen Offenland vorkommen, wobei eine vorrangige Einordnung zu anderen Habitatgilden vorgenommen wurde:

- Neuntöter,
- Braunkehlchen,
- Ortolan,
- Rotmilan (Nahrungsgast),
- Raubwürger.

3.3.5 Fließgewässer

Fließgewässer treten nur in einem kurzen Abschnitt des Schnegaer Mühlenbachs auf. Dieser Habitattyp ist ansonsten für das Planungsgebiet untypisch.

Mit dem Eisvogel tritt nur eine Art der Fließgewässer auf. Da die gleiche Fläche mit FFH-Gebiet 075 „Landgraben-Dummeniederung überlagert ist und hier der Eisvogel bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt wurde erübrigen sich in der vorliegenden Planung weitere Angaben dazu.

3.3.6 Gebäude

Arten der Gebäude sind ebenfalls nur mit einer Art, dem Wanderfalken, vertreten. Er brütet seit vielen Jahren am Funkturm Pampower Berg. Die Ansiedlung geht ursächlich auf diese technische Struktur zurück. Allerdings ist für die Zukunft zu unterstellen, dass Wanderfalken sich auch wieder als Baumbrüter im Planungsgebiet ansiedeln (wie bereits in der benachbarten Göhrde), sodass zukünftig dann ein Wechsel in die Habitatgilde Wald erfolgen könnte.

3.4 Exkurs: Beschreibung der Habitatbedingungen für den Ortolan in der Kleinen Lucie als Optimalhabitat

In der sogenannten Kleinen Lucie (Teil des EU-Vogelschutzgebietes V21 „Lucie“) südlich der Ortschaften Splietau und Gusborn östlich von Dannenberg wird der Ortolanbestand seit dem Jahr 2009 jährlich durch den örtlichen Ortolanexperten Siegfried Spalik ehrenamtlich erfasst.

Es handelt sich um den Ausschnitt einer seit den 1970er Jahren entwässerten Talsandniederung, die eine hohe Dichte an alten Eichenreihen aufweist. Ein 1.432 ha Fläche umfassendes Gebiet wurde abgegrenzt, um die Habitatbedingungen des Ortolans durch verschiedene Kriterien zu beschreiben. Davon werden 1.140 ha landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) besteht zu 96% aus Acker und zu 4 % aus Grünland.

In Abstimmung mit der Fachbehörde für Naturschutz und den Naturschutzbehörden der Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg wurde beschlossen, eine Identifizierung der Habitateigenschaften dieses Dichtezentrums durchzuführen. Somit soll ein Vergleich der Optimalbeschreibung der Habitate für die Vogelart Ortolan dieses ausgewählten Gebiets in Relation zu den Habitaten des gesamten Plangebietes ermöglicht werden.

Die nachfolgende Analyse der Habitatbedingungen verwendet folgende Datensätze:

- Ortolanbestand 2020 (mit Statusangaben Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitfeststellung) und 2015
- Singwartenstrukturen in lfm
- Bewertung der Singwartenstruktur (5 Stufen, sehr hoch bis gering)
- Schlaggröße der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- Feldfrüchte der Jahre 2018 bis 2022 (InVeKoS-Daten)

- Anteil der Flächen mit spezieller Agrarumweltmaßnahmen BS5 für das Jahr 2022
- Ertragsfähigkeit des Bodens in sieben Stufen (LBEG)

Daraus ergeben sich die nachfolgend dargestellten Ergebnisse, die nach aktuellem Kenntnisstand für Niedersachsen ein optimales Ortolanrevier beschreiben und für die Bewertung der Habitatbedingungen im EU-VSG V26 (und V25) in Relation gesetzt werden (vgl. Kap. 3.5).

Tabelle 15: Charakterisierung des „Optimalhabitats“ kleine Lucie für den Ortolan anhand verschiedener Parameter

Kriterium	Werte	Spanne
Brutreviere Ortolan 2020 (BN/BV)	201	201 (2020) bis 226 (2015)
Siedlungsdichte 2020 (Rev.)	14,0 Rev./100 ha	14,0-15,8 Rev./100 ha (2020 bzw. 2015)
Länge der Singwarten /100 ha	5.370 m (100 %)	
Länge der sehr hoch bewerteten Singwarten/100 ha	1.290 m (24 %)	
Länge der hoch bewerteten Singwarten/100 ha	2.250 m (44 %)	
Länge der mittel bewerteten Singwarten/100 ha	1.215 m (23 %)	
Länge der gering/sehr gering bewert. Singwarten/100 ha	510 m (10 %)	
Mittlere Schlaggröße 2018 bis 2022	3,32 ha	
Mittlere Anzahl Feldfrüchte mit Anteilen über 1% der LN 2018 bis 2022	11	10-12
Mittlerer Flächenanteil Wintergetreide 2018 bis 2022	36,6 %	31,8 bis 44,9 %
Mittlerer Flächenanteil Mais 2018 bis 2022	24,2 %	17,6 bis 33,1 %
Mittlerer Flächenanteil Kartoffeln 2018 bis 2022	16,8 %	15,3 bis 20,6 %
Anteil AUM BS5 im Jahr 2022 (22 Flächen)	68,3 ha	
Mittelwert der Flächengröße der BS5-Flächen 2022	3,1 ha	
Anteil Flächen mit sehr geringer Ertragsfähigkeit (2)	0	
Anteil Flächen mit geringer Ertragsfähigkeit (3)	1.283 ha (90 %)	
Anteil Flächen mit mittlerer Ertragsfähigkeit (4)	149 ha (10 %)	
Anteil Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit (5)	0	

3.5 Bewertung der Habitate in den Teilgebieten und Zusatzflächen

Es erfolgt eine Bewertung der vier unterschiedlichen Habitate (strukturreiches Offenland, strukturarmes Offenland, Wald und Waldrand) in den jeweiligen Teilgebieten sowie für das strukturreiche Offenland auch in den benachbarten Zusatzflächen.

Die Bewertung folgt dabei objektiven und messbaren Kriterien und orientiert sich hinsichtlich der Werteinstufung für das strukturreiche Offenland an den (fast) Optimalhabitaten, die für die Kleine Lucie ermittelt wurden (Kap. 3.4).

Flächenbezogene Werte werden als Prozentanteil oder auf 100 ha Fläche ermittelt.

Es werden jeweils Einzelkriterien in fünf Stufen (sehr gering bis sehr hoch) bewertet. Die jeweilige Bewertungsregel ist aus Anhang 2 ersichtlich. Für einen Gesamtwert erfolgt die Aufsummierung der Einzelwerte und daraus der Quotient aus der Anzahl der Einzelkriterien.

Bewertungsbeispiel strukturreiches Offenland eines Teilgebietes von V26 (hier: 10-1 Korvin):

Kriterium	Wert	Wert-stufe
Artenzahl der Habitatgilde Offenland strukturreich (Osr) im Teilgebiet (TG)	2 Arten	3
Siedlungsdichte aller Arten des Osr im TG	19,8 Rev./100 ha	4
Siedlungsdichte Ortolan im TG	17,9 Rev./100 ha	5
Länge der gesamten Singwartenstrukturen pro 100 ha im TG	2.506 m	3
Länge der sehr hoch bewerteten Singwartenstruktur pro 100 ha im TG	279 m	2
Länge der hoch bewerteten Singwartenstruktur pro 100 ha im TG	836 m	3
Mittlere Schlaggröße im TG	2,6 ha	4
Mittlerer Anteil Wintergetreide 2018-2022 in den strukturreichen Offenlandbereichen des TG	32 %	4
Mittlerer Anteil Mais 2018-2022 in den strukturreichen Offenlandbereichen des TG	22 %	3
Mittlerer Anteil Kartoffeln 2018-2022 in den strukturreichen Offenlandbereichen des TG	16 %	5
Mittlerer Anteil Sommergetreide 2018-2022 in den strukturreichen Offenlandbereichen des TG	18 %	5
Mittlerer Anteil Dauergrünland 2018-2022 in den strukturreichen Offenlandbereichen des TG	0,3 %	5
Anteil Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan (BS5/AN6), Mittel der Jahre 2020/2022/2023 in den strukturreichen Offenlandbereichen des TG	3,4 %	2
Anteil Flächen geringer oder sehr geringer Ertragsfähigkeit an den strukturreichen Offenlandbereichen des TG	97,9 %	5
Summe der Wertstufen aller Kriterien		**53**
Quotient aus der Anzahl der bewerteten Kriterien (14)		**3,79**
Gesamtwert für das strukturreiche Offenland im TG		**4 (hoch)**

Es sind entsprechend Werte zwischen 1 und 5 möglich (tatsächliche Spanne in den Teilgebieten 2,50 bis 4,0, und einschließlich der zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan 2,25 bis 4,33). Der Gesamtwert folgt folgender Regel:

Sehr hoch (5)	Hoch (4)	Mittel (3)	Gering (2)	Sehr gering (1)
>3,90	3,60 bis 3,89	3,30 bis 3,59	3,00 bis 3,29	<3,00

Folgende Einzelkriterien werden für die vier Habitattypen bewertet, wobei die Habitattypen Wald und Waldrand zusammen betrachtet werden:

1) Kriterien für den Habitattyp „Strukturreiches Offenland“

Leit- oder Schirmart für diesen Habitattyp ist der Ortolan, der von allen Arten des strukturreichen Offenlandes am stärksten gefährdet und gleichzeitig die spezifischsten Ansprüche aufweist. Daher beziehen sich die meisten der nachfolgend angesetzten Kriterien auf die Habitatansprüche des Ortolans.

<u>Bezogen auf das gesamte Teilgebiet:</u>

- Artenzahl der Habitatgilde (Spanne 1 bis 4)
- Siedlungsdichte der auf die Habitatgilde bezogenen Brutreviere (Spanne 2,8 bis 31,7 Rev./100 ha)
- Länge der Singwartenstrukturen pro 100 ha (Spanne 1.103 bis 5.955 m)
- Länge der sehr hoch bewerteten Singwartenstruktur pro 100 ha (Spanne 0 bis 2.378 m)
- Länge der hoch bewerteten Singwartenstruktur pro 100 ha (Spanne 0 bis 1.348 m)
- Mittlere Schlaggröße in ha (Spanne 0,4 bis 11,6 ha)

Bezogen nur auf die strukturreichen Offenlandflächen des Teilgebiets:
- Siedlungsdichte des Ortolans in Revieren pro 100 ha (Spanne 0,0 bis 28,2)
- Mittlerer Anteil von Wintergetreide der Jahre 2018 bis 2022 in Prozent (15 bis 52 %)
- Mittlerer Anteil von Mais der Jahre 2018 bis 2022 (Spanne 2 bis 30 %)
- Mittlerer Anteil von Kartoffeln der Jahre 2018 bis 2022 (Spanne 0 bis 40 %)
- Mittlerer Anteil von Sommergetreide der Jahre 2018 bis 2022 (Spanne 3 bis 23 %)
- Mittlerer Anteil von Dauergrünland der Jahre 2018 bis 2022 (Spanne 0 bis 6 %)
- Mittlerer Anteil AUKM für den Ortolan (BS5 / AN6) der Jahre 2020, 2021 und 2023 (Spanne 0 bis 15,0 %)
- Anteil Flächen mit geringer oder sehr geringer Ertragsfähigkeit (Spanne 40,3 bis 100 %)

Mittelwert des Gesamtgebietes: 3,3
Mittelwert der zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan: 2,9

2) Kriterien für den Habitattyp „Strukturarmes Offenland“

Leit- oder Schirmart für diesen Habitattyp ist die Feldlerche wegen ihrer weiten Verbreitung und der ausgeprägten Meidung von vertikalen Strukturen. Daher beziehen sich die meisten der nachfolgend angesetzten Kriterien auf die Habitatansprüche der Feldlerche.

Bezogen auf das gesamte Teilgebiet:
- Artenzahl der Habitatgilde (Spanne 0 bis 2)
- Siedlungsdichte der auf die Habitatgilde bezogenen Brutreviere (Spanne 0,0 bis 74,0 Rev./100 ha)
- Fläche der größten Teilfläche (Spanne 0,0 bis 106,4 ha)
- Mittlere Schlaggröße in ha (Spanne 0,4 bis 11,6 ha)

Bezogen nur auf die strukturarmen Offenlandflächen des Teilgebiets:
- Mittlerer Anteil Getreide der Jahre 2018 bis 2022 (Spanne 0,0 bis 65,7 %)
- Mittlerer Anteil von Mais der Jahre 2018 bis 2022 (Spanne 0,0 bis 27,8 %)
- Mittlerer Anteil AUKM für den Ortolan (BS5 / AN6) der Jahre 2020, 2021 und 2023 (Spanne 0,0 bis 16,6 %)
- Anteil Flächen mit geringer oder sehr geringer Ertragsfähigkeit (Spanne 0 bis 100 %)

Mittelwert des Gesamtgebietes: 3,1

3) Kriterien für den Habitattyp „Wald“

Bezogen auf das gesamte Teilgebiet:
- Artenzahl der Habitatgilde (Spanne 0 bis 13)
- Größte Waldfläche (Spanne 2,3 bis 790,6 ha)
- Anteil Kernwaldfläche mit Flächen 50 m Abstand zum Waldrand an gesamter Waldfläche (Spanne 3,4 bis 88,5 %)

Bezogen nur auf die Kernwaldflächen des Teilgebiets ohne die Waldrandbereiche:
- Siedlungsdichte der auf die Habitatgilde bezogenen Brutreviere (Spanne 0,0 bis 85,0 Rev./100 ha)
- Anzahl Waldbiotoptypen (Spanne 1 bis 10)
- Anteil Laubwald am Waldbestand (Spanne 0,0 bis 100 %)
- Anteil älterer Wald ab Altersklasse 2-3 (schwaches bis mittleres Baumholz/starkes Baumholz, Spanne 0,0 bis 100 %)
- Anteil lichterer Waldbestände (Kronenschlussgrad ab weiträumig, Spanne 0,0 bis 91,6 %)

Mittelwert des Gesamtgebietes: 2,93

4) Kriterien für den Habitattyp „Waldrand und Gebüsche“

Bezogen auf das gesamte Teilgebiet:
- Artenzahl der Habitatgilde (Spanne 0 bis 4)
- Waldrandlänge in km/100 ha (Spanne 3,0 bis 11,6)

- Anteil Waldrand (bis 50 m) an Gesamtwaldfläche (Spanne 11,5 bis 96,6 %)

Bezogen nur auf die Waldflächen des Teilgebiets:
- Siedlungsdichte der auf die Habitatgilde bezogenen Brutreviere (Spanne 0,0 bis 15,5 Rev./100 ha)
- Anzahl Waldbiotoptypen (Spanne 1 bis 13)
- Anteil Laubwald am Waldbestand (Spanne 0,0 bis 80,3 %)
- Anteil älterer Wald ab Altersklasse 2-3 (schwaches bis mittleres Baumholz/starkes Baumholz, Spanne 0,0 bis 80,4 %)
- Anteil lichterer Waldbestände (Kronenschlussgrad ab weiträumig, Spanne 0,0 bis 37,0 %), nur Waldrandarten

Mittelwert des Gesamtgebietes: 2,7

3.6 Ökologische Einordnung der signifikanten Vogelarten

Die ökologische Einordnung der signifikanten Vogelarten zeigt Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf, die bei den Zielen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Einerseits, weil von Maßnahmen in bestimmten Lebensräumen mehreren Arten profitieren können, andererseits, weil sich konkrete Habitatanforderungen gegenseitig ausschließen und zu Konflikten führen, die nur durch eine räumliche Differenzierung zu lösen sind.

Tabelle 16: Ökologische Einordnung der signifikanten Vogelarten (wertbestimmende Arten **fett**)

Art	Erhal-tungs-grad	(Haupt-) Lebensraum	Zugverhalten	Neststandort	Habitatgilde
Kranich	B	Wald, insb. Teiche/ Sümpfe/Feuchtwälder	Kurzstreckenzieher (Standvogel)	Bodenbrüter	Wald
Waldschnepfe	B	Wald	Kurzstreckenzieher	Bodenbrüter	Wald
Rotmilan	B	Wald (Brutplatz), strukturreiches Offen-land (Nahrungshabitat)	Kurzstreckenzieher	Baumbrüter	Waldrand
Raufußkauz	B	Wald	Standvogel	Höhlenbrüter	Wald
Wendehals	B	Lichte Wälder, Wald-rand, Obstwiesen	Langstreckenzieher	Höhlenbrüter (Bäume)	Waldrand
Kleinspecht	B	Wald, Feldgehölze, Ufergehölze, Parks	Standvogel	Höhlenbrüter	Wald
Schwarzspecht	B	(alte) Wälder	Standvogel	Höhlenbrüter (Altbäume)	Wald
Neuntöter	B	Hecken, Gebüsche, Brachen	Langstreckenzieher	Gebüschbrüter	Offenland, strukturreich
Pirol	A	(Feucht-) Wälder	Langstreckenzieher	Baumbrüter	Wald
Heidelerche	B	Waldrand, Äcker, Brachen, lichte Wälder	Kurzstreckenzieher	Bodenbrüter	Offenland, strukturreich
Feldlerche	B	Äcker, Grünland	Kurzstreckenzieher	Bodenbrüter	Offenland, strukturarm
Braunkehlchen	C	Grünland, Brachen	Langstreckenzieher	Bodenbrüter	Offenland, strukturreich
Schafstelze	B	Äcker, Grünland	Langstreckenzieher	Bodenbrüter	Offenland, strukturarm
Ortolan	B	Strukturreiche Ackerlandschaft	Langstreckenzieher	Bodenbrüter	Offenland, strukturreich

Tabelle 16 (Forts.)17

Art	Erhal-tungs-grad	(Haupt-) Lebensraum	Zugverhalten	Neststandort	Habitatgilde
Nachtschwalbe (Ziegenmelker)	**C**	Heiden, lichte Wälder, Kahlschläge, Sandabbau	Langstreckenzieher	Bodenbrüter	Wald
Wespenbussard	**C**	Wald (Brutplatz), strukturreiches Offen-land (Nahrungshabitat)	Langstreckenzieher	Baumbrüter	Wald
Baumfalke	**C**	Wald (Brutplatz), strukturreiches Offen-land (Nahrungshabitat)	Langstreckenzieher	Baumbrüter	Wald
Raubwürger	**C**	Strukturreiches Offen-land, Schonungen	Standvogel (Kurz-streckenzieher)	Baumbrüter	Offenland, strukturreich
Nachtigall	**B**	Laubgebüsche	Langstreckenzieher	Gebüschbrüter	Waldrand
Garten-rotschwanz	**B**	Waldrand, lichte Wäl-der, Baumreihen, Parks	Langstreckenzieher	Höhlenbrüter	Waldrand
Turteltaube	**C**	Wälder, Gebüsche, strukturr. Offenland	Langstreckenzieher	Gebüschbrüter	Wald
Eisvogel	**B**	Fließgewässer	Standvogel	Höhlenbrüter (Uferabbrüche)	Fließgewässer
Wanderfalke	**B**	unspezifisch	Standvogel	Gebäudebrüter (Baumbrüter)	Gebäude
Rebhuhn	**B**	Äcker, Grünland	Standvogel	Bodenbrüter	Offenland, strukturarm
Rohrweihe	**B**	strukturreiches Offenland, Gewässer	Kurzstreckenzieher	Bodenbrüter (Röhricht, Acker)	Offenland, strukturarm
Sperlingskauz	**B**	Wald	Standvogel	Höhlenbrüter	Wald

Hinsichtlich der Hauptlebensräume können folgende Zuordnungen (tlw. Mehrfachnennung) getroffen werden:

- **Acker**
  Heidelerche, Feldlerche, Schafstelze, Ortolan, Rebhuhn, Raubwürger sowie Turtel-taube; Rotmilan, Rohrweihe und Kranich als Nahrungshabitat
- **Grünland**
  Feldlerche, Schafstelze, Braunkehlchen, Rebhuhn, Raubwürger; Rotmilan, Rohrweihe und Kranich als Nahrungshabitat
- **Hecken, Gebüsche, Baumreihen**
  Wendehals, Kleinspecht, Ortolan, Neuntöter, Nachtigall, Raubwürger, Gartenrotschwanz, Turteltaube
- **Wälder**
  Kranich, Waldschnepfe, Raufußkauz, Wendehals, Kleinspecht, Schwarzspecht, Pirol, Heidelerche, Ziegenmelker/Nachtschwalbe, Wespenbussard, Baumfalke, Gartenrotschwanz, Rotmilan (Brutplatz), Turteltaube, Sperlingskauz
- **Strukturreiches Offenland (Komplexlebensraum)**
  Kranich, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Raubwürger, Turteltaube, Wander-falke, Rohrweihe

- **Gewässer**
  Eisvogel, Rohrweihe

Auf Kartenblatt 5a sind die Biotoptypen farblich unterlegt unter der Karte der Revierverteilung der Vogelarten dargestellt.

Hinsichtlich der Zugstrategie ist zu unterscheiden in Standvögel sowie Kurz- und Langstreckenzieher. Zu den Standvögeln zählen acht Arten, Kurzstreckenzieher sind sechs Arten und Langstreckenzieher überwiegen mit zwölf Arten. Insbesondere für Langstreckenzieher besteht die grundsätzliche Problematik der Gefährdung auf dem Zugweg und im Winterquartier, die erhebliche Auswirkungen auf den Brutbestand haben kann, im Brutgebiet aber nicht zu lösen ist.

Bei Betrachtung der Neststandorte ist der hohe Anteil an Bodenbrütern auffällig. Zehn Arten brüten auf dem Boden, sieben in Baumhöhlen, fünf in Bäumen, drei im Gebüsch und eine auf Gebäuden.

3.7 Nutzungs- und Eigentumssituation im Gebiet

Dieses Kapitel bezieht sich auf die Nutzungs- und Eigentumssituation im Planungsgebiet in Bezug auf den Erhaltungszustand der signifikanten Vogelarten und kann hier nur relativ allgemein dargestellt werden. Die Kartendarstellung erfolgt auf Karte 6.

3.7.1 Nutzungssituation und Bewertung von Nutzungseinflüssen auf den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Arten

Die gegenwärtige Nutzungssituation kann nur allgemein für das Gebiet beschrieben werden. Dabei wird unterschieden in die Nutzungstypen mit den wichtigsten Einflüssen auf das Gebiet: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Verkehr, Tourismus, Jagd/Fischerei, Gewerbe/Infrastruktur, Naturschutz.

Landwirtschaft
Die Landwirtschaft ist die vorrangig prägende Nutzung im Planungsraum. Sie bewirtschaftet ca. 3.178 ha Fläche des EU-VSG (51 %) und ca. 3.866 ha der zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan (70 %).

Angebaut werden insbesondere Getreide, Kartoffeln, Mais und Zuckerrüben. Daneben gibt es geringere, aber wachsende Anbauflächen für Sonderkulturen, Gemüse oder Kräuter. Dauergrünland nimmt einen geringen Anteil von ca. 1 % ein. Blühflächen und Brachen umfassen zusammen 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Diese Zahlen basieren auf den InVeKos-Daten der Jahre 2018 bis 2022.

Bewirtschaftet werden die Flächen insbesondere von überwiegend auf den Ackerbau spezialisierte Betriebe mit mittleren Betriebsgrößen. Die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ist geprägt durch familiäre Verhältnisse.

Die Feldberegnung spielt eine sehr wichtige Rolle. Ein Anteil von ca. 95 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche kann beregnet werden (KREISVERBAND DER WASSER- UND BODENVERBÄNDE LÜCHOW-DANNENBERG, briefl. 2024). Durch Beregnungsbrunnen und entsprechende Beregnungsleitungen werden die einzelnen Schläge angeschlossen. Die Feldberegnung erfolgt im Planungsgebiet fast ausschließlich durch sogenannte Trommel-Beregnungsanlagen, die das Wasser mit hohem Druck (8 bis 11 bar) und entsprechendem Energieeinsatz verregnen. Der Arbeitsaufwand für das Auf- und Umstellen der Aggregate ist hoch, ebenso die Verdunstungsrate des verregneten Wassers. In einigen Gemarkungen, insbesondere Güstau und Növenthien (Landkreis Uelzen) gibt es bereits seit Jahren Kreisberegnungsanlagen, die mit deutlich geringerem Wasserdruck und damit verträglicher für ackerbrütende Vogelarten arbeiten.

Der Anteil biologisch bewirtschafteter Flächen liegt in V26 bei 8 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Für die zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan liegt der Anteil bei 23,5 %.

Agrarumweltmaßnahmen auf Ackerflächen werden in einer Größenordnung von 643 ha oder ca. 20 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche genutzt. Dabei dominieren die Programme zum Schutz von Ackerwildkräutern (AN4, alt BS3) und zum Schutz des Ortolans (AN6, alt BS5) mit 13 bzw. 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Es bestehen keinerlei Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes sowie das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet.

Forstwirtschaft

Die Forstwirtschaft ist die zweitwichtigste Nutzungsart im Planungsraum. Konkret werden 44 % der Fläche von V26 forstlich genutzt. Für die zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan liegt der Anteil bei nur ca. 15 %.

Sämtliche Waldflächen im Planungsraum sind in Privatbesitz, meist der landwirtschaftlichen Betriebe sowie als Bestandteil von Gutsforsten.

Die forstfachliche Beratung und Betreuung des Privatwaldes liegt in der Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, konkret bei den Forstämtern Südostheide und Uelzen und den jeweiligen Bezirksförstereien. Im Forstamt Südostheide sind dies die Bezirksförstereien Clenze-Schnega, Dannenberg und Waddeweitz, im Forstamt Uelzen die Bezirksförsterei Suhlendorf. Viele Privatwaldbesitzer sind außerdem in Forstbetriebsgemeinschaften organsiert, die unter anderem die Vermarktung des Holzes für die Waldeigentümer übernehmen. Die Forstbetriebsgemeinschaften sind wiederum in einer übergeordneten Forstbetriebsgemeinschaft organisiert, das sind in diesem Gebiet die FBG Ostheide und die Waldmärker.

Es dominieren im Planungsraum Nadelholzforste mit 87 % der Forstfläche; der überwiegende Teil sind Kiefernforste. Naturnahe Laubwälder machen ca. 6 % der Waldfläche aus, Laubwälder insgesamt ca. 13 %. Unter den Laubwäldern dominieren Eichenwälder vor Pionierwäldern und Laubholzforsten.

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist für die meisten landwirtschaftlichen Betriebe ein kleiner Zusatzerwerb. Aktuell werden viele der reinen Kiefernforste nach und nach durchforstet bzw. durch Entnahme der Altkiefern in Mischbestände aus Douglasie, Kiefer, Eiche, teilweise gemischt mit Buche umgebaut. Die Empfehlungen für den klimaangepassten Wald der Zukunft (NORDWESTDEUTSCHE FORSTLICHE VERSUCHSANSTALT & NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN 2009) gehen weiter von der Kiefer als wichtigster Baumart aus, die aber sehr stark mit Douglasie (an Stelle der Fichte), Eiche sowie Birke und Buche gemischt werden soll. Damit wird sich der Anteil an Laubbäumen erhöhen und insgesamt ein Mischwald entstehen, der die Klimaveränderungen besser ertragen kann.

Wasserwirtschaft

In den nördlichen Gebietsteilen von V26 befinden sich zwei Trinkwasserschutzgebiete: Im Bereich Schmardau erstreckt sich das Trinkwasserschutzgebiet Kähmen und im Bereich nördlich des Hohen Mechtin erstreckt sich das Trinkwasserschutzgebiet Wibbese.

Wasserwirtschaftliche Belange hinsichtlich Entwässerung spielen eine eher untergeordnete Rolle. Wichtig ist dagegen die Organisation und Infrastruktur der Feldberegnung über Brunnen und Beregnungsleitungen.

Die Wasserwirtschaft ist folgendermaßen organisiert: Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände ist als Körperschaft öffentlichen Rechts die übergeordnete Organisation der örtlichen Wasser- und Bodenverbände, die sich um die Unterhaltung, Pflege und Entwicklung der Gewässer kümmern. Für Teile von V26 zuständig sind der Unterhaltungsverband Jeetzel-Seege sowie der Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere und Obere Ilmenau für die Gewässer 2. Ordnung und der Wasserverband Dränung Waddeweitz für Gewässer 3. Ordnung.

Es gibt allerdings nur relativ wenige Bäche oder Gräben, die zu unterhalten sind. In V26 sind das ca. 1,1 km des Schnegaer Mühlenbachs unterhalb Wöhningen, wenige hundert Meter Oberlauf des Harlinger Baches bei Bredenbock, wenige hundert Meter des Grenzgrabens

Mützingen-Wibbese, ein Grabenzulauf zur Oberen Wipperau südlich Güstau (LK Uelzen) sowie wenige hundert Meter Gräben bei Malsleben und Belau südwestlich Bergen (Dumme).

Auch die Beregnungsverbände sind Teil des Kreisverbands. Zu nennen sind hier die Beregnungsverbände Jameln, Metzingen, Meußließen-Dalldorf, Schnega-Bergen Waddeweitz, Zernien sowie der Wasserverband Güstritz-Lensian.

Nicht alle Ortschaften mit ihren landwirtschaftlichen Nutzflächen sind allerdings in Beregnungsverbänden organisiert. Wichtigste Aufgabe ist der Betrieb der Beregnungsbrunnen sowie die Unterhaltung des Beregnungsnetzes.

Wie beschrieben, sind ca. 95 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Planungsgebiet beregnungsfähig.

Zwei Trinkwasserschutzgebiete haben Anteil an V26: Im nördlichen Gebietsteil 3 bei Schmardau befindet sich die Schutzzone IIIb des Trinkwasserschutzgebiets „Kähmen“. Im Bereich Zernien-Mützingen erstreckt sich die Schutzzone IIIb des Trinkwasserschutzgebietes „Wibbese“.

Verkehr

Straße

Folgende Bundes-, Landes- und Kreisstraßen queren den Planungsraum oder grenzen an ihn an (Auflistung von Nord nach Süd):

- die L231 Neu Darchau-Hitzacker verläuft durch das Teilgebiet bei Bahrendorf (TG 1)
- die B216 Lüneburg-Dannenberg grenzt auf einem kurzen Abschnitt östlich Metzingen an das Teilgebiet bei Schmardau (TG3),
- K21 und K22 (DAN) queren V26 südlich Gülden und Middefeitz (TG 4.1)
- die K8 (DAN) grenzt auf mehreren Kilometern an V26 im Bereich Mützingen und Wibbese an,
- die K 24 (DAN) im Abschnitt Vaddensen bis Corvin
- die K 23 (DAN) westlich Clenze
- die B 71 verläuft durch V26 östlich Növenthien, zwischen Winterweyhe und Spithal sowie zwischen Spithal und Wöhningen,
- die K32 (DAN) verläuft durch V26 nördlich Solkau
- die K35 (DAN) grenzt bei Winterweyhe unmittelbar an V26 an
- die K7 verläuft südlich Spithal durch V26,
- die L261 Schnega-Clenze grenzt östlich Spithal an V26 an,
- K25 und K41 (DAN) grenzen an V26 im Bereich Belau und Nienbergen sowie östlich Schnega Bahnhof,

Viel befahren sind insbesondere B216 (3.800 Fahrzeuge, davon 600 Schwerverkehr in 24 h) und B71 (3.000/500) sowie L231 (1.300/100). Darüber hinaus bestehen verschiedenen Ortsverbindungsstraßen, die durch die Gemeinden unterhalten werden.

Eisenbahn

Die Bahnstrecke Uelzen-Salzwedel verläuft auf mehreren Kilometern Länge im Bereich Müssingen, Schnega Bahnhof und Nienbergen im südlichen Teil entlang der Grenze von V26. Die eingleisige Strecke soll bis 2028 zweigleisig ausgebaut werden. Beim Bau der Strecke in den 1990er Jahren wurde bereits ausreichend Raum für ein zweites Gleis vorgesehen, so dass die Auswirkungen auf das Gebiet voraussichtlich gering sein werden.

Tourismus

Das Planungsgebiet ist mit seinen großen Wäldern und abwechslungsreichen offenen Landschaften ein Ziel für die ruhige naturnahe Erholung. Dazu zählen Wandern, Radfahren und Reiten. Der Tourismus ist kaum entwickelt. Der Raum gehört auf dem Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg zum Naturpark Elbhöhen-Wendland, der 1968 ausgewiesen wurde und vor allem als touristische Destination angeboten wird.

Es gibt verschiedene gut ausgeschilderte Wander-, Rad- und Reitwege sowie verschiedene Unterkunftsmöglichkeiten, insbesondere Reiterhöfe und Gasthöfe sowie einzelne Ferienwohnungen. Auf dem Hohen Mechtin befindet sich ein hölzerner Aussichtsturm als Wanderziel.

Das gastronomische Angebot ist stark eingeschränkt. Es gibt Gasthöfe in Dübbekold, Zernien, Reddereitz, Hitzacker und Clenze.

Jagd/Fischerei
Die Jagd wird flächendeckend betrieben. Organisiert sind die Verantwortlichen der Jagdreviere in Hegeringen der Jägerschaft Lüchow-Dannenberg.

Die Hegeringe Clenze, Rehwildhegegemeinschaft Clenze, Hitzacker, Schnega und Zernien haben Anteil am Planungsgebiet. Es liegen die Abschusszahlen für das Jagdjahr 2022 vor. Danach werden neben Schwarzwild, Rehwild und Hasen insbesondere Waschbären, Füchse und Dachse bejagt. In geringeren Zahlen auch Marderhunde, Steinmarder, Baummarder und Illtis. Informationen über die Intensität der Fallenjagd auf die genannten Prädatoren liegen nur unvollständig vor.

Daneben hat die Jägerschaft eine wichtige Funktion bei der Hege weiterer jagdbarer Arten, die aber nicht bejagt werden, wie Waldschnepfe und Rebhuhn.

Gewerbe/Infrastruktur
Im Planungsraum gibt es außer landwirtschaftlichen Betrieben und Handwerkerbetrieben keine größeren Gewerbebetriebe. Von Bedeutung und mit erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft des Planungsraumes sind insbesondere Anlagen zur Energiegewinnung, wie Biogasanlagen und Windenergieanlagen.

Biogasanlagen
Biogasanlagen, die mit den erforderlichen Anbauflächen von Mais die Landnutzung deutlich prägen, bestehen im Umfeld von V26 im Landkreis Lüchow-Dannenberg (von Nord nach Süd) in Witzeetze (200 kW), Zernien (250 und 365 kW), Spranz (40 kW), Volkfien (n.g.), Teichlosen (255 kW), Waddeweitz (800 kW), Seelwig (1.704 kW) und Schnega (530 und 550 kW). Im Landkreis Uelzen sind es noch folgende Anlagen: Grabau (475 und 1286 kW), Nestau (436 kW) und Bockholt (650 kW).

Windenergieanlagen
Im Umfeld bis 3 km um V26 bestehen folgende Windparks (Genehmigungsjahr):

- Windpark Oldendorf (2012), 15 Anlagen, Gesamthöhe 100 m, Minimalabstand zu V26 700 m.
- Windpark Dalldorf/Grabau (2022), 7 Anlagen, Gesamthöhe 240 m, Minimalabstand zu V26 200 m.
- Windpark Bankewitz/Polau (2023), 8 Anlagen, Gesamthöhe 240 m, Minimalabstand zu V26 2,9 km.
- Windpark Müssingen (2024). 4 Anlagen, Gesamthöhe ca. 240 m, Minimalabstand zu V26 300 m

Weitere Windenergieanlagen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit im Umkreis von V26 in den kommenden Jahren errichtet.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PFA)
Derzeit gibt es noch keine entsprechenden Anlagen im Umfeld von V26. Es ist aber damit zu rechnen, dass zukünftig angrenzend an V26 sowie innerhalb der zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden.

Naturschutz
V26 auf dem Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg befindet sich fast vollständig (ausgenommen ist nur TG 21) im Landschaftsschutzgebiet „Elbhöhen-Drawehn“ von 1972. Die Verordnung geht bisher nicht auf die Erhaltungsziele der zu schützenden Arten ein. Eine Neufassung ist für die nahe Zukunft geplant.

Das EU-Vogelschutzgebiet V26 wurde im Dezember 2014 auf Uelzener Kreisgebiet bis auf ca. 3 ha als Landschaftsschutzgebiet „Drawehn – Teilgebiet im Landkreis Uelzen“ ausgewiesen. Die Verordnungen beider LSG, die der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie dienen, sind an die Erfordernisse des Bestandserhalts der vorrangig zu schützenden Vogelarten anzupassen.

In V26 befindet sich ein kleiner Abschnitt des Schnegaer Mühlenbachtales, das als Naturschutzgebiet „Schnegaer Mühlenbachtal“ geschützt ist. Die Verordnung von 2008 geht auf die Erhaltungsziele des ebenfalls überlagernden FFH-Gebiets „Landgraben-Dummeniederung“ und des EU-Vogelschutzgebiets gleichen Namens ein, nicht aber auf diejenigen des EU-VSG „Drawehn“ ein. Hier wäre insbesondere, der Eisvogel zu nennen.

Weitere Naturschutzaktivitäten erfolgen durch Ökologische Station Wendland-Drawehn bzw. die Kooperative Naturschutzstation Wendland-Drawehn mit Sitz in Bergen/Dumme, die u.a. für die EU-Vogelschutzgebiete V26 und V25 die Gebietsbetreuung übernommen hat. Aktuell werden insbesondere Pflanzmaßnahmen von zukünftigen Ortolan-Singwarten geplant und umgesetzt.

3.7.2 Rechtsverbindliche Planungen und Schutzgebiete

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)
Windvorranggebiete
Durch die 1. Änderung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg wurde der sachliche Teilabschnitt Windenergienutzung geregelt. Sie gilt seit 29.06.2019. Bezug zum Planungsraum weist eine Windvorrangfläche zwischen Schnega und Bergen auf in der allerdings bereits ältere Windenergieanlagen stehen (Windpark Oldendorf).

Derzeit erarbeitet der Landkreis Uelzen im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2019 den sachlichen Teil Windenergienutzung und Anpassung an das LROP. Es liegt mit Stand vom 15.08.2024 eine Karte der Potentialflächenkulisse für die Windenergienutzung vor, die derzeit noch 7,69 % der Landkreisfläche umfasst. Erforderlich sind 4 %. Bei der Abgrenzung der Potenzialflächen sind auch die Grenzabstände zu den EU-Vogelschutzgebieten zu berücksichtigen, die allerdings aktuell noch nicht festgelegt sind.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete
In den Kapiteln 2.5.1 werden die überlagernden Natur- und Landschaftsschutzgebiete beschrieben.

Die im näheren und weiteren Umfeld vorhandenen FFH- und EU-Vogelschutzgebiete werden in Kap. 4.1.4 hinsichtlich ihrer Vernetzungsfunktion näher dargestellt.

Die Kartendarstellung erfolgt auf den Karten 1 und 6.

3.7.3 Eigentumssituation

Die Mehrzahl der Flächen von 95,5 % im Planungsgebiet ist in privatem Streubesitz.

Dazu kommen öffentliche Flächen von Gemeinden, Wasser- und Bodenverbänden und Realverbänden, die in der Regel Wegegrundstücke und Gräben umfassen und damit vorrangig anderen Zwecken dienen; für die aber neben der Hauptnutzung die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege besonders zu berücksichtigen sind.

Flächen, die vorrangig dem Naturschutz gewidmet sind, wie z.B. Naturschutzflächen des Landes oder des Landkreises gibt es im Planungsraum in geringem Umfang von 8,6 ha (0,07 % des Planungsraumes und 0,1 % des beplanten Teils von V26.

Zwei Teilflächen befinden sich in Teilgebiet 1 und gleichzeitig im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“. Dabei handelt es sich um zwei Teilflächen mit zusammen ca. 6,1 ha Fläche, die als mesophiles Grünland, Acker sowie angrenzend Laub- und Mischwald ausgeprägt sind.

Drei weitere Teilflächen mit zusammen ca. 2,5 ha befinden sich im Bereich des Schnegaer Mühlenbaches bei Wöhningen im Süden von V26. Auf diesen Flächen, die teilweise an den Schnegaer Mühlenbach grenzen befindet sich Acker, Ruderalfluren, Gebüsche sowie Pionierwald und Fichtenforst, in geringem Umfang auch bachbegleitende Erlenwälder.

Die Betreuung obliegt der Naturschutzstation Wendland-Drawehn des NLWKN.

3.8 Biotopverbund und Einfluss des Klimawandels auf das Gebiet

3.8.1 Biotopverbund

Im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes (LRP, LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG 2023) wird detailliert eine Biotopverbundplanung beschrieben und dargestellt. Sie basiert auf den Vorgaben des Niedersächsischen Landschaftsprogramms (NMU 2021), stellt aber in detaillierter Form ein landkreisweites Biotopverbundkonzept auf. Für den Landkreis Uelzen gibt es bislang keine Biotopverbundplanung.

Im Folgenden wird auf die das Planungsgebiet betreffenden Darstellungen und Beschreibungen des LRP-Entwurfs für Lüchow-Dannenberg eingegangen.

Ein Biotopverbund besteht aus Kerngebieten, Trittsteinen, Verbindungsflächen und den verbindenden Korridoren. Dazu kommen Flächen mit Barrierewirkung. Das Konzept sieht die Funktionsbeschreibung und räumliche Darstellung der verschiedenen Elemente sowie deren Sicherung und Verbesserung vor. Es ergeben sich prioritäre Entwicklungskorridore und zu entwickelnde Verbindungsflächen in den Korridoren.

Grundsätzlich wird der Biotopverbund für die vier Lebensraumkomplexe Wald, Halboffenland und Heiden, Grünland sowie Gewässer und Auen dargestellt. Für die hier vorliegende Planung sind insbesondere die Lebensraumkomplexe Wald und Halboffenland/Heiden von Bedeutung. Er basiert außerdem auf Zielarten, die stark auf die Zerschneidung von Lebensräumen reagieren und daher in besonderem Maße von einer Vernetzung profitieren.

Wald
Als Zielarten werden insbesondere Luchs und Wildkatze genannt, daneben verschiedene Käferarten und Fledermäuse. Unter den Vogelarten, die auch für V26 planungsrelevant sind werden insbesondere Wespenbussard, Raufußkauz und Schwarzspecht berücksichtigt.

Die größeren und vor allem auch aus Laubwald gebildeten Wälder des Drawehn um den Hohen Mechtin und punktuell weiter südlich gelten als Kerngebiet. Der überwiegende Teil der Wälder in V26 allerdings als zu verbessernde Verbindungsflächen. Die Hauptentwicklungskorridore verlaufen in Nord-Süd-Richtung mit vernetzenden Korridoren nach Osten und Westen.

Halboffenland und Heiden
Mit Schwerpunkt für das Halboffenland werden insbesondere die Vogelarten Ortolan, Raubwürger, Neuntöter und Heidelerche neben Fledermäusen berücksichtigt. Dem Ortolan kommt eine besondere Bedeutung zu. Für den Sonderfall der Heiden- und Trockenbiotope werden neben Reptilien, Heuschrecken und Tagfaltern auch Ziegenmelker sowie Steinschmätzer und Wiedehopf berücksichtigt.

Im Wesentlichen sind die Teilflächen von V26 als Kerngebiete des Halboffenlandes dargestellt (mit Ausnahme großer Waldflächen). Verbindungsflächen mit der Aufgabe Entwicklung überlagern in einem hohen Umfang die zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan im Rahmen der Managementplanung. Prioritäre Entwicklungskorridore verbinden die oftmals isolierten Kerngebiete und stellen, teilweise lückenhafte Verbindungen, in den östlichen Landkreis sowie in den Landkreis Uelzen hinein dar.

3.8.2 Einfluss des Klimawandels

Der Klimawandel verursacht in unseren Breiten verstärkte und häufigere Extremwetterereignisse, wie Stürme, Trockenphasen aber auch Starkniederschläge. Dies ist bereits erkennbar und messbar. Weiterhin hat sich bereits die Vegetationsperiode deutlich verlängert und ermöglicht ein verlängertes Pflanzenwachstum.

Die genannten Phänomene führen für das beplante Gebiet zu den nachfolgend aufgeführten Wirkungen:

- vermehrte Stürme führen zu Windwurf in den Wäldern und gefährden auch Einzelbäume in der Landschaft, vor allem, wenn diese bei belaubtem Zustand auftreten,
- verstärkte und längere Trockenphasen führen zu Problemen beim Anbau bestimmter Feldfrüchte, insbesondere, wenn eine Beregnung nicht gestattet ist (AUKM) bzw. in anderen Fällen zu einem verstärkten Einsatz der Feldberegnung. Weiterhin geraten Gehölze in der offenen Landschaft sowie im Wald unter Trockenstress und sterben teilweise vorzeitig ab oder werden anfällig für Insektenfraß.
- Starkniederschläge treten in der Regel sehr lokal auf, können aber erhebliche Auswirkungen auf Bruten durch die Flutung von Gelegen, Lagergetreide oder direkte Vernässung/Auskühlung haben.
- Die Kombination verschiedener extremer Wetterphänomene in kurzer zeitlicher Abfolge ist möglich und zukünftig in stärkerem Umfang zu erwarten. So verlieren Bäume nach einem sehr nassen oder sehr trockenen Jahr Feinwurzeln und sind in der Folge stärker durch Stürme gefährdet.

In der Kombination dieser Wirkungen ergeben sich veränderte Lebensraumbedingungen für die zu schützenden Vogelarten, an die sie sich nur begrenzt anpassen können. Dazu kommen Gefahren auf dem Zug oder im Winterquartier, die hier nicht näher beschrieben werden können.

Für die Wälder gilt, dass zukünftig verstärkt klimafestere Baumarten eingesetzt werden müssen. Dabei wird von der Forstwirtschaft eine Baumartenmischung favorisiert. Dies ist grundsätzlich positiv für den Strukturreichtum und die Stabilität der Wälder. Dabei spielen allerdings auch fremdländische Baumarten eine Rolle, die wie Douglasie und Rot-Eiche zukünftig in höherem Maße gepflanzt werden sollen. Diese sind aus naturschutzfachlichen Gründen, z.B. der Zahl der angepassten Insektenarten, kritisch zu beurteilen.

3.9 Zusammenfassende Bewertung der signifikanten und sonstigen planungsrelevanten Vogelarten und ihres Erhaltungsgrades

In den folgenden Kapiteln erfolgt jeweils in Tabellenform die zusammenfassende Darstellung des Erhaltungszustands der signifikanten Vogelarten. Dabei werden die wesentlichen positiv und negativ wirkenden Einflussfaktoren genannt sowie weitere wichtige Informationen aufgeführt.

Eine Darstellung erfolgt auf Kartenblatt 7 „Wichtige Bereiche und Beeinträchtigungen“, auf der auf Basis der 26 Teilgebiete die Bedeutung der jeweiligen Teilgebiete für die Population der Arten sowie die Habitatbedeutung in drei Stufen „hoch“, „mittel“, „gering“ auf Basis des Bestands bzw. der Bewertung der Teilgebiete dargestellt wird.

Ziel ist auch eine planerische Schwerpunktsetzung für die einzelnen Arten im Hinblick auf das nachfolgend formulierte Zielkonzept. Wobei die Schwerpunktsetzung sich dabei auf die für das Planungsgebiet vorrangigen Ziele und Maßnahmen stützt. Es erfolgt eine Einteilung in eine „sehr hohe“, „hohe“ und „mittlere“ Bedeutung für Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Diese Einstufung findet bei den in Kap. 4 diskutierten Zielkonflikten Berücksichtigung.

Tabelle 18: Signifikante Vogelarten mit ihren wesentlichen Einflussfaktoren (wertbest. Arten unterstrichen)

Vogelart	**EHG**	**Einflussfaktoren** (positiv, +/negativ, -), **planerische Schwerpunktsetzung**	**weitere Hinweise**
Brutvogelart, 1. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele			
Kranich	**B**	– Störungsarmut in Wäldern (+) – Verstärkter Maisanbau (+) – (kleinflächige) Entwässerung im Wald (-) **Hohe Bedeutung für verpflichtende Erhaltungsziele**	– Kleiner Bestand, da auf Sonderstrukturen (Kleinmoore, Sümpfe, Teiche) als Brutplatz angewiesen
Waldschnepfe	**B**	– Strukturreiche Wälder mit Lichtungen, Schneisen und anderen Freiflächen (+) – Feuchte bis frische Waldböden (+) **Hohe Bedeutung für verpflichtende Erhaltungsziele**	– Bestand weitgehend unbekannt, aber vermutlich fast flächig im Wald verbreitet.
Rotmilan	**B**	– Störungen zur Brutzeit durch forstliche Nutzung und Tourismus (-) – Windenergieanlagen im Umfeld des Gebietes (-) – Geringer Grünlandanteil (-) – Großer Anteil an Waldrändern als bevorzugter Brutplatz (+) **Hohe Bedeutung für verpflichtende Erhaltungsziele**	– Wald/Waldrand mit Bedeutung als Brutplatz, benachbart, benachbartes Offenland als Nahrungshabitat – Gebietsabgrenzung zu kleinteilig
Raufußkauz	**B**	– Junge Nadelholzbestände (-) – Ältere Nadel- und Mischwälder mit gutem Angebot an (Schwarzspecht-)Höhlen (+) – Entwicklung zu älteren Mischwäldern (+) **Sehr hohe Bedeutung für verpfl. Erhaltungsziele**	– Ein hoher Anteil des Brutbestands befindet sich in (hier nicht beplanten) Landesforstflächen
Wendehals	**B**	– Hoher Anteil an Waldrändern als bevorzugter Lebensraum (+) – Veränderung der Forstwirtschaft mit weniger Kahlschlag/Schirmschlag (-) – Mageres extensiv genutztes Grünland, sandige Waldränder und unbefestigte Wege (+) – Gehölzbestände mit vielen Höhlen (+) – Aufgelassene Sandgruben (+) **Hohe Bedeutung für verpflichtende Erhaltungsziele**	– auf offene Bodenstellen und hohen Ameisenreichtum angewiesen – zuletzt landesweit deutliche Bestandszunahme

Vogelart	EHG	**Einflussfaktoren** (positiv, +/negativ, -), **planerische Schwerpunktsetzung**	**weitere Hinweise**
Klein-specht	**B**	– Hoher Anteil an Waldrändern als bevorzugter Lebensraum (+) – Gehölzbestände mit vielen Höhlen (+) – Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz sowie Weichhölzern im Wald (+) **Mittlere Bedeutung für verpflicht. Erhaltungsziele**	– In besonderem Maße auf Weichhölzer, wie Birke, Zitter-Pappel und Weiden angewiesen
Schwarz-specht	**B**	– Junge Nadelholzbestände (-) – Erhöhung des Alt- und Totholzanteils in Wäldern (+) **Mittlere Bedeutung für verpflicht. Erhaltungsziele**	– Höhlenbauer für Fledermäuse, Bilche, weitere Vogelarten (u.a. Raufußkauz) und Insekten
Neuntöter	**B**	– Hecken und Gebüsche mit Bracheflächen oder Grünland im Komplex (+) – Strukturreiche Waldränder (+) – Hoher Insektenreichtum (+) **Hohe Bedeutung für verpflichtende Erhaltungsziele**	– aktuell positiver Bestandstrend
Pirol	**A**	– strukturreiche (Laub-)Wälder (+) – Alte Baumbestände (+) **Mittlere Bedeutung für verpflicht. Erhaltungsziele**	– Bestandszunahme, keine Gefährdung erkennbar
Heidelerche	**B**	– Verlust von Brachen und Wegeseitenräumen an Waldrändern (-) – Intensive landwirtschaftliche Nutzung (-) – Hohe Waldrandlänge (+) **Sehr hohe Bedeutung für verpfl. Erhaltungsziele**	– Regional stabiler Bestand, im Gebiet leicht rückläufig
Feldlerche	**B**	– Intensive landwirtschaftliche Nutzung (-) – Frühzeitige Mahd von Wegeseitenräumen (-) – Brachflächen und Blühstreifen (AUKM) (+), – Extensiv genutztes Grünland (+) **Hohe Bedeutung für verpflichtende Erhaltungsziele**	– typische Art des (fast) gehölzfreien Offenlandes, – Bestandszunahme zw. 2004 und 2014 wohl methodisch bedingt
Braunkehlchen	**C**	– Intensive Grünlandnutzung (-) – Verlust von Brachflächen und ungenutzten Wegeseitenräumen (-) – Vertikale Strukturen, wie Zaunpfähle oder vorjährige Hochstauden, Einzelbüsche (+) – Extensive Randstrukturen und Brachestreifen (Artenschonstreifen) (+) **Hohe Bedeutung für verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele**	– Sehr starke landesweite Abnahme, – Kaum noch Vorkommen auf trockenen Brachen
Schafstelze	**B**	– Intensive landwirtschaftliche Nutzung mit vermehrtem Maisanbau (-) – Frühzeitige Mahd von Wegeseitenräumen (-) – Brachflächen und Blühstreifen (AUKM) (+), – Extensiv genutztes Grünland (+) **Hohe Bedeutung für verpflichtende Erhaltungsziele**	– typische Art des (fast) gehölzfreien Offenlandes
Ortolan	**B**	– Intensive Ackerbewirtschaftung (-) – Alte Baumreihen aus Eichen an Ackerflächen (+) – Wintergetreide (+) – Spezielle Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan (AUKM)(+) **Sehr hohe Bedeutung für verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele**	– Wichtigste Art im Gebiet, an der sich Zielausrichtung vorrangig orientiert – Gebietsabgrenzung zu kleinteilig

Vogelart	EHG	**Einflussfaktoren** (positiv, +/negativ, -), **planerische Schwerpunktsetzung**	**weitere Hinweise**
Brutvogelart, 2. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele			
Ziegenmelker/ Nachtschwalbe	**C**	– Waldbewirtschaftung mit Dauerbestockung und Einzelbaumentnahme (-) – Verlust sandig-magerer Freiflächen im Wald (-) **Mittlere Bedeutung für Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele**	– Seit vielen Jahren kein Brutvogel mehr im Gebiet, Wiederansiedlung fraglich
Wespenbussard	**C**	– Erhöhung des Laubwaldanteils und des Bestandesalters (+) – Großflächiges Mosaik aus Wald und (nährstoffarmem) Offenland (+) – Forstliche Bewirtschaftung zur Brutzeit (-) **Mittlere Bedeutung für Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele**	– Bestand unzureichend bekannt, da schwer erfassbar, – Gebietsabgrenzung überwiegend zu kleinteilig
Baumfalke	**C**	– Großflächiges Mosaik aus Wald und (nährstoffarmem) Offenland (+) – Forstliche Bewirtschaftung zur Brutzeit (-) **Mittlere Bedeutung für Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele**	– Bestand unzureichend bekannt, da schwer erfassbar, – Gebietsabgrenzung überwiegend zu kleinteilig
Raubwürger	**C**	– Vielgestaltige halboffene Landschaft mit Grünland, Brachen, Gebüschen und Baumreihen, jungen Aufforstungen (+) – Brachflächen und Blühstreifen (AUKM) (+), **Hohe Bedeutung für Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele**	– Komplexlebensraumbewohner, – besetzt traditionelle Reviere
Nachtigall	**B**	– Unterholzreiche Laubwälder, Hecken, Feuchtgebüsche (+) **Mittlere Bedeutung für Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele**	– Nur wenige geeignete Habitate im Gebiet
Gartenrotschwanz	**B**	– Hoher Anteil an Waldrändern als bevorzugter Lebensraum (+) – Veränderung der Forstwirtschaft mit weniger Kahlschlag/Schirmschlag (-) – Gehölzbestände mit vielen Höhlen (+) **Mittlere Bedeutung für Erhaltungsziele**	– Zuletzt positive Bestandsentwicklung
Brutvogelart, zusätzliche Schutz- und Entwicklungsziele (weitere Natura 2000-Schutzgüter)			
Turteltaube	**C**	– Intensive landwirtschaftliche Nutzung (-) – Strukturarmut in Ackerlandschaften (-) – Extensive Acker- und Grünlandbewirtschaftung (Agrarumweltmaßnahmen) (+) – Offene Bodenbereiche (+) **Hohe Bedeutung für sonstige Schutz- und Entwicklungsziele**	– landesweit extrem starke Abnahme, – gefährdet auf Zug und im Winterquartier
Eisvogel	**B**	– naturnahe, saubere Bäche mit Uferabbrüchen (+) – naturnahe Stillgewässer (+) **Mittlere Bedeutung für sonstige Schutz- und Entwicklungsziele**	– nur punktuell berührt am Schnegaer Mühlenbach, – in den meisten Jahren keine Brutvorkommen

Vogelart	EHG	**Einflussfaktoren** (positiv, +/negativ, -), **planerische Schwerpunktsetzung**	**weitere Hinweise**
Wander-falke	**B**	– sichere Brutplätze an einzelnen Bauwerken (+) – großflächige Wälder mit Angebot an Horsten von Kolkrabe und Greifvögeln (+) – Prädation durch Uhu (-) **Mittlere Bedeutung für sonstige Schutz- und Entwicklungsziele**	– bisher Bruten nur auf Gebäuden, aber Baumbrüter bereits im näheren Umfeld
Brutvogelart, sonstige Schutz- und Entwicklungsziele (sonstige Schutzgegenstände)			
Rebhuhn	**B**	– Intensive landwirtschaftliche Nutzung (-) – Strukturarmut in Ackerlandschaften (-) – Extensive Acker- und Grünlandbewirtschaftung (Agrarumweltmaßnahmen) (+) **Hohe Bedeutung für sonstige Schutz- und Entwicklungsziele**	– landesweit starke Abnahme, – grundsätzlich Bejagung gestattet in Revieren mit mind. 3 Paaren/100 ha, – Bejagung aber ausgesetzt
Rohrweihe	**B**	– Offene Landschaften mit Kleingewässern, Sümpfen und Staudenfluren (+) – Gefährdung von Brutplätzen in Ackerflächen durch Bewirtschaftung (-) – Extensive Acker- und Grünlandbewirtschaftung (Agrarumweltmaßnahmen) (+) – Betreuung der Brutstandorte und Entschädigung der Landwirte (+) – **Mittlere Bedeutung für sonstige Schutz- und Entwicklungsziele**	– Habitate eher in offeneren Randbereichen
Sperlings-kauz	**B**	– Junge Nadelholzbestände (-) – Ältere Nadel- und Mischwälder mit gutem Angebot an (Buntspecht-)Höhlen (+) – Entwicklung zu älteren Mischwäldern (+) – Hohe Bedeutung für sonstige Schutz- und Entwicklungsziele	– Nur wenige Reviere bekannt, – hoher Anteil des Bestands auf (hier nicht beplanten) Landesforstflächen

3.10 Schwerpunktsetzung hinsichtlich der signifikanten Vogelarten

Nachfolgend erfolgt eine gebietsbezogene planerische Schwerpunktsetzung für Ziele und Maßnahmen der einzelnen Vogelarten, die auf folgenden Kriterien basiert:

- wertbestimmende Arten (Arten, die der Gebietsauswahl zu Grunde gelegt wurden, hier: Raufußkauz, Heidelerche, Ortolan, Ziegenmelker/Nachtschwalbe) mit höchster Bedeutung, insbesondere der landesweit fast nur in Nordostniedersachsen vorkommende Ortolan,
- Berücksichtigung des Bestandstrends im Planungsraum (vgl. Tab. 13)
- Berücksichtigung der landesweiten Gefährdungseinstufung nach der Roten Liste der Brutvögel (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)
- vorrangige Berücksichtigung der Arten des strukturreichen Offenlandes als des wichtigsten Lebensraumes für den Ortolan und einige anderer Brutvogelarten

Tabelle 19: Prioritätensetzung für die einzelnen Schutzgegenstände und Typisierung der Ziele (wertbestimmende Vogelarten **fett** hervorgehoben)

LRT / Art	Erhaltungsgrad	planerische Schwerpunktsetzung	Habitatgilde	Erhaltungsziel Schwerpunkt Erhalt des günstigen EHG	Erhaltungsziel Schwerpunkt Wiederherstellung aus landesweiten Gründen	Erhaltungsziel Schwerpunkt Wiederherstellung wg. Verschlechterung	Sonstiges Schutz- und Entwicklungsziel
Kranich	B	hoch	Wald	■			
Waldschnepfe	B	hoch	Wald	■			
Rotmilan	B	hoch	Waldrand	■			
Raufußkauz	B	sehr hoch	Wald	■			
Wendehals	B	hoch	Waldrand	■			
Kleinspecht	B	mittel	Wald	■			
Schwarzspecht	B	mittel	Wald	■			
Neuntöter	B	hoch	OL, strukturreich	■			
Pirol	A	mittel	Wald	■			
Heidelerche	B	sehr hoch	OL, strukturreich	■			
Feldlerche	B	hoch	OL, strukturarm	■			
Braunkehlchen	C	hoch	OL, strukturreich		■	■	
Schafstelze	B	hoch	OL, strukturarm	■			
Ortolan	C	sehr hoch	OL, strukturreich		■	■	
Ziegenmelker/ Nachtschwalbe	C	mittel	Wald			■	
Wespenbussard	C	mittel	Wald			■	
Baumfalke	C	mittel	Wald			■	
Raubwürger	C	hoch	OL, strukturreich			■	
Nachtigall	B	mittel	Waldrand	■			
Gartenrotschwanz	B	mittel	Waldrand	■			

LRT / Art	Erhal-tungs-grad	plane-rische Schwer-punkt-setzung	Habitat-gilde	Erhaltungs ziel Schwerpunkt Erhalt des günstigen EHG	Erhaltungs ziel Schwerpunkt Wiederher-stellung aus landesweiten Gründen	Erhaltungs ziel Schwerpunkt Wiederher-stellung wg. Verschlechte-rung	Sonstiges Schutz- und Entwick-lungsziel
Turteltaube	**C**	hoch	Wald				
Eisvogel	**B**	mittel	Fließgew.				
Wanderfalke	**B**	mittel	Gebäude				
Rebhuhn	**B**	hoch	OL, struk-turarm				
Rohrweihe	**N: B**	mittel	OL, struk-turarm				
Sperlingskauz	**B**	hoch	Wald				

Mit dieser planerischen Schwerpunktsetzung wird gewährleistet, dass es einen Vorrang bei den Zielen und Maßnahmen für die Arten des strukturreichen Offenlandes (insb. Ortolan) vor allen anderen Arten der übrigen Habitatgilden strukturarmes Offenland, Waldrand/Gebüsche sowie Wald gibt. Die nachrangigen Habitatgilden werden dort berücksichtigt, wo Ziele und Maßnahmen der vorrangigen Arten nicht entgegenstehen.

Insofern ist diese planerische Schwerpunktsetzung nicht mit der Prioritätensetzung z.B. in Tab. 13 zu verwechseln, die durch die Fachbehörde für Naturschutz vorgegeben wurde, sich aber auf die landesweite Relevanz bezieht. Es ist fachlich von Bedeutung, dass es einen gebietsbe-zogenen Vorrang der für V26 wertbestimmenden Arten Ortolan, Heidelerche und Raufußkauz vor den in gleicher Prioritätsstufe befindlichen Arten des strukturarmen Offenlandes Feldlerche und Schafstelze geben muss.

Tabelle 20: Verteilung der signifikanten Vogelarten auf die Schwerpunktsetzung zur Klasssifizierung der Bedeutung von Zielen und Maßnahmen unter Berücksichtigung der Habitatgilden (vgl. Tab. 18), wertbestimmende Arten **fett.** Die Farbunterlegung erfolgt entsprechend der Zuordnung zu Habitatgilden.

Arten, für die Maßnahmen von sehr hoher Bedeutung sind	Arten, für die Maßnahmen von hoher Bedeutung sind	Arten, für die Maßnahmen von mittlerer (untergeordneter) Bedeutung sind
Raufußkauz	Kranich	Kleinspecht
Heidelerche	Waldschnepfe	Schwarzspecht
Ortolan	Rotmilan	Pirol
	Wendehals	**Ziegenmelker/Nachtschwalbe**
	Neuntöter	Wespenbussard
	Feldlerche	Baumfalke
	Braunkehlchen	Nachtigall
	Schafstelze	Gartenrotschwanz
	Raubwürger	Eisvogel
	Turteltaube	Wanderfalke
	Rebhuhn	Rohrweihe (N)
	Sperlingskauz	

4 Zielkonzept

Das Zielkonzept ist mehrstufig nach folgendem Muster aufgebaut:

In Kap. 4.1 wird übergeordnet auf Basis der erfassten signifikanten und sonstigen planungsrelevanten Vogelarten und deren Habitaten sowie der standörtlichen Gegebenheiten ein realistisches Zielszenario formuliert. Dieses ist eng an die naturraumtypische und historische Situation angelehnt, die zur Entstehung der heute schutzwürdigen Artenvorkommen geführt hat. Dabei werden allerdings großräumige baulich-technische Maßnahmen, die zu einer unwiderruflich veränderten Situation geführt haben, derzeit als gegeben angesehen, die aber trotzdem nicht irreversibel sein müssen. Es werden allgemeine Zielkonflikte und -kongruenzen beschrieben und die langfristige Gesamtentwicklungsrichtung für den Planungsraum dargelegt. Schließlich wird die Vernetzungsfunktion mit benachbart liegenden Natura 2000-Gebieten erörtert.

In Kap. 4.2 werden bereits mehr oder weniger allgemein formulierte Hinweise zu den Erhaltungszielen für die einzelnen Arten aus der LSG-Verordnung von 2013, den Vollzugshinweisen des NLWKN (NLWKN 2011 ff.) sowie landesweit gültigen Erhaltungszielen der Arten (BOHLEN & BURDORF 2005) angeführt.

In Kap. 4.3 werden in tabellarischer Form Zielkonflikte und Zielkongruenzen auf Artebene beschrieben und Lösungsansätze aufgezeigt.

In Kap. 4.4 erfolgt die Ableitung der gebietsbezogenen Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele (verpflichtend) sowie der der sonstigen Entwicklungsziele.

Nachfolgend werden die Ziele für die einzelnen Arten nach folgendem methodischem Aufbau erarbeitet:

- Darlegung bereits formulierter gebietsbezogener Ziele aus der LSG-Verordnung sowie übergeordnete Erhaltungsziele für die Arten aus landesweiter Sicht (BOHLEN & BURDORF 2005, NLWKN 2011 ff.),
- Gegenüberstellung von Zielkonflikten und Zielkongruenzen (in Tabellenform). Insbesondere die Konflikte werden herausgearbeitet und (weitgehend) im Rahmen einer Prioritätensetzung oder räumlichen Differenzierung gelöst,
- Formulierung konkreter gebietsbezogener Ziele auf Basis sämtlicher Daten und Fakten aufgeteilt in verpflichtende Erhaltungsziele, verpflichtende Wiederherstellungsziele in den beiden Typen „aufgrund von Verschlechterung“ sowie „aus landesweiter Sicht“,
- Darstellung der Ziele auf Karten im Maßstab 1:5.000 (Kartenblatt 8, 16 Teilblätter plus Legendenblatt)

Die beschriebenen Ziele sind für einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren formuliert und gelten daher bis zum Jahr 2054.

Im Ergebnis werden gebietsbezogene Erhaltungsziele formuliert und für konkrete Flächen Zielaussagen festgelegt, die auf den allgemeingültigen landes- oder bundesweiten Zielformulierungen, den erhobenen und zusammengetragenen Daten aus Bestandsaufnahme und Bewertung und den Hinweisen der Fachbehörde aus landesweiter Sicht aufbauen. Sie konkretisieren und quantifizieren die Erhaltungsziele aus der Schutzgebietsverordnung zur Sicherung des Gebietes für den Teil im Landkreis Uelzen.

Folgende Vorgaben und Ziele der EU, des Bundes und des Landes sind zu berücksichtigen:

- das Gebot mindestens der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die signifikanten Vogelarten. Die Einzelgebiete leisten hierzu den bestmöglichen Beitrag aus landesweiter Sicht.
- das Verschlechterungsverbot, wobei die erste Brutvogelerfassung von 2004 (KELM 2004, SPALIK & MEIER-PEITHMANN 2004) den Referenzzustand darstellt,

- Regelungen zu gesetzlich geschützten Biotopen und Artenschutzregelungen nach BNatSchG / NAGBNatSchG,
- Erhaltungsziele und Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung zur Sicherung des Gebietes (für die Teile im Landkreis Uelzen),
- Ziele zur Bewahrung der Biodiversität, insbesondere in Umsetzung der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (z.B. Artenvielfalt und Landschaftsqualität, Naturwaldflächen)

Weiterhin flossen die Ergebnisse der Brutvogelerfassungen 2007, 2009 und 2014 sowie für einzelne Arten aktuellere Erfassungen (Wendehals, Ortolan, Turteltaube) im Rahmen des Bestandsmonitorings in EU-Vogelschutzgebieten und landesweiter Erfassungen gegenüber der Ersterfassung 2004 ein.

Da das EU-Vogelschutzgebiet nicht vollständig beplant wird, gelten die für Vogelarten entwickelten Ziele nicht (vorrangig) für die Landesforstflächen.

4.1 Langfristig angestrebter Gebietszustand

4.1.1 Zielszenario

Es wird nachfolgend ein Zielszenario für die beschrieben, dass sich an folgenden realistischen Rahmenbedingungen orientiert:

- Die Schutzgebietsverordnung LSG UE 028 „Drawehn – Teilgebiet im Landkreis Uelzen“ vom 16.12.2014 setzt den rechtlichen Rahmen für Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die signifikanten Vogelarten für diesen Gebietsteil,
- technische Infrastruktur, wie das System der Verkehrswege sowie vorhandene Gebäude und technische Anlagen werden grundsätzlich als gegeben berücksichtigt,
- Flächen der öffentlichen Hand haben eine Vorbildfunktion im Hinblick auf die Umsetzung von naturschutzfachlichen Maßnahmen, sind aber derzeit im Gebiet (mit Ausnahme von Verkehrswegen) nur in sehr geringem Umfang vorhanden.

Das EU-VSG V26 stellt einen charakteristischen Ausschnitt aus der Landschaft der Ostheide dar. Das Gebiet ist geprägt durch eine mehr oder weniger strukturreiche Agrarlandschaft mit sehr geringem Grünlandanteil sowie durch teilweise ausgedehnte Kiefernwälder.

Der Anteil an gliedernden Gehölzstrukturen ist relativ hoch. Eingestreut sind Waldflächen, die überwiegend aus Kiefernforsten bestehen, aber auch kleinflächig durch Eichen dominierte Bereiche aufweisen. Die Landschaft ist in der Verteilung von Offenland und Wald sehr heterogen gestaltet. Das bewirkt eine hohe Waldrandlänge mit vor- und zurückspringenden Waldrändern. Niederungsbereiche gibt es kaum. Lediglich der Schnegaer Mühlenbach quert das Gebiet auf einem kurzen Abschnitt. Hier befinden sich auch letzte Grünlandflächen. Das Straßen- und Wegenetz basiert insbesondere auf Feld- und Waldwegen. Es bestehen aber auch Abschnitte von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen im Planungsgebiet. Siedlungen liegen bis auf einzelne Gebäude nicht im Gebiet.

Die Zusatzflächen mit Zielen und Maßnahmen für den Ortolan grenzen unmittelbar an das Gebiet an umfassen vor allem offene und halboffene Landschaftsausschnitte mit Bedeutung für den Ortolan. Hier sind teilweise auch Siedlungen integriert.

Zielszenario
Die Landschaft ist geprägt durch einen kleinräumigen Wechsel aus kleineren oder kleinsten Waldflächen und Feldgehölzen mit vielfach vor- und zurückspringenden Waldrändern sowie einem hohen Anteil an linearen Baumreihen in der Agrarlandschaft.

Die Agrarstruktur ist kleinteilig und stark durch gliedernde Gehölzelemente, wie insbesondere Eichenreihen, geprägt. Es überwiegen klassische Feldfrüchte, wie Getreide, Hackfrüchte sowie in geringem Umfang Sonderkulturen. Der Anteil an Brachen ist überdurchschnittlich hoch. Ein großer Teil der Ackerflächen wird biologisch bewirtschaftet. Die Grünlandflächen werden extensiv genutzt. Wegeseitenräume sind in voller Breite vorhanden und werden unter Naturschutzgesichtspunkten gepflegt. Die Wege sind entweder unbefestigt oder weisen Spurbahnen mit grünen Mittelstreifen auf.

Die Waldränder sind durch einen hohen Anteil an Laubbäumen geprägt. Sie springen vielfach vor und zurück und bewirken so einen hohen Grenzlinienanteil in der Landschaft.

Die Wälder weisen überwiegend gemischte Waldbestände auf. Die reinen Kiefernforsten wurden durch gemischte Bestände aus Kiefer, Buche und Eiche abgelöst. Nebenbaumarten, wie Birke und Pappel werden toleriert. Teilflächen werden nicht genutzt und Tot- und Altholz sind in hohem Umfang vorhanden. Kleinstrukturen in den Wäldern, wie vernässte Bereiche, Kleinmoore, (aufgelassene) Fischteiche, Sümpfe, Lichtungen, (ehemalige) Sandabgrabungen und Steilhänge sind von besonderer Bedeutung und sind aus der üblichen forstlichen Nutzung ausgenommen. Sämtliche Entwässerungseinrichtungen in Wäldern wurden beseitigt.

Die Habitate der signifikanten Vogelarten sind von einer Qualität, die es ermöglicht, dass alle Arten die Referenzbestände erreichen oder übertreffen. Insbesondere der Ortolan weist einen so guten Bruterfolg auf, dass benachbarte Landschaftsräume im Bestand gestützt oder wiederbesiedelt werden können.

4.1.2 Naturschutzfachliche Zielkonflikte und -kongruenzen

Durch die Formulierung von Erhaltungszielen ergeben sich verschiedentlich Zielkonflikte aber auch Zielkongruenzen, also sich verstärkende positive Effekte bei Umsetzung der Ziele. Eine detaillierte Darstellung der Zielkonflikte und Zielkongruenzen erfolgt in Kap. 4.2; die wichtigsten werden nachfolgend kurz erläutert, da an diesen Beispielen die nachfolgend formulierte Ausrichtung der langfristigen Gesamtentwicklungsrichtung deutlich wird.

4.1.2.1 Naturschutzfachliche Zielkonflikte

Die wesentlichen und großräumigen naturschutzfachlichen Zielkonflikte bestehen für das Offenland in der Konkurrenz zwischen den Arten des gehölzstrukturreichen Offenlandes, wie insbesondere den Ortolan und den Arten, die gehölzarme Landschaften ohne vertikale Elemente oder Kulissen benötigen, wie die Feldlerche.

Zur Stabilisierung und Erhöhung des Ortolanbestandes, als wichtigste Aufgabe der vorliegenden Planung, sind zukünftig erhebliche Pflanzungen von Eichengruppen oder -reihen in der freien Landschaft als zukünftige Singwarten für den Ortolan erforderlich. Das wird den Lebensraum der Feldlerche und anderer Arten der gehölzarmen Landschaften eher begrenzen. Aufgefangen werden kann das allerdings durch eine kleinteiligere und vielfältigere Nutzungsstruktur mit hohem Anteil an Brachflächen.

Kleinflächig kann es Zielkonflikte zwischen der Schaffung von Brachflächen oder Grünland, die günstig für Feldlerche und Braunkehlchen sind, aber ungünstig für den Ortolan, auf vormaligen Ackerstandorten geben.

Die klassische Naturschutzmaßnahme der Schaffung breiter gestufter Waldränder mit vorgelagerter Strauchzone, folgender Zone kleinkroniger Bäume und dann des Waldbestandes ist für Heidelerche, Wendehals und Gartenrotschwanz, die eher offene, wenig gestufte Waldränder präferieren, ungünstig.

Für die Waldflächen besteht ein ausgeprägter Zielkonflikt bei der Schaffung günstiger Habitate für den Ziegenmelker. Diese Art, die sehr lichte Kiefernwälder mit gering deckender Kraut- und Grasvegetation benötigt, kommt derzeit nicht mehr im Gebiet vor. Die forstliche Entwicklung der Wälder sieht zudem keine größeren Kahl- oder Schirmschläge mehr vor und letzte Freiflächen und Blößen sowie breitere Schneisen bieten aufgrund des Nährstoffeintrags über

die Luft kaum noch offene Bodenbereiche. Dementsprechend sind geeignete Habitate für den Ziegenmelker nur durch erhebliche Eingriffe in den Waldbestand mit einer räumlich begrenzten Abkehr von den aktuellen Zielen der forstlichen Nutzung denkbar. Gegebenenfalls können Auflichtungen im Bereich ehemaliger Sandkuhlen geeignete Habitate schaffen.

Weitere naturschutzinterne Zielkonflikte sind derzeit nicht erkennbar.

4.1.2.2 Naturschutzfachliche Zielkongruenzen

Wichtige Ziele für die Entwicklung der Landschaft im Hinblick auf einen günstigen Erhaltungsgrad der signifikanten Vogelarten umfassen den Erhalt und die Erhöhung linearer und punktueller Gehölzstrukturen (Eichen, Eichenreihen) in der offenen Landschaft sowie an Waldrändern, weiterhin eine möglichst kleinteilige und vielfältige Nutzungsstruktur mit hohem Anteil an Wintergetreide, Leguminosen oder Gemenge daraus bzw. speziellen Ackerrandstreifen entsprechend AUKM AN6, dazu (junge) Ackerbrachen, ausreichend breite Wegerandbereiche mit angepasster Pflege und möglichst hohe Anteile an biologisch bewirtschafteten Flächen.

Die beschriebenen Maßnahmen sind positiv für nahezu alle Arten und verstärken diesen Effekt bei Umsetzung auf gleicher Fläche oder in Benachbarung jeweils.

Für die Wälder ist eine Erhöhung des Bestandesalters, die Förderung standorttypischer Laubbaumarten, die Erhöhung des Anteils an Alt- und Totholz, Zulassung von Pionierwaldstadien und damit eine erhöhte Heterogenität in der Waldstruktur für nahezu alle Arten des Waldes förderlich (Ausnahme: Ziegenmelker).

4.1.3 Langfristige Gesamtentwicklungsrichtung für den Planungsraum

Die nachfolgende Beschreibung der langfristigen Gesamtentwicklungsrichtung für den Planungsraum berücksichtigt die Zeitspanne bis 2054 und wird getrennt für die wesentlichen Habitattypen (Offenland, Waldrand, Wald) formuliert.

Die Landschaft ist einerseits geprägt durch große Waldflächen, z.B. rund um den Hohen Mechtin und die Mützinger Berge (mit eingestreuten Landesforstflächen) und andererseits durch einen kleinräumigen Wechsel zwischen Waldflächen oder grenzlinienreichen Waldrändern und einer an linearen Baumreihen reichen Agrarlandschaft.

Die Agrarstruktur ist kleinteilig und weist einen räumlich starken Wechsel an Feldfrüchten mit Schwerpunkt auf Wintergetreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, Sommergetreide und weiteren Feldfrüchten auf. Der Anteil an spezifischen Agrarumweltmaßnahmen für den Ortolan bzw. entsprechenden Feldfrüchten in angepasster Bewirtschaftung beträgt mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (lwNF). Vom Ortolan (und anderen Feldvogelarten) gemiedene Feldfrüchte, wie Mais, Raps, Kräuter, Zwiebeln und andere Sonderkulturen machen höchstens 20 % der lwNF aus.

Die Feldberegnung erfolgt nur für Getreide und Hackfrüchte. Die Beregnungsleitungen sind so verlegt, dass mindestens an einer Wegeseite lineare Gehölzpflanzungen möglich sind.

Die **Brutvögel des strukturarmen Offenlandes** weisen stabile bis zunehmende Bestände auf. Die Siedlungsdichte von Feldlerche, Schafstelze und Rebhuhn liegt über dem Landesmittel. Diese Artengruppe profitiert ebenfalls von kleinteiligen Strukturen in der Agrarlandschaft mit einem erhöhten Bracheanteil.

Die Baumreihen sind zahlreich vertreten und weisen überwiegend alte Eichen (>50 Jahre) auf. Dort, wo Eichen absterben oder beseitigt werden, wurden in höherem Umfang neue gepflanzt, sodass dauerhaft geeignete Singwarten unter anderem für den Ortolan vorhanden sind.

Die Wegeseitenräume stehen entsprechend der katasteramtlichen Wegebreite vollständig zur Verfügung und wurden in hohem Umfang für zusätzliche Baumpflanzungen (insb. Eichen) genutzt. Die Gras- und Krautfluren der Wegeseitenräume werden erst spät im Jahr (ab Mitte

Juli), sukzessive gemäht und sind arten- und blütenreich. Damit bieten sie als wichtige Brachestrukturen ein reiches Nahrungsangebot für Insekten.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist stark reduziert. Auf Glyphosat zur Vorbereitung der Feldbestellung wird verzichtet, um die Artenvielfalt und das daraus resultierende Nahrungsangebot zu erhöhen. Der Anteil der biologisch bewirtschafteten Flächen beträgt mehr als 50 % der lwNF.

Die verbliebenen Grünlandflächen werden nicht gedüngt und als zwei- bis dreischürige Mähwiesen oder genutzt. Alte Strukturen, wie Weidezaunpfähle bleiben erhalten.

Die Bestände der **Arten des strukturreichen Offenlandes** (Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger) haben sich nach einem Bestandstief um 2020 wieder erholt und weisen einen guten Bruterfolg auf. Insbesondere für den Ortolan weist das Gebiet einen der wenigen Rückzugsräume in Niedersachsen auf. Der positive Bestandstrend strahlt auf die umliegenden Landschaftsteile aus. Das ist eine der wichtigen Aufgaben der ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiete.

Die Waldränder sind durch einen hohen Anteil an Laubbäumen, insbesondere Eichen und Birken, ausgezeichnet. An allen vorspringenden Waldecken wurden, dort, wo es sie nicht gab, Eichen einzeln oder gruppenweise gepflanzt. Überwiegend handelt es sich um offene und wenig gestufte Waldränder, wie sie für die Ostheide typisch sind und den **Vogelarten der Waldränder** (Rotmilan, Wendehals, Nachtigall, Gartenrotschwanz) die erforderlichen Habitatbedingungen bieten.

Die Wälder werden nach und nach in laubholzdominierte Wälder mit einem hohen Anteil an standorttypischen, gebietsheimischen Laubbaumarten umgebaut und damit gegenüber Sturmschäden und Insektenkalamitäten besser geschützt. Der Alt- und Totholzanteil ist hoch. Gebietsfremde Gehölzarten treten nur ausnahmsweise auf.

Im Rahmen der zukünftigen Waldbewirtschaftung wird Vorrang auf Naturverjüngung gelegt. Auch werden Vorwaldstadien aus Pioniergehölzen kleinflächig toleriert. 10 % der Waldfläche werden nicht genutzt. Die Gehölzentnahme erfolgt bodenschonend durch Rückegassen mit mindestens 40 m Abstand oder durch Rückepferde. Auf Kahlschläge oder Großschirmschläge wird verzichtet.

Die Arten des Waldes (Waldschnepfe, Raufußkauz, Kleinspecht, Schwarzspecht, Pirol, Wespenbussard, Baumfalke, Turteltaube, Sperlingskauz) weisen zunehmende Bestände auf und kommen in überdurchschnittlicher Siedlungsdichte vor. Der Wanderfalke hat sich als Baumbrüter wieder an natürliche Neststandorte angepasst und brütet in alten Greifvogel- oder Kolkrabennestern. Auch der Kranich als Art, die auf sehr nasse Wälder oder Sonderstandorte in Wäldern angewiesen ist, weist einen positiven Bestandstrend auf. Für den Ziegenmelker als Brutvogelart sehr lichter Wälder, Kahlschläge und Heiden werden kleinflächig Maßnahmen ergriffen, ein passendes Habitat zu gestalten. Im günstigsten Fall gibt es Ansiedlungen der aktuell verschwundenen Art.

Die wenigen Fließgewässerabschnitte, insbesondere der Schnegaer Mühlenbach, sind naturnah ausgeprägt und weisen Uferabbrüche auf, die dem Eisvogel regelmäßig als Brutplatz dienen.

Der Fernmeldeturm auf dem Pampower Berg steht weiterhin als Brutplatz für den Wanderfalken zur Verfügung. Darüber hinaus haben sich Wanderfalken der Baumbrüterpopulation im Gebiet angesiedelt.

4.1.4 Vernetzung mit anderen Natura 2000-Gebieten

Es bestehen vielfältige Benachbarungen und damit eine Vernetzung mit folgenden anderen Natura 2000-Gebieten. Folgende Gebiete befinden sich in räumlicher Nähe (max. 8,5 km Abstand) zum EU-VSG V26:

- EU-Vogelschutzgebiet V21 „Lucie“ (8,5 km)
- EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ (5,6 km)
- EU-Vogelschutzgebiet V29 „Landgraben- und Dummeniederung“ (0,2 km)
- EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ (0,8 km)
- FFH-Gebiet 72 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund) (2 km)
- FFH-Gebiet 73 „Maujahn“ (4 km)
- FFH-Gebiet 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (tlw. überlagernd)
- FFH-Gebiet 75 “Landgraben- und Dummeniederung“ (tlw. überlagernd)
- FFH-Gebiet 231 „Mausohr-Wochenstubengebiet Elbeeinzugsgebiet“ (1 km)
- FFH-Gebiet 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ (0,7 km)
- FFH-Gebiet 278 „Konau bei Braudel“ (unmittelbar angrenzend)

EU-Vogelschutzgebiet V21 “Lucie“ (DE2933-401)
Das Gebiet ist aktuell das mit Abstand wichtigste EU-Vogelschutzgebiet für den Ortolan in Niedersachsen. Zusammen mit V25 und V26 stellt es eines der drei Gebiete in Nordostniedersachsen dar, die für den Ortolan hinsichtlich der Lebensräume von besonderer Bedeutung sind. In V21 besteht eine Siedlungsdichte des Ortolans, die mehr als doppelt so hoch ist als in V26 bzw. V25 (WELLMANN & BERNARDY 2020). Es ist zu vermuten, dass ein stabiler Ortolanbestand in der Lucie positive Auswirkungen auf das EU-VSG V26 „Drawehn“ und möglicherweise auch auf V25 hat. Das erklärt sich durch einen stabil hohen Bestand und damit einen gewissen Populationsdruck auf die (im weitesten Sinne) benachbarten EU-Vogelschutzgebiete.

Der Managementplan für V21 wird erst in den kommenden Jahren erarbeitet. Er soll auch die Vernetzung und Austauschfunktion insbesondere mit V26 „Drawehn“ berücksichtigen.

EU-Vogelschutzgebiet V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ (DE2930-401)
Hinsichtlich der Ziele ist V25 weitgehend identisch mit V26. Aus diesem Grund erfolgt auch die parallele Bearbeitung des Managementplanes. Für V25 besteht eine geringere Anzahl der zu schützenden Arten, bei weitgehender Deckungsgleichheit. V25 weist in geringerem Umfang für Arten des Waldes eine Bedeutung auf.

Der Abstand vom Nordteil von V25 zum EU-VSG V26 beträgt minimal 5,6 km. Vom Südteil beträgt der Abstand im Minimum 6,1 km. Die Landschaft zwischen den beiden EU-VSG wird von den wertbestimmenden Arten Ortolan und Heidelerche durchgehend, allerdings in unterschiedlicher Siedlungsdichte, besiedelt. Allein aus diesem Grund ergibt sich eine sehr enge fachliche Verknüpfung. Diese wird auch durch die zusätzlichen Maßnahmenbereiche für den Ortolan ausgedrückt, die sich u.a. im Raum zwischen den beiden EU-VSG befinden.

Hinsichtlich genauerer Aussagen wird auf den Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet V25 verwiesen (LAMPRECHT & WELLMANN 2024).

EU-Vogelschutzgebiet V29 "Landgraben- und Dummeniederung“ (DE3032-401)
Bei Kassau (gelegen zwischen Schnega und Clenze) beträgt der Abstand zwischen beiden Gebieten nur 200 m. Die Landgraben-Dummeniederung ist Lebensraum insbesondere von Arten der feuchten Grünländer und Wälder, Fließgewässer und Röhrichte. Hier liegt dementsprechend auch der Schwerpunkt für Ziele und Maßnahmen. In geringem Umfang werden allerdings auch Arten der halboffenen Feldflur berücksichtigt.

Folgende Arten sind deckungsgleich mit V26: Braunkehlchen, Eisvogel, Feldlerche, Kranich, Nachtigall, Neuntöter, Ortolan, Pirol, Raubwürger, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotmilan, Schafstelze, Schwarzspecht, Waldschnepfe, Wendehals und Wespenbussard.

Für das Gebiet wurde ein Managementplan durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg im Jahr 2021 vorgelegt (LAMPRECHT & WELLMANN 2021).

EU-Vogelschutzgebiet V37 "Niedersächsische Mittelelbe“ (DE2832-401)
Dieses flächenmäßig sehr große EU-Vogelschutzgebiet erstreckt sich über nahezu 100 km entlang der Mittleren Elbe. Im Bereich Bahrendorf/Tiessau (Stadt Hitzacker) ist V37 nur ca. 800 m vom Planungsraum entfernt.

Durch das Gebiet werden insgesamt 75 Vogelarten und ihre Lebensräume der Stromtallandschaft mit Grünland, Auenwäldern, Gewässern und Röhrichten geschützt. Allerdings gibt es auch Arten, die deckungsgleich für beide Gebiete sind. Konkret sind das: Baumfalke, Braunkehlchen, Eisvogel, Heidelerche, Kranich, Nachtigall, Neuntöter, Ortolan, Pirol, Raubwürger Raufußkauz, Rohrweihe, Rotmilan, Schafstelze, Schwarzspecht, Waldschnepfe, Wanderfalke, Wendehals, Wespenbussard, Ziegenmelker.

Trotz der sehr unterschiedlichen Landschaftsgestalt ist alleine durch die Größe des Gebietes und das teilweise vergleichbare Arteninventar in hohem Maße eine Vernetzungsfunktion insbesondere für Arten der Wälder und der offenen Feldflur gegeben.

Eine Maßnahmenplanung für die einzelnen C-Gebietsteile des Biosphärenreservats wird durch die Biosphärenreservatsverwaltung erarbeitet. Für die A- und B-Gebietsteile im Landkreis Lüchow-Dannenberg ist eine Managementplanung für die kommenden Jahre vorgesehen.

FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde“ (2830-331)
Das Gebiet befindet sich ca. 2 km entfernt isoliert im großflächigen Waldgebiet Göhrde. Da hier überwiegend Buchen- und Eichenwälder gesichert und entwickelt werden sollen, ist eine Vernetzungsfunktion vor allem für Waldarten zu erwarten, wegen der Entfernung allerdings relativ eingeschränkt.

Es können positive Wirkungen für die Arten Waldschnepfe, Raufußkauz, Wendehals, Schwarzspecht, Pirol, Wespenbussard, Baumfalke, Wanderfalke, Sperlingskauz und Turteltaube im Rahmen von Maßnahmenumsetzungen erwartet werden.

FFH-Gebiet 073 „Maujahn“ (2932-301)
In diesem nur 37 ha umfassenden FFH-Gebiet, dass sich in einem Abstand von 4 km vom Teilgebiet 3 bei Schmardau entfernt befindet, wird vor allem ein kleinflächiger Moorstandort mit umgebenden Wäldern und Grünland geschützt und entwickelt.

Die Vernetzungsfunktion mit V26 ist als gering anzusehen. In geringem Umfang kann es positive Effekte auf die in V26 planerisch zu berücksichtigenden Arten Kranich, Rotmilan, Kleinspecht, Neuntöter, Pirol, Feldlerche, Turteltaube und Rohrweihe geben.

FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (2528-331)
Dieses FFH-Gebiet ist weitgehend flächengleich mit V37. Es gelten die dort beschriebenen Vernetzungseffekte. Kleinflächig überlagert sich das Gebiet mit V26 im Bereich Bahrendorf/Tiessau (Teilgebiet 1).

FFH-Gebiet 075 „Landgraben- und Dummeniederung“ (2932-301)
Dieses FFH-Gebiet ist weitgehend flächengleich mit V29. Es gelten die dort beschriebenen Vernetzungseffekte. Kleinflächig überlagert sich das Gebiet mit V26 im Bereich Wöhningen/Kassau (Teilgebiet 19/1).

FFH-Gebiet 231 „Mausohr-Wochenstubengebiet Elbeeinzugsgebiet“ (2727-332)
Das FFH-Gebiet besteht aus mehreren sehr kleinen Flächen, die verschiedenen Wochenstubenquartiere des Gr. Mausohrs umfassen. Darunter ist die Kirche in Schnega (Entfernung zu V26 etwa 1 km), die eine Wochenstubenkolonie des Gr. Mausohrs beherbergt. Für das FFH-Gebiet besteht ein Maßnahmenblatt des LANDKREISES LÜCHOW-DANNENBERG (2020).

Im Hinblick auf die zu schützenden Arten in V26 ergeben sich keinerlei Vernetzungseffekte.

FFH-Gebiet 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ (2832-331)
Das etwa 5.800 ha umfassende FFH-Gebiet weist im Bereich Mehlfien/Teichlosen (östlich Teilgebiet 4/5) einen Abstand von nur etwa 700 m zum Planungsgebiet auf. Es ist durch sehr

schmale Schutzbereiche gekennzeichnet, die insbesondere Grabensysteme und Fließgewässer umfassen.

Geschützt werden insbesondere Quellbereiche, Fließgewässer und Feuchtwälder und damit Lebensräume, die es in V26 kaum gibt. Es sind allerdings im Rahmen der für das Gebiet geplanten Maßnahmen positive Effekte auf die in V26 zu berücksichtigenden Arten Kranich, Waldschnepfe, Rotmilan, Kleinspecht, Pirol, Braunkehlchen, Nachtigall, Turteltaube, Eisvogel und Rohrweihe zu erwarten.

Der FFH-Managementplan liegt seit 2022 vor (RANA 2022).

FFH-Gebiet „Konau bei Braudel“ (3031-331)
Das nur etwa 46 ha umfassende Gebiet wurde zum Schutz von alten und naturnahen Eichen- und Buchenwäldern ausgewiesen. Entsprechende FFH-Lebensraumtypen sollen erhalten und naturnah entwickelt werden. Das Gebiet grenzt unmittelbar an das Teilgebiet 6/1 bei Konau/Vaddensen des Planungsraumes an.

Es ist zu erwarten, dass durch die Entwicklung des Gebietes auch positive Effekte auf die Arten Waldschnepfe, Rotmilan, Raufußkauz, Wendehals, Kleinspecht, Schwarzspecht, Pirol, Wespenbussard, Baumfalke, Gartenrotschwanz, Turteltaube und Sperlingskauz entstehen, die für V26 zu berücksichtigen sind. Es werden allerdings keine expliziten Maßnahmen für Vogelarten durchgeführt.

Ein FFH-Managementplan liegt seit 2020 vor (STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT 2020).

4.2 Übergeordnete Erhaltungsziele und Hinweise für die einzelnen Arten sowie besonderer Schutzzweck der bestehenden LSG-Verordnung für das Teilgebiet im Landkreis Uelzen (gebietsbezogene Erhaltungsziele)

Nachfolgend werden allgemeine Ziele für die betroffenen Arten sowie Hinweise wie z.B. aus vorliegenden avifaunistischen Erfassungen (insbesondere der Brutvogelerfassung aus 2014, DZIEWIATY & BERNARDY 2015) sowie BOHLEN & BURDORF (2005) für die einzelnen Arten aufgeführt. Dazu kommen weitere landesweit gültige Erhaltungsziele aus den Vollzugshinweisen der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN 2011 ff.).

Schließlich werden die artspezifisch bzw. allgemein formulierten Erhaltungsziele aus der LSG-Verordnung für das Teilgebiet im Landkreis Uelzen aus 2014 (AMTSBLATT LANDKREIS UELZEN 2015) aufgeführt. Dabei ist anzumerken, dass die Erhaltungsziele der LSG-Verordnung noch nicht den EU-Anforderungen entsprechen. Es besteht darüber hinaus teilweise auch artbezogen Überarbeitungsbedarf. So werden für die meisten Arten nur allgemeine Ziele formuliert, die für einzelne Arten zu ungenau oder sogar falsch beschrieben sind. In diesen Fällen finden die beschriebenen Erhaltungsziele in dem vorliegenden Managementplan keine Berücksichtigung.

Die Farben der Kopfbalken geben die Zuordnung zu den Habitatgilden wieder (vgl. Tab. 13, Seite 39). Der angegebene Erhaltungsgrad entspricht dem aktuell vorhandenen Zustand.

4.2.1 Hinweise zu Zielen für Brutvogelarten mit 1. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele

Kranich (*Grus grus*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011):

- Erhalt eines stabilen Bestands mit ausreichend hohem Bruterfolg und Erhaltung ausreichend großer geeigneter Nahrungshabitate für die im Gebiet brütende Population.
- Erhalt ausreichend nasser und im Frühjahr überstauter Waldflächen oder kleiner Teiche in allen Gebietsteilen.
- Erhalt und Förderung von weitgehend störungsfreien Bruthabitaten mit hohen Wasserständen (Bruchwälder, Sümpfe, Moore, Kleingewässer) sowie
- Sicherung und Entwicklung von Feuchtgebieten und Brachflächen im Umfeld geeigneter Bruthabitate.

Teilgebiet 17a/1 (Teilgebiet Uelzen):
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes (LSG-VO vom 16.12.2014).

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011):

- Erhalt naturnaher Laubwälder auf feuchten bis nassen Standorten,
- freiwilliger Verzicht auf die Bejagung.

Teilgebiet 17a/1 (Teilgebiet Uelzen):
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes (LSG-VO vom 16.12.2014).

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011):

- Erhalt eines stabilen Bestands mit ausreichend hohem Bruterfolg und Erhaltung ausreichend großer geeigneter Nahrungshabitat für die im und um das Gebiet brütende Population.
- Erhalt und Förderung großräumig weitgehend störungsfreier Flächen (v. a. ohne bauliche Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko) mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik (u.a. Wiesen, Weiden, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotope) und zumindest teilweise extensiver Nutzung als Nahrungshabitat.
- Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen und einer offenen Tierhaltung.
- Erhalt ausreichend großer, ungestörter, alter Waldgebiete und Baumbestände in der Agrarlandschaft mit alten Horstbäumen als weitgehend störungsfreies Bruthabitat.
- Vermeidung von Holzeinschlag in der Brutperiode (März bis Juli)
- Grundsätzliche Schonung der traditionellen Horstbäume vor forstlicher Nutzung,
- Schutz der Vorkommen vor illegaler Verfolgung

Teilgebiet 17a/1 (Teilgebiet Uelzen):
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Erhalt und Wiederherstellung einer reich gegliederten offenen Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist und mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Brachen, Randstreifen und in den Niederungsbereichen Grünland durchsetzt ist (LSG-VO vom 16.12.2014).

Raufußkauz (*Aegolius funereus,* wertbestimmend)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011):

- Erhalt von großen, störungsarmen, reich strukturierten Altholzbeständen bzw. einem Mosaik von unterschiedlichen Waldstrukturtypen,
- erhalt von vorhandenen Höhlenbäumen,
- Einstellung von großflächigen Kahlschlägen
- Vermeidung von weiteren Zerschneidungen des Lebensraumes (Straßen- und Wegebau),
- Rücknahme bzw. Begrenzung der Walderschließung für die Freizeitnutzung,
- bei Höhlenmangel ggf. kurz- und mittelfristiges Angebot von Nistkästen.

Teilgebiet 17a/1 (Teilgebiet Uelzen):
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes (LSG-VO vom 16.12.2014).

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011):

- Erhaltung einer reich strukturierten Kulturlandschaft auf großer Fläche mit einem hohen Anteil alter Bäume mit natürlichen Höhlen,
- Förderung und Erhaltung von Magerrasen und nährstoffarmen Brachflächen entlang von Randstrukturen,
- Erhalt nahrungsreicher, extensiv genutzter Wiesen, Weiden und Streuobstflächen mit einer artenreichen Ameisenfauna.

Teilgebiet 17a/1 (Teilgebiet Uelzen):
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Erhalt und Wiederherstellung einer reich gegliederten offenen Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist und mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Brachen, Randstreifen und in den Niederungsbereichen Grünland durchsetzt ist (LSG-VO vom 16.12.2014).

Kleinspecht (*Dendrocopus minor*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011):

- Erhaltung eines hohen Anteils an Weichhölzern (Birke, Zitter-Pappel, Weide) in den Wäldern, Feldgehölzen und am Waldrand
- Entwicklung strukturreicher Mischwälder.

Teilgebiet 17a/1 (Teilgebiet Uelzen):
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Erhalt und Wiederherstellung einer reich gegliederten offenen Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist und mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Brachen, Randstreifen und in den Niederungsbereichen Grünland durchsetzt ist (LSG-VO).

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011):

- Erhalt strukturreicher Laubwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie hohem Anteil von Habitatbäumen,
- Erhaltung von Höhlenbäumen
- Erhöhung des Naturwaldanteils,
- Belassen von Totholz und Baumstubben als Nahrungshabitat,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen).

Teilgebiet 17a/1 (Teilgebiet Uelzen):
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes (LSG-VO).

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005):

- Reduzierung des Biozideinsatzes (Förderung einer artenreichen Großinsektenfauna).

Teilgebiet 17a/1 (Teilgebiet Uelzen):
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Erhalt und Wiederherstellung einer reich gegliederten offenen Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist und mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Brachen, Randstreifen und in den Niederungsbereichen Grünland durchsetzt ist (LSG-VO).

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011):

- Erhalt der naturnahen Habitate wie Auwälder und feuchte Laubwälder, alte Obstgärten, Feldgehölze und andere geeignete Laubholzbestände,
- Erhalt und Erhöhung des Anteils an Laubgehölzen in den Kiefernforsten
- Entwicklung strukturreicher und lichter Mischwälder

Teilgebiet 17a/1 (Teilgebiet Uelzen):
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Erhalt und Wiederherstellung einer reich gegliederten offenen Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist und mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Brachen, Randstreifen und in den Niederungsbereichen Grünland durchsetzt ist (LSG-VO).

Heidelerche (*Lullula arborea,* wertbestimmende Art)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011):

- Schutz und Entwicklung strukturreicher Acker- und Bracheflächen mit lückiger Vegetation,
- Schutz und Entwicklung naturnaher Trockenlebensräume und strukturreicher Waldrand-Acker-Mosaike,
- Schutz und Entwicklung eines Netzes von warmen und trockenen Offenlandflächen, Schneisen, Lichtungen und lichten altkiefernbeständen,
- Verringerung der Eutrophierung durch verringerten Düngereinsatz sowie deutliche Reduktion des Einsatzes von Pestiziden,
- Erhalt und Förderung extensiver Landwirtschaft auf sandigem Kulturland.

Teilgebiet 17a/1 (Teilgebiet Uelzen):
Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrades des Lebensraumes und einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population sowie durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Schutz und Entwicklung von unbefestigten Wegen, Randstreifen und Brachflächen mit ungestörten, blüten- und insektenreichen Saumstandorten zur Sicherung und Bereitstellung eines reichhaltigen Nahrungsangebots an Insekten und Sämereien (LSG-VO).

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011):

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von extensiv genutzten Kulturlandflächen (auch Grünland),
- Weitgehender Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden sowie Einschränkung des Düngemitteleinsatzes zur Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes
- Erhalt und Entwicklung einer reich strukturierten Feldlandschaft (Feldfruchtvielfalt, Nutzungsmosaik, Sonderstrukturen), von extensiv genutzten Kulturlandflächen,
- Erhalt und Entwicklung von extensiv gepflegten Randstreifen an Wegen oder Nutzungsgrenzen
- Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus.
- Entwicklung vorrangig in den weitgehend gehölzfreien Bereichen im südlichen Gebietsteil

Teilgebiet 17a/1 (Teilgebiet Uelzen):
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Erhalt bzw. Wiederherstellung einer reich gegliederten offenen Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist (LSG-VO).

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011):

- Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlands,
- Erhalt bzw. Entwicklung von Ruderal- und Brachestrukturen in Heiden und Ackerlandschaften,
- Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (Grünland, Randstreifen usw.)
- Verzicht der Nutzungsintensivierung auf Grenzertragsstandorten und Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung.,
- Erhalt und Entwicklung insektenreicher Flächen als Nahrungsgrundlage
- fachliche Betreuung und Sicherung der Brutstandorte solange die Population nicht selbsterhaltend ist,
- Minimierung des Prädationsdrucks durch intensive Fallenjagd.

Teilgebiet 17a/1 (Teilgebiet Uelzen):
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Erhalt und Wiederherstellung einer reich gegliederten offenen Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist und mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Brachen, Randstreifen und in den Niederungsbereichen Grünland durchsetzt ist (LSG-VO).

Schafstelze (*Motacilla flava*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011):

- Erhalt einer extensiven Nutzung von Kulturlandflächen (auch Grünland),
- Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden sowie Einschränkung des Düngemitteleinsatzes zur Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes
- Erhalt und Entwicklung einer strukturierten Feldlandschaft (Feldfruchtvielfalt, Nutzungsmosaik, Sonderstrukturen), von extensiv genutzten Kulturlandflächen,
- Erhalt und Entwicklung von extensiv genutzten Randstreifen an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern mit später Mahd (ab August)
- Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus.

Teilgebiet 17a/1 (Teilgebiet Uelzen):
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Erhalt bzw. Wiederherstellung einer reich gegliederten offenen Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist (LSG-VO).

Ortolan (*Emberiza hortulana*, wertbestimmend)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011) und LSG-VO für den Gebietsteil im Landkreis Uelzen von 2014:
Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrades des Lebensraumes und einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population sowie durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Erhalt und Wiederherstellung …

- von kleinparzellierten Landschaftsteilen mit enger Verzahnung von Getreide- und Hackfruchtanbau und einem hohen Anteil an Saumstrukturen auf trockenwarmen Standorten,
- eines Biotopverbunds geeigneter Lebensräume,

- von Baumreihen (insb. aus Eichen), Einzelbäumen, Hecken, Obstwiesen, Alleen und strukturreichen und lichten Waldrändern,
- von strukturreichen Feld-Wald-Übergangsbereichen,
- von Randstreifen mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot an Insekten und Sämereien,
- von unbefestigten Wegen,
- von lichten und strukturreichen, extensiv genutzten Ackerrandstreifen, die insbesondere mit Winter- und Sommergetreide und mit für den Ortolan entwickelten Gemenge angelegt werden
- Wiederherstellung des (ehemals) stabilen Bestands und Entwicklung dieses Kernvorkommens zu Quell-Populationen für die Wiederbesiedlung geeigneter Gebiete,
- Wiederbesiedlung verloren gegangener oder Bestandsverdichtung stark ausgedünnter Bestände in Teilgebieten,
- Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus,
- Reduzierung der Feldberegnung.

4.2.2 Hinweise zu Zielen für Brutvogelarten mit 2. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele

Ziegenmelker/Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus,* wertbestimmend)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011) und LSG-VO für den Gebietsteil im Landkreis Uelzen von 2014:

- Erhalt und Förderung von störungsfreien Lichtungen in sandigen Waldbereichen,
- Erhalt und Entwicklung sehr lichter Waldbestände im Bereich der magersten Standorte,
- Offenhaltung von Sandabgrabungen und Vermeidung von Grünschnittablagerungen
- Erhalt bzw. Schaffung von offenen Sandstellen,
- Erhalt bzw. Schaffung von lichten Heide- und Waldkomplexen, Verzicht auf Aufforstung von Lichtungen und Blößen,
- Kein Ausmähen von Schonungen vor Ende August,
- Förderung der Regeneration von Großinsektenbeständen,
- Reduktion des Pestizideinsatzes in der Forstwirtschaft

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011):

- Erhalt großer Altholzbestände mit reich strukturiertem Umland,
- Erhöhung der Umtriebszeiten von Buchen und Eichen,
- Schutz der Brutplätze vor Störungen durch Forstwirtschaft und Freizeitnutzung,
- Erhaltung und Wiederherstellung von Randstreifen und Magerstandorten.

Teilgebiet 17a/1 (Teilgebiet Uelzen):
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Erhalt bzw. Wiederherstellung einer reich gegliederten offenen Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist (LSG-VO).

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011):

- Erhalt von Altholzbeständen,
- Vermeidung von Störungen im Horstbereich.

Teilgebiet 17a/1 (Teilgebiet Uelzen):
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Erhalt bzw. Wiederherstellung einer reich gegliederten offenen Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist (LSG-VO).

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011):

- Erhalt kurzgrasiger, magerer und extensiv genutzter Grünlandflächen, Brachen und lichten Waldränder,
- Herausnahme von Grenzertragsstandorten aus der intensiven Bewirtschaftung.
- Erhalt bzw. Entwicklung von Ruderal- und Brachestrukturen in Ackerlandschaften,
- Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (Grünland, Randstreifen usw.)

Teilgebiet 17a/1 (Teilgebiet Uelzen):
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Erhalt bzw. Wiederherstellung einer reich gegliederten offenen Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist (LSG-VO).

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011):

- Erhalt reich strukturierter, unterholzreicher Laub- und Mischwälder,
- Verringerung des Biozideinsatzes

Teilgebiet 17a/1 (Teilgebiet Uelzen):
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Erhalt und Wiederherstellung einer reich gegliederten offenen Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist und mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Brachen, Randstreifen und in den Niederungsbereichen Grünland durchsetzt ist (LSG-VO).

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011):

- Erhalt und Entwicklung lichter und aufgelockerter altholzbestände und Naturwälder,
- Erhaltung einer an Altbäumen reichen Kulturlandschaft,
- Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen,
- Verringerung des Biozideinsatzes

Teilgebiet 17a/1 (Teilgebiet Uelzen):
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Erhalt und Wiederherstellung einer reich gegliederten offenen Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist und mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Brachen, Randstreifen und in den Niederungsbereichen Grünland durchsetzt ist (LSG-VO).

4.2.3 Hinweise zu Zielen für Brutvogelarten mit zusätzlichen Schutz- und Entwicklungszielen (weitere Natura 2000-Schutzgüter)

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011):
Keine Art nach Standarddatenbogen, aber als Brutvogel bis 2002 relativ häufig (und nicht erfasst), danach landesweit extrem starke Abnahme.

- Auflichtung von Wäldern und Waldrändern sowie Entkusselungsmaßnahmen im Bereich zugewachsener Sandabgrabungen,
- Erhalt bzw. Entwicklung von Ruderal- und Brachestrukturen in Ackerlandschaften,
- Extensivierung der Ackernutzung durch reduzierte Düngung, reduzierten Pflanzenschutzmitteleinsatz und Verzicht auf Beregnung (Agrarumweltmaßnahmen),
- Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus und des Brachflächenanteils,
- Schaffung eines Biotopverbundes durch strukturreiche Feldraine und Grabenränder, unbefestigte Wege, Hecken und Feldgehölze

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011):

- Wiederherstellung eines günstigen Lebensraumes und Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population an den wenigen Fließgewässern
- Erhalt und Wiederherstellung naturnaher, möglichst unverbauter und strukturreicher Fließgewässersysteme mit guter Wasserqualität und natürlicher Fließgewässerdynamik,
- Erhalt und die Entwicklung naturnaher Stillgewässer mit guter Wasserqualität
- Erhalt und die Entwicklung störungsfreier Brutplätze in Uferabbrüchen oder Wurzeltellern.

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011):

- Erhalt und Sicherung von weiteren sekundären Brutplätzen (Türme, Kirchen usw.),
- Schutz der Brutplätze vor Störungen,
- Erhalt von Überhältern in großen geschlossenen Wäldern zur Etablierung von Baumbrütern,
- Schutz der Vorkommen vor illegaler Verfolgung.

Teilgebiet 17a/1 (Teilgebiet Uelzen):
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes, insbesondere Erhalt und Wiederherstellung einer reich gegliederten offenen Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist und mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Brachen, Randstreifen und in den Niederungsbereichen Grünland durchsetzt ist (LSG-VO).

4.2.4 Hinweise zu Zielen für Brutvogelarten mit sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011):
Keine Art nach Standarddatenbogen, aber als Brutvogel mehrfach festgestellt.

- Erhalt bzw. Entwicklung von Ruderal- und Brachestrukturen in Ackerlandschaften,
- Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (Grünland, Randstreifen usw.)
- Wiederherstellung kleinparzellierter, strukturreicher Ackerlandschaften mit enger Verzahnung des Anbaus von Getreide, Leguminosen, Brachflächen und Grünlandbereichen bei hohem Anteil an Saumstrukturen,
- Extensivierung der Ackernutzung durch reduzierte Düngung, reduzierten Pflanzenschutzmitteleinsatz und Verzicht auf Beregnung (Agrarumweltmaßnahmen),
- Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus und des Brachflächenanteils,
- Erhalt unbefestigter Wege bzw. Rückbau vollständig asphaltierter Wege,
- Schaffung eines Biotopverbundes durch strukturreiche Feldraine und Grabenränder, unbefestigte Wege, Hecken und Feldgehölze,
- Keine Nachzuchten im Rahmen der jagdlichen Hege,
- Dauerhafte freiwillige Aussetzung der Jagd (soweit noch nicht umgesetzt)

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) als Nahrungsgast

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011):

- Erhaltung günstiger Habitatbedingungen insbesondere für die Nahrungssuche der im Umkreis vorhandenen Population.
- Erhalt großflächig offener Ackerlandschaften als (Brut- und) Nahrungsgebiet,
- Erhalt bzw. Entwicklung eines ausreichend großen Anteils an extensivem Grünland, Getreide- und Brach- bzw. Stilllegungsflächen als (Brut- und) Nahrungshabitate.
- Erhalt unbefestigter Wege und deren Randstreifen in voller Breite mit später Mahd der Randstreifen
- Schutz und Sicherung der Brutplätze auf Ackerflächen vor Prädatoren und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Allgemeine Erhaltungsziele:
BOHLEN & BURDORF (2005) und Vollzugshinweise des NLWKN (2011) und LSG-VO für den Gebietsteil im Landkreis Uelzen von 2014:

- Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Schutz und die Entwicklung ihres Lebensraumes
- Erhalt reich strukturierten Nadel- und Mischwäldern mit Altholzbeständen und unterschiedlichen Altersklassen,
- Erhalt von vorhandenen Höhlenbäumen,
- Einstellung von großflächigen Kahlschlägen
- Vermeidung von weiteren Zerschneidungen des Lebensraumes (Straßen- und Wegebau),
- Rücknahme bzw. Begrenzung der Walderschließung für die Freizeitnutzung.

4.3 Synergien und Konflikte zwischen den Erhaltungszielen sowie den sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen

Nachfolgend werden die wesentlichen erkennbaren naturschutzinternen Zielkonflikte für jede Vogelart benannt und Lösungsansätze für ihre Auflösung beschrieben. Dabei wird jeweils ein Vorrang hinsichtlich Priorisierung oder räumlicher Differenzierung bzw. einer Kombination daraus formuliert.

Anschließend erfolgen eine Auflistung und Kommentierung der wesentlichen Konflikte. Es werden nur offensichtliche Konflikte berücksichtigt und keine kaum realistischen Konfliktfälle konstruiert.

Auch die Übereinstimmung von Zielen für verschiedene Schutzgegenstände (Zielkongruenzen) wird thematisiert, da sie einzelnen Zielen eine höhere Bedeutung gibt.

Tabelle 21: Naturschutzfachliche Zielkonflikte und Zielkongruenzen

Art	naturschutzfachliche Zielkonflikte	Auflösung von Zielkonflikten	Zielkongruenzen
Signifikante Vogelarten			
Kranich	nicht erkennbar		–
Waldschnepfe	nicht erkennbar		– Positiver Effekt bei Umsetzung einer klimaangepassten Forstwirtschaft mit gemischten Beständen.
Rotmilan	nicht erkennbar		– Positiver Effekt bei Erhöhung des Strukturreichtums der Ackerlandschaft insgesamt
Raufußkauz	nicht erkennbar		– Positiver Effekt bei Umsetzung einer klimaangepassten Forstwirtschaft mit gemischten Beständen.
Wendehals	– Schaffung vielfältig gestufter Waldränder als klassische Waldrandentwicklung des Naturschutzes (hier nicht als Ziel vorgesehen), – Forstliche Nutzung der Wälder als Dauerwald mit gemischten Beständen aus mindestens drei Hauptbaumarten	– **Priorisierung** – Vorrang für Entwicklung offener Waldränder mit hohem Anteil an älteren höhlenreichen Laubbäumen. – **Untergeordnet räumliche Differenzierung** – ggf. kleinflächig Schaffung von Schirmschlägen, breiten Schneisen, stark aufgelichteten Wäldern.	– Positiver Effekt bei Schaffung zusätzlicher Gehölzstrukturen in der Landschaft sowie Pflanzung von Eichen an Waldrändern
Kleinspecht	– nicht erkennbar		– Positiver Effekt bei Umsetzung einer klimaangepassten Forstwirtschaft mit gemischten Beständen und Anteil von Weichhölzern
Schwarzspecht	nicht erkennbar		– Positiver Effekt bei Erhöhung des Bestandesalters im Wald sowie höhere Anteile von Alt-/Totholz.

Tabelle 20 (Forts.)

Art	naturschutzfachliche Zielkonflikte	Auflösung von Zielkonflikten	Zielkongruenzen
Pirol	nicht erkennbar		– Positiver Effekt bei Erhöhung des Bestandesalters im Wald sowie höhere Anteile von Alt-/Totholz.
Heidelerche	– Schaffung vielfältig gestufter Waldränder als klassische Waldrandentwicklung des Naturschutzes (hier nicht als Ziel vorgesehen)	– **Priorisierung** – Im EU-VSG keine Entwicklung entsprechender Waldränder	– Positiver Effekt bei Erhöhung des Strukturreichtums der Ackerlandschaft insgesamt
Feldlerche	– Pflanzung von Gehölzreihen als Singwarten für den Ortolan und Habitat für weitere Arten des strukturreichen Offenlandes mit der Folge einer stärkeren vertikalen Gliederung der Landschaft	– **Untergeordnet räumliche Differenzierung** – Vorrang haben die Ziele für die Arten des strukturreichen Offenlandes, – In Teilbereichen Erhalt von großräumig offenen Landschaftseinheiten	– Positiver Effekt bei Extensivierung von Grünland bzw. Erhöhung des Strukturreichtums der Ackerlandschaft insgesamt
Braunkehlchen	– Pflanzung von Hecken und Gehölzreihen für Gebüschbrüter oder zur Gliederung der Landschaft – Begrenzung von Brachflächen wegen ungünstiger Effekte auf Ortolan	– **Räumliche Differenzierung,** – Vorrang für Braunkehlchen im Umfeld der wenigen Grünlandflächen, – Schaffung von Brachen/Brachestreifen im Umfeld der letzten bzw. ehemaligen Vorkommen	– Positiver Effekt bei Extensivierung des Grünlandes und Schaffung von Brachflächen
Schafstelze	– Pflanzung von Gehölzreihen als Singwarten für den Ortolan und Habitat für weitere Arten des strukturreichen Offenlandes mit der Folge einer stärkeren vertikalen Gliederung der Landschaft	– **Untergeordnet räumliche Differenzierung** – Vorrang haben die Ziele für die Arten des strukturreichen Offenlandes, – In Teilbereichen Erhalt von großräumig offenen Landschaftseinheiten	– Positiver Effekt bei Extensivierung von Grünland bzw. Erhöhung des Strukturreichtums der Ackerlandschaft insgesamt
Ortolan	– Offenhaltung von Landschaftsräumen für reine Offenlandarten kann Habitate begrenzen	– **Priorisierung, untergeordnet räumliche Differenzierung** – Vorrang für Entwicklung strukturreicher Offenlandschaft mit gliedernden Gehölzreihen	– Positiver Effekt bei Erhöhung des Strukturreichtums der Ackerlandschaft insgesamt
Ziegenmelker/ Nachtschwalbe	– Forstliche Nutzung der Wälder als Dauerwald mit gemischten Beständen aus mindestens drei Hauptbaumarten	– **Untergeordnet räumliche Differenzierung** – ggf. kleinflächig Schaffung von Schirmschlägen, breiten Schneisen, stark aufgelichteten Wäldern.	– Gleichzeitig Schaffung günstiger Habitate für Wendehals und Gartenrotschwanz
Wespenbussard	– nicht erkennbar	–	– Positiver Effekt bei Erhöhung des Bestandesalters im Wald sowie höhere Anteile von Alt-/Totholz.

Tabelle 20 (Forts.)

Art	naturschutzfachliche Zielkonflikte	Auflösung von Zielkonflikten	Zielkongruenzen
Baumfalke	nicht erkennbar	–	– Positiver Effekt bei Erhöhung des Bestandesalters im Wald sowie höhere Anteile von Alt-/Totholz.
Raubwürger	nicht erkennbar	–	– Positiver Effekt bei Erhöhung des Strukturreichtums der Ackerlandschaft insgesamt
Nachtigall	– Keine Entwicklung gestufter Waldränder (Heidelerche)	– **Untergeordnet räumliche Differenzierung** – Vorrang haben die Ziele für die Heidelerche. In Teilbereichen Schaffung breiter und gestufter Waldränder möglich. Für Nachtigall eher Fokus auf Feldgehölze und dichte Hecken	– Positiver Effekt bei Erhöhung des Strukturreichtums der Ackerland-schaft insgesamt (dichte Feldhecken).
Gartenrot-schwanz	– Schaffung vielfältig gestufter Waldränder als klassische Waldrandentwicklung des Naturschutzes (hier nicht als Ziel vorgesehen) – Forstliche Nutzung der Wälder als Dauerwald mit gemischten Beständen aus mindestens drei Hauptbaumarten	– **Priorisierung** – Im EU-VSG keine Entwicklung entsprechender Waldränder – **Untergeordnet räumliche Differenzierung** – ggf. kleinflächig Schaffung von Schirmschlägen, breiten Schneisen, stark aufgelichteten Wäldern.	– Positiver Effekt bei Erhöhung des Strukturreichtums der Ackerlandschaft insgesamt
Turteltaube	nicht erkennbar		– Positiver Effekt bei Erhöhung des Strukturreichtums der Ackerlandschaft insgesamt, – Positiver Effekt bei Erhöhung des Bestandesalters im Wald.
Eisvogel	nicht erkennbar		
Wanderfalke	nicht erkennbar		
Sonstige planungsrelevante Vogelarten			
Rebhuhn	nicht erkennbar		– Positiver Effekt bei Erhöhung des Strukturreichtums der Ackerlandschaft insgesamt

Tabelle 20 (Forts.)

Art	naturschutzfachliche Zielkonflikte	Auflösung von Zielkonflikten	Zielkongruenzen
Rohrweihe	– Pflanzung von Hecken und Gehölzreihen für Gebüschbrüter oder zur Gliederung der Landschaft	– **Untergeordnet räumliche Differenzierung** Vorrang auf Nahrungsräumen, hier untergeordnet unter Brutvogelarten	– Positiver Effekt bei Extensivierung des Grünlandes und Schaffung von Brachflächen
Sperlingskauz	nicht erkennbar		– Positiver Effekt bei Umsetzung einer klimaangepassten Forstwirtschaft mit gemischten Beständen.

Folgende Hauptkonflikte lassen sich bei Berücksichtigung sämtlicher signifikanter Vogelarten erkennen:

- Strukturanreicherung im Offenland vs. Habitate für Arten des strukturarmen Offenlandes
- Waldrandentwicklung (gestufte Waldränder günstig für Nachtigall, ungünstig für Wendehals, Heidelerche, Gartenrotschwanz)
- Brachen im Ackerland (günstig für viele Arten, ungünstig für den Ortolan)
- Dauerwaldbewirtschaftung mit mindestens drei Hauptbaumarten vs. Schaffung von Großschirmschlägen, Kahlschlägen oder offenen, teilweise vegetationsfreien Flächen im Wald als Habitat für den Ziegenmelker

4.4 Gebietsbezogene Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

Nachfolgend werden für die planungsrelevanten Vogelarten Ziele formuliert. Sie sind quantitativ, qualitativ und räumlich konkretisiert darzulegen.

Dabei wird entsprechend dem Leitfaden (BURCKHARDT 2016) unterschieden in Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele (verpflichtende Ziele) und sonstige Schutz- und Entwicklungsziele (zusätzliche Ziele).

Die verpflichtenden Ziele sind wiederum untergliedert in "Ziele zum Erhalt der Größe der gemeldeten Vorkommen" (E I), "Ziele zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustands" (E II) und "Ziele zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands wegen Verschlechterung" (WV) sowie "Ziele zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands wegen Wiederherstellungsnotwendigkeit aus Sicht der landesweiten Bestands- und Verbreitungssituation" (WN).

Verpflichtende Ziele sind unbedingt erforderlich, um den günstigen Erhaltungsgrad für die Schutzelemente des Gebietes zu erreichen (mindestens EHG B) oder zu sichern und sind durch entsprechende Maßnahmen zu deren Umsetzung zu unterlegen (Kapitel 5).

Entsprechend der kartographischen Darstellung auf Kartenblatt 8 erfolgt die Kennzeichnung der verschiedenen Zieltypen getrennt nach

- **Erhaltungszielen mit Schwerpunkt Erhalt des günstigen Erhaltungszustands (■), verpflichtend**
  Hinsichtlich der Bestandsgröße ist das der Erhalt des zuletzt ermittelten Bestands (E I) und für die Habitate der Erhalt von Habitatbereichen mit mindestens hoher Bewertung für die Habitatgilde (E II).
- **Erhaltungszielen mit Schwerpunkt Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands** (■), **verpflichtend**
  Wegen **Verstoß gegen das Verschlechterungsgebot (WV):** Hinsichtlich der Bestandsgröße ist das die Wiederherstellung des Referenzbestands und für die Habitate die Wiederherstellung von Habitatbereichen mit sehr geringer bis mittlerer Bewertung in solche mit hoher bis sehr hoher Bewertung für die jeweilige Habitatgilde.
  Wegen **Wiederherstellungsnotwendigkeit aus Sicht der landesweiten Bestands- und Verbreitungssituation (WN):** Ergibt sich aus dem landesweiten Kontext und den Beständen/Zielen sonstiger EU-VSG in denen die Art signifikant ist. Genannt sind entsprechende Angaben nur für die Arten Braunkehlchen und Ortolan.
  Hinweis: Es sollte angestrebt werden, konkrete flächenbezogene und unterscheidbare Maßnahmen den beiden genannten Wiederherstellungsgründen „wegen Verschlechterung (WV)“ und „aus Sicht der landesweiten Bestandssituation“ (WN) zuzuordnen.
  Dies ist im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Es gibt nur zwei Vogelarten, die aus Sicht der landesweiten Bestands- und Verbreitungssituation hier zu berücksichtigen sind: Braunkehlchen und Ortolan
- Beide Arten haben allerdings im Gebiet deutlich zurückgehende Bestände, sodass hier zusätzlich der Verstoß gegen das Verschlechterungsgebot gilt. Dieser gebietsbezogene Grund wird im Rahmen der Planung als höherrangig eingestuft, da die Ursachen vorrangig im Gebiet liegen.
- Die Gründe für den Rückgang sind nicht einzelnen Ereignissen oder Eingriffen anzulasten, sondern ergeben sich aus schleichenden Prozessen der Landschaftsveränderung u.a. durch eine fortwährende Nutzungsintensivierung.
- Es werden Ziele formuliert und beschrieben, die erreichen sollen, den Lebensraum aufzuwerten und in der Folge den Bestand zu erhöhen. Das ist das Ziel beider Wiederherstellungsnotwendigkeiten. Es können allerdings keine Unterschiede in der Art der Maßnahme sowie der räumlichen Lage zwischen den beiden Kategorien gemacht werden.

- **Sonstigem Schutz- und Entwicklungsziel (■)**
  Hinsichtlich der Bestandsgröße ist zumindest der zuletzt ermittelte Bestand, besser der Referenzbestand anzusetzen. Für die Habitate sind der Erhalt der Qualität und möglichst eine Verbesserung der Habitate zu erreichen.

Einleitend werden zusätzliche wichtige Informationen zum Erhaltungsgrad nach Standarddatenbogen (SDB) bzw. der ersten flächendeckenden Brutvogelerfassung (2004/2007), zur Veränderung der Population usw. gegeben.

Die Codierung der Prioritäten der Maßnahmen erfolgt nach kurzfristig (K = bis 5 Jahre oder 2029), mittelfristig (M, bis 10 Jahre oder 2034) und langfristig (L, bis 30 Jahre und mehr, mind. 2054).

Die farbliche Hinterlegung des Artnamens im Tabellenkopf bezieht sich auf den aktuellen Erhaltungsgrad (dunkelgrün = sehr gut bzw. A, grün = gut bzw. B und rot= mittel bis schlecht bzw. C).

4.4.1 Ziele für Brutvogelarten mit 1. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele

Kranich (*Grus grus,* EHG B)

- EHG: SDB 2007 (B) SDB 2021 / MaP 2024 (**B**, Tendenz zu A)
- Populationsgröße: 2 BP (2004), **12 BP** (2014, davon 9 BP im Planungsgebiet, Referenz), Populationstrend positiv
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 3 BP (B), 10 BP (A) und stabiler Bestand
- **hohe Bedeutung** für Maßnahmen (in Teilbereichen mit geeigneten Habitaten)
- Habitatgilde **Wald** (allerdings auf Sonderstrukturen angewiesen)
- vorrangig in den südöstlichen Teilgebieten
- Habitatgilde Wald (Sonderstrukturen wie Feucht- und Nasswälder, nasse Senken, Teiche, Kleinmoore und -sümpfe)

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der aktuellen Population von 9 BP	K, M
E II	– Erhalt kleinflächiger Feuchtbiotope und Gewährleistung der Störungsfreiheit – Rückbau von ggf. vorhandenen Entwässerungseinrichtungen in Waldgebieten, – Erhalt der kleinteiligen Landschaftsstruktur auch im Offenland	K, M K, M K, M
S	– Erhöhung der Population auf bis zu 15 oder mehr BP durch zusätzliche Entwicklung/Schaffung von Brutplätzen	M, L

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola,* EHG B)

- EHG: SDB 2007 (B) SDB 2021 / MaP 2024 (**B**)
- Populationsgröße: 8 BP (im Gesamtgebiet 2004), **17 BP** (2014, davon 13 im Planungsgebiet, Referenz, entspricht 4,8 Rev./1.000 ha in Waldflächen), Bestand vermutlich deutlich unterschätzt, Populationstrend positiv, aber große Kenntnislücken, möglicherweise in jüngster Zeit Bestandsabnahme, hoher Bestandsanteil auf Landesforstflächen zu vermuten
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 20 BP (B), 100 BP (A) und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mind. 1 BP/1.000 ha
- **hohe Bedeutung** für Maßnahmen
- vorrangig in den flächig bewaldeten Teilgebieten
- Habitatgilde Wald

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der aktuellen Population von 13 BP	K, M
E II	– Erhalt und Wiederherstellung von Nass- und Feuchtstellen in Wäldern, – Umwandlung von Nadelholzmonokulturen, insb. Fichte in Mischwälder – Verzicht auf Bejagung, solange keine genauen Bestandsdaten vorliegen, – Erhebungen zur Bestandserfassung für verbesserten Kenntnisstand mit speziellen Methoden	K, M K, M K, M K, M
S	– Erhöhung der Population auf bis zu 20 oder mehr BP	M, L

Rotmilan (*Milvus milvus*, EHG B)

- EHG: SDB 2007 (B) SDB 2021 / MaP 2024 (**B**)
- Populationsgröße ca. 2 BP (2002), **9 BP** (2007/2009/2014, davon 7 BP im Planungsgebiet, Referenz), Trend positiv
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 10 BP (B), 20 BP (A) und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mind. 3-5 BP/100 km²
- **hohe Bedeutung** für Maßnahmen
- Schwerpunkt in den südlichen Teilgebieten
- Habitatgilde Waldrand (für Brutvögel), Offenland, strukturreich und strukturarm als Nahrungsrevier

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der aktuellen Population von 7 BP im Planungsgebiet	K, M
E II	– Erhalt des Nutzungsmosaiks mit großflächig offener Landschaft mit aktuellem Grünlandanteil und vielen kleinen (Laub-)Waldbeständen, – Erhalt von Wäldern mit Altholzbeständen als Brutplatz, – Schonung der traditionellen Brutplätze vor forstlicher Nutzung zur Brutzeit (März bis Juli) im Umfeld von 300 m – Verbesserung der Nahrungshabitatbedingungen durch Schaffung eines höheren Anteils an Brachen, extensiven Ackerrandstreifen (AUKM) und extensiv genutzten Wegeseitenräumen – Freihaltung eines mindestens 500 m breiten Randstreifens rund um das EU-VSG von Windenergieanlagen (WEA) zur Vermeidung von Schlagopfern	K, M K, M K, M K, M K, M
S	– Erhöhung der Population auf 10 oder mehr BP im Planungsgebiet – Freihaltung eines breiten Randstreifens rund um das EU-VSG von mind. 1,2 km von WEA	M, L K, M

Raufußkauz (*Aegolius funereus*, EHG B)

- EHG: SDB 2007 (B) Erfassung 2014 (**B**)
- Populationsgröße ca. 7 BP (2004), **17 BP** (2007/2009/2014, davon 5 im Planungsgebiet = Siedlungsdichte 0,2 BP/100 ha, Referenz), Trend positiv
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 5 BP (B), 20 BP (A) und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mind. 0,1 BP/100 ha.
- **Sehr hohe Bedeutung** für Maßnahmen
- Schwerpunkt in den größeren Waldgebieten, insbesondere um den Hohen Mechtin (Hauptverantwortung auf Nds. Landesforsten, da hier 70 % des Bestandes)
- Habitatgilde Wald

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der aktuellen Population von 5 BP im Planungsgebiet	K, M
E II	– Erhalt und Entwicklung der Waldbestände zu strukturreichen Mischwäldern,	K, M
	– Erhalt und Entwicklung von Habitat- und Höhlenbäumen und Altholzbeständen,	K, M
	– Erhöhung des Umtriebsalters	K, M
S	– Erhöhung der Population auf 10 oder mehr BP im Planungsgebiet	M, L, M

Wendehals (*Jynx torquilla*, EHG B)

- EHG: SDB 2007 (C) Erfassung 2014 / SDB 2021 (**B**)
- Populationsgröße: 1 BP (2004, SDB 2007), 2 BP (2014), **3-7 BP** (Planungsgebiet Referenz, 2021 landesweite Erfassung, entspricht Siedlungsdichte von 0,05 bis 0,1 BP/100 ha), Populationstrend leicht positiv, landesweit ebenfalls
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 10 BP (B), 15 BP (A) und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mittel
- **hohe Bedeutung** für Maßnahmen
- zuletzt Zunahme der Reviernachweise und Rufreviere analog zu landesweiter Bestandserholung
- Habitatgilde Waldrand

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
	– Erhalt der aktuellen Population von ca. 5 BP im Planungsgebiet	K, M
E II	– Erhalt der alten Gehölzstrukturen an Waldrändern, Feldgehölzen, in Baumreihen und in lichten Wäldern,	K, M
	– Erhalt unbefestigter Wege und offener bzw. kurzgrasiger Bereiche an Waldrändern sowie kleinflächiger magerer Böschungen, Randstreifen oder Ruderalflächen	K, M
S	– Erhöhung der Population auf bis zu 15 BP und mehr durch Habitatverbesserungen oder im Rahmen großräumiger Bestandserholung	M, L

Kleinspecht (*Dendrocopus minor*, EHG B)

- EHG: SDB (-) Erfassung 2014 / MaP 2024 (**B**)
- Populationsgröße: 2 BP (SDB 2007), 5 BP (2014, davon 4 BP im Planungsgebiet, Referenz), Bestandstrend positiv
- **mittlere Bedeutung** für Maßnahmen
- zerstreut im gesamten Gebiet vorkommend, vor allem auch in kleineren Waldflächen.
- Habitatgilde Wald

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der Populationsgröße von 4 BP	M, L
E II	– Erhalt und Entwicklung von reich strukturierten Wäldern mit hohem Anteil an Weichhölzern,	K, M, L
	– Erhalt und Entwicklung strukturreicher Waldränder, Feldgehölze und Baumreihen mit Tolerierung der Weichhölzer	K, M, L
S	– Erhöhung der Population auf bis zu 15 BP und mehr durch Habitatverbesserungen	M, L

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*, EHG B)

- EHG: SDB (B) Erfassung 2014 / SDB 2021 (**B**, Tendenz zu A)
- Populationsgröße: 15 BP (SDB 2007), **35 BP** (2014, davon 22 im Planungsgebiet, Referenz, entspricht einer Siedlungsdichte von 0,8 BP/100 ha Wald), Bestandstrend deutlich positiv
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 10 BP (B), 25 BP (A), jeweils der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mindestens 0,2 BP/100 ha (B) bzw. 0,5 BP/100 ha (A)
- **mittlere Bedeutung** für Maßnahmen
- in allen waldreichen Gebietsteilen vertreten
- Habitatgilde Wald

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der Populationsgröße von 22 BP	M, L
E II	– Erhalt und Entwicklung von reich strukturierten alten Wäldern, – Erhöhung des Bestandesalters und Erhalt von Habitatbaumgruppen	M, L M
S	– Erhöhung der Population auf bis zu 25 BP und mehr, u.a. durch veränderte Waldbewirtschaftung und Erhalt/Entwicklung von Habitatbäumen	M, L

Neuntöter (*Lanius collurio*, EHG B)

- EHG: SDB 2007 (C) Erfassung 2014 / MaP 2024 (**B**)
- Populationsgröße: 43 BP (SDB 2007), **83 BP** (2007/2009/2014, davon 68 BP im Planungsgebiet, entspricht einer Siedlungsdichte von 1,1 BP/100 ha im Gesamtgebiet und 2,6 im strukturreichen Offenland), Bestandstrend deutlich positiv (>30 %)
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 50 BP (B), 100 BP (A), jeweils der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mindestens 3 BP/100 ha (B) bzw. 10 BP/100 ha (A)
- **hohe Bedeutung** für Maßnahmen,
- im gesamten Gebiet mit Offenland, besonders hohe Dichten im Süden
- Habitatgilde strukturreiches Offenland

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der Populationsgröße von mindestens 68 Brutpaaren	M, L
E II	– Erhalt und Förderung einer reich strukturierten Heckenlandschaft, gebüschreiche Feld- und Wegränder und extensiv genutzte Wiesen- und Brachlandschaften mit Dornbüschen, – Erhalt und Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebots von Insekten, – Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Brachen und extensiv genutztem Grünland (AUKM)	K, M M K, M
S	– Weitere Erhöhung des Bestandes über 80 BP und der Siedlungsdichte in den besiedelbaren Bereichen auf über 3 BP/100 ha durch die genannten Maßnahmen	M, L

Pirol (*Oriolus oriolus*, EHG A)

- EHG: SDB 2007 (A) Erfassung 2007/2009/2014 / SDB 2021 (**A**)
- Populationsgröße: 40 (SDB 2007), **91 BP** (2007/2009/2014, davon 83 BP im Planungsgebiet, entspricht einer Siedlungsdichte von 3 BP/100 ha), Bestandstrend positiv
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 20 BP (B), 50 BP (A) oder der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mindestens „mittlere“ Dichte
- **mittlere Bedeutung** für Maßnahmen
- vor allem in Bereichen mit kleineren Waldgebieten oder hohem Waldrandanteil
- Habitatgilde Wald

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der Populationsgröße von 83 BP	M, L
E II	– Erhalt und Verbesserung des Lebensraumes durch Erhöhung des Bestandsalters in Laubwäldern, – Umwandlung von standortfremden Gehölzbeständen (Nadelholz, fremdländische Arten) in standorttypische Mischbestände, Erhöhung des Laubgehölzanteils	K, M K, M
S	– Weitere Erhöhung des Bestandes auf 90 BP und mehr durch flächendeckende habitatverbessernde Maßnahmen und angepasste Forstwirtschaft	M, L

Heidelerche (*Lullula arborea*, wertbestimmende Art, EHG B)

- EHG: SDB 2007 (B) Erfassung 2007/2009/2014 / SDB 2021 (**B**)
- Populationsgröße: 300 BP (2007, Referenz), **273 BP** (2007/2009/2014, davon 240 im Plangebiet, entspricht einer Siedlungsdichte von 3,9 BP/100 ha im Gesamtgebiet, Bestandstrend leicht negativ (ca. -10 %)
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 20 BP (B), 100 BP (A) bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mindestens 2 BP/100 ha
- **sehr hohe Bedeutung** für Maßnahmen, **wertbestimmende Art**
- V26 steht in der Bedeutung für die Art in Niedersachsen auf **Rang 2!**
- Habitatgilde strukturreiches Offenland

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der Populationsgröße von 240 BP – Erhalt der Bestände in allen Teilgebieten	K, M K, M
E II	– Erhalt und Verbesserung des Lebensraumes durch Erhöhung des Anteils an Brachflächen auf mindestens 5 %, insbesondere entlang von Waldrändern, – Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von Ackerrandstreifen und Blühstreifen z.B. durch Agrarumweltmaßnahmen auf mindestens 7 % der lwNF – Erhalt und schonende Unterhaltung von Wegeseitenräumen – Erhalt offener Waldränder ohne gestuften Waldrandaufbau	K, M K, M K, M K, M, L
S	– Weitere Erhöhung und Verdichtung der Bestände auf über 264 BP (Anteil des Planungsgebietes an 300 BP) durch habitatverbessernde Maßnahmen, wie Erhöhung des Brachenanteils auf 10 % der lwNF und Agrarumweltmaßnahmen auf >10 % der lwNF, – Wiederherstellung der katasteramtlichen Wegebreite für alle öffentlichen Wegeflurstücke und schonende Unterhaltung von Wegeseitenräumen	M, L M

Feldlerche (*Alauda arvensis*, EHG B)

- EHG: SDB 2007 (B) Erfassung 2007/2009/2014 / SDB 2021 (**B**)
- Populationsgröße: 255 BP (2007, Schätzung, nicht punktgenau erfasst), **548 BP** (2007/2009/2014, Referenz, davon 447 im Planungsgebiet, entspricht Siedlungsdichte von 12,9 BP/100 ha im Offenland, Bestandstrend unklar, da methodisch nicht vergleichbar
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 100 BP (B), 300 BP (A) bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mindestens 20 BP/100 ha
- **Hohe Bedeutung** für Maßnahmen, allerdings nachrangig gegenüber strukturreichem Offenland,
- Habitatgilde strukturarmes Offenland

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der Populationsgröße von 447 BP – Erhalt der Bestände in allen Gebietsteilen mit offenen Agrarflächen	K, M, L K, M, L
E II	– Erhalt und Verbesserung des Lebensraumes durch Erhalt und Extensivierung des verbliebenen Grünlands,	K, M

	– Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von Ackerrandstreifen, Blühstreifen u. Brachen z.B. durch Agrarumweltmaßnahmen	K, M
	– Erhalt und schonende Unterhaltung von Wegeseitenräumen	K, M
	– Erhalt offener Landschaftsräume ohne oder mit wenigen gliedernden Gehölzstrukturen, insbesondere in den offeneren Landschaften im südlichen Gebietsteil	K, M, L
	– Verzicht bzw. starke Reduzierung des Einsatzes von Pestiziden und Kunstdüngern	K, M, L
S	– Weitere Erhöhung und Verdichtung der Bestände auf über 500 Brutpaare bzw. Erreichung einer Siedlungsdichte von 20 BP/100 ha im Offenland abseits von Waldrändern und Siedlungen (Abstand 100 m)	M, L
	– Deutliche Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus,	M, L
	– Erhöhung des Nutzungsmosaiks in der Agrarlandschaft	L

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*, EHG C)

- EHG: SDB 2007 (C) Erfassung 2007/2009/2014 / SDB 2021 (**C**)
- Populationsgröße: 6 (SDB 2007, Referenz), 4 BP (2007/2009/2014, davon 2 BP im Planungsgebiet, entspricht einer Siedlungsdichte von 0,06 BP/100 ha im Offenland), Bestandstrend negativ, landesweit ebenfalls stark negativer Trend, vermutlich inzwischen erloschen.
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 50 BP (B), 100 BP (A) bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mindestens 0,5 BP/100 ha (= 13 BP)
- **hohe Bedeutung** für Maßnahmen,
- zuletzt Brutreviere im Nordosten auf trockenen Brachflächen, die aktuell wieder beackert werden
- Habitatgilde strukturreiches Offenland

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der Populationsgröße von 2 BP	K, M, L
E II	– Erhalt und Verbesserung des Lebensraumes durch Extensivierung der Grünlandnutzung und Schaffung von kleinflächigen Brachen oder mehrjährigen Artenschonstreifen im Grünland und gemischten Acker-Grünlandgebieten,	K, M
	– Angepasste Pflege von Graben- und Wegrändern durch Mahd erst ab Anfang August oder vorher nur einseitig bzw. in kurzen Abschnitten	K, M
WV	– Wiederherstellung eines Bestandes von mind. 13 BP im Bereich von Grünlandflächen oder trockenen Brachen,	M
	– Wiederherstellung des Lebensraumes durch Extensivierung der Grünlandnutzung und Schaffung von kleinflächigen Brachen oder mehrjährigen Artenschonstreifen im Grünland und gemischten Acker-Grünlandgebieten	M, L
S	– Weitere Erhöhung des Bestandes auf über 13 BP durch flächendeckende Umsetzung habitatverbessernder Maßnahmen im Offenland.	K, M, L
	– Sicherung der Gelege vor landwirtschaftlicher Bewirtschaftung durch intensive Betreuung der Bruten.	K

Schafstelze (*Motacilla flava*, EHG B)

- EHG: SDB 2007 (B) Erfassung 2007/2009/2014 / SDB 2021 (**B**)
- Populationsgröße: 102 BP (2007), **122 BP** (2007/2009/2014, Referenz, davon 109 im Planungsgebiet, entspricht einer Siedlungsdichte von 3,1 BP/100 ha Offenland), Bestandstrend ausgeglichen
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 100 BP (B), 300 BP (A) bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mindestens 2 BP/100 ha
- **Hohe Bedeutung** für Maßnahmen,
- Habitatgilde strukturarmes Offenland

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der Populationsgröße von mindestens 109 BP	M, L
E II	– Erhalt des Lebensraumes durch Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von Ackerrandstreifen, Blühstreifen u. Brachen z.B. durch Agrarumweltmaßnahmen, kleinflächig auch extensive Grünlandnutzung mit Weidetierhaltung,	K, M

	– Erhalt und schonende Unterhaltung von Wegeseitenräumen und Grabenrändern – Freihaltung einzelner großflächig offener Flächen von zusätzlichen Gehölzpflanzungen	K, M K, M
S	– Weitere Erhöhung des Bestandes auf deutlich über 110 BP durch Umsetzung von habitatverbessernden Maßnahmen	M

Ortolan (*Emberiza hortulana*, wertbestimmend, EHG C)

- EHG: SDB 2007 (B) Erfassung 2007/2009/2014 / SDB 2021 (B) Erfassungen Spalik 2020/2021 MaP (**C**)
- Populationsgröße: ca. 330 BP (2005, Referenz), 281 BP (2007/2009/2014, davon 251 im Planungsgebiet), 136 (2007/2020/2021, entspricht einer Siedlungsdichte von 3,9 Rev./100 ha Offenland), Bestandstrend stark negativ
- Populationsgröße in „zusätzlichen Maßnahmenbereichen für den Ortolan“ 186 BP, Siedlungsdichte 6,3 Rev./100 ha
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 30 BP (B), 100 BP (A) bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mindestens 1 BP/100 ha
- **sehr hohe Bedeutung** für Maßnahmen, **wichtigste wertbestimmende Art,** auch für benachbarte „zusätzliche Maßnahmenbereiche“
- V26 steht in der Bedeutung für die Art in Niedersachsen auf **Rang 1** (NLWKN 2011), nach neueren Erkenntnissen auf Rang 2 nach V21 „Lucie“, von herausragender Bedeutung ist ein Verbund der drei EU-VSG V25, V26 und V21 (von West nach Ost) sowie der dazwischenliegenden Bereiche
- Habitatgilde strukturreiches Offenland

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der Populationsgröße von 136 BP im Planungsgebiet	K, M, L
E II	– Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von spez. Ackerrandstreifen (z.B. AUKM) auf mind. 7 % der lwNF	K, M
	– Erhalt von unbefestigten Wegen und schonende Unterhaltung von Wegeseitenräumen,	K, M
	– Erhalt von alten Baumreihen und Einzelbäumen (insb. Eiche) angrenzend an Ackerschläge und an Waldrändern	K, M
	– Erhalt der Agrarstruktur hinsichtlich Schlaggröße und Feldfruchtvielfalt	K, M
WV	– Wiederherstellung einer Populationsgröße von mindestens 330 BP im gesamten VSG	M
	– Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von spez. Ackerrandstreifen (z.B. AUKM) auf mind. 10 % der lwNF	K
	– Wiederherstellung der katasteramtlichen Wegebreite für alle öffentlichen Wegeflurstücke und schonende Unterhaltung von Wegeseitenräumen,	K, M
	– Neupflanzung von Eichen entlang von Wegen oder an Waldrändern zur Verjüngung und Erweiterung von Singwartenstrukturen,	K, M
	– Schaffung kleinteiliger Schlagstrukturen und Erhöhung der Feldfruchtvielfalt	M, L
S	– Weitere Erhöhung des Bestandes auf über 330 BP im gesamten VSG und Schaffung einer Quell-Population mit positiver Wirkung auf angrenzende Landschaftsräume	M, L
	– Erhalt von 186 BP in den Zusatzflächen und ggf. Steigerung des Bestands	M, L
	– oben beschriebene Maßnahmen in erhöhtem Umfang und im Bereich der benachbarten Zusatzflächen	M
	– Biotopvernetzende Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Habitate zwischen den EU-VSG V26 sowie V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ nach Süden und V21 „Lucie“ nach Osten	K, M, L

4.4.2 Ziele für Brutvogelarten mit 2. Priorität für verpflichtende Erhaltungsziele

Ziegenmelker/Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*, wertbestimmend, EHG C)

- EHG: SDB 2007 (B) Erfassung 2007/2009/2014 / SDB 2021 (**C**)
- Populationsgröße: ca. 5 BP (2004, Referenz, davon 3 im Planungsgebiet), 0 BP (2007/2009/2014), Bestand nach 2004 erloschen, „Katastrophenart“, die nur nach Waldbränden, Stürmen, Großkahlschlägen, Insektenkalamitäten evtl. kurzzeitig geeigneten Lebensraum findet,
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 20 BP (B), 50 BP (A) bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte „mittel“
  hohe Bedeutung für Maßnahmen, **wertbestimmende Art**
- Wiederbesiedlung in V26 fraglich, da aktuell geeignete Habitate fehlen. Freiflächen im Wald zu stark vergrast. Schaffung geeigneter Habitate nur mit hohem Aufwand und lokalen Abweichungen von der gültigen und für die meisten Arten günstigen aktuellen forstlichen Bewirtschaftungspraxis möglich. Günstigste Zielbereiche liegen in den Mützinger Bergen zwischen Sallahn und Mützingen. Bereits 2004 (bei noch mind 5 BP und 8 Revieren) wurde gutachterlich festgestellt, dass die Auswahl des Gebietes speziell für den Schutz des Z. in Frage zu stellen ist, da 80-90 % der Waldfläche für die Art ungeeignet ist und nur Sondereffekte den kurzen Bestandsanstieg bewirkt haben (KELM 2004).
- aus landesweiter Sicht keine besondere Bedeutung des Gebietes (Einstufung in 2. Priorität)
- Habitatgilde Wald (Sonderstrukturen, wie Kiefernheiden, Kahlschläge, Sandabgrabungen)

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
WV	– Wiederherstellung einer Populationsgröße von mindestens 5 BP im gesamten VSG	M
	– Schaffung sehr lichter Kiefernbestände mit Besenheide in der Krautschicht auf geeigneten sehr mageren Sandstandorten (letzte Vorkommen 2004 NNW Sallahn), Größenordnung mind. 100 ha, auch mosaikartig	M
	– Schaffung breiter sandiger Schneisen als Verbindungselemente zwischen aufgelichteten Waldbereichen, Auflichtung wiederbewaldeter Sandabgrabungen	K, M
	– Lokal Schaffung von Kahlschlägen oder Schirmschlägen	K, M
S	– Weitere Erhöhung des Bestandes auf mind. 10 BP zur Etablierung einer stabilen Population	M, L
	– Schaffung weiterer aufgelichteter Kiefernheiden auf zusätzlichen 100 ha Fläche.	M, L

Wespenbussard (*Pernis apivorus*, EHG C)

- EHG: SDB 2007 (B) MaP2024 / SDB 2021 (B)
- Populationsgröße: 2 BP (2007, Referenz), **0-1 BP** (2007/2009/2014), aber bei Erfassungen schwer nachweisbar, daher vermutlich unterschätzt
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): 3-5 BP (B), 5 BP (A) bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mindestens 3-5 BP/100 km² (= 2-3 BP)
- **mittlere Bedeutung** für Maßnahmen
- überwiegend im Umfeld größerer Laubwälder (Verantwortung auch bei NLF)
- Habitatgilde Wald

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der Populationsgröße von 1 BP im Planungsgebiet	K, M, L
E II	– Erhalt von Wäldern mit Altholzbeständen als Brutplatz,	K, M
	– Erhalt von unbefestigten Wegen und schonende Unterhaltung von Wegeseitenräumen,	K, M
	– Erhalt der Agrarstruktur hinsichtlich Schlaggröße und Feldfruchtvielfalt	K, M
	– Vermeidung von Störungen im Horstumfeld zur Brutzeit	K
	– Freihaltung eines mindestens 500 m breiten Randstreifens rund um das EU-VSG von Windenergieanlagen (WEA) zur Vermeidung von Schlagopfern	K, M
WV	– Wiederherstellung einer Populationsgröße von mindestens 2 BP im gesamten VSG	K, M
	– Wiederherstellung weiterer Altholzbestände als Brutplatz,	K, M

	– Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von Ackerrandstreifen, Blühstreifen und Brachen, – Erhalt und schonende Unterhaltung von Wegeseitenräumen	M K, M
S	– Erhöhung des Bestandes auf 3 BP oder mehr – Freihaltung eines breiten Randstreifens von mind. 1 km von WEA – Entwicklung günstiger Habitate auch außerhalb von V26	M, L M, L M, L

Baumfalke (*Falco subbuteo,* EHG C)

- EHG: SDB 2007 (B) MaP2024 / SDB 2021 (B)
- Populationsgröße: 4 BP (2007, Referenz), **1 BP** (2007/2009/2014, davon keines im Planungsgebiet), aber bei Erfassungen schwer nachweisbar, daher vermutlich unterschätzt
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): 3 BP (B), 5 BP (A) bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mindestens 1 BP/100 km²
- **mittlere Bedeutung** für Maßnahmen
- Verantwortung auch bei Nds. Landesforsten
- Habitatgilde Wald

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der Populationsgröße von 1 BP im Planungsgebiet	K, M, L
E II	– Erhalt von Wäldern mit Altholzbeständen als Brutplatz, – Erhalt einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Gehölzen, Gewässern, Freiflächen im Wald usw., – Erhalt der Agrarstruktur hinsichtlich Schlaggröße und Feldfruchtvielfalt – Vermeidung von Störungen im Horstumfeld zur Brutzeit – Freihaltung eines mindestens 500 m breiten Randstreifens rund um das EU-VSG von Windenergieanlagen (WEA) zur Vermeidung von Schlagopfern	K, M K, M K, M K K, M
WV	– Wiederherstellung einer Populationsgröße von mindestens 4 BP im gesamten VSG – Wiederherstellung weiterer lichter Wälder mit Altholzbeständen als Brutplatz,	K, M K, M
S	– Erhöhung des Bestandes auf über 5 BP oder mehr – Freihaltung eines breiten Puffers um V26 von mind. 1 km von WEA – Entwicklung günstiger Habitate auch außerhalb von V26	M, L, M, L M, L

Raubwürger (*Lanius excubitor*, EHG C)

- EHG: SDB 2007 (C) SDB 2021 (B) MaP 2024 (**B**, Abstimmung mit Avif. AG)
- Populationsgröße: 2 BP (2007, Referenz), 0 BP (2007/2009/2014), aber Brutnachweis im Süden und bis zu drei Brutzeitfeststellungen im Zeitraum 2018 bis 2020 (AVIF. AG LÜCHOW-DANNENBERG, schriftl.)
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): 7 BP (B), 20 BP (A) bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mittel
- **hohe Bedeutung** für Maßnahmen
- Habitatgilde strukturreiches Offenland

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
WV	– Wiederherstellung einer Populationsgröße von mindestens 2 BP im gesamten VSG – Erhalt und Förderung einer reich strukturierten Heckenlandschaft, gebüschreicher Feld- und Wegränder und extensiv genutzter Wiesen- und Brachlandschaften mit Dornbüschen, – Erhalt und schonende Unterhaltung von Wege- und Grabenrändern – Erhalt und Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebots von Insekten, – Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Brachen und extensiv genutztem Grünland (AUKM) – Umsetzung von Maßnahmen auch außerhalb von V26 zur Vernetzung mit westlich und östlich benachbarten Brutvorkommen	K, M K, M K, M K, M K K, M
S	– Erhöhung des Bestandes auf bis zu 7 BP – Entwicklung günstiger Habitate auch außerhalb von V26	M, L, M, L

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*, EHG B)

- EHG: SDB 2007 (B) SDB 2021 / MaP2024 (**B**)
- Populationsgröße: 7 BP (2004, SDB 2007), **19 BP** (2007/2009/2014, davon 18 BP im Planungsgebiet, entspricht einer Siedlungsdichte von 0,3 Rev./100 ha im Gesamtgebiet, allerdings nur Teilflächen besiedelbar), Bestandstrend deutlich positiv
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): 30 BP (B), 50 BP (A) bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mittel
- **mittlere Bedeutung** für Maßnahmen
- vor allem in den südlichen Gebietsteilen von V26 vertreten, in denen dichte Hecken, Feldgehölze und unterholzreiche Wälder vorkommen.
- Habitatgilde Waldrand/Gebüsche

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der Populationsgröße von mindestens 18 BP (entspricht weitgehend der gebietsspezifischen Habitatkapazität)	M, L
E II	– Erhalt und sachgerechte Pflege und Unterhaltung von Hecken, Feldgehölzen, unterholzreichen Laubwäldern und strauchreichen Waldrändern	K, M
S	– Erhöhung des Bestandes auf bis zu 20 BP und mehr	M, L,

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*, EHG B)

- EHG: SDB 2007 (B) SDB 2021 / MaP2024 (**B**)
- Populationsgröße: 5 BP (2004, SDB 2007), **18 BP** (2007/2009/2014, davon 14 BP im Planungsgebiet, entspricht einer Siedlungsdichte von 0,5 Rev./100 ha im Wald, allerdings nur Teilflächen besiedelbar), Bestandstrend deutlich positiv
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): 25 BP (B), 50 BP (A) bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mind. 1 BP/100 ha
- **mittlere Bedeutung** für Maßnahmen
- kommt in allen Gebietsteilen vor; zuletzt überregionale Erholung des Bestandes
- Habitatgilde Waldrand/Gebüsche

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
E I	– Erhalt der Populationsgröße von mindestens 14 BP (gebietsspezifische Kapazität deutlich höher)	M, L
E II	– Erhalt lichter Kiefern- oder Eichenwälder – Erhalt und sachgerechte Pflege und Unterhaltung von Streuobstwiesen und aufgelockerten Waldrändern mit hohem Laubholzanteil	K, M K, M
S	– Erhöhung des Bestandes auf bis zu 25 BP und mehr	M, L,

4.4.3 Ziele für Brutvogelarten mit zusätzlichen Schutz- und Entwicklungszielen (weitere Natura 2000-Schutzgüter)

Turteltaube (*Streptopelia turtur*, EHG C)

- EHG: SDB 2007 (-) MaP 2023 (**C**)
- Populationsgröße: 12-40 BP (2004, keine punktgenaue Erfassung), 13 BP (2007/2009/2014, davon 6 im Planungsgebiet, entspricht einer Siedlungsdichte von 0,2 BP/100 ha), danach wahrscheinlich starke Abnahme, Bestandstrend landesweit deutlich negativ (WARTLICK et al. 2023)
- Keine Angaben bei BOHLEN & BURDORF (2005)
- **hohe Bedeutung** für Maßnahmen
- aktuell vor allem im Gebietsteil Hoher Mechtin und im Süden, hoher Anteil des Bestands in Flächen der Nds. Landesforsten
- Habitatgilde Wald

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
S	– Erhalt der Populationsgröße von mind. 6 BP, Erhöhung des Bestandes auf bis zu 40 BP und mehr	K, M, L
	– Erhalt und Verbesserung des Habitats mit Grünlandanteil, Brachen, Säumen und offenen Bodenbereichen	K, M
	– Auflichtung von Wäldern und Waldrändern sowie Gehölzentnahme im Bereich von (ehemaligen) Sandabgrabungen	K, M
	– Verbesserung der Habitatbedingungen durch großflächige Extensivierung der Ackernutzung, Schaffung von Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Brachen und Hecken	K, M

Eisvogel (*Alcedo atthis*, EHG B)

Der Eisvogel kommt nur unregelmäßig vor und besiedelt natürlicherweise nur den Schnegaer Mühlenbach, der überlagert wird durch das FFH-Gebiet 075 „Landgraben- und Dummeniederung“. Der Bereich ist durch das NSG „Schnegaer Mühlenbach“ geschützt.
Der FFH-Managementplan für das Gebiet (LAMPRECHT & WELLMANN 2021) berücksichtigt den Eisvogel mit entsprechenden Zielen und Maßnahmen. Daher erfolgt hier keine weitere Darstellung.

Wanderfalke (*Falco peregrinus*, EHG B)

- EHG: SDB 2007 (-) MaP 2023 (**B**)
- Populationsgröße: 0 BP (2004), 1 BP (2007/2009/2014, entspricht einer Siedlungsdichte von 0,2 BP/100 km²), Bestandstrend landesweit positiv, Etablierung einer Baumbrüterpopulation im näheren Umfeld
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): 1 BP (B), 2 BP (A) bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend und regelmäßiger bzw. stabiler Bestand, zur Siedlungsdichte keine Angabe
- **Mittlere Bedeutung** für Maßnahmen
- aktuell ein Paar an Gebäude (Fernmeldeturm Pampower Berg), aber Baumbrüterpopulation im Umfeld, evtl. schon im Gebiet etabliert.
- Habitatgilde Gebäude bzw. (zukünftig) Wald

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
S	– Erhalt der Populationsgröße von mind. 1 BP, Erhöhung des Bestandes auf bis zu 3 BP und mehr	K, M, L
	– Schutz der Brutplätze vor Störungen	K, M
	– Erhalt von Horstbäumen und Überhältern	K, M

4.4.4 Ziele für Brutvogelarten mit sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen (sonstige Natura 2000-Schutzgüter)

Rebhuhn (*Perdix perdix*, EHG B)

- EHG: SDB 2007 (-) MaP 2023 (**B**)
- Populationsgröße: 0 BP (2004), 2 BP (2007/2009/2014), Populationstrend unklar, da keine spezifischen Rebhuhnerfassungen durchgeführt
- Keine Angaben bei BOHLEN & BURDORF (2005)
- **hohe** Bedeutung für Maßnahmen
- zuletzt nur im südlichen Gebietsteil, aber in allen offenen Landschaftsräumen zu erwarten
- Habitatgilde strukturarmes Offenland

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
S	– Erhalt der (vermuteten) Populationsgröße von >2 BP, Erhöhung des Bestandes auf 20 BP und mehr	K, M
	– Durchführung standardisierter Erfassungen (Monitoring seltener Brutvögel des DDA)	K, M
	– Erhalt des Lebensraumes mit Grünlandanteil, Brachen und Säumen	K, M

	– Erhalt und schonende Nutzung der Ränder von Wegen und Gräben	K, M
	– Verbesserung der Habitatbedingungen durch großflächige Extensivierung der Grünland- und Ackernutzung, Schaffung von Artenschonstreifen, Ackerrandstreifen, Blühstreifen und Brachen,	K, M
	– Zusätzliche Flächen für Agrarumweltmaßnahmen	M, L
	– dauerhafter Verzicht auf Bejagung	K, M, L

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, EHG B) als Nahrungsgast

- EHG: SDB 2007 (B als Nahrungsgast) MaP 2023 / SDB 2021 (**B als Nahrungsgast**)
- Populationsgröße: keine Bruten im Gebiet, einzelne Brutzeitfeststellungen, z.B. 2 (2004), 5 (2014), Bruten in Randbereichen mit kleinen Feuchtstellen grundsätzlich möglich,
- **mittlere Bedeutung** für Maßnahmen, da sehr untergeordnete Bedeutung für die Art
- Bedeutung als Nahrungshabitat für den Netzzusammenhang, da signifikante Brutvogelart in V29 „Landgraben- und Dummeniederung“
- Bruten gelegentlich in allen offenen Räumen möglich, Nahrungshabitate vorrangig in großflächigen Ackerlandschaften beider Gebietsteile
- Habitatgilde strukturarmes Offenland

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
S	– Erhalt der Bedeutung als Nahrungshabitat und Sicherung gelegentlicher Bruten im Gebiet	K, M, L
	– Erhalt unbefestigter Wege und schonende Nutzung von Wegeseitenräumen und Grabenrändern	K, M
	– Extensivierung von Ackernutzung und Schaffung von Ackerrandstreifen, Blühstreifen und Brachen	K, M
	– Freihaltung eines mindestens 500 m breiten Randstreifens rund um das EU-VSG von Windenergieanlagen (WEA) zur Vermeidung von Schlagopfern	K, M

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*, EHG B)

- EHG: SDB 2007 (-) SDB 2021 (-) MaP 2023 (**B** in Abstimmung mit Avif. AG)
- Populationsgröße 0 BP (2004),**2 BP** (2014, davon 1 im Planungsgebiet = Siedlungsdichte 0,04 BP/100 ha, Referenz), Trend positiv, offensichtlich erst nach 2004 besiedelt
- Zielgröße nach BOHLEN & BURDORF (2005): mind. 5 BP (B), 20 BP (A) und stabiler Bestand, Siedlungsdichte mind. 0,1 BP/100 ha.
- **Hohe Bedeutung** für Maßnahmen
- Schwerpunkt in den größeren Waldgebieten, insbesondere um den Hohen Mechtin (Verantwortung auch bei Nds. Landesforsten)
- Habitatgilde Wald

Zieltyp	Kurzbeschreibung des Ziels	Zeitliche Priorität
S	– Erhalt der aktuellen Population von 2 BP im EU-VSG	K, M,
	– Erhöhung der Population auf 10 oder mehr BP im Planungsgebiet	M
	– Erhalt und Entwicklung der Waldbestände zu strukturreichen Mischwäldern mit einem Mindestanteil von Douglasien/Fichten	M, L
	– Erhalt und Entwicklung von Habitat- und Höhlenbäumen und Altholzbeständen,	K, M, L
	– Erhöhung des Umtriebsalters	M, L

5 Handlungs- und Maßnahmenkonzept

Das Handlungs- und Maßnahmenkonzept orientiert sich eng an den Vorgaben des Leitfadens zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen (BURCKHARDT 2016). Es enthält alle gebietsbezogenen Maßnahmen (verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und freiwillige sonstige Maßnahmen) zur Umsetzung der Erhaltungsziele und der sonstigen Schutz- und Entwicklungsziele.

Der Schwerpunkt liegt auf den **verpflichtenden Maßnahmen**. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die dazu dienen einen günstigen Erhaltungsgrad (EHG) der im EU-VSG vorkommenden Vogelarten mit signifikanten Vorkommen zu sichern oder wiederherzustellen.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Proaktive Maßnahmen zum Erhalt der Brutbestände sowie der Funktionen und Strukturen der Habitate im zum Referenzzeitpunkt vorhandenen „günstigen“ Erhaltungsgrad auf Gebietsebene, z.B. durch Pflegemaßnahmen in pflegebedürftigen Habitaten, angepasste Nutzung oder Beschränkung von Nutzungen über die LSG-Verordnung LSG UE 028 Drawehn – Flächen im Landkreis Uelzen und deren Aktualisierungen und ggf. darüber hinaus
- Präventive Maßnahme gegen Verschlechterungen des EHG und gegen Störungen, z.B. Maßnahmen gegen den Bestandsrückgang von Vogelarten

Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen wegen Verschlechterung des Erhaltungsgrades

- Wiederherstellung der gegenüber vorherigen Erfassungen reduzierten Referenzbestände in der Regel durch habitatverbessernde Maßnahmen

Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen aus landesweiter Sicht (insbesondere Ortolan)

- Vergrößerung der besiedelbaren Habitate wegen besonderer landesweiter Bedeutung des Gebietes für die Art.

Hinweis: *Eine Unterscheidung der beiden Kategorien der Wiederherstellungsmaßnahmen in der Maßnahmenkarte (Karte 9) ist nicht möglich. Es handelt sich jeweils um die gleichen Maßnahmen, die zu treffen sind. Beide durch die zweite Kategorie betroffenen Arten (Wiederherstellung aus landesweiter Sicht) sind AUCH durch die 1. Kategorie (Wiederherstellung wegen Verschlechterung) betroffen. Das gilt für Braunkehlchen und Ortolan.*

Begründung: *Es werden Maßnahmen formuliert, die jeweils einer Reihe von Arten, die einen ähnlichen Lebensraum besiedeln, fördern (Habitatgilden). Diese werden räumlich so vorgesehen, dass sie den höchst möglichen positiven Effekt haben. Eine Unterscheidung einerseits der Maßnahme selbst wie andererseits auch deren konkreter räumlicher Lage in eine der beiden Kategorien für eine Wiederherstellungsnotwendigkeit kann nicht getroffen werden. Die Ursachen für den Bestandsrückgang liegen in schleichenden Prozessen der Landschaftsveränderung und Nutzungsintensivierung.*

Beispiel Maßnahme O1.1 (Extensivierung von Ackerflächen mit Schwerpunkt Ortolan): Die Maßnahme ist die mit Abstand wichtigste für den Ortolan. Allerdings profitieren auch weitere Arten (Heidelerche, Schafstelze, Rebhuhn sowie Rotmilan und Rohrweihe als Nahrungsfläche). Sie wurde im Bereich von Ackerflächen vorgesehen, die an günstige Randstrukturen mit Baumreihen oder Eichen am Waldrand grenzen und das im gesamten EU-VSG. Es gibt keine begründete Unterscheidung, warum Teilflächen der Maßnahme aus Gründen der Verschlechterung im Gebiet oder wegen der landesweit ungünstigen Populationsgröße nur einer der Wiederherstellungsnotwendigkeiten zugeordnet werden sollten.

Weitere Maßnahmen betreffen die EU-rechtlich **nicht verpflichtenden sonstigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen**. Diese können umfassen:

- Maßnahmen für Brutvogelarten, die derzeit nicht im Standarddatenbogen geführt sind, wie Raubwürger, Rebhuhn und Turteltaube,

- Maßnahmen zur Aufwertung des gebietsbezogenen Erhaltungsgrades (z.B. für Arten, die sich bereits zum Zeitpunkt der Meldung in einem ungünstigen EHG befanden oder die bereits einen günstigen EHG aufweisen),
- Maßnahmen zur Umsetzung zusätzlicher Ziele des Naturschutzes

Zu den Maßnahmen zählen Schutzmaßnahmen hoheitlich-rechtlicher, vertraglicher oder eigentumsrechtlicher Art.

Sind in bestehenden Schutzverordnungen bereits konkrete Regelungen z.B. zur Nutzung von Flächen, zum Artenschutz oder zur sonstigen Nutzung sowie Hinweise zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen enthalten, sind diese als Mindestanforderungen zu übernehmen.

Die **Maßnahmenkarte** (Karte 9, 16 Einzelblätter) stellt die Maßnahmen im Maßstab 1:5.000 dar. Dabei wird unterschieden in flächenbezogene konkretere Maßnahmen, die genau zu verorten sind und in übergeordnete Maßnahmen, die nicht auf einzelne Flächen oder Punkte zu beziehen sind, sondern die großräumiger, teilweise für das Gesamtgebiet, gelten.

Die Dringlichkeit der Maßnahmenumsetzung bzw. die zeitliche Schwerpunktsetzung (kurzfristig, mittelfristig, langfristig, Daueraufgabe) wird durch eine Farbabstufung dargestellt.

Die Einzelmaßnahmen können je nach örtlicher Situation und Notwendigkeit der Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrades dienen oder diesen wiederherstellen. Im Rahmen der Beschreibung der Maßnahmen in den Maßnahmenblättern wird jeweils auf diese unterschiedlichen Ansätze hingewiesen und die jeweiligen Ansätze mit Angabe von Größen quantifiziert.

Die konkreten Maßnahmen werden folgenden Habitatbereichen und den dort vorkommenden Arten zugeordnet:

- Offenland (9 Maßnahmen)
- Waldrand (6)
- Wald (6)

Übergeordnete Maßnahmen (8) sind durch einen Großbuchstaben gekennzeichnet. Die meisten dieser Maßnahmen gelten grundsätzlich im gesamten Planungsgebiet.

Für jede der Maßnahmen wird ein Maßnahmenblatt erstellt aus dem alle wichtigen Angaben für die Maßnahmenumsetzung hervorgehen. Konkret werden folgende Informationen genannt (BURCKHARDT 2016):

- Maßnahmenbezeichnung
- Maßnahmenfläche, Anzahl oder Länge (diese ergibt sich jeweils aus der Darstellung in der Maßnahmenkarte bzw. bezieht sich auf die im Rahmen der Erhaltungsziele formulierten Flächenanteile in Prozent)
- Maßnahmenkürzel
- Zielarten
- Aktuelle Defizite/Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände
- Ziele der Maßnahmen
- Maßnahmenbeschreibung
- Kennzeichnung, ob verpflichtende Natura 2000-Maßnahme oder zusätzliche Maßnahme sowie Darstellung welcher Typ an verpflichtender Maßnahme (Erhaltungsmaßnahme, Wiederherstellungsmaßnahme wegen Verschlechterung bzw. Wiederherstellungsmaßnahme aus landesweiter Sicht)
- Ort(e) der Durchführung
- Durchführungsverantwortliche
- Partnerschaften für die Umsetzung
- Umsetzungszeiträume (kurz-, mittel-, langfristig, Daueraufgabe)
- Umsetzungsvoraussetzungen (einschließlich erforderlicher Genehmigungen)
- geeignete Umsetzungsinstrumente

- Konflikte/Synergien mit anderen Maßnahmen
- Voraussichtliche überschlägige Kosten, Hinweise auf Finanzierungsquellen
- Hinweise zur Evaluierung/zur Erfolgskontrolle
- Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen (für die Eintragung im Umsetzungsprozess)
- Anmerkungen

5.1 Maßnahmenbeschreibung

5.1.1 Maßnahmenblätter für die einzelnen Maßnahmen incl. Evaluierung/ Monitoring

Die Maßnahmen werden detailliert im Maßnahmenkatalog im Anhang in Anlage 1 auf Maßnahmenblättern dargestellt. Folgende Maßnahmen werden abgehandelt und die jeweils profitierenden Arten aufgeführt:

5.1.1.1 Konkrete, flächenbezogene Maßnahmen

Maßnahmen im Offenland

O1 Extensivierung von Ackerflächen (z.B. durch AUKM AN6)
(Ortolan, Heidelerche, Schafstelze, Rebhuhn, Rotmilan, Rohrweihe N, untergeordnet: Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche)

O1.1 Ortolanstreifen bzw. -flächen besonderer Bedeutung

Vorrangig bedeutsame Flächen für Ortolanstreifen, da angrenzend an günstige Gehölzstrukturen und in einem Umfang ausgewiesen, der für eine Wiederherstellung des Bestandes erforderlich ist. Ein regelmäßiger Fruchtwechsel führt jedoch dazu, dass auf Teilbereichen dieser Flächen nicht in jedem Jahr die für den Ortolan optimale Feldfrucht angebaut wird.

O1.2 Ortolanstreifen bzw. -flächen nachgeordneter Bedeutung

Nachrangige Flächen für Ortolanstreifen, da angrenzend weniger günstige Gehölzstrukturen angrenzen oder stärker befahrene Straßen liegen. Diese Bereiche sind vor allem als zusätzliche Flächen oder als räumlich bedeutender Ersatz erforderlich, wenn wegen eines Feldfruchtwechsels die optimalen Bereiche für eine Saison nicht zur Verfügung stehen.

O1.3 Sonstige extensive Ackerbewirtschaftung (weitere AUKM)
(Ortolan, Heidelerche, Schafstelze, Rebhuhn, Rotmilan, Rohrweihe N, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Turteltaube)

O1.4 Erhöhung des Bracheanteils
(Heidelerche, Schafstelze, Rebhuhn, Rotmilan, Wespenbussard, Rohrweihe N, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Turteltaube)

O2 Klärung der amtlichen Wegebreiten und Flurstücksgrenzen
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Wendehals, Turteltaube, Rotmilan, Wespenbussard, Rohrweihe N)

O3 Natur- und artenschutzgerechte Pflege von Wegeseitenräumen (oder Grabenrändern)
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Wendehals, Turteltaube, Rotmilan, Wiesenweihe N)

O4 Anlage spezieller Artenschonstreifen
(Rebhuhn, Feldlerche, Schafstelze, Braunkehlchen, Neuntöter, Raubwürger, Wiesenweihe N, untergeordnet: Heidelerche, Rotmilan, Rohrweihe N, Wachtel, Turteltaube)

O5 Erhalt und schonende Pflege der Gehölze in der offenen Landschaft
(Ortolan, Heidelerche, Rotmilan, Gartenrotschwanz, Neuntöter, Nachtigall, Raubwürger, Turteltaube, Wendehals)

O6 Pflanzung von Gehölzen in der offenen Landschaft
(Ortolan, Heidelerche, Rotmilan, Neuntöter, Nachtigall, Raubwürger, Turteltaube)

O7 Extensivierung der Grünlandnutzung
(Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Rohrweihe N, Neuntöter)

O8 Bestandsüberwachung bestimmter Arten und Sicherung der Brutplätze
(*Ortolan, Braunkehlchen, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Wanderfalke, Kranich)*

O9 Offenhaltung einzelner zusammenhängender Agrarflächen
(Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Rotmilan N, Rohrweihe N)

Maßnahmen an Waldrändern

Wr1 Erhalt und Entwicklung alter Gehölze am Waldrand
(Ortolan, Heidelerche, Gartenrotschwanz, Neuntöter, Raubwürger, Wendehals, Kleinspecht, Turteltaube, Pirol, Rotmilan)

Wr2 Neupflanzung von Eichen am Waldrand
(Ortolan, Heidelerche, Gartenrotschwanz, Neuntöter, Raubwürger, Wendehals, Kleinspecht, Turteltaube, Pirol, Rotmilan)

Wr3 Erhalt offener und lichter Waldrandbereiche
(Ortolan, Heidelerche, Gartenrotschwanz, Ziegenmelker, Raubwürger, Wendehals, Wespenbussard, Baumfalke)

Wr4 Schonung von Brutplätzen störungsempfindlicher Arten zur Brutzeit
(*Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Wanderfalke, Kranich*)

Wr5 Erhalt bzw. Entwicklung dichter Waldrandbereiche mit vorgelagerten Hecken
(*Neuntöter, Raubwürger, Nachtigall, Turteltaube, untergeordnet: Pirol*)

Wr6 Freihaltung der Waldrandbereiche von illegalen Müllablagerungen (Grünschnitt, Müll) und landwirtschaftlichen Lagerflächen (Silageballen, Stroh, Holz, Kartoffellesesteine u.ä.)
(*Heidelerche, Ortolan, Neuntöter, Nachtigall, Wendehals, Turteltaube*)

Maßnahmen im Wald

W1 Entwicklung reich strukturierter Laub- und Mischwälder
(*Raufußkauz, Sperlingskauz, Waldschnepfe*, *Schwarzspecht, Kleinspecht, Pirol, Wespenbussard, Wanderfalke, Turteltaube, untergeordnet: Baumfalke, Wendehals, Gartenrotschwanz*)

W2 Erhöhung des Bestandsalters
(*Raufußkauz, Sperlingskauz, Schwarzspecht, Kleinspecht, Pirol, Wespenbussard, Wanderfalke, Rotmilan, untergeordnet: Turteltaube, Kleinspecht, Wendehals, Baumfalke*)

W3 Umwandlung standortfremder Waldbestände in Mischwälder
(*Raufußkauz, Sperlingskauz, Waldschnepfe*, *Schwarzspecht, Kleinspecht, Pirol, Wespenbussard, Wanderfalke, Turteltaube, untergeordnet: Baumfalke, Wendehals, Gartenrotschwanz*)

W4 Auflichtung von Wäldern
(*Ziegenmelker*, *Wendehals, Gartenrotschwanz, untergeordnet: Pirol, Turteltaube*)

W5 Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaum-anwärtern pro ha
(*Raufußkauz, Sperlingskauz, Schwarzspecht, Kleinspecht, Pirol, Wespenbussard, Wanderfalke, Baumfalke, Wendehals, Gartenrotschwanz*)

W6 Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche
(*Raufußkauz, Sperlingskauz, Waldschnepfe*, *Schwarzspecht, Kleinspecht, Pirol, Wespenbussard, Wanderfalke, Turteltaube, Baumfalke, Wendehals, Gartenrotschwanz*)

5.1.1.2 Übergeordnete Maßnahmen

A Erhalt der aktuellen Wald-Feld-Verteilung (Erhalt großer Waldrandlängen)
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Wendehals, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Wespenbussard, Turteltaube, Rotmilan)

B Zielgerichteter bzw. reduzierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und mineralischer Düngung
(Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Wendehals, Turteltaube)

C Prädatorenbejagung
(Ortolan, Heidelerche, Braunkehlchen, Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Kranich, Waldschnepfe, Rohrweihe)

D Verzicht auf die Bejagung von Waldschnepfe und Rebhuhn
(*Waldschnepfe, Rebhuhn*)

E Nutzung bleifreier Munition für die Jagd
(*Rotmilan, Rohrweihe*)

F Freihaltung 500 m breiter Randbereiche um das EU-Vogelschutzgebiet von Windenergieanlagen
(*Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Wanderfalke, Rohrweihe*)

G Feldberegnung nur auf Zielflächen
(*Ortolan, Heidelerche, Schafstelze, Rebhuhn, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Turteltaube*)

H Verzicht auf Ganzpflanzensilage mit Ernte vor Ende Juni
(*Ortolan, Heidelerche, Schafstelze, Rebhuhn, Feldlerche*)

Tabelle 22: Übersichtstabelle der Maßnahmen

Kürzel	**Bezeichnung/ Beschreibung**	**verpflichtende Maßnahme** *sonstige Maßnahme*	**Fläche / Anzahl**	**Signifikante Vogelarten /** *sonstige Vogelarten*	**Zuständigkeit /** (gilt immer für NLWKN auf Landesnaturschutzflächen) *Kooperationspartner*	**Priorität**	**Zeitraum für Umsetzung**	**Kosten (€)** *Finanzierungs-instrument*
Lokale, flächenbezogene Maßnahmen (vgl. Kartenblatt 9)								
O1.1	Extensivierung von Ackerflächen mit Schwerpunkt Ortolan (z.B. AUKM AN6), Ortolanstreifen/-flächen besonderer Bedeutung	Erhaltung	99 ha	**Ortolan,** Heidelerche, Schafstelze, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Rotmilan *Rebhuhn, Rohrweihe (N)*	Bewirtschafter *Ökolog. Station, UNB, Landwirtschaftskammer/ Beratungsring*	sehr hoch	kurzfristig, Daueraufgabe	273.000,-/a *AUKM*
		Wiederherstellung	189 ha					117.000,-/a *AUKM*
		zus. Maßn.						
O1.2	Extensivierung von Ackerflächen mit Schwerpunkt Ortolan (z.B. AUKM AN6), Ortolanstreifen/-flächen zweiter Priorität	Erhaltung	bis 100 ha	**Ortolan,** Heidelerche, Schafstelze, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Feldlerche, Rotmilan *Rebhuhn, Rohrweihe (N)*	Bewirtschafter *Ökolog. Station, UNB, Landwirtschaftskammer/ Beratungsring*	hoch	mittelfristig, Daueraufgabe	57.000,-/a *AUKM*
		Wiederherstellung	bis 106 ha					81.000,-/a *AUKM*
		zus. Maßn.						
O1.3	Sonstige extensive Ackerbewirtschaftung (weitere AUKM)	Erhaltung	ca. 36 ha	Heidelerche, Feldlerche, Schafstelze, Ortolan, nachrangig: Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Rotmilan, Turteltaube *Rebhuhn, Rohrweihe*	Bewirtschafter *Ökolog. Station, UNB, Landwirtschaftskammer/ Beratungsring*	hoch	kurzfristig, mittelfristig, Daueraufgabe	36.000,-/a *AUKM*
		Wiederherstellung	ca. 100 ha					100.000,-/a *AUKM*
		zus. Maßn.						
O1.4	Erhöhung des Bracheanteils	Erhaltung	ca. 36 ha	Heidelerche, Feldlerche, Schafstelze, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Rotmilan, Wespenbussard *Rebhuhn, Rohrweihe*	Bewirtschafter *Ökolog. Station, UNB, Landwirtschaftskammer/ Beratungsring*	hoch	kurzfristig, mittelfristig, Daueraufgabe	kostenneutral, da im Rahmen Agrarförderung *GLÖZ8 (aktuell ausgesetzt)*
		Wiederherstellung	ca. 100 ha					
		zus. Maßn.						

Tabelle 21 (Forts.)

Kürzel	**Bezeichnung/ Beschreibung**	**verpflichtende Maßnahme** *sonstige Maßnahme*	**Fläche / Anzahl**	**Signifikante Vogelarten /** *sonstige Vogelarten*	**Zuständigkeit /** (gilt immer für NLWKN auf Landesnaturschutzflächen) *Kooperationspartner*	**Priorität**	**Zeitraum für Umsetzung**	**Kosten (€)** *Finanzierungs-instrument*
O2	Klärung der amtlichen Wegebreiten und Flurstücksgrenzen	Erhaltung	ca. 0,5 ha	Ortolan, Heidelerche, Feldlerche, Schafstelze, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Wendehals, Turteltaube, Rotmilan, Wespenbussard, *Rebhuhn, Rohrweihe*	Gemeinden *Flächeneigentümer/ Pächter, UNB/Landkreis, Landwirtschaftskammer/ Beratungsring*	sehr hoch bis hoch	kurzfristig, mittelfristig, Daueraufgabe	weitgehend kostenneutral (ca. 110.000,- Vermarkung) *Verursacher*
		Wiederherstellung	ca. 4,5 ha					
		zus. Maßn.						
O3	Natur- und artenschutzgerechte Pflege der Wegeseitenräume (und Grabenränder)	Erhaltung	ca. 54 ha	Ortolan, Heidelerche, Feldlerche, Schafstelze, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Wendehals, Turteltaube, Rotmilan, Wespenbussard, *Rebhuhn, Rohrweihe*	Gemeinden, *Flächeneigentümer/ Pächter, Ökolog. Station, UNB/ Landkreis, Landwirtschaftskammer/ Beratungsring*	hoch	kurzfristig, Daueraufgabe	16.200,- *Gemeinde*
		Wiederherstellung	ca. 51 ha					15.300,- *Gemeinde*
		zus. Maßn.						
O4	Anlage spezieller Artenschonstreifen	Erhaltung	ca. 16 ha	Feldlerche, Schafstelze, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, nachrangig: Heidelerche, Rotmilan, Turteltaube, Wespenbussard *Rebhuhn, Rohrweihe*	Flächeneigentümer/ Pächter*, Ökolog. Station, UNB/ Landkreis, Landwirtschaftskammer/ Beratungsring*	hoch	mittelfristig, Daueraufgabe	16.000,-/a *zuk. Förderprogramm*
		Wiederherstellung	ca. 42 ha					42.000,-/a *zuk. Förderprogramm*
		zus. Maßn.						*Kompensation*
O5	Erhalt und schonende Pflege der Gehölze in der offenen Landschaft	Erhaltung	ca. 25-30 ha, >308 Stck.	Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Wendehals, Rotmilan, Turteltaube	Flächeneigentümer/ Pächter*,* Gemeinden, Landkreis (Kreisstraßen), *Ökolog. Station, UNB/ Landkreis, Landwirtschaftskammer/ Beratungsring*	sehr hoch bis hoch	kurzfristig, Daueraufgabe	weitg. kostenneutral
		zus. Maßn.						

Tabelle 21 (Forts.)

Kürzel	**Bezeichnung/ Beschreibung**	**verpflichtende Maßnahme** *sonstige Maßnahme*	**Fläche / Anzahl**	**Signifikante Vogelarten /** *sonstige Vogelarten*	**Zuständigkeit /** (gilt immer für NLWKN auf Landesnaturschutzflächen) *Kooperationspartner*	**Priorität**	**Zeitraum für Umsetzung**	**Kosten (€)** *Finanzierungs-instrument*
O6	Pflanzung von Gehölzen in der offenen Landschaft	Wiederherstellung	12.000 m, 1.230 Stck.	Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Nachtigall, Rotmilan, Turteltaube	Landkreis / Land, Ökolog. Station, Flächeneigentümer/Pächter, Gemeinden, *UNB/ Landkreis, Landwirtschaftskammer/ Beratungsring*	sehr hoch bis hoch	kurzfristig, Daueraufgabe	150,- je Baum = 184.500,- *Landesmittel*
		zus. Maßn.	*21.200 m, 2.120 Stck.*					318.000,- *Kompensation*
O7	Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. AUKM GN1, GN5 und Ökoregelung 1d)	Erhaltung	8 ha	Feldlerche, Schafstelze, Neuntöter, Braunkehlchen, Raubwürger, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke *Rebhuhn, Rohrweihe*	Flächeneigentümer/ Pächter*, Ökolog. Station, UNB/ Landkreis, Landwirtschaftskammer/ Beratungsring*	mittel	mittelfristig, Daueraufgabe	3.600,-/a *AUKM, Landesmittel*
		Wiederherstellung	27 ha					12.150,-/a *AUKM, Landesmittel*
		zus. Maßn.						
O8	Bestandsüberwachung bestimmter Arten und Sicherung von Brutplätzen	Erhaltung	gesamte Fläche bzw. 10-15 Standorte	Ortolan (regelmäßige Bestandserfassung), Rotmilan, Kranich, Raufußkauz, Wespenbussard, Baumfalke, Wanderfalke, Braunkehlchen *Sperlingskauz* (Sicherung der Brutplätze)	Landkreis / Land, Naturschutzverbände *Ökolog. Station, UNB/ Landkreis, Landwirtschaftskammer/ Beratungsring*	hoch	kurzfristig, Daueraufgabe	ca. 10.000,-alle drei Jahre für Bestandserfassung Ortolan, Brutplatzsicherung unklar
O9	Offenhaltung einzelner zusammenhängender Agrarflächen	Erhaltung	150 bis 200 ha	Feldlerche, Schafstelze, Rotmilan (N), *Rebhuhn, Rohrweihe (N)*	Flächeneigentümer/ Pächter, Landkreis, *Ökolog. Station*	mittel	langfristig, Daueraufgabe	kostenneutral
Wr1	Erhaltung und Entwicklung alter Laubgehölze am Waldrand	Erhaltung	ca. 360 Stck.	Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Gartenrotschwanz, Wendehals, Rotmilan, Kleinspecht, Pirol, Turteltaube	Flächeneigentümer, *Ökolog. Station, UNB/ Landkreis, Bezirksförster/Forstverwaltung*	sehr hoch bis hoch	kurzfristig, Daueraufgabe	bis zu 72.000,- *Landesmittel*
		zus. Maßn.	*ca. 40 Stck.*					bis zu 8.000,- *Kompensation*

Tabelle 21 (Forts.)

Kürzel	**Bezeichnung/ Beschreibung**	**verpflichtende Maßnahme** *sonstige Maßnahme*	**Fläche / Anzahl**	**Signifikante Vogelarten /** *sonstige Vogelarten*	**Zuständigkeit /** (gilt immer für NLWKN auf Landesnaturschutzflächen) *Kooperationspartner*	**Priorität**	**Zeitraum für Umsetzung**	**Kosten (€)** *Finanzierungs-instrument*
Wr2	Neupflanzung von Eichen am Waldrand	Wiederherstellung	ca. 410 Stck.	Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Gartenrotschwanz, Wendehals, Rotmilan, Kleinspecht, Pirol, Turteltaube	Flächeneigentümer, Ökolog. Station*, UNB/ Landkreis, Bezirksförster/Forstverwaltung*	sehr hoch bis hoch	kurzfristig, Daueraufgabe	150,- je Baum = 61.500,- *Landesmittel*
		zus. Maßn.	*ca. 50 Stck.*					7.500,- *Kompensation*
Wr3	Erhalt offener und lichter Waldrandbereiche	Erhaltung	>20.000 lfm	Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Gartenrotschwanz, Wendehals, Ziegenmelker, Wespenbussard, Baumfalke	Flächeneigentümer, Ökolog. Station*, UNB/ Landkreis, Bezirksförster/Forstverwaltung*	mittel	kurzfristig, Daueraufgabe	kostenneutral
Wr4	Schonung von Brutplätzen störungsempfindlicher Arten zur Brutzeit	Erhaltung	ca. 20-30 Standorte	Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke nachrangig: Wanderfalke, Kranich	Flächeneigentümer/ Pächter, Naturschutzverbände*, UNB/ Landkreis, Bezirksförster/ Forstverwaltung*	hoch	kurzfristig, Daueraufgabe	kostenneutral
		zus. Maßn.						
Wr5	Erhalt bzw. Entwicklung dichter Waldrandbereiche mit vorgelagerten Hecken	Erhaltung	ca. 4 km	Neuntöter, Raubwürger, Nachtigall, Pirol, Turteltaube	Flächeneigentümer, Land, *UNB / Landkreis, Bezirksförster/Forstverwaltung*	mittel	mittel- bis langfristig	incl. Zäunung 160.000,-
		Wiederherstellung	ca. 4 km					incl. Zäunung 160.000,-
Wr6	Freihaltung der Waldränder von illegalen Müllablagerungen und landwirtschaftlichen Lagerflächen	Erhaltung	8 Standorte	Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Nachtigall, Wendehals, Turteltaube	Flächeneigentümer, Gemeinden, *UNB / Landkreis, Ökolog. Station, Gemeinden, Bezirksförster/Forstverwaltung, Landwirtschafts-kammer/ Beratungsringe*	hoch bis sehr hoch	kurz- bis mittelfristig, Daueraufgabe	*Verursacher* bis zu 16.000,- *(Landkreis/Gemeinden)*
		Wiederherstellung *zus. Maßn.*	18 Standorte					*Verursacher* bis zu 36.000,- *(Landkreis/Gemeinden)*

Tabelle 21 (Forts.)

Kürzel	**Bezeichnung/ Beschreibung**	**verpflichtende Maßnahme** *sonstige Maßnahme*	**Fläche / Anzahl**	**Signifikante Vogelarten /** *sonstige Vogelarten*	**Zuständigkeit /** (gilt immer für NLWKN auf Landesnaturschutzflächen) *Kooperationspartner*	**Priorität**	**Zeitraum für Umsetzung**	**Kosten (€)** *Finanzierungsinstrument*
W1	Entwicklung reich strukturierter Laub- und Mischwälder	*zus. Maßn.*	ca. 2.500 ha	Waldschnepfe, Schwarzspecht, Kleinspecht, Pirol, Turteltaube, Wespenbussard, Raufußkauz, Wanderfalke, nachrangig: Gartenrotschwanz, Wendehals, Baumfalke *Sperlingskauz*	Flächeneigentümer, *UNB / Landkreis, Ökolog. Station, Bezirksförster/ Forstverwaltung*	mittel	mittelfristig, Daueraufgabe	zukünftig übliche forstliche Nutzung *Eigentümer* bis zu 20.000,-/ ha
W2	Erhöhung des Bestandesalters der Wälder	*zus. Maßn.*	ca. 2.500 ha	Schwarzspecht, Kleinspecht, Pirol, Wespenbussard, Raufußkauz, Rotmilan, Wanderfalke, nachrangig: Turteltaube, Gartenrotschwanz, Wendehals, Baumfalke *Sperlingskauz*	Flächeneigentümer, *Bezirksförster/ Forstverwaltung*	mittel bis hoch	langfristig, Daueraufgabe	lokal über Wertermittlung des Ertragsausfalls, Finanzbedarf derzeit unklar *forstl. Förderprogramme, Kompensation*
W3	Umwandlung standortfremder Waldbestände in Mischwälder	*zus. Maßn.*	ca. 60 ha	Waldschnepfe, Schwarzspecht, Kleinspecht, Pirol, Turteltaube, Wespenbussard, Raufußkauz, Wanderfalke, nachrangig: Gartenrotschwanz, Wendehals, Baumfalke *Sperlingskauz*	Flächeneigentümer, *Bezirksförster/ Forstverwaltung*	hoch	mittel- bis langfristig	zukünftig übliche forstliche Nutzung bis zu 20.000,-/ ha *forstl. Förderprogramme, Kompensation*
W4	Auflichtung von Wäldern	Wiederherstellung	10-15 ha	Ziegenmelker, Wendehals, Gartenrotschwanz, nachrangig: Pirol, Turteltaube	Flächeneigentümer, *Bezirksförster/ Forstverwaltung*	mittel	mittel- bis langfristig	kostenneutral im Rahmen der Durchforstung, bzw. bis zu 25,-/ Raummeter ca. 10.000,-/ha

Tabelle 21 (Forts.)

Kürzel	**Bezeichnung/ Beschreibung**	**verpflichtende Maßnahme** *sonstige Maßnahme*	**Fläche / Anzahl**	**Signifikante Vogelarten /** *sonstige Vogelarten*	**Zuständigkeit /** (gilt immer für NLWKN auf Landesnaturschutzflächen) *Kooperationspartner*	**Priorität**	**Zeitraum für Umsetzung**	**Kosten (€)** *Finanzierungs-instrument*
W5	Kennzeichnung und Erhalt von mind. fünf Habitatbäumen pro ha	*zus. Maßn.*	bis zu 13.500 Stck.	Schwarzspecht, Kleinspecht, Pirol, Wespenbussard, Raufußkauz, Baumfalke, Wanderfalke, Gartenrotschwanz, Wendehals, *Sperlingskauz*	Flächeneigentümer, *Bezirksförster/ Forstverwaltung*	hoch	mittelfristig, Daueraufgabe	von Einzelfall abhängig *forstl. Förderprogramme, Kompensation (Ersatzgeld)*
W6	Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche	*zus. Maßn.*	ca. 136 ha	Waldschnepfe, Schwarzspecht, Kleinspecht, Pirol, Turteltaube, Wespenbussard, Raufußkauz, Wanderfalke, Gartenrotschwanz, Wendehals, Baumfalke *Sperlingskauz*	Flächeneigentümer, *Bezirksförster/ Forstverwaltung*	mittel	langfristig, Daueraufgabe	abhängig von Holzwert (Sachverständigengutachten) *forstl. Förderprogramme, Kompensation (Ersatzgeld)*
Übergeordnete Maßnahmen (nicht konkret flächenbezogen)								
A	Erhalt der aktuellen Wald-Feld-Verteilung (Erhalt großer Waldrandlängen)	Erhaltung	gesamtes Gebiet	Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Wendehals, Gartenrotschwanz, Rotmilan, Kleinspecht, Turteltaube, Wespenbussard	UNB/Landkreis, *Flächeneigentümer, Bezirksförster/ Fortstverwaltung*	hoch	Daueraufgabe	kostenneutral
B	Zielgerichteter bzw. reduzierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und mineralischer Düngung	*zus. Maßn.*	gesamtes Gebiet	Ortolan, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Braunkehlchen, Feldlerche, Schafstelze, Wendehals, Turteltaube *Rebhuhn*	Flächeneigentümer/ Pächter, *Landwirtschaftskammer / Beratungsringe*	hoch	Daueraufgabe	kostenneutral

Tabelle 21 (Forts.)

Kürzel	**Bezeichnung/ Beschreibung**	**verpflichtende Maßnahme** *sonstige Maßnahme*	**Fläche / Anzahl**	**Signifikante Vogelarten /** *sonstige Vogelarten*	**Zuständigkeit /** (gilt immer für NLWKN auf Landesnaturschutzflächen) *Kooperationspartner*	**Priorität**	**Zeitraum für Umsetzung**	**Kosten (€)** *Finanzierungs-instrument*
C	Prädatorenbejagung	Erhaltung *zus. Maßn.*	gesamtes Gebiet	Ortolan, Heidelerche, Braunkehlchen, Feldlerche, Schafstelze, Kranich, Waldschnepfe *Rebhuhn, Rohrweihe*	Jagdausübungsberechtigte *Landkreis / Untere Jagdbehörde*	hoch	Daueraufgabe	z.B. Kosten für Fallen (1.000,-/St.) *Landesmittel, Jägerschaft*
D	Verzicht auf Bejagung von Waldschnepfe und Rebhuhn	Erhaltung *zus. Maßn.*	gesamtes Gebiet	Waldschnepfe *Rebhuhn*	Jagdausübungsberechtigte	hoch	Daueraufgabe	kostenneutral
E	Nutzung bleifreier Munition für die Jagd	*zus. Maßn.*	gesamtes Gebiet	Rotmilan, Wanderfalke *Rohrweihe*	Jagdausübungsberechtigte	hoch	Daueraufgabe	kostenneutral
F	Freihaltung mind. 500 m breiter Randbereiche um das EU-Vogel-schutzgebiet von Windenergie-anlagen	Erhaltung *zus. Maßn.*	Gebietsgrenze mit 500 m-Puffer	Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Wanderfalke, Ortolan *Rohrweihe*	Landkreis als Träger der Regionalplanung, UNB	hoch	Daueraufgabe	kostenneutral
G	Feldberegnung nur auf Zielflächen	Erhaltung Wiederherstellung *zus. Maßn.*	gesamtes Gebiet	Ortolan, Heidelerche, Braunkehlchen, Neuntöter, Raubwürger, Feldlerche, Schafstelze, Turteltaube, *Rebhuhn*	Flächeneigentümer/ Pächter, *Landkreis (UWB, UNB, Ökolog. Station, Landwirtschaftskammer / Beratungsringe*	hoch	kurzfristig, Daueraufgabe	kostenneutral
H	Verzicht auf Ganzpflanzensilage mit Ernte vor Ende Juni	Erhaltung *zus. Maßn.*	gesamtes Gebiet	Ortolan, Heidelerche, Feldlerche, Schafstelze *Rebhuhn*	Flächeneigentümer/ Pächter, *UNB / Landkreis, Ökolog. Station, Landwirtschafts-kammer / Beratungsringe*	hoch	Daueraufgabe	weitgehend kostenneutral

5.2 Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen sowie zur Betreuung des Gebietes

5.2.1 Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt möglichst umgehend unter Federführung der Landkreise Lüchow-Dannenberg bzw. des Landkreises Uelzen mit jeweils unterschiedlichen Partnern entsprechend der Angaben in den Maßnahmenblättern.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Kooperative Naturschutzstation Wendland-Drawehn, die mit ihrem Auftrag zur Gebietsbetreuung den Kontakt zu den im Gebiet wirtschaftenden Landwirten hält.

Es sollte klar geregelt werden, welche Institution in welchen Bereichen die Maßnahmenumsetzung angeht. Dabei ist eine enge Abstimmung Voraussetzung.

Die Ansätze für die Maßnahmenumsetzung sind unterschiedlich:

Umsetzungszeitraum und Priorisierung der Maßnahmen geben die Dringlichkeit der einzelnen Maßnahmen wieder und sollten grundsätzlich Berücksichtigung finden. Dabei bedeutet diese Festlegung keine festgefügte Rangliste, nach der erst alle kurzfristigen bzw. mit sehr hoher Priorität betitelten Maßnahmen und erst später die mittel- und langfristigen Maßnahmen umzusetzen sind.

In vielen Fällen wird es erforderlich sein, über Förderanträge finanzielle Mittel des Landes einzuwerben. Dementsprechend sind zeitliche Vorläufe zu berücksichtigen.

Folgende Instrumente für die Umsetzung und Finanzierung der formulierten Maßnahmen stehen zur Verfügung:

- Vertragsnaturschutz über Agrarumweltmaßnahmen sowie deren engmaschige Betreuung (vor allem für nutzungsabhängige Flächen wie z.B. Ackerland)
- Gestattungsverträge mit Gemeinden oder privaten Flächeneigentümern (z.B. für Baumpflanzungen),
- Nutzung von Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der EU, vor allem für komplexe und großflächig wirkende Maßnahmen oder investive Maßnahmen,
- Lenkung von Kompensationsmaßnahmen und Ersatzgeldern aus der Eingriffsregelung in das Gebiet zur Umsetzung der nicht verpflichtenden Maßnahmen oder für Maßnahmen, die die schleichende Verschlechterung der Lebensraumbedingungen im Fokus haben und die nicht einem einzelnen Verursacher zuzuordnen sind.

5.2.2 Hinweise zur Betreuung des Gebietes

Eine intensive Vor-Ort-Betreuung des Gebietes mit persönlichem Kontakt zu Flächeneigentümern, Bewirtschaftern, Gemeindevertretern, Forstämtern, Hegeringen und natürlich zur Kreisverwaltung ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Maßnahmenumsetzung.

Das Gebiet wird aktuell betreut durch die Kooperative Naturschutzstation Wendland/Drawehn, getragen durch den BUND Landesverbands sowie den NLWKN mit Sitz in Bergen/Dumme.

Die Größe des Gebietes, der hohe Abstimmungsaufwand mit den vielen Akteuren und Kooperationspartnern sowie die Vielzahl an Maßnahmen erfordert einen hohen Personaleinsatz sowie ein hohes Maß an Kontinuität im Bereich der Maßnahmenumsetzung und beim Personal.

6 Offene Fragen, verbleibende Konflikte und Fortschreibungsbedarf

6.1 Offene Fragen

Mit dem hiermit vorgelegten Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet V26 „Drawehn“ werden nur die Bereiche außerhalb der Niedersächsischen Landesforsten beplant. Für die Landesforstflächen soll in naher Zukunft ein „Bewirtschaftungsplan“ aufgestellt werden (NDS. FORSTPLANUNGSAMT, schriftl. Mitt.). Damit werden in Zukunft für eng aneinander grenzende Teilgebiete unterschiedliche Planungen mit ähnlicher Zielsetzung vorliegen.

Gerade für die Vogelarten der Wälder besteht eine hohe Verantwortung (tlw. die Hauptverantwortung) im Gebiet bei den Niedersächsischen Landesforsten. Ziele und Maßnahmen sollten daher abgestimmt formuliert und durchgeführt werden. Das gilt insbesondere für folgende Arten:

- Raufußkauz,
- Ziegenmelker/Nachtschwalbe,
- Kranich,
- Waldschnepfe,
- Kleinspecht,
- Schwarzspecht,
- Pirol,
- Wespenbussard,
- Baumfalke,
- Turteltaube,
- Rotmilan,
- Wendehals,
- Nachtigall,
- Gartenrotschwanz,
- Wanderfalke,
- Sperlingskauz

Umsetzung verpflichtender Maßnahmen durch freiwillige Programme
Die wichtigste Maßnahme, insbesondere für den Ortolan, ist die ortolanfreundliche Bewirtschaftung von Ackerflächen bzw. Randstreifen von Ackerflächen. Wegen des nachhaltigen und andauernden Bestandsrückgangs des Ortolans sind hier verstärkt Anstrengungen zu unternehmen, weitere Flächen entsprechend zu bewirtschaften. Das findet allerdings nur Akzeptanz bei den Bewirtschaftern durch einen finanziellen Ausgleich. Die speziell für den Ortolan entwickelte AUKM AN6 ist ein sehr wichtiges Instrument, allerdings freiwillig und je nach Standort unterschiedlich attraktiv für die Bewirtschafter.

Kernproblem ist hier die anvisierte Maßnahmenumsetzung von verpflichtenden Maßnahmen durch ein freiwilliges Instrument. Zusätzlich ist der Einfluss der regionalen Akteure auf die nicht immer optimalen Bewirtschaftungsbedingungen für diese durch EU und Land finanzierten Maßnahmen gering. Es bleibt zu hoffen, dass die finanzielle Förderung in Kombination mit den Bewirtschaftungsbeschränkungen langfristig attraktiv bleibt, da ein hoher Flächenanteil und hohe Akzeptanz bei den Bewirtschaftern Voraussetzung für den Erfolg dieser zentralen Maßnahme ist.

Der Kooperativen Naturschutzstation Wendland/Drawehn fällt hier im Rahmen der Gebietsbetreuung eine wichtige Aufgabe zu.

Dauerhafte Finanzierung verpflichtender Maßnahmen
Eine Vielzahl an Maßnahmen ist abhängig von Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes. Diese müssen für den Einzelfall beantragt und eingeworben werden. Es bedarf

eines hohen Aufwands an Vorarbeit, Dokumentation und Erfolgskontrolle. Eine dauerhafte Finanzierung für viele Maßnahmen, die oftmals als Daueraufgabe bestehen, ist nicht gegeben.

Fehlende Flächenverfügbarkeit für die Umsetzung von Maßnahmen
Mit Ausnahme der Seitenräume von Straßen und Wegen weist die öffentliche Hand nahezu keine Eigentumsflächen auf. Die Umsetzung von Maßnahmen ist daher immer an die Bereitschaft der Flächeneigentümer und Nutzer gebunden bzw. es müssen Vereinbarungen oder attraktive Bedingungen (z.B. finanzieller Ausgleich) geboten werden, um Akzeptanz und Zustimmung für Maßnahmen zu erreichen.

Überarbeitung der LSG-Verordnungen
Die Überarbeitung der LSG-Verordnungen betrifft insbesondere LSG „Elbhöhen-Drawehn“ im Landkreis Lüchow-Dannenberg aus dem Jahr 1974. Die LSG-Verordnung wird derzeit den aktuellen Erfordernissen angepasst. Erforderlich sind für die Flächen im EU-VSG V26 eine Beschreibung der Erhaltungsziele sowie verbindliche Regelungen im Rahmen der Verbote bzw. Erlaubnisvorbehalte in Bezug auf Beschränkungen der Ackernutzung im Bereich der vom Ortolan besiedelten Flächen.

Die LSG-Verordnung für den Uelzener Teil des EU-VSG aus dem Dezember 2014 beschreibt zwar konkrete Erhaltungsziele für die wertbestimmenden Arten und recht allgemeine für die weiteren zu schützenden Arten, formuliert aber in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung keine spezifischen Regelungen für eine ortolanfreundliche Bewirtschaftung von Ackerrandstreifen.

Aus fachlicher Sicht ist eine Aktualisierung der LSG-Verordnungen erforderlich, da die bisherigen Regelungen keine Veränderung des negativen Bestandstrends insbesondere für den Ortolan bewirkt haben. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die bisherigen freiwilligen Maßnahmen zukünftig verpflichtend zu regeln sind.

Personal für die Maßnahmenumsetzung
Aktuell ebenfalls nicht gelöst ist die Frage der erforderlichen Personalausstattung bei Landkreis Uelzen bzw. Ökologischer Station zur Umsetzung der formulierten Maßnahmen. Die aktuelle Personalsituation wird nicht als ausreichend für eine zeitnahe und zügige Umsetzung des (verpflichtenden) Maßnahmenkatalogs einschließlich der Mittelakquise angesehen.

Regelmäßige Bestandserhebungen
Die regelmäßigen Bestandserhebungen der Staatlichen Vogelschutzwarte im Rahmen des Monitorings in den EU-Vogelschutzgebieten werden etwa alle 10 Jahre durchgeführt. Zuletzt erfolgte dies 2014 (DZIEWIATY & BERNARDY 2015), sodass eine erneute Erfassung überfällig ist. Bei der Erfassung 2014 wurden die drei nördlichen Teilflächen sowie das Gebietsteil im Landkreis Uelzen nicht erfasst. Hier stammen die neusten Daten von 2007 bzw. 2009!

Insbesondere für die herausgehobene Art Ortolan, die einen deutlich negativen Bestandstrend aufweist sind Bestandserhebungen in wesentlich kürzeren Zeiträumen erforderlich, um rechtzeitig auf einen bestandsgefährdenden Rückgang reagieren zu können. Es wird daher angestrebt jeweils im Abstand von drei Jahren den Ortolanbestand im gesamten Gebiet zu erfassen. Das kann, sofern die finanziellen Mittel dafür begrenzt sind, u.a. durch die Vergabe von Bachelor- oder Masterarbeiten oder durch Kooperationen mit Naturschutzverbänden in einem kostenmäßig überschaubaren Rahmen erfolgen.

6.2 Verbleibende Konflikte

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) der 2. Säule der EU-Agrarförderung
Diese sind Chance und Problem zugleich, da die Entwicklung auf einem landesweiten Level mit festgelegten und vereinheitlichten Fristen und Rahmenbedingungen erfolgt, die vor Ort zu Problemen führen können (Beispiel: erforderliche Düngung langjähriger AN6-Flächen).

Eine zielgenaue, auf das jeweilige Gebiet abgestimmte Maßnahme, die den zu fördernden Vogelarten möglichst optimal hilft und gleichzeitig eine hohe Akzeptanz bei den Bewirtschaftern findet, ist kaum zu erreichen. Es bedarf auch bei der aktuell leider nur

eingeschränkt wirksamen Maßnahme (hier: AN6) eines hohen Personaleinsatzes an Mitarbeit bei der Programmgestaltung, Information der Bewirtschafter und fachlicher Begleitung während der Laufzeit.

Dazu kommen übergeordnete administrative Entscheidungen, wie das Aussetzen in einzelnen Jahren oder ein Stopp von Neubeantragungen bei Überzeichnung der landesweit angesetzten Gesamtfinanzierung.

Wegeseitenräume
Wegeseitenräume in der katasteramtlich festgelegten Breite stehen nicht überall zur Verfügung. Sie sind aber in voller Breite wichtige Flächen zur Umsetzung von Maßnahmen, wie Baumpflanzungen auf Flächen der öffentlichen Hand.

Es bedarf gezielter Initiativen der Gemeinden, unterstützt durch die Ökologische Station und/oder die UNB, um in den Fällen, in denen wesentliche Flächenanteile der Wegeseitenräume an die benachbarten Ackerflächen verloren gegangen sind, eine Neuvermarkung bzw. Grenzfeststellung zu erreichen. In vielen Fällen haben die Gemeinden an diesem Verfahren wegen des personellen Aufwands und der Frage der erforderlichen Pflege der Randstreifen kein besonderes Interesse.

Es besteht allerdings eine hohe Bedeutung für die Verfügbarkeit der vollen Wegebreiten für Maßnahmenumsetzungen und es besteht nach § 2 Abs 4 BNatSchG die Verpflichtung der öffentlichen Hand auf ihren Grundflächen (zumal innerhalb eines Schutzgebietes) die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Energiewende
Im Rahmen der Energiewende sind in hohem Umfang zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung und für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PV) erforderlich.

In den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Uelzen müssen in wenigen Jahren 2,89 % bzw. 4 % der Kreisfläche für die Windenergienutzung bis Ende 2032 zur Verfügung stehen. Derzeit überarbeitet der Landkreis Uelzen dazu sein Regionales Raumordnungsprogramm 2019 (LANDKREIS UELZEN 2019). Im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich das Regionale Raumordnungsprogramm ebenfalls aktuell in der Neuaufstellung. Ein zentraler Punkt bei der Erarbeitung des RROP-Entwurfes ist die Berücksichtigung der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Planung der Windenergienutzung. Derzeit offen sind die Abstände, die zu so empfindlichen Gebieten, wie EU-Vogelschutzgebieten einzuhalten sind. Bestehende (ältere und kleinere) Windenergieanlagen weisen Abstände von nur 200 m auf.

Aus Sicht des Vogelschutzes und unter Berücksichtigung der Festlegungen in § 45b BNatSchG, in dem festgelegt ist, dass unterhalb eines artspezifisch definierten „Nahbereichs“ um Brutplätze kollisionsgefährdeter Vogelarten, eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos besteht, sind entsprechende Abstände für die in V26 zu schützenden Arten rund um das Gebiet einzuhalten. Betroffen sind die Arten Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke und Rohrweihe. Für den Rotmilan gilt ein Nahbereich von 500 m, der hier entsprechend der gesetzlichen Regelungen einzuhalten ist.

Es besteht allerdings die Befürchtung, dass diese Abstandswerte unterschritten werden sollen und damit für Brutplätze in den Randbereichen des Gebietes kein adäquater Schutz mehr zu erreichen ist.

Freiflächen-PV-Anlagen sind bauliche Anlagen, die insbesondere Arten des strukturarmen Offenlandes aus ihrem Lebensraum verdrängen. Das gilt insbesondere für die in V26 zu schützenden Arten Feldlerche und Schafstelze. Innerhalb von V26 sind Freiflächen-PV-Anlagen zwar ausgeschlossen, Abstandsbereiche zu den Rändern sind aber nicht definiert. Anlagen im unmittelbaren Grenzbereich können daher negative Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet entwickeln.

6.3 Fortschreibungsbedarf

Es ist sinnvoll, im Rahmen einer GIS-Umsetzung des Maßnahmenkonzepts kontinuierlich den Fortschritt der Maßnahmenumsetzung zu aktualisieren. Gemeinsam mit der Einpflegung aktueller Erkenntnisse aus weiteren Erfassungen sowie Erfahrungen aus der Maßnahmenumsetzung sollte damit eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Managementplans angestrebt werden, der eine Fortschreibung nach 15 oder 20 Jahren überflüssig macht.

Sollte eine kontinuierliche Fortschreibung in dieser Form nicht umgesetzt werden können, ist eine Fortschreibung des Managementplanes auf Basis aktueller Bestandserfassungen nach ca. 10 bis 12 Jahren erforderlich.

7 Hinweise zur Evaluierung und zum Monitoring

Grundsätzlich ist nach Umsetzung von (Teil-) Maßnahmen kontinuierlich bzw. spätestens zwei Jahre danach eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Neben der Dokumentation des Maßnahmenerfolgs ist diese Kontrolle auch für die kontinuierliche Fortschreibung der Planung sowie den Lernprozess bei der Umsetzung von Maßnahmen von Bedeutung.

Dabei sind Umfang und Methode einer Erfolgskontrolle abhängig von der jeweiligen Maßnahme. Ziel sollte es sein, vor allem die Auswirkungen auf Fläche, Qualität (Erhaltungsgrad) und Bestand der Schutzgegenstände zu erfassen und zu dokumentieren.

Hinweise zur Überwachung und Erfolgskontrolle werden in den einzelnen Maßnahmenblättern (Anlage 1) gegeben.

Ein Monitoring der Situation der Vogelarten und hier insbesondere für den Ortolan und die Wirksamkeit des freiwilligen Vertragsnaturschutzes für diese Art ist erforderlich, um in kurzen Intervallen über die Gesamtentwicklung im Planungsgebiet informiert zu sein, den Erfolg von Maßnahmen einschätzen zu können und ggf. steuernd einzugreifen bzw. auf übergeordneter Ebene darauf hinzuweisen.

Möglich ist auch, dass auf Basis von aktuellen Erfassungen Modifikationen von Maßnahmen erforderlich werden oder gänzlich neue Maßnahmen aufgenommen werden müssen.

8 Quellen

8.1 Literatur

ANDRETZKE H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005) In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

BERNARDY, P., K. DZIEWIATY, I. PEWSDORF & M. STREUN (2006): Integratives Schutzkonzept zum Erhalt ackerbrütender Vogelgemeinschaften im hannoverschen Wendland – Ortolanprojekt 2003-2006. – Abschlußbericht. – unveröff. Gutachten im Auftrag des Landkreises Lüchow- Dannenberg und des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. - Hitzacker.

BFN (2020): Hinweise zu FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie. – www.bfn.de/themen/natura-2000/richtlinien-grundsaetze.html (29.07.2021)

BOHLEN, M. & K. BURDORF (2005): Artspezifische Erhaltungsziele und Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustands in EU-Vogelschutzgebieten. – Artsteckbriefe. Unveröff. Manuskript der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN

BURCKHARDT, S. (2016): Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36 (2): 73-132. – Hannover.

DANKELMANN, M. (2023): Der Wendehals *Jynx torquilla* in Niedersachsen und Bremen. Verbreitung, Brutbestand und Habitatwahl 2019-2021 sowie Gefährdungsursachen, Schutz und Erhaltungszustand. – Vogelkdl. Ber. Nieders. 49: 185-213.

DRACHENFELS, O. V. (2011, 2016, 2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stände 2011, 2016, 2020. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4. Hannover

DÜRR, T. (2023): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. - Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (Stand: 08.2023).–Quelle: http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de

DZIEWIATY & BERNARDY (2007): Monitoring und Effizienzkontrolle Kooperationsprogramm Naturschutz im EU-Vogelschutzgebiet V26 Drawehn 2007, Teilbereich Göhrde (bei Schmardau, Govelin und Bahrendorf). Unveröff. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN.

DZIEWIATY & BERNARDY (2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014): Effizienzkontrolle für das Kooperationsprogramm Naturschutz in Teilbereichen der EU-Vogelschutzgebiete V26 Drawehn und V21 Lucie 2008 bis 2014. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN.

DZIEWIATY & BERNARDY (2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017): Qualifizierung für Landwirte zur Teilnahme an der Fördermaßnahme FM-Nr. 432 Kooperationsprogramm Naturschutz "Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur" im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Endberichte 2009 bis 2017. Unveröff. Berichte im Auftrag des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

DZIEWIATY & BERNARDY (2015): Brutvogel-Bestandserfassung 2014 im EU-Vogelschutzgebiet V26 „Drawehn“ mit den Gebietsteilen „Hoher Mechtin“ und „Clenze“. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. & K. BAUER (Hrsg.,1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Genehmigte Lizenzausgabe ebook, 2001, AULA-Verlag. - Wiesbaden.

KELM, H.-J. (2004): Brutvogel-Bestandsaufnahme 2004 im EU-Vogelschutzgebiet V26 Drawehn, Gebietsteil „Hoher Mechtin“. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN.

KRÜGER, T., G. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. (48): 1–552.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Inform.dienst Naturschutz Niedersachs. 35 (4): 181–260.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. Inform.dienst Naturschutz Niedersachs. 41 (2): 111-174.

LAMPRECHT & WELLMANN (2009): Brutbestandserfassung im Zusammenhang mit der Anwendung des Kooperationsprogramms Naturschutz im erweiterten EU-Vogelschutzgebiet V26 „Drawehn“, 2009. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN.

LAMPRECHT & WELLMANN (2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015): Qualifizierung von Landwirten zur Teilnahme am Kooperationsprogramm Naturschutz. Jährliche Berichte 2009 bis 2015 im Auftrag des Landkreises Uelzen.

LAMPRECHT & WELLMANN (2021): FFH-Managementplan „Landgraben- und Dummeniederung“. Im Auftrag des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

LAMPRECHT & WELLMANN (2024) Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet V25 (DE 2930-401) „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“. Im Auftrag des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG (2004): Regionales Raumordnungsprogramm 2004 für den Landkreis Lüchow-Dannenberg

LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG (2019): 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüchow-Dannenberg 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung

LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG (2020): Maßnahmenblatt FFH-Gebiet 231 „Mausohr-Wochenstuben im Elbeeinzugsgebiet (Kirche Schnega).

LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG (2023): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüchow-Dannenberg, Entwurf: Oktober 2023

LANDKREIS UELZEN (2012): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen, Endfassung der Fortschreibung.

LANDKREIS UELZEN (2019): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen 2019

LBEG (2023): Bodenkarte von Niedersachsen.

MEIBEYER, W. (1970, 1980): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 58 Lüneburg, Blatt 74 Salzwedel. – Geographische Landesaufnahme 1:200.000 der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumordnung (Hrsg.)

NDS. LANDESVERWALTUNGSAMT - LANDESVERMESSUNG (Hrsg.; 1961): Kurhannoversche Landesaufnahme, Blätter 74 Dahlenburg, 75 Hitzacker, 79 Gr. Thondorf, 80 Dannenberg, 86 Suhlendorf, 87 Lüchow, 93 Bodenteich

NDS. LANDESVERWALTUNGSAMT - LANDESVERMESSUNG (o.J.): Preussische Landesaufnahme, Erstausgabe der Topographischen Karte 1:25.000, Blätter 2831 Göhrde, 2930 Himbergen, 2931 Zernien, 2932 Dannenberg Süd, 3030 Rosche, 3031 Clenze, 3130 Bodenteich, 3131 Bergen (Dumme)

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg. 2018): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. – Karte 4b Landesweiter Biotopverbund. – Bearbeitung durch NLWKN.

NLWKN (Hrsg., 2011, 2022): Vollzugshinweise Brutvögel – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Rebhuhn, Wespenbussard, Rohrweihe, Wanderfalke, Kranich, Turteltaube, Nachtschwalbe, Eisvogel, Wendehals, Schwarzspecht, Neuntöter, Raubwürger, Heidelerche, Feldlerche, Braunkehlchen, Ortolan (Quelle: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html, zuletzt aufgerufen am 25.07.2021)

NMU, NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.; 2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm.

NORDWESTDEUTSCHE FORSTLICHE VERSUCHSANSTALT & NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN (2009): Empfehlungen klimaangepasster Wald

RANA - BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER (2022): Managementplan für das FFH-Gebiet 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ (DE 2832-331). Im Auftrag des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

SIEMS-WEDHORN, C., M. DANKELMANN & P. BERNARDY (2021): Verbreitung, Bestand und Habitatwahl des Braunkehlchens Saxicola rubetra in Niedersachsen und Bremen – Ergebnisse einer landesweiten Erfassung 2019. – Vogelkdl. Ber. Nieders. 48: 1-24

SPALIK, S. & C. MEIER-PEITHMANN (2004): Brutvogel-Bestandsaufnahme 2004 im EU-Vogelschutzgebiet V26 Drawehn, „Teilbereich westlich Clenze“. unveröff. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte.

STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT (2020): Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet Konau bei Braudel. Im Auftrag des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

WARTLICK, M., J. WOBKER, E. LÜERS, T. BRANDT & T. KRÜGER (2023): Verbreitung, Bestand und Habitatwahl der Turteltaube *Streptopelia turtur* in Niedersachsen und Bremen – Ergebnisse einer landesweiten Erfassung 2021. – Vogelkdl. Ber. Nieders. 49: 215-233.

WELLMANN, L. & P. BERNARDY (2020): Bestand, Verbreitung und Lebensraum des Ortolans *Emberiza hortulana* in Niedersachsen - Ergebnisse der landesweiten Brutbestandserfassung 2017. - in: Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 47: 145-176.

8.2 Gesetze und andere Rechtsnormen

Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue, Gebietsteil B: Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 30.09.2004 zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“

ELER-Verordnung 2021: Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).

Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen: Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.9.2017 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103).

LSG-Verordnung Elbhöhen-Drawehn: Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (Elbhöhen-Drawehn) im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 1. August 1974, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 30.09.1974, Nr. 22, S. 421

LSG-Verordnung „Drawehn - Teile im Landkreis Uelzen: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Drawehn – Teilgebiet im Landkreis Uelzen“ des Landkreises Uelzen vom 16.12.2014. Amtsblatt des Landkreises Uelzen, Jahrg. 44, vom 15.1.2015

NElbtBRG: Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210).

NSG-Verordnung „Schnegaer Mühlenbachtal“ (NSG LÜ 283): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schnegaer Mühlenbachtal“ in den Flecken Bergen an der Dumme und Clenze und in der Gemeinde Schnega, Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 22.1.2008. Nds. MBl. v. 30.1.2008, Nr. 4, S. 119.

8.3 Internetquellen

Landesamt für Statistik: https://www.statistik.niedersachsen.de/landwirtschaft_forstwirtschaft_fischerei/landwirtschaft_in_niedersachsen/landwirtschaftszaehlung_2020/landwirtschaftszaehlung-in-niedersachsen-statistische-berichte-191812.html

NIBIS-Kartenserver (Karten zu Boden, Geologie usw.): https://www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver-72321.html

NMU 2023: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität (AUKM) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), KLARA 2023-2027, https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landschaft/fordermoglichkeiten/agrarumweltmassnahmen_des_naturschutzes_pfeil/agrarumwelt-und-klimamassnahmen-zur-verbesserung-der-biodiversitat-aukm-des-niedersachsischen-ministeriums-fur-umwelt-energie-und-klimaschutz-mu-121969.html

Standarddatenbogen EU-VSG „Drawehn“: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/aktuell/VSG-V26-Gebietsdaten-SDB.htm

Umweltdatenserver Niedersachsen (2024): https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5862385.00&Y=627860.00&zoom=9&layers_opacity=1,0.15

Anhang

Anlage 1: Maßnahmenblätter

Anlage 2: Bewertungstabellen der Teilflächen bezogen auf die verschiedenen Habitatgilden

Anlage 3: Karte der Fotostandorte

Anlage 2

Bewertungstabellen der Teilflächen bezogen auf die verschiedenen Habitatgilden

Blatt 1: Habitatgilde strukturreiches Offenland

Blatt 2: Habitatgilde strukturarmes Offenland

Blatt 3: Habitatgilde Waldrand und Gebüsche

Blatt 4: Habitatgilde Wald

Blatt 5: Ausgangswerte „Kleine Lucie“

Blatt 6: Bewertungsregeln

Anlage 3

Karte der Fotostandorte

Legende

Planungsraum

- EU-Vogelschutzgebiet V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"
- Zusätzliche Maßnahmenbereiche für den Ortolan V25
- EU-Vogelschutzgebiet V26 "Drawehn"
- Zusätzliche Maßnahmenbereiche für den Ortolan V26
- Teilgebiete des Planungsraumes mit Bezeichnung der TG

Sonstige Schutzgebiete

- weitere EU-Vogelschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- Niedersächsische Landesforsten (innerhalb V26)
- Naturschutzgebiete (NSG)
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- Biospärenreservat (Gebietsteil C)
- Grenze der Landkreise
- Grenze der Gemeinden

Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand

- Naturschutzflächen des Landes Niedersachsen

Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald

Managementplan
V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich" sowie "V26 "Drawehn"

Karte 1: Planungsraum - Übersicht

Blatt Nr. 1	Maßstab: 1:50.000

0 625 1.250 2.500 3.750 5.000 Meter

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Ringstraße 27, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

Bearbeiter/-in	L. Wellmann	
Zeichner	T. Pavel	
Geprüft		
Zeichen		
Erstellt / Geändert	03.07.2024	
Blattgröße: DIN A0	Uelzen, 03.Juli 2024	

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

N

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2019 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

Wälder

WMT	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflands
WL	Bodensaurer Buchenwald
WLA	Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden
WLM	Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflandes
WQ	Bodensaurer Eichenmischwald
WQT	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden
WQF	Eichenmischwald feuchter Sandböden
WQL	Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes
WCA	Mesophiler Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte
WCE	Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte
WET	(Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen
WEQ	Erlen- und Eschen-Quellwald
WEG	Erlen- und Eschen-Galeriewald
WAR	Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WB	Birken- und Kiefern-Bruchwald
WNE	Erlen- und Eschen-Sumpfwald
WU	Erlenwald entwässerter Standorte
WKS	Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WP	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald
WPB	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald
WPE	Ahorn- und Eschen-Pionierwald
WPN	Sonstiger Kiefern-Pionierwald
WPW	Weiden-Pionierwald
WPF	Sekundärer Fichten-Sukzessionswald
WPK	Birken-Kiefern-Felswald
WPS	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald
WX	Sonstiger Laubforst
WXH	Laubforst aus einheimischen Arten
WXP	Hybridpappelforst
WXR	Robinienforst
WZC	Sonstiger Nadelforst
WZ	Sonstiger Nadelforst
WZF	Fichtenforst
WZK	Kiefernforst
WZL	Lärchenforst
WZD	Douglasienforst
WJ	Wald-Jungbestand
WJL	Laubwald-Jungbestand
WJN	Nadelwald-Jungbestand
WRM	Waldrand mittlerer Standorte
UW	Waldlichtungsflur
UWR	Waldlichtungsflur basenreicher Standorte
UWA	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte
UL	Holzlagerfläche im Wald
ULT	Trockene Holzlagerfläche

-	schlechte Ausprägung
+	besonders gute Ausprägung
e	eutrophiert

1	Stangenholz, inkl. Gertenholz	BHD 7 - < 20cm
2	Schwaches bis mittleres Baumholz	BHD 20 - < 50cm
3	Starkes Baumholz	BHD 50 - < 80 cm
4	Sehr starkes Baumholz	BHD ab 80 cm

Gebüsche und Gehölzbestände

BMS	Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch
BSG	Ginstergebüsch
BAZ	Sonstiges Weiden-Ufergebüsch
BNR	Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte
BNA	Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffärmerer Standorte
BF	Sonstiges Feuchtgebüsch
BFR	Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte
BR	Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch
BRU	Ruderalgebüsch
BRR	Rubus-/Lianengestrüpp
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
BRX	Sonstiges standortfremdes Gebüsch
HW	Wallhecke
HWB	Baum-Wallhecke
HF	Sonstige Feldhecke
HFS	Strauchhecke
HFM	Strauch-Baumhecke
HFB	Baumhecke
HFN	Neuangelegte Feldhecke
HN	Naturnahes Feldgehölz
HX	Standortfremdes Feldgehölz
HB	Einzelbaum/Baumbestand
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
HBK	Kopfbaumbestand
HBA	Allee/Baumreihe
BE	Einzelstrauch
HO	Streuobstbestand
HOA	Alter Streuobstbestand
HOM	Mittelalter Streuobstbestand
HOJ	Junger Streuobstbestand
HP	Sonstiger Gehölzbestand/Gehölzpflanzung
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
HPX	Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand

2	mittelalte Bäume/Sträucher
3	alte Bäume/Sträucher
d	dichter, weitgehend geschlossener Bestand
l	Bestand mit erheblichen Lücken

Binnengewässer

FQT	Tümpelquelle/Quelltopf
FQR	Sicker- oder Rieselquelle
FBG	Naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat
FBO	Naturnaher Bach mit organischem Substrat
FMS	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat
FG	Graben
FGR	Nährstoffreicher Graben
SO	Naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer
SOZ	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer
VOM	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Moosdominanz
VOR	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Röhricht
SE	Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
SEN	Naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung
SEA	Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
VE	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer
VES	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen
VEH	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss-Gesellschaften
VER	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht
VERR	Rohrkolbenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VEF	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen
VEC	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Seggen
STW	Waldtümpel
SX	Naturfernes Stillgewässer
SXA	Naturfernes Abbaugewässer
SXF	Naturferner Fischteich
SXZ	Sonstiges naturfernes Stillgewässer
SPR	Sonstige nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer

f	flutende Wasservegetation
u	unbeständig, zeitweise trockenfallend

Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore

NS	Sauergras-, Binsen- und Staudenried
NSM	Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried
NSG	Nährstoffreiches Großseggenried
NSB	Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte
NSS	Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte
NR	Landröhricht
NRS	Schilf-Landröhricht
NRG	Rohrglanzgras-Landröhricht
b	Brache

Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope

DSS	Sandwand
DO	Sonstiger Offenbodenbereich
DOS	Sandiger Offenbodenbereich

Heiden und Magerrasen

HC	Sand-/Silikat-Zwergstrauchheide
HCT	Trockene Sandheide
RS	Sandtrockenrasen
RSS	Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen
RSR	Basenreicher Sandtrockenrasen
RSZ	Sonstiger Sandtrockenrasen
RHT	Typischer Kalkmagerrasen
RA	Artenarmes Heide- oder Magerrasenstadium
RAD	Drahtschmielenrasen
RAG	Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte

Grünland

GM	Mesophiles Grünland
GMF	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte
GMA	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
GMS	Sonstiges mesophiles Grünland
GN	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese
GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
GNF	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen
GFF	Sonstiger Flutrasen
GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
GEM	Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland
GI	Artenarmes Intensivgrünland
GIT	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden
GIM	Intensivgrünland auf Moorböden
GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland
GA	Grünland-Einsaat
GW	Sonstige Weidefläche

b	Brache
m	Mahd
v	Verbuschung / Gehölzaufkommen

Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren

UH	Halbruderale Gras- und Staudenflur
UHF	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
UHN	Nitrophiler Staudensaum
UHB	Artenarme Brennnesselflur
UHL	Artenarme Landreitgrasflur
UR	Ruderalflur
URT	Ruderalflur trockener Standorte

b	Acker- und Grünlandbrachen

Acker- und Gartenbau-Biotope

AS	Sandacker
AL	Basenarmer Lehmacker
AM	Mooracker
EG	Krautige Gartenbaukultur
EB	Sonstige Gehölzkultur
EO	Obstplantage
EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche

j	jagdliche Nutzung und Bienenfutter-Ansaaten
n	Grünbrache

Grünanlagen

GR	Scher- und Trittrasen
GRA	Artenarmer Scherrasen
HS	Gehölz des Siedlungsbereichs
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
PH	Hausgarten
PHG	Hausgarten mit Großbäumen
PF	Friedhof
PS	Sport-/Spiel-/Erholungsanlage

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

OV	Verkehrsfläche
OVS	Straße
OVP	Parkplatz
OVW	Weg
OE	Einzel- und Reihenhausbebauung
OD	Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet
OG	Industrie- und Gewerbekomlpex
OS	Entsorgungsanlage
OK	Gebäudekomplex der Energieversorgung
OT	Funktechnische Anlage

§	Gesetzlicher Schutz nach §30 BNatSchG (2019)
(§)	Gesetzlicher Schutz nach §30 BNatSchG nur bei besonderen standörtlichen Bedingungen (2019) - (Überschwemmungsgebiet)
	FFH-Lebensraumtyp (9190, 91E0)
	FFH-Lebensraumtyp möglich ((91D0), (6510) / nicht im Gelände überprüft)

Nachrichtlich

	EU-Vogelschutzgebiet V26 "Drawehn"
	Zusätzliche Maßnahmenbereiche für den Ortolan V26
	weitere FFH-Gebiete
	Grenze zwischen Teilgebieten und Bezeichnung der TG
	Niedersächsische Landesforsten
	Grenze der Landkreise
	Grenze der Gemeinden
	Blattschnitte M. 1:5.000

Darstellung Biotoptypen (blass)

Die Biotoptypen in den Zusatzflächen für den Ortolanschutz wurden mit einer Transparenz von 50 % dargestellt, damit eine bessere Übersichtlichkeit der Karte gegeben ist.

Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald

Managementplan V26 "Drawehn"

Karte 2: Biotoptypen (Legende)

Blatt Nr. 2.0	**Maßstab: ohne**

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Ringstraße 27, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

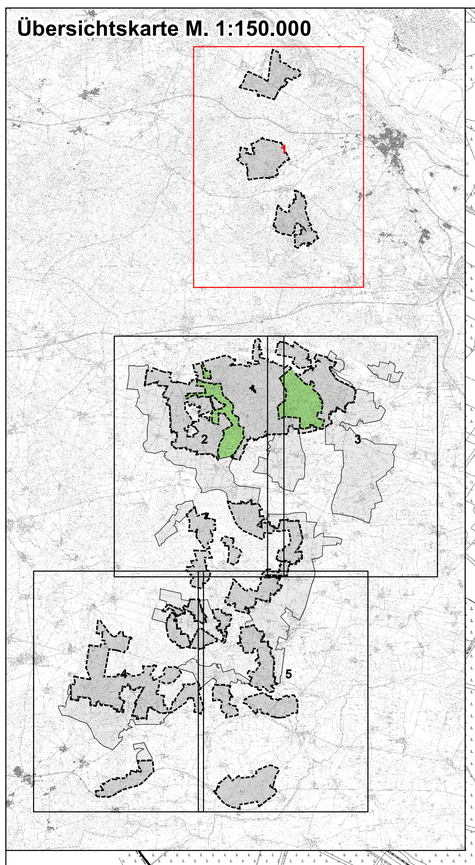
Bearbeiter/-in	L. Wellmann	
Zeichner	T. Pavel	
Geprüft		
Zeichen		
Erstellt / Geändert	04.07.2024	
Blattgröße: 98 x 84 cm	Uelzen, 04.Juli 2024	

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

N

LGLN

Übersichtskarte M. 1:150.000



V26-1/1

V26-2/1

V26-3/1

Neu Darchau
Wietzetze
Bahrendorf
Hitzacker
Nahrendorf
Govelin
Bredenbock
Tollendorf
Harlingen
Pasade
Gut Meudelfitz
Förstereikamp
Im Eichenge
Forsthaus Posade
Metzingen
Kamerun
zu Bredenbock
zu Schmessau
Schmessau
Mailage
Göhrde
Plumbohm
Schmardau
Kollase
Nahrendorf
Mosebusch
zu Wedderien
Wedderien
Dragahn
Zernien

Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald

Managementplan
V26 "Drawehn"

Karte 2: Biotoptypen

Blatt Nr. 2.1 | **Maßstab: 1:10.000**

0 125 250 500 750 1.000 Meter

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Ringstraße 27, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

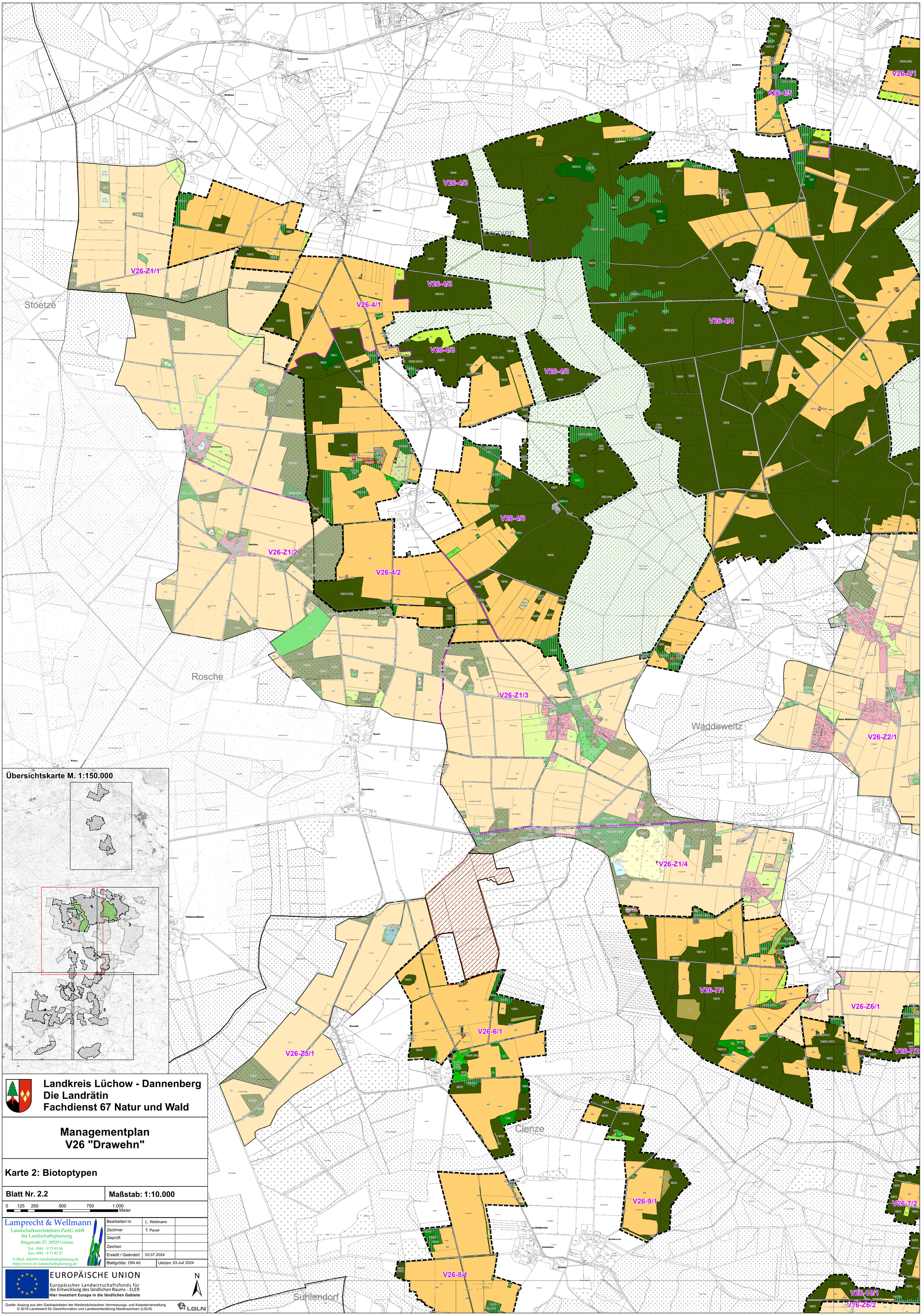
Bearbeiter/-in	L. Wellmann	
Zeichner	T. Pavel	
Geprüft		
Zeichen		
Erstellt / Geändert	03.07.2024	
Blattgröße: DIN A0	Uelzen, 03.Juli 2024	

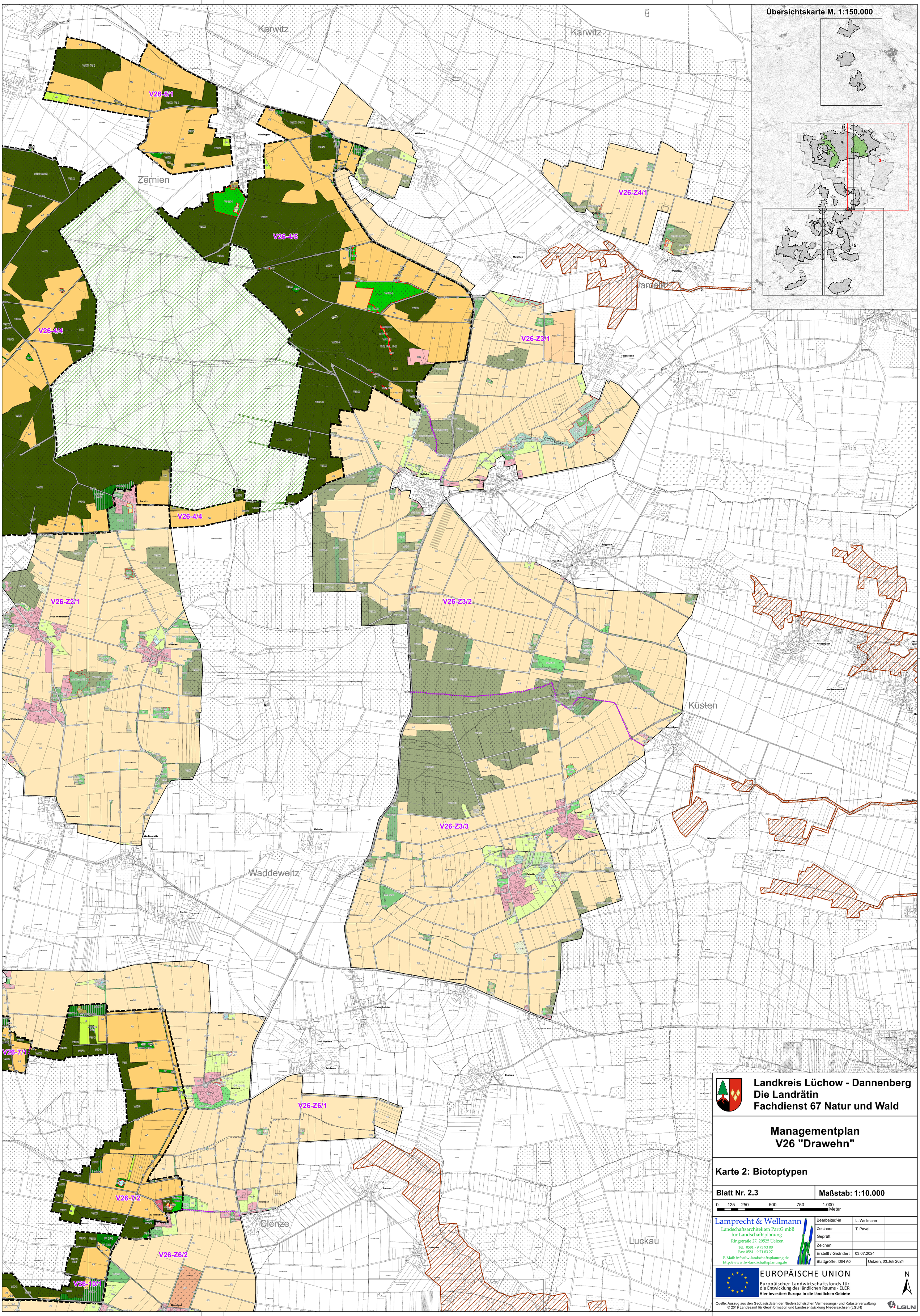
EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

N

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2019 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

LGLN


Übersichtskarte M. 1:150.000
Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald
Managementplan
V26 "Drawehn"
Karte 2: Biotoptypen
Blatt Nr. 2.2
Maßstab: 1:10.000
0 125 250 500 750 1.000 Meter
Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Ringstraße 27, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de
Bearbeiter/-in L. Wellmann
Zeichner T. Pavel
Geprüft
Zeichen
Erstellt / Geändert 03.07.2024
Blattgröße: DIN A0
Uelzen, 03.Juli 2024
EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
N
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2019 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)
LGLN
V26-4/3
V26-4/5
V26-5/1
V26-Z1/1
V26-4/1
V26-4/4
V26-Z1/2
V26-4/2
V26-Z1/3
V26-Z2/1
V26-Z1/4
V26-Z5/1
V26-6/1
V26-7/1
V26-Z6/1
V26-7/2
V26-9/1
V26-8/1
V26-10/1
V26-Z6/2
Stoetze
Zemlen
Rosche
Waddeweitz
Clenze
Sunlendorf
Seilien
Timmoitz
Keddien
Glieneitz
Gülden
Spranz
Redemoißel
Schmolau
Retzien
Prepow
Hiddolfeitz
Gohlau
Groß Wittfeitzen
Klein Wittfeitzen
Dommatzen
Hohenvolkfien
Gauel
Zarenthien
Hohenwoddrien
Braudel
Dickfeitzen
Roddereitz
Gohlefanz
Kloster
Kröte
Pelasu



Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald

Managementplan
V26 "Drawehn"

Karte 2: Biotoptypen

Blatt Nr. 2.3 | **Maßstab: 1:10.000**

0 125 250 500 750 1.000 Meter

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Ringstraße 27, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

Bearbeiter/-in	L. Wellmann	
Zeichner	T. Pavel	
Geprüft		
Zeichen		
Erstellt / Geändert	03.07.2024	
Blattgröße: DIN A0	Uelzen, 03.Juli 2024	

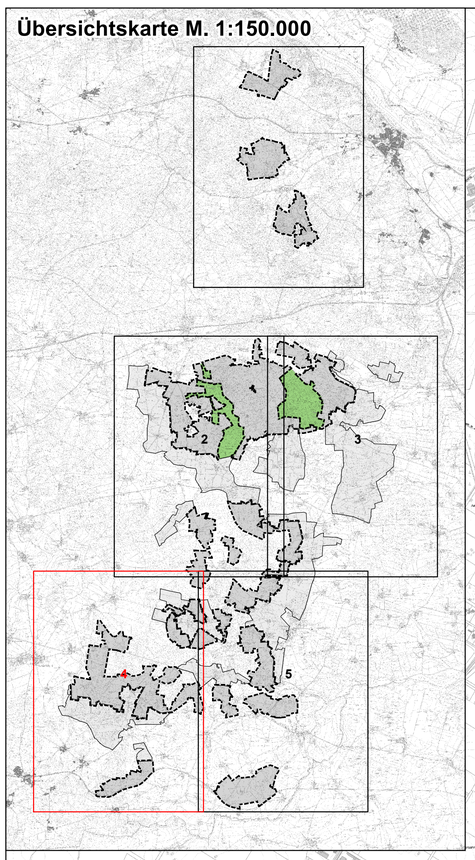
EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

N

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2019 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

Übersichtskarte M. 1:150.000



Rosche
Clenze
Suhlendorf
Schnega
Soltendieck
Grabau
Dalldorf
St. Omer
Satkau
Moußließen
Növenthien
Güstau
Kolau
Bockholt
Varbitz
Kreyenhagen
Lütenthien
Gühr
Gledeberg
Kakau
Schäplingen
Mussingen
Gladau
Leitze
Proitze
Proitzer Mühle
Moddom

V26-8/1
V26-Z7/1
V26-11/1
V26-12/1
V26-Z7/1
V26-13/1
V26-14/1
V26-Z9/1
V26-17/1
V26-17a/1
V26-17/2
V26-Z8a/1
V26-Z8b/1
V26-Z8b/2
V26-Z10/1
V26-20/1

Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald

Managementplan
V26 "Drawehn"

Karte 2: Biotoptypen

Blatt Nr. 2.4 | **Maßstab: 1:10.000**

0 125 250 500 750 1.000 Meter

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Ringstraße 27, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

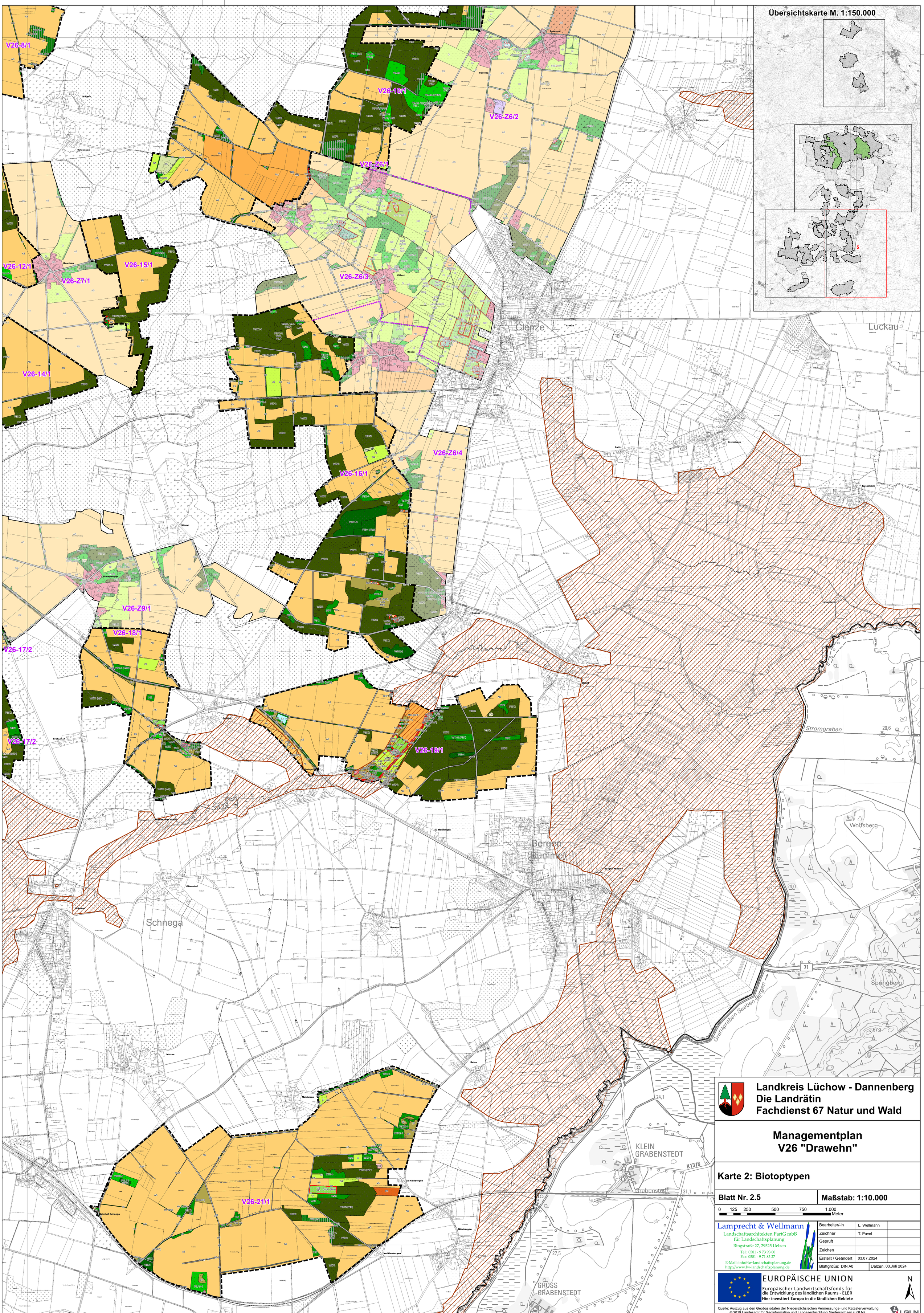
Bearbeiter/-in	L. Wellmann	
Zeichner	T. Pavel	
Geprüft		
Zeichen		
Erstellt / Geändert	03.07.2024	
Blattgröße: DIN A0	Uelzen, 03.Juli 2024	

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

N

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2019 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

LGLN


Übersichtskarte M. 1:150.000
V26-8/1
V26-10/1
V26-Z6/2
V26-Z6/1
V26-12/1
V26-Z7/1
V26-15/1
V26-Z6/3
V26-14/1
V26-16/1
V26-Z6/4
V26-Z9/1
V26-18/1
V26-17/2
V26-19/1
V26-21/1
Majack
Schlannau
Quartzau
Leitz
Seetwig
Besenland
Gühreitzen
Clenze
Lückau
Bösen
Dalitz
Gistenbeck
Kussebode
Starrol
Winterweyhe
Kassau
Jiggel
Grotenhof
Oldendorfer Moräne
Schnega
Oldendorf
Banzau
zu Wöhningen
Bergen (Dumme)
Bergen Dumme
Wolfsberg
Springberg
Stromgraben
Grenzgraben Seeben-Bergen
Leisten
Malsleben
Belau
zu Nienbergen
Nienbergen
KLEIN GRABENSTEDT
GROSS GRABENSTEDT
Grabenstedt
K1378
Landkreis Lüchow - Dannenberg
Die Landrätin
Fachdienst 67 Natur und Wald
Managementplan
V26 "Drawehn"
Karte 2: Biotoptypen
Blatt Nr. 2.5
Maßstab: 1:10.000
0 125 250 500 750 1.000 Meter
Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB
für Landschaftsplanung
Ringstraße 27, 29525 Uelzen
Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de
Bearbeiter/-in L. Wellmann
Zeichner T. Pavel
Geprüft
Zeichen
Erstellt / Geändert 03.07.2024
Blattgröße: DIN A0
Uelzen, 03.Juli 2024
EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
N
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2019 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)
LGLN